

VHB

Vergabehandbuch
für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen
Ausgabe 2002

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Inhalt

Teil I Richtlinien

- Sachwortverzeichnis zu den Teilen I bis III
- Vorbemerkungen
- Zuständigkeiten
- Richtlinien zu VOB/A
- Richtlinien zu VOB/B

Teil II Einheitliche Verdingungsmuster - EVM

201 - 202	EVM (B/L) Atr	Auftrag
203	EVM Best	Bestellschein
210	EVM (B)	für Bauleistungen
220	EVM (Z)	für Zeitvertragsarbeiten
230	EVM (L)	für Lieferleistungen
240	EVM-Erg	Ergänzungen der EVM
250	EVM-Erg	Ergänzungen der EVM - Tariftreuerklärung Bund

Teil III Einheitliche Formblätter - EFB

301 - 309	Informations-, Absage- und Aufhebungsschreiben
310	Preisermittlung, DV, Lohnleitklausel, Nachunternehmer
320	Nachtragsvereinbarung, Sicherheiten, Abtretung
330	Abnahme, Schlusszahlung, Zahlungsmittelteilung
340	Bekanntmachungen
350	Vergabevermerk, Firmenlisten, Verdingungsverhandlung, Baustellenausweis
360	NATO-Formblätter

Teil IV Allgemeine Vorschriften

401	Preisverordnung 30/53 (nur Verweis)
402	Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
403	Grundsätze für Preisvorbehalte
404	Richtlinien Bevorzugte Bewerber
405	Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kredit- bzw. Kautionsversicherer
406	BMBau - Erlasse zur Umsatzsteuer

Teil V Sonstige Richtlinien und Hinweise für die Finanzbauverwaltungen

501	BMVBW - Erlass und Formblätter zur Vergabestatistik
502	Ri DV - Richtlinien zur Anwendung der Datenverarbeitung
503	RiNATO NATO-Vergaberichtlinien
504	Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungsstreitkräfte
505	Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

Teil VI Anhang

601	Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B
602	Verzeichnis der Vertragsmuster für betriebstechnische und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung
603	Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub

Teil I

RICHTLINIEN

Sachwortverzeichnis
Vorbemerkung
Zuständigkeiten

Richtlinien zu VOB, Teil A

§ 1	VOB/A	Bauleistungen
§ 1a	VOB/A	Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragrafen
§ 2	VOB/A	Grundsätze der Vergabe
§ 3	VOB/A	Arten der Vergabe
§ 3a	VOB/A	Arten der Vergabe
§ 4	VOB/A	Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen
§ 5	VOB/A	Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag
§ 6	VOB/A	Zeitverträge
§ 7	VOB/A	Mitwirkung von Sachverständigen
§ 8	VOB/A	Teilnehmer am Wettbewerb
§ 8a	VOB/A	Teilnehmer am Wettbewerb
§ 9	VOB/A	Beschreibung der Leistung
§ 9a	VOB/A	Beschreibung der Leistung
§ 10	VOB/A	Vergabeunterlagen
		Anlage zu § 10 A VHB
§ 10a	VOB/A	Vergabeunterlagen
§ 11	VOB/A	Ausführungsfristen
§ 12	VOB/A	Vertragsstrafen
§ 13	VOB/A	Mängelansprüche
§ 14	VOB/A	Sicherheitsleistung
§ 15	VOB/A	Änderung der Vergütung
		Anlage zu § 15 A VHB
§ 16	VOB/A	Grundsätze der Ausschreibung
§ 17	VOB/A	Bekanntmachung
§ 17a	VOB/A	Vorinformation, Bekanntmachung
§ 18	VOB/A	Angebotsfrist
§ 18a	VOB/A	Angebotsfrist, Bewerbungsfrist
§ 19	VOB/A	Zuschlagsfrist
§ 20	VOB/A	Kosten der Verdingungsunterlagen
§ 21	VOB/A	Inhalt der Angebote
§ 22	VOB/A	Eröffnungstermin
§ 23	VOB/A	Prüfung der Angebote
§ 24	VOB/A	Aufklärung des Angebotsinhalts
§ 25	VOB/A	Wertung der Angebote
§ 25a	VOB/A	Wertung der Angebote
§ 26	VOB/A	Aufhebung der Ausschreibung
§ 26a	VOB/A	Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens, Ende des Vergabeverfahrens
§ 27	VOB/A	Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote
§ 27a	VOB/A	Nicht berücksichtigte Bewerbungen
§ 28	VOB/A	Erteilung des Zuschlags
§ 28a	VOB/A	Bekanntmachung der Auftragserteilung
§ 29	VOB/A	Vertragsurkunde
§ 30	VOB/A	Vergabevermerk
§ 30a	VOB/A	Melde- und Berichtspflichten
§ 31	VOB/A	Nachprüfungsstellen
§ 31a	VOB/A	Nachprüfungsbehörden
§ 32	VOB/A	Baukonzessionen
§ 32a	VOB/A	Baukonzessionen
§ 33a	VOB/A	Melde- und Berichtspflichten

Teil I

Richtlinien zu VOB, Teil B

§	1	VOB/B	Art und Umfang der Leistung
§	2	VOB/B	Vergütung
§	3	VOB/B	Ausführungsunterlagen
§	4	VOB/B	Ausführung
§	5	VOB/B	Ausführungsfristen
§	6	VOB/B	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
§	7	VOB/B	Verteilung der Gefahr
§	8	VOB/B	Kündigung durch den Auftraggeber
§	9	VOB/B	Kündigung durch den Auftragnehmer
§	10	VOB/B	Haftung der Vertragsparteien
§	11	VOB/B	Vertragsstrafe
§	12	VOB/B	Abnahme
§	13	VOB/B	Mängelansprüche
§	14	VOB/B	Abrechnung
§	15	VOB/B	Stundenlohnarbeiten
§	16	VOB/B	Zahlungen
§	17	VOB/B	Sicherheitsleistung
§	18	VOB/B	Streitigkeiten

Sachwortverzeichnis

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
A		
Abgebote	A 4	2
Ablauf der Wertung	A 25	1.1
Abnahme	B 12	
Abrechnung	B 14	
Abrechnungseinheiten	A 9	5.1
Abschlagszahlungen	A 14	4.3
Abschlagszahlungen	B 16	1.1
Abschlagszahlungen	B 16	1.5
Abschlagszahlungs-Bürgschaften	B 17	4
Abschluss des Wartungs- / Instandhaltungsvertrages	A 25	3.5.4
Abtretungen	B 16	7
Abweichende technische Spezifikationen	A 21	3
Abweichende Verjährungsfristen	A 13	3
Abweichung von beabsichtigter Vergabeentscheidung	A 27a	3
Allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten	A 25	1.6.5
Anfechtung wegen Irrtums	A 25	5.2
Angebot für die Wartung / Instandhaltung	A 10	12.3
Angebot für die Wartung / Instandhaltung	A 25	3.5.1
Angebote	A 21	
Angebote	A 25	1.4
Angebote von Bietergemeinschaften	A 8	1.1
Angebotsabgabe	A 16	
Angebotsanforderung	A 10	1.1
Angebotsanforderung	A 10	2.1
Angebotsanforderung	A 10	13
Angebotsanforderung	A 27	3
Angebotsergänzung Lohngleitklausel	A 10	2
Angebotsergänzung Lohngleitklausel	A 15	2.1
Angebotsergänzung Lohngleitklausel	A 25	3.1
Angebotsfrist	A 18	
Angebotsfrist	A 18a	
Angebotspreis	A 12	1
Angebotsschreiben	A 10	1.1
Angebotsschreiben	A 10	2.2
Angebotsschreiben	A 10	13
Angebotsschreiben	A 21	1
Angebotssumme	A 9	4.1
Angebotssumme	A 25	1.6.3
Angebotsunterlagen	A 9	7.1.1

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A	A 6	1.2
Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A	A 6	1.5
Angehängte Stundenlohnarbeiten	A 9	4.3
Angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels	B 4	3
Angemessenheit der Preise	A 24	
Angemessenheit der Preise	A 25	1
Angemessenheit der Preise	A 25	2
Angemessenheit der Preise für Teilleistungen	A 25	1.6.2
Angemessenheit des Preises	A 25	1.8.3
Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	A 10	12
Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	A 25	3.5
Anlagenbetrieb	A 10	12.2
Anlagenbetrieb	A 10	12.3
Anlagenbetrieb	A 25	3.5
Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster	A 17a	4
Annahme des Angebots	A 28	1
Anordnungen des Auftraggebers	B 4	2
Anschlussauftrag	B 1	3.3
Anwendung der a-Paragrafen	A 1a	
Anwendung der Datenverarbeitung	A 10	6
a-Paragrafen	A 1a	
Art der Sicherheiten	A 14	3
Art und Umfang der Leistung	B 1	
Arten der Vergabe	A 3	
Arten der Vergabe	A 3a	
Auf- und Abgebot	A 6	1.2
Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A	A 6	1.2
Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A	A 6	1.5
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 5	1.3
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 8	2.2
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 9	7.3.1
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 9	7.3.2
Aufgliederung der Angebotssumme	A 10	7
Aufhebung der Ausschreibung	A 26	
Aufhebung der Ausschreibung	A 26a	
Aufklärung des Angebotsinhalts	A 24	
Aufstellung der Rechnung	B 14	1
Auftragsentzug	B 4	3
Auftragserteilung	A 28a	
Auftragsschreiben	A 10	1.1
Auftragssumme	A 14	5.1
Auftragssumme für einen Einzelauftrag	A 6	1.5
Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag	A 23	4
Ausführung	B 4	
Ausführung	B 6	

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Ausführung durch einen Dritten	B 8	4
Ausführungsfristen	A 11	
Ausführungsfristen	B 5	
Ausführungsfristen bei Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen	A 25	2
Ausführungsunterlagen	B 3	
Ausländische Streitkräfte	A 6	1.8
Ausländische Streitkräfte	A 10	13
Ausschluss von Angeboten	A 25	1.2
Ausschlussgründe	A 8	6
Ausschreibung	A 16	
Auswahl der Bewerber	A 8	2
Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots	A 25	1.7
Auswertung von Gutachten	A 9	6.2
Auswirkungen von Leistungsänderungen	B 2	3.3
Ä		
Änderung der Vergütung	A 15	
Änderung der Vertragsfristen	B 5	1
Änderung des Bauentwurfs	B 1	4
Änderung des Bauentwurfs	B 2	2
Änderungssatz	A 15	2.2.1
Änderungssatz	A 25	3.1.1
Änderungssatz	A 25	3.1.2
Änderungssatz	Anlage A 15	5
Änderungsvorschläge	A 10	4
Änderungsvorschläge	A 21	4
Änderungsvorschläge	A 22	3.1
Änderungsvorschläge	A 23	2.2
Änderungsvorschläge	A 25	1.2
B		
Baubeschreibung	A 9	2.2
Bauleistungen	A 1	
Baustelleneinrichtung	A 9	6.5
Baustellengemeinkosten	A 25	1.6.4
Bautagebuch	B 3	1
Bautagebuch	B 4	1.4
Bautagebuch	B 4	2.1
Bautagebuch	B 5	4
Bautagebuch	B 6	1.1
Bauüberwachung	B 4	4
Bauunterhaltungsarbeiten	A 6	1.3
Bauunterhaltungsarbeiten	A 13	2
Bauunterhaltungsmaßnahmen	A 6	1.5
Bauwesenversicherung	B 7	2

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Bedarfspositionen	A 9	4.2
Bedarfspositionen	A 11	2
Bedarfspositionen	A 25	1.6.3
Bedarfspositionen	A 28	2.2
Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers	B 4	2
Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	B 6	
Bekanntmachung der Auftragserteilung	A 18a	5
Bekanntmachung der Auftragserteilung	A 28a	2
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG	A 17a	2
Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsblättern	A 17a	3
Bekanntmachungsmuster	A 17	1.3
Bekanntmachungsmuster	A 17a	4
Bemessung der Ausführungsfristen	A 11	1.3
Bemessung der Ausführungsfristen	B 2	3.3
Bemessung der Verjährungsfrist	B 13	5
Bemessung von Vertragsstrafen	A 12	1
Berechnung des Änderungssatzes	Anlage A 15	A
Berichtspflichten	A 33a	2
Beschränkte Ausschreibung	A 3	2
Beschränkung des Wettbewerbs	A 2	1.1
Beschreibung der Leistung	A 9	
Beschreibung des Bauwerks	A 9	7.2.3.1
Beschreibung von Teilleistungen	A 5	1.2.4
Beschwerdeverfahren	A 26a	3
Besondere Leistungen	A 9	3.2
Besondere Vertragsbedingungen	A 10	1.1
Bestellschein	A 10	1.3
Betriebskosten	A 9	7.2.3.3
Bevorzugte Bewerber	A 8	4
Bevorzugte Bewerber	A 25	3.4
Beweissicherung	B 13	3.3
Beweissicherung	B 13	6
Beweissicherung bei Schadensfällen	B 10	
Bewerber	A 4	2
Bewerber	A 8	2
Bewerber	A 8	4
Bewerbungsbedingungen	A 10	1.1
Bewerbungsbedingungen	A 10	4
Bewerbungsbedingungen	A 25	1.3.3
Bewerbungsfrist	A 18a	
Bietergemeinschaften	A 8	1.1
Bietergemeinschaften	A 8	3.3
Bürgen	A 14	7
Bürgschaft für Mängelansprüche	A 14	4.1
Bürgschaften	A 14	3

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Bürgschaften	B 16	1.4
Bürgschaftsurkunden	A 14	4
Bürgschaftsurkunden	B 16	1.4
C		
Common Procurement Vocabulary - CPV	A 33a	2
D		
Datenverarbeitung	A 10	6
Datenverarbeitung	B 14	5.3
Digitale Angebote	A 21	2
Durchsicht der Angebote	A 23	1.1
E		
EFB-Preis	A 10	7
EFB-Preis	A 24	
EFB-Preis	A 25	1.5.3
EFB-Preis	A 25	1.6.4
EFB-Preis	A 25	1.8.3
EG-Statistik	A 33a	2
Eigenleistung	A 25	1.8.3
Eigenwartung	A 10	12.1
Eignung der Bieter	A 25	1.3
Einbau maschineller und elektrotechnischer / elektronischer Anlagen	A 1	1
Einbehalt von Teilen der Vergütung	B 16	4
Einheitliche Verdingungsmuster	A 6	2.2
Einheitliche Vergabe	A 4	
Einheitspreise	A 15	2.1
Einheitspreise	A 23	4
Einheitspreise	A 25	1.6.2
Einheitspreise	B 2	1.3
Einheitspreisvertrag	A 23	4
Einsatz von Nachunternehmern	A 10	5
Einstellung des Verhandlungsverfahrens	A 26a	
Einzelaufträge	A 6	1.1
Einzelaufträge	A 6	1.5
Einzelaufträge im Zeitvertrag	A 10	1.3
Ende der Angebotsfrist	A 18	1
Ende des Vergabeverfahrens	A 26a	
Erfüllungsbürgschaft	B 17	2
Eröffnungstermin	A 22	
Erstattung von Überzahlungen	A 14	4.2
Erteilung des Zuschlags	A 28	

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
F		
Fachkunde	A 2	1.3
Fachkunde	A 8	1.2
Fachkunde	A 24	
Fachkunde	A 25	1.3.1
Fachkunde	B 4	4
Fachlose	A 4	3
Frei vereinbarte Preise	A 5	3
Freiberuflich Tätige	A 8	2.5
Fristverlängerung	B 6	2
Für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle	A 10	12.2
Für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle	A 10	12.3
Für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle	A 25	3.5
G		
Gefahr für die Bauleistung	B 12	1.1
Geheimhaltung	A 22	2
Gemeinsames Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV)	A 17a	5
Generalunternehmer	A 4	4
Generalunternehmer	A 8	3.2
Gerichtsstand	A 10	15
Gesamtauftragswert der baulichen Anlage	A 1a	1
Gesamtkosten	A 1a	1
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	A 8	6
Gewerberechtliche Voraussetzungen	A 8	1.2
Grundsätze der Ausschreibung	A 16	
Grundsätze der Vergabe	A 2	
Gutachten	A 9	6.2
Gütenachweis	A 9	6.3
H		
Haftung der Vertragsparteien	B 10	
Haftung für Mängelansprüche	A 25	1.5.1
Hauptangebot	A 21	3
Hauptunternehmer	A 8	3.1
Haushaltsunterlage - Bau -	A 9	7.2.1
Haushaltsunterlage - Bau -	B 1	4
Haushaltsunterlage - Bau -	B 4	2.4
Hemmung Ablauf Verjährungsfrist Vergütungsanspruch	B 18	3
Hemmung des Ablaufs der Verjährung	B 3	3.4
Hilfsmittel für die Wertung	A 25	1.8
Hinweis auf Ausschlussfrist	B 18	2
Höhe der Sicherheiten	A 14	5
Höhe der Vertragsstrafe	A 12	3

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
I		
Informationspflicht nach § 13 VgV	A 28a	1
Inhalt der Angebote	A 21	
Insolvenzverfahren	B 8	2
Insolvenzverfahren	B 16	8
Instandhaltungsleistungen	A 9	2.2.5
Instandhaltungsverträge	A 10	12
Instandhaltungsverträge	A 25	3.5
Irrtum	A 25	5
K		
Kalkulation des Bieters	A 24	
Kennzeichnung der Angebote im Eröffnungstermin	A 22	1.5
Kleinstaufträge	A 6	2.4
Kleinstauftragswertgrenze	A 6	2.4
Kleinstauftragszuschlag	A 6	2.4
Kontrolle von Leistungsteilen	B4	6
Kosten der Verdingungsunterlagen	A 20	
Kündigung durch den Auftraggeber	B 8	
Kündigung durch den Auftragnehmer	B 9	
Kündigung wegen Verzuges	B 5	3
Kündigungsgründe	B 8	3
L		
Leistung	B 1	
Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag	B 2	4
Leistungsänderungen	B 2	3.3
Leistungsbeschreibung	A 4	1
Leistungsbeschreibung	A 9	1
Leistungsbeschreibung	A 9	3.2
Leistungsbeschreibung	A 17	3
Leistungsbeschreibung	B 1	3.1
Leistungsbeschreibung	B 4	1.3
Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag	A 6	1.5
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 5	1.4
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 9	7
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 18	2
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 5	1.4
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 9	1.3
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 9	2
Leistungserfassung	B 14	5
Leistungsfähigkeit	A 2	1.3
Leistungsfähigkeit	A 8	1.2
Leistungsfähigkeit	A 24	
Leistungsfähigkeit	A 25	1.3.1

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Leistungsfähigkeit	B 4	4
Leistungsfeststellung	B 14	5
Leistungspflicht des Auftragnehmers	A 9	3.1.1
Leistungspflicht des Auftragnehmers	B 1	3
Leistungsprogramm	A 9	7
Leistungsvertrag	A 5	1
Leistungsverzeichnis	A 6	2.5
Leistungsverzeichnis	A 9	2
Leistungsverzeichnis	A 9	4.1
Leistungsverzeichnis	A 9	5.5
Liegenschaftsverzeichnis	A 6	2.1
Liste der aufzufordernden Unternehmer	A 8	2.4
Lohnleitklausel	A 10	2
Lohnleitklausel	A 15	2
Lohnleitklausel	A 25	3.1.1
Lohnkosten	A 25	1.6.4
M		
Mängelansprüche	A 10	9
Mängelansprüche	A 13	1
Mängelansprüche	A 14	4.2
Mängelansprüche	A 25	1.5.1
Mängelansprüche	B 12	1.1
Mängelansprüche	B 13	
Mängelansprüche bei Bauunterhaltungsarbeiten	A 13	2
Mängelansprüche-Bürgschaft	B 17	
Mängelbeseitigung durch Dritte	B 13	3.1
Mängelbeseitigungsanspruch	B 13	2.2
Mängelbeseitigungsleistung	B 13	2.3
Mangelhafte Leistungen	B 4	3
Mangelhafte Leistungen	B 16	4
Mängelrüge	B 13	2.1
Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen	A 10	10.8
Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen	A 10	12.2
Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen	A 13	1
Melde- und Berichtspflichten	A 33a	2
Mengenänderung	B 2	1
Minderungsrechte	B 13	3.2
Mitteilungen an Bieter und Dritte	A 22	3
Mitteilungspflicht	A 27a	4
Mitwirkung von Sachverständigen	A 7	
N		
Nachprüfungsbehörden	A 31a	1
Nachprüfungsstellen	A 31	

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Nachprüfungsverfahren nach GWB	A31a	2
Nachtrag	A 6	1.7
Nachtragsangebot	B 2	3.1
Nachtragsvereinbarungen	A 6	1.7
Nachtragsvereinbarungen	B 1	3.2
Nachtragsvereinbarungen	B 2	3.4
Nachunternehmer	A 8	2.1
Nachunternehmer	A 8	3.1
Nachunternehmer	A 25	1.3.3
Nachunternehmer	B 4	4
Nachunternehmerleistungen	A 25	1.8.3
NATO-Infrastruktur	A 10	13
NATO-Infrastrukturmaßnahmen	A 17	2
Nebenangebote	A 10	4
Nebenangebote	A 21	4
Nebenangebote	A 22	3.1
Nebenangebote	A 23	2.2
Nebenangebote	A 25	1.2
Nebenangebote	A 25	2
Nebenleistungen	A 9	3.1
Nebenleistungen	A 9	5.5
Neuartige Baustoffe und Baukonstruktionen	A 13	4
Nicht berücksichtigte Bewerbungen	A 27a	
Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	A 27	
Nicht zugelassene Bewerber	A 8	5
Nichtanwendung der a-Paragrafen	A 1a	3
Nichteinbehalt der Vertragsstrafe	B 11	3
O		
Offenes Verfahren	A 3a	1
Ordnungszahl	A 9	2.2.2
Ö		
Öffentliche Ausschreibung	A 3	1
Öffentliche Bekanntmachung	A 17	1
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb	A 3	2.1
Öffnung des ersten Angebots	A 22	1.4
P		
Pauschalierung des Verzugsschadens	A 10	8
Pauschalierung des Verzugsschadens	A 11	3
Pauschalpreise	A 5	1.2
Pauschalpreise	A 9	5.3
Pauschalpreise	A 15	2.1
Pfändungen	B 16	7

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Pläne	A 9	6.4
Planende Unternehmen	A 8	1.3
Planungsleistungen	A 9	7.1.1
Planungsunterlagen	A 4	4
Preisabrede	A 23	3
Preisänderungen nach § 2 Nr. 3, 5, 6 VOB/B	B 2	3
Preisbemessungsklausel	A 10	3
Preisermittlungsgrundlagen	A 25	1.8.3
Preisnachlässe	A 21	5
Preisnachlässe	A 25	3.3
Preisnachlässe	B 16	5
Preisrecht	A 25	4
Preisrechtliche Zulässigkeit	A 25	4
Preisspiegel	A 25	1.8.2
Preisvereinbarungen	A 25	1.8.3
Prüfbarkeit der Rechnung	B 14	2
Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung	B 16	3
Prüfung der Angebote	A 23	
Prüfung der Angemessenheit der Preise	A 25	2
R		
Rahmenverträge	A 6	1.1
Rahmenverträge	A 6	1.4
Raumprogramm	A 9	7.2.1
Raumprogramm	A 9	7.2.3.1
Raumprogramm	A 9	7.2.3.2
Rechnerische Prüfung der Angebote	A 23	1.1
Rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme	B 12	1.2
Reihenfolge der Angebotsanforderung	A 22	1.1
Rückforderung bei Überzahlungen	B 16	12
S		
Sammelaufträge	A 10	14
Schadensersatz nach § 6 Nr. 6 VOB/B	B 6	1.2
Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B	B 6	3.1
Schlussrechnung	B 14	6
Schlussrechnung	B 16	3
Schlussrechnung	B 16	10
Schlusszahlung	A 14	4.1
Schlusszahlung	B 16	10
Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO	A 10	16
Selbstkostenerstattungsvertrag	A 5	
Selbstkostenpreise	A 5	3
Selbstschuldnerische Bürgschaften	A 14	3
Selbstschuldnerische Bürgschaften	B 16	1.4

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Sicherheit	B 16	1.4
Sicherheiten	A 14	2
Sicherheitshandbuch	A 1a	3
Sicherheitsleistung	A 14	
Sicherheitsleistung	B 17	
Skonto	A 25	3.3.2
Skonto	B 16	5
Sonderregelung für ausländische Streitkräfte	A 6	1.8
Standardleistungsbuch	A 9	2.2.2
Standardleistungsbuch	A 9	2.2.3
Stationierungsstreitkräfte	A 1a	3
Stoffe und Bauteile	A 4	1
Stoffkosten	A 5	2.5
Stoffkosten	A 25	1.6.4
Streitigkeiten	B 18	
Stundenlohnarbeiten	A 4	2
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.1
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.2
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.3
Stundenlohnarbeiten	A 6	1.6
Stundenlohnarbeiten	A 9	5.4
Stundenlohnarbeiten	B 2	5
Stundenlohnvertrag	A 5	2
Stundenverrechnungssätze	A 6	1.2
T		
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 6	2.3
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 10	1.4
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 20	
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 23	3
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 25	5.2
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 31	
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	B 8	2.1
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	B 8	2.2
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	B 8	3
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	B 9	
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	B 13	6
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	Zust.	
Technische und wirtschaftliche Prüfung	A 23	2
Teilleistung	B 1	1.3
Teilleistungen	A 9	5.3
Teilleistungen	A 9	6.4
Teillose	A 4	2
Teillose	A 9	5.5
Teilnehmer am Wettbewerb	A 8	

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
U		
Umfang der Leistung	B 1	
Umsatzsteuer	A 25	3.6
Umsatzsteuer	B 16	6
Unbestrittene Guthaben des Auftragnehmers	B 16	3
Unterbrechung der Ausführung	B 6	
Unterbrechung der Verjährung	B 13	3.4
Unterhaltungskosten	A 9	7.2.3.3
Unternehmereinsatzformen	A 8	3
Unterrichtung Bewerber bzw. Bieter über Aufhebung	A 26a	1
Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber und Bieter	A 18a	4
Unterschreitung der Mengenansätze	B 2	1
Unterschrift	A 21	1
Unvollständige Leistungen	B 16	4
Ü		
Über- und Unterschreitung der Mengenansätze	B 2	1
Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme	A 10	11
Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme	B 12	4
Überschreitung von Vertragsfristen	B 5	2
Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen	A 18a	3
Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer	A 8	2.1
Überwachung der Ausführung	B 4	1
Überzahlungen	B 16	10
Überzahlungen	B 16	12
V		
Verdingungsunterlagen	A 4	2
Verdingungsunterlagen	A 10	2.1
Verdingungsunterlagen	A 20	
Verdingungsunterlagen	A 22	1.2
Verdingungsverhandlung	A 22	1.1
Vereinbarung von Gleitklauseln	A 15	1.2
Vereinbarung von Gleitklauseln	A 15	1.3
Vereinbarung von Verjährungsfristen	A 13	5
Vergabe aller Fachlose	A 4	4
Vergabe nach Losen	A 4	
Vergabe nach Selbstkosten	A 5	3
Vergabe von Bauleistungen	Vorbem.	3
Vergabe von Leistungen und Lieferungen	A 4	1
Vergabe von Stundenlohnarbeiten	A 5	2.1
Vergabeart	A 2	1.1
Vergabeentscheidung	A 25	1.7
Vergabeentscheidung	A 9	1.1

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Vergabekammer	A 31a	1
Vergabepflichten	A 31	
Vergabestatistik	A 30	2
Vergabeunterlagen	A 6	2
Vergabeunterlagen	A 10	
Vergabevermerk	A 8	2.4
Vergabevermerk	A 30	1
Vergütung	A 15	
Vergütung	B 2	
Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen	B 2	3.4
Vergütung für beschädigte oder zerstörte Leistung	B 7	1
Vergütung von Stoffkosten	A 5	2.5
Verhandlungen mit Bietern	A 24	
Verhandlungsleiter	A 22	1.1
Verhandlungsleiter	A 22	1.4
Verhandlungsleiter	A 22	1.6
Verhandlungsverfahren	A 3a	2
Verhandlungsverfahren	A 26a	
Verjährungsfrist des Vergütungsanspruchs	B 18	3
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	A 10	9
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	A 13	1
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	B 12	1.1
Verjährungsfristen	A 13	5
Verkürzte Angebotsfrist bei Vorinformation	A 18a	2
Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Nr. 2 VOB/B	B 6	1.2
Verlängerung der Bindefrist	A 31a	2.4
Verlängerung der Zuschlagsfrist	A 28	1.4
Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben	B 16	3
Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten	A 4	2
Verspätet eingegangene Angebote	A 22	1.4
Verspätete Zuschlagserteilung	A 28	1
Verteilung der Gefahr	B 7	
Vertragsdauer	A 6	2.3
Vertragsfristen	B 5	
Vertragsstrafen	A 12	
Vertragsstrafen	B 11	
Vertragsstrafen bei Fristverlängerung	B 11	4
Vertragsstrafen für Einzelfristen	A 12	2
Vertragswidrige Leistungen	B 16	4
Vertretungsformel	A 10	1.4
Verwahrung geöffneter Angebote	A 22	4
Verweigerung der Abnahme	B 12	2
Verzicht auf Sicherheiten	A 14	6
Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben	B 16	3
Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverf.	A 28a	1

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzugs	B 5	3
Voraussetzungen des Verzuges	B 11	1
Vorauszahlungen	A 10	10
Vorauszahlungen	A 14	2.3
Vorauszahlungen	A 14	4.3
Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss	B 16	2
Vorauszahlungs-Bürgschaften	B 17	4
Vorbehalt der Vertragsstrafe	B 11	2
Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis	A 9	2.2.2
Vorinformation	A 17a	1
W		
Wagnis und Gewinn	A 25	1.6.5
Wahl - oder Bedarfspositionen	A 11	2
Wahlpositionen	A 9	4.1
Wahlpositionen	A 28	2.1
Wahlpositionen; Bedarfspositionen	A 9	4
Wartung	A 10	12
Wartung	A 25	3.5
Wartung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	A 10	12.1
Wartungsbedürftige betriebstechn. u. Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung	A 10	12
Wartungsbedürftige betriebstechn. u. Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung	A 25	3.5
Wartungskosten	A 25	3.5.2
Wartungsleistungen	A 9	2.2.5
Wartungsvertrag	A 10	12
Wartungsverträge	A 25	3.5.2
Wartungsverträge	A 25	3.5.4
Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer	B 4	4
Wertung	A 25	1.1
Wertung	A 25	1.4
Wertung	A 25	1.6.1
Wertung der Angebote	A 9	1.1
Wertung der Angebote	A 10	12.3
Wertung der Angebote	A 14	6
Wertung der Angebote	A 25	
Wertung der Angebote unter Einbeziehung von Wartungsverträgen	A 25	3.5.2
Wertungsgrundsätze	A 25	1.5
Wertungsmaßstäbe	A 25	1.6
Wettbewerb	A 2	1
Wettbewerb	A 8	1.1
Wettbewerb	A 8	5
Wettbewerb	A 10	1.3
Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	A 23	3
Wirkung der Verjährung	B 13	4
Wirtschaftliche Prüfung	A 23	2

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel	A 25	1.5.1
Wirtschaftlichkeitsberechnung	A 9	7.2.3.3
Z		
Zahlungen	B 16	
Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Nr. 6 VOB/B	B 16	9
Zahlungseinstellung	B 8	2
Zahlungseinstellung	B 16	8
Zahlungsmittelungen an Finanzbehörden	B 16	11
Zeitpunkt der Ausschreibung	A 16	
Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes	A 1a	1
Zeitverträge	A 6	
Zusammenfassung von Fachlosen	A 4	4
Zusätzliche Leistungen	A 6	1.5
Zusätzliche Leistungen	A 9	3.2
Zusätzliche sachdienliche Auskünfte	A 17	3
Zusätzliche Vertragsbedingungen	A 10	1.1
Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB	A 19	2
Zuschlags- und Bindefrist in EG-Vergabeverfahren	A 19	1
Zuschlagserteilung	A 25	4.3
Zuschlagserteilung	A 28	1.1
Zuschlagserteilung	A 28	3
Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren	A 28a	1
Zuschlagserteilung mit Änderungen	A 28	1.2
Zuschlagserteilung mit Änderungen	A 28	1.3
Zuschlagsfrist	A 28	1.1
Zuständigkeiten	Zust.	
Zuverlässigkeit	A 2	1.3
Zuverlässigkeit	A 8	1.2
Zuverlässigkeit	A 24	
Zuverlässigkeit	A 25	1.3.1
Zuverlässigkeit	B 4	4

Vorbemerkungen

1 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

VOB und VOL enthalten die einheitlichen Bestimmungen, nach denen beim Abschluss von Verträgen gemäß § 55 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu verfahren ist.

2 Besondere Bestimmungen für EG-Vergabeverfahren

Regelungen für das Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sind

- der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- die dazu ergangene Vergabeverordnung (VgV)
- die Abschnitte 2 - 4 der VOB/A und der VOL/A.

3 Anwendung der VOB/A, der VOL/A und des Vergabehandbuches

Die Behörden der Bauverwaltungen bzw. Institutionen, die in sonstiger, diesen vergleichbarer Organisationsform tätig sind, haben bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen für den Bund nach Teil A der VOB bzw. Teil A der VOL und den in diesem Vergabehandbuch enthaltenen Richtlinien^{*)} zu verfahren.

^{*)} Bei Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur und Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte, die mit deren Haushaltsmitteln finanziert werden, sind die Richtlinien des VHB anzuwenden, soweit nicht aufgrund von NATO-Verfahren und – Richtlinien oder Vereinbarungen (Auftragsbautengrundsätze) andere Regelungen gelten.

Zuständigkeiten

- 1 **Zuständig für die Vergabe sind die Bauämter**; sie entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (TAM) berät die Bauämter.
- 2 **Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz**
Der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bedarf es, sofern die voraussichtliche Auftragssumme 50 000 Euro übersteigt, wenn
 - der Auftrag freihändig vergeben
 - die Ausschreibung nach § 26 VOB/A aufgehoben
 - der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt
 - der Zuschlag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt werden soll.

Die oberste Landesbehörde kann im Bedarfsfalle diese Wertgrenze ändern.
- 3 **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz** hat bei der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen, z.B. nach § 6 Nr. 6 VOB/B, und von Ansprüchen nach § 7 VOB/B mitzuwirken. Sie ist rechtzeitig zu unterrichten.
- 4 **Wegen der Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz** sind im übrigen zu beachten:
 - 4.1 **Die vorherige Zustimmung ist erforderlich bei**
 - Kündigung des Vertrages, § 8 B Nr.1 VHB
 - Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer bzw. Insolvenzverfahren, § 8 B Nr. 2.4 VHB, § 16 B Nr. 8 VHB.
 - 4.2 **Die Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist erforderlich bei**
 - Mängelansprüchen
 - Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen
 - Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 ZPO
 - Unterbrechung der Verjährungsfrist bzw. Hemmung des Ablaufes der Verjährung, § 13 B Nr. 6 VHB.
 - 4.3 **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist zu unterrichten bei**
 - Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. Preisabreden, § 23 A Nr. 3 VHB
 - Berufung eines Bieters auf einen Irrtum, § 25 A Nr. 5.1 VHB
 - Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer, § 31a A Nr. 2.2 VHB
 - Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, Insolvenzverfahren, § 8 B Nr. 2.1 VHB
 - Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers, § 8 B Nr. 3 VHB
 - Kündigung durch den Auftragnehmer, § 9 B VHB.
 - 4.4 **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz trifft die Entscheidung** bei Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers, § 16 B Nr.7 VHB.
 - 4.5 **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unterrichtet** die ihr nachgeordneten Bauämter und andere mit Bauaufgaben des Bundes oder Landes betrauten Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Insolvenzverfahren, § 8 B Nr. 2.2 VHB.

zu § 1 VOB/A

Bauleistungen

1 Anwendung der VOB

Arbeiten im Rahmen der Bauunterhaltung sowie Kleiner und Großer Baumaßnahmen (vgl. RBBau Abschn. C, D und E) sind Bauleistungen nach § 1 VOB/A. Bei der Vergabe dieser Arbeiten ist die VOB/A anzuwenden.

Unter § 1 VOB /A fällt auch die Lieferung und der Einbau maschineller und elektrotechnischer / elektronischer Anlagen bzw. Anlagenteile, die Teil der baulichen Anlage werden, ohne den diese ihre Zweckbestimmung nicht erfüllen kann.

2 Bereiche, für die die VOB keine Anwendung findet

2.1 Die VOB ist nicht anzuwenden bei Leistungen, für die

- die Entgelte aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechnet werden, z.B. für Leistungen freiberuflich Tätiger nach der HOAI oder für sonstige Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (z.B. Leistungen von Künstlern und nicht in der HOAI geregelte Leistungen von Ingenieuren).

Dies gilt auch für Unternehmen, die vorgenannte Leistungen erbringen.

- Beiträge oder Gebühren aufgrund von Satzungen oder Gebührenordnungen zu entrichten sind, z.B. für Leistungen der Kommunen, Versorgungsunternehmen, Zweckverbände usw., für die öffentliche Erschließung oder für Leistungen von Anstalten des öffentlichen Rechts (Materialprüfungsanstalten, Landesgewerbeanstalten u. dgl.) oder beliehener Unternehmer (z.B. Prüfungsingenieure, TÜV), für Gutachten und Prüfungen.

2.2 Die VOB ist ferner nicht anzuwenden, wenn das Bauamt Zahlungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge (z.B. im Rahmen der öffentlichen Erschließung) oder Ausgleichsabgaben aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder aufgrund von Ortssatzungen (z.B. Ablösung von Stellplätzen) zu leisten hat.

3 Vergaben nach VOL im Zusammenhang mit Bauleistungen

Bei Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, z.B. Bestuhlungen von Bürogebäuden, ist die VOL anzuwenden.

zu § 1a VOB/A

Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragaphen

1 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1a Nr. 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten, abzüglich der einmaligen Abgaben und Gebühren, Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Honorare der freiberuflich Tätigen und aller übrigen Baunebenkosten.

Von dem verbleibenden Betrag ist die Umsatzsteuer abzusetzen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist in der Regel der Tag der Absendung der Bekanntmachung nach Anhang A des 2. Abschnittes der VOB/A (Vorinformationsverfahren).

2 Anwendung von § 1a Nr. 2 VOB/A

Bei Baumaßnahmen von in der Fußnote zu § 1a Nr. 2, erster Spiegelstrich VOB/A mit Kürzel angegebenen Bundesministerien, die nur aus einem Bauauftrag bestehen und bei denen die Lieferung so überwiegt, dass das Verlegen und Anbringen lediglich eine Nebenarbeit darstellt, gilt der Auftragswert von mindestens 130 000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 2 Nr. 2 VgV).

Die Regelungen des § 1a Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A sind voneinander unabhängig.

Nr. 2 ist nicht anzuwenden bei der Vergabe von Leistungen, wenn deren Auftragswert in die Berechnung eines Gesamtauftragswertes nach Nr. 1 eingegangen ist, auch wenn dieser unter dem Schwellenwert nach Nr.1 liegt.

3 Nichtanwendung der a-Paragrafen

Die Bestimmungen der a-Paragrafen finden keine Anwendung auf Baumaßnahmen, die

- der RiNATO unterliegen,
- für Stationierungsstreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben –RiSBau – in Anhang 20/1 der RBBau dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-streng geheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen.

zu § 2 VOB/A

Grundsätze der Vergabe

1 Wettbewerb

- 1.1 Uneingeschränkter Wettbewerb ist notwendig, um
- ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern,
 - allen in Betracht kommenden Bewerbern zu gleichen Bedingungen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen,
 - angemessene Preise zu erzielen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist deshalb alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.

Insbesondere

- ist unter Beachtung der Regeln der §§ 3 und 3a VOB/A die Vergabeart anzuwenden, die den jeweils größtmöglichen Wettbewerb gewährleistet,
 - ist die Vergabeabsicht in einer Weise bekannt zu geben, die sicherstellt, dass alle in Betracht kommenden Bewerber rechtzeitig von ihr Kenntnis erlangen,
 - darf der Wettbewerb nicht auf Bewerber aus einer begrenzten Region oder Bewerber mit Eigenschaften, die nicht durch Vergabezwecke gedeckt sind, beschränkt werden.
- 1.2 Auch bei einer nach § 3 Nr. 4 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe und bei der Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll der Wettbewerb die Regel sein.
- 1.3 Wegen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vgl. § 25 A Nr.1.3 VHB.

2 Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

- 2.1 Bei Vergabeentscheidungen ausgeschlossene natürliche Personen.

Bei Entscheidungen für den Auftraggeber in einem EG-Vergabeverfahren dürfen nach § 16 VgV ausgeschlossene Personen nicht mitwirken. Die im Sinne von § 16 Abs.1 Nr. 3 VgV als voreingenommen geltenden Personen können im jeweiligen Vergabeverfahren ggf. schriftlich erklären, dass für sie kein Interessenkonflikt besteht und dass sich ihre Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen auswirken.

Solche Entscheidungen können insbesondere sein:

- Festlegung der Vergabeart,
- Teilnehmer am Wettbewerb,
- Entscheidung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung (z.B. produktneutrale Leistungsbeschreibung),
- Prüfung, Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung,
- Aufklärung der Angebotsinhalte,
- Entscheidung über die Aufhebung der Ausschreibung.

Diese Grundsätze sind auch bei den anderen Vergabeverfahren zu beachten.

- 2.2 Wegen Preisabsprachen vgl. § 23 A Nr. 3 VHB.

zu § 3 VOB/A

Arten der Vergabe

1 Regelfall: Öffentliche Ausschreibung

- 1.1 Nach § 55 BHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die zulässigen Ausnahmen sind in [§ 3 Nr. 3 und 4 VOB/A](#) geregelt.

2 Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe

- 2.1 Ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer Beschränkten Ausschreibung kann eine an sich gebotene Öffentliche Ausschreibung nicht ersetzen.
- 2.2 Wenn für die Ausführung der Leistung nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in Betracht kommt, muss vor einer Beschränkten Ausschreibung ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
- 2.3 Ob eine Beschränkte Ausschreibung nach [§ 3 Nr. 3 Abs. 1a VOB/A](#) wegen des Missverhältnisses zwischen dem Aufwand für Auftraggeber oder Bewerber und dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistungen gerechtfertigt ist, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden; dies gilt auch in den Fällen des [§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A](#).
- 2.4 Bewerberauswahl beim Teilnahmewettbewerb
Vgl. [§ 8 A Nr. 2.2 VHB](#).
- 2.5 Auch bei einer nach [§ 3 Nr.4 VOB/A](#) zulässigen Freihändigen Vergabe sind mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern, vgl. [§ 2 A Nr.1.2 VHB](#).

zu § 3a VOB/A

Arten der Vergabe

1 Regelfall: Offenes Verfahren

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Offenes Verfahren vorausgehen, wenn nicht § 3 Nr. 3 und 4 VOB/A eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen. Wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden (§ 26 Nr.1b VOB/A), ist erneut ein Offenes Verfahren bzw. Nichtoffenes Verfahren erforderlich.

2 Die Verhandlungsverfahren

2.1 Ein Verhandlungsverfahren nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder Nichtoffenen Verfahrens ist zulässig, wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen nicht grundlegend geändert werden. Nach § 3a VOB/A sind insbesondere folgende Fallgestaltungen zulässig

§ 3a Nr.4 VOB/A

nach Öffentl. Vergabebekanntmachung

Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

- a kein annehmbares Angebot eingegangen ist.

§ 3a Nr.5 VOB/A

ohne Öffentl. Vergabebekanntmachung

Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

- a kein annehmbares Angebot eingegangen ist
Alle geeigneten Bieter der vorangegangenen Ausschreibung sind zu beteiligen.
- b kein oder nur ein nach § 25 Nr.1 auszuschließendes Angebot eingegangen ist.

2.2 Ein Verhandlungsverfahren ist zulässig in Sonderfällen

§ 3a Nr.4 VOB/A

nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung, weil

- b ein Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungsauftrag vorliegt
- c keine eindeutige Leistungsbeschreibung möglich ist, die eine einwandfreie Preisermittlung möglich macht

§ 3a Nr.5 VOB/A

ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung, weil

- c nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt (technische, künstlerische Gründe)
- d Leistung besonders dringlich ist,
- e Hauptauftrag und zusätzliche Leistung sich nicht trennen lassen,
- f gleichartige Leistung wiederholt und an den gleichen Auftragnehmer vergeben wird,
- g auch bei zusätzlichen Leistungen die gleichen Merkmale gefordert werden

zu § 4 VOB/A

Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen

1 Einheitliche Vergabe von Leistungen und Lieferungen

Von der Regel, dass Bauleistungen mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden, darf nur abgewichen werden, wenn

- dies technisch oder wirtschaftlich begründet, oder
- die Beistellung der Stoffe und Bauteile orts- oder gewerbeüblich ist.

In der Leistungsbeschreibung ist mit allen erforderlichen Einzelheiten eindeutig anzugeben, welche Stoffe und Bauteile beigestellt werden.

2 Teillose

Bei einer beabsichtigten Aufteilung in Teillose sind die Verdingungsunterlagen so aufzustellen, dass Art und Umfang der vorgesehenen Teillose eindeutig und vollständig beschrieben sind. Hierzu ist in Nr. 5.1 der EVM (B) A - 211, EVM (B) A EG - 211 EG, EVM (Z) Ang1 - 221.1; EVM (L) A - 231 bzw. EVM (L) A EG - 231 EG vom Bauamt die notwendige Festlegung zu treffen. Im EVM (B) Ang - 213 bzw. EVM (Z) Ang 1 - 223.1 oder EVM (L) Ang - 233 ist die zutreffende Seite auszuwählen.

Die Bewerber sind aufzufordern, anzugeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Es ist festzulegen, dass Abgebote sich nicht auf die Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten erstrecken.

3 Fachlose

Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

4 Zusammenfassung von Fachlosen

Die zusammengefasste Vergabe mehrerer Fachlose oder die Vergabe aller Fachlose an einen Generalunternehmer darf nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 3, Satz 2 VOB/A erfolgen. Die erforderlichen Planungsunterlagen und die eindeutige und vollständige Beschreibung aller Leistungen müssen vor der Abgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber vorliegen.

zu § 5 VOB/A

Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag

1 Leistungsvertrag

- 1.1 Die Vergütung ist in der Regel nach Einheitspreisen zu bemessen.
- 1.2 Pauschalpreise sind nur in geeigneten Fällen zu vereinbaren.
- 1.2.1 Zuvor ist sorgfältig zu prüfen, ob
- die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt und
 - Änderungen bei der Ausführung nicht zu erwarten sind.
- 1.2.2 Diejenigen Teile der Leistungen, deren Art oder Umfang sich im Zeitpunkt der Vergabe noch nicht genau bestimmen lassen – z.B. Erd- oder Gründungsarbeiten –, sind zu Einheitspreisen zu vergeben.
- 1.2.3 Weder die Vergabe aufgrund eines Leistungsprogramms noch die zusammengefasste Vergabe sämtlicher Leistungen an einen Auftragnehmer zwingt zur Vereinbarung eines Pauschalpreises.
- 1.2.4 Zur Beschreibung von Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, vgl. [§ 9 A Nr. 5.3 VHB](#).
- 1.3 Die erforderlichen Pläne müssen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe vollständig vorliegen.
- 1.4 Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis müssen
- alle Teilleistungen erfasst, eindeutig beschrieben und
 - die Mengen vollständig und genau ermittelt werden.

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm müssen die Leistungen nach Art und Umfang in den vom Bieter nach [§ 9 Nr. 12 VOB/A](#) anzufertigenden Unterlagen eindeutig und vollständig bestimmt sein.

2 Stundenlohnvertrag

- 2.1 Die Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll dem Wettbewerb unterstellt werden.
- 2.2 Stundenlohnarbeiten, die ohne Verbindung mit Leistungsverträgen vergeben werden, sind selbständige Stundenlohnarbeiten. In Verbindung mit Leistungsverträgen sind es angehängte Stundenlohnarbeiten.
- 2.3 Sollen Stundenlohnarbeiten aufgrund eines Wettbewerbs vergeben werden, sind die Bieter aufzufordern, Verrechnungssätze anzubieten, in denen unaufgegliedert Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn enthalten sind. Die Verrechnungssätze (Euro/Stunde) sind nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennt zu fordern. Tarifliche Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind in die Verrechnungssätze nicht einzubeziehen, sondern gesondert nachzuweisen. Für Mehrarbeit fallen zusätzlich die Sozialkosten in voller Höhe, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten nur die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an. Die voraussichtlich erforderliche Stundenzahl ist anzugeben.
- 2.4 Der Verrechnungssatz gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. [§ 2 Nr. 3 VOB/B](#) gilt insoweit nicht [vgl. Nr. 5 EVM(B)ZVB/E - 215, Nr. 2.2 EVM(Z)ZVB - 225].
- 2.5 Soweit für die Vergütung von Stoffkosten keine Vereinbarungen getroffen worden sind, sind diese vom Auftragnehmer mit ihrem Einstandspreis zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn nachzuweisen.

3 Vergabe nach Selbstkosten, frei vereinbarte Preise

Wenn abweichend von [§ 2 A Nr. 1.2 VHB](#) bei Freihändiger Vergabe nicht mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können, ist vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für Montagearbeiten einschließlich der Installationsarbeiten der Elektroindustrie und des Maschinenbaus zu prüfen, ob Marktpreise nach [§ 4 VO PR Nr. 30/53](#) vereinbart werden können. Sollte das nicht möglich sein, sind Selbstkostenpreise nach [§ 5 VO PR 30/53](#) zu vereinbaren. Dabei ist dem Selbstkostenfestpreis der Vorrang zu geben.

zu § 6 VOB/A

Zeitverträge

1 Allgemeines

1.1 Definition

Zeitverträge sind Rahmenverträge, die den Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichten, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

1.2 Die Verfahren nach § 6 VOB/A

Zeitvertragsleistungen können entweder im

- Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A oder im
- Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

vergeben werden.

Beim Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A sind Art und Umfang der Leistung vom Auftraggeber vorzugeben; Preise sind vom Bieter anzugeben.

Beim Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A sind vom Auftraggeber die Art der Leistung und die Preise vorzugeben. Der Bieter hat das Auf- bzw. Abgebot sowie die Stundenverrechnungssätze anzugeben.

1.3 Anwendungsbereich

Gegenstand des Rahmenvertrages sollen nur Teilleistungen werden, die für die Ausführung der Bauunterhaltungsarbeiten voraussichtlich benötigt werden.

1.4 Rahmenverträge

Rahmenverträge werden für alle Bedarfsträger (Bund, Land, Arbeitsverwaltung, ausländische Streitkräfte etc.) durch das Bauamt abgeschlossen. Für die einzelnen Bedarfsträger sind die Rahmenaufträge getrennt mit der entsprechenden Vertretungsformel (siehe § 10 A Nr. 1.4 VHB) zu erteilen.

Im Rahmenvertrag sind der örtliche Geltungsbereich (Liegenschaftsverzeichnis siehe Nr. 2.1) und die Vertragsdauer festzulegen.

1.5 Einzelaufträge

Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Für die erforderlichen Teilleistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis des Rahmenvertrages zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf bei

- Rahmenverträgen, die im Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A zustande gekommen sind, 25.000 Euro einschl. Umsatzsteuer
- Rahmenverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A zustande gekommen sind, 10 000 Euro einschl. Umsatzsteuer

nicht überschreiten.

Im Rahmenvertrag nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren; die Auftragssumme darf auch in diesen Fällen die o.g. Wertgrenzen nicht überschreiten.

Bauunterhaltungsmaßnahmen dürfen nicht in der Absicht geteilt werden, sie der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag kann sowohl im Kurztext als auch im Langtext ausgedruckt werden.

Die Einzelaufträge werden von der Vergabestelle - Bauamt oder hausverwaltende Dienststelle - erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie vom Bauamt zwei Abschriften der Rahmenverträge.

Leistungen, die im Rahmenvertrag enthalten sind, dürfen grundsätzlich keinem anderen Unternehmer in Auftrag gegeben werden, als dem, mit dem der Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.

§ 6 A

1.6 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind auf das absolut notwendige und unvermeidbare Maß zu beschränken. Sie sind dem Wettbewerb zu unterwerfen.

1.7 Nachtragsvereinbarungen

Erst bei Ausführung erkennbare und nicht im Einzelauftrag enthaltene Leistungen sind in einem Nachtrag zu vereinbaren. Dazu ist das Muster EVM(Z)Nach - 229 zu verwenden.

1.8 Sonderregelung für ausländische Streitkräfte

Beim Abschluss von Zeitverträgen für die von ausländischen Streitkräften genutzten Liegenschaften sind deren Dienststellen in Nr. 1.2 der EVM(Z)BVB - 224 auch aufzuführen, wenn ihnen keine Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Dies ist erforderlich, weil die Streitkräfte berechtigt sind, außerhalb der Dienststunden des Bauamts in einem Notfall oder aus sonstigen Gründen notwendig gewordene Leistungen unmittelbar abzurufen. In einem solchen Fall erteilt das Bauamt den Einzelauftrag nachträglich schriftlich (siehe Richtlinien zur Ausführung der Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte - RiABG -, Art. 8 Nr. 5).

2 Vergabeunterlagen

2.1 Liegenschaftsverzeichnis

Die Liegenschaften, auf die sich der Rahmenauftrag erstrecken soll, sind in einem Liegenschaftsverzeichnis zusammenzustellen.

2.2 Einheitliche Verdingungsmuster

Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM(Z) - 220 zu verwenden.

Sollen aus wirtschaftlichen Gründen die Leistungen für mehrere Bedarfsträger zusammengefasst werden, sind in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - EVM(Z)A - 221 unter Nr. 1 alle Bedarfsträger zu benennen. Im Angebot sind die Leistungen für alle Bedarfsträger zusammenzufassen.

Bei Anwendung des Angebotsverfahrens nach § 6 Nr. 1 VOB/A ist im EVM(Z)A1 - 221.1 anzugeben, wie hoch der prozentuale Anteil der Einzelaufträge bis 2 500 Euro, über 2 500 Euro bis 5 000 Euro, über 5 000 Euro bis 10 000 Euro und über 10 000 Euro bis 25 000 Euro voraussichtlich sein wird.

Bei Anwendung des Auf- und Abgebotsverfahrens nach § 6 Nr. 2 VOB/A ist im EVM(Z)A2 - 221.2 der geschätzte Jahreswert anzugeben.

Der Jahreswert (Gesamtwert der Leistungen) ist aus den Baubedarfsnachweisungen sowie den Erfahrungswerten aus der Abwicklung von Bauunterhaltungsarbeiten der Vorjahre zu ermitteln.

2.3 Vertragsdauer

Zeitverträge sind für jeweils 12 Monate abzuschließen. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann abweichende Regelungen zulassen.

Der Zeitraum für den der Rahmenvertrag geschlossen wird, ist in Nr. 1.1 des EVM(Z)BVB - 224 anzugeben.

2.4 Kleinstauftragszuschlag

Für Kleinstaufträge, deren Ausführung so kurzfristig verlangt wird, dass der Auftragnehmer die Leistungen nicht mit anderen Arbeiten zusammen ausführen kann, werden Zuschläge zur Vergütung für erhöhten Aufwand (z.B. an Zeit, Fahrtkosten) gewährt (siehe Nr. 2.1 EVM(Z)ZVB - 225). Die Wertgrenze und der Zuschlag für Kleinstaufträge sind einheitlich für den gesamten Rahmenauftrag festzulegen und in den Besonderen Vertragsbedingungen in Nr. 1.3 EVM(Z)BVB - 224 anzugeben.

Die Kleinstauftragswertgrenze liegt zwischen 75 Euro und 200 Euro; der Kleinstauftragszuschlag zwischen 15 Euro und 50 Euro.

Innerhalb der angegebenen Grenzen sind die Zuschläge unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungswerte und der örtlichen Verhältnisse zu bemessen.

2.5 Leistungsverzeichnis

Bestandteil des Rahmenvertrages ist ein Leistungsverzeichnis, das in der Regel aus standardisierten Texten (z.B. StLB, StLB-Bau, StLB (BiB), StLB (Z)) besteht und sich aus Texten mehrerer Leistungsbeispiele zusammensetzen kann.

Das auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A aufgestellte Leistungsverzeichnis kann sich dabei aus allen standardisierten Texten zusammensetzen; das auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A aufgestellte Leistungsverzeichnis nur aus Texten des StLB (Z).

zu § 7 VOB/A

Mitwirkung von Sachverständigen

Die Mitwirkung von Sachverständigen entbindet das Bauamt nicht, die Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.

zu § 8 VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb**1 Teilnahmevoraussetzung**

- 1.1 Am Wettbewerb dürfen sich Bieter, die gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen.
 Gewerbsmäßig befasst sich derjenige mit einer Leistung, der sich selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.
 Bietergemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen und bei Beschränkter Ausschreibung zur Teilnahme aufzufordern.
 Bei Beschränkter Ausschreibung sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zuzulassen.
 Ohne Aufforderung eingegangene Angebote derartiger Unternehmer sind auszuschließen.
- 1.2 **Gewerberechtliche Voraussetzungen, Auszug aus Gewerbezentralregister**
 Soweit gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit gefordert werden, müssen die Bieter diese erfüllen.
 Die Prüfung obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
 Stellt diese fest, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Bewerber nicht zu beteiligen.
 Teilt eine für die Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen zuständige Behörde mit, dass ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes oder gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit (Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren) eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluss des Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Unternehmers am Wettbewerb abzusehen.
 Hat das Bauamt Zweifel, ob die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muss es im Rahmen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Aufklärung herbeiführen.
- 1.2.1 Die Vergabestelle fordert bei Bauaufträgen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung oder verlangt vom Bewerber/Bieter die Vorlage entsprechender Auskünfte im Original oder als Kopie.
 Die Auskünfte dürfen nicht älter als 3 Monate sein (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit).
 Fordert die Vergabestelle die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nicht selbst an so sind diese
 - bei Öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren nach Aufforderung durch die Vergabestelle in der Regel von den in der engeren Wahl verbliebenen Bietern zu verlangen, es sei denn, gültige Auszüge liegen bei der Vergabestelle bereits vor (vgl. EVM (B) A – 211 und EVM (B) A EG-211EG).
 - bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben/Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung mit dem Angebot (vgl. EVM (B) A – 211 und EVM (B) A EG – 211 EG) anzufordern
 - bei Beschränkten Ausschreibungen mit vorherigem Teilnahmewettbewerb/Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung mit der Abgabe der Bewerbung um Teilnahme vorzulegen.
- 1.3 **Planende Unternehmen**
 Unternehmen, die mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen beauftragt waren, dürfen grundsätzlich nicht am Wettbewerb um die Vergabe von Bauleistungen beteiligt werden.

§ 8 A

2 Auswahl der Bewerber

2.1 Ist eine Bewerberauswahl zu treffen (z.B. bei Beschränkter Ausschreibung) sind die Bewerber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs der Leistung und der Eignung der Bewerber auszuwählen.

Dabei ist zu beachten, dass

- der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen hat (§ 4 Nr. 8 VOB/B),
- die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist,
- nicht in der Region oder am Ort ansässige Unternehmer in angemessener Zahl zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

2.2 Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.

2.3 Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, aus einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.

2.4 Bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Nichtoffenen Verfahren ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann EFB Verg 1 bis 5 - 351 in Verbindung mit EFB Firm 2 - 353 verwendet werden. Die Liste ist vertraulich zu behandeln.

Durch Wechsel der Unternehmer bei der Aufstellung der Liste ist sicherzustellen, dass einzelne nicht bevorzugt werden.

Die Liste der aufzufordernden Unternehmer darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmer erfolgt durch den Behördenleiter oder einem von ihm Beauftragten aus dem Bauamt, indem sie den vorgeschlagenen Bieterkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändern. Wenn darauf verzichtet wird, ist das im Vergabevermerk zu begründen.

2.5 Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmer nicht bestimmen. Sie können lediglich dem Bauamt Vorschläge unterbreiten. Ebenso wenig dürfen sie Vergabeunterlagen versenden, Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt.

Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Verbindungsunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

3 Besondere Unternehmereinsatzformen

3.1 Hauptunternehmer/Nachunternehmer

Der Hauptunternehmer ist Vertragspartner des Auftraggebers; der Nachunternehmer steht zum Auftraggeber in keinem Vertragsverhältnis.

3.2 Generalunternehmer

Als Generalunternehmer wird derjenige Hauptunternehmer bezeichnet, der sämtliche für die Herstellung einer baulichen Anlage erforderlichen Bauleistungen zu erbringen hat und wesentliche Teile hiervon selbst ausführt. Bei der Vergabe an Generalunternehmer ist § 4 A Nr. 4 VHB zu beachten.

3.3 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmern auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Bauaufträge für gleiche oder verschiedene Fachgebiete oder Gewerbebezweige gemeinsam auszuführen.

4 Bevorzugte Bewerber

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Teil IV - 404) zu beachten. Das gilt auch für Baumaßnahmen, die von der deutschen Bauverwaltung für die ausländischen Streitkräfte mit deren Heimatmitteln durchgeführt werden; die Zuschlagserteilung auf ein Angebot, das geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, bedarf jedoch der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte. Nicht anwendbar sind diese Richtlinien bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur (NATO-Bauten).

Der Bieter hat nachzuweisen, dass er bevorzugter Bewerber ist.

5 Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zugelassene Bewerber

5.1 Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zuzulassen, vgl. § 8 Nr. 6 VOB/A.

Angebote, die bei einer Öffentlichen Ausschreibung abgegeben worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Aufträge dürfen derartige Einrichtungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger sind als die, unter denen sie die private Wirtschaft ausführen würde. Sie sind freihändig zu vergeben.

5.2 Soweit für diese Aufträge die Vorschriften der VOB/B nicht unmittelbar angewendet werden können, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

6 Ausschlussgründe

Verfehlungen nach § 8 Nr. 5c VOB/A sind z.B.:

- Vollendete oder versuchte Beamtenbestechung, Vorteilsgewährung sowie schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung;
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

zu § 8a VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb

- frei -

zu § 9 VOB/A

Beschreibung der Leistung**1 Allgemeines**

- 1.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch den Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung und für die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.
Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.
- 1.2 Die Leistung muß eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliche Wagnisse für die Bieter beschrieben werden.
- 1.2.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie
- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z.B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen läßt,
 - keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthält.
- 1.2.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie
- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
 - Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
 - alle für die Herstellung des Werks spezifische Bedingungen und Anforderungen darstellt.
- 1.2.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.
Ausschreibungen haben in allen Leistungspositionen produktneutral zu erfolgen. Nach [§ 9 Nr.5 Abs.2 VOB/A](#) dürfen Fabrikatsangaben / Markennamen (nur) ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Diese Vorschrift regelt einen Ausnahmefall.
Die Leistungsbeschreibung darf zudem keine ungewöhnlichen Risiken enthalten, insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, überbürdet und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.
- 1.3 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach [§ 9 Nr. 6 bis 9 VOB/A](#) ist die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden, vgl. Nr. 7.
- 1.4 Die Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung - Abschnitte 0 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. - sind zu beachten.
Wiederholungen der [VOB/B](#) und [VOB/C](#) sind zu vermeiden; Widersprüche in den Verdingungsunterlagen sind auszuschließen.

2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

- 2.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, und die Mengenberechnungen rechtzeitig vorliegen.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
- die Baubeschreibung
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.
- 2.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.
Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. Angaben über
- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der technischen Anlage,
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
 - gleichzeitig laufende Arbeiten,
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
 - Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage

§ 9 A

2.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben.

Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben, z.B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, etwaige Gleitklauseln, Verjährungsfrist für Mängelansprüche sind in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu machen (vgl. [Anlage zu § 10 A VHB](#)).

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.

Die technischen Anforderungen gemäß [Anhang TS \(§ 9 Nr. 4 Abs. 2 VOB/A\)](#) werden in den Verdingungsunterlagen zutreffend festgelegt, wenn die Texte für die Leistungsbeschreibung dem Standardleistungsbuch entnommen werden.

Im übrigen darf auf deutsche Normen oder andere deutsche Regelwerke nur noch unter den in [§ 9 Nr. 4 Abs. 3 und 4 VOB/A](#) genannten Voraussetzungen Bezug genommen werden.

Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Ordnungszahl (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt gelten oder für alle Leistungen, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfaßt werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Bei der Ordnungszahl sind insbesondere anzugeben:

- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und -Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),
- besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten,
- besonders örtliche Gegebenheiten, z.B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten,
- andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

2.2.3 Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau und StLB (Z)) zugrunde zulegen.

2.2.4 Die Angaben über alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände sind hier entsprechend Nr. 2.2.2 zu machen. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

2.2.5 Soweit zusammen mit den Bauleistungen auch Wartungs- und Instandhaltungsleistungen ausgeschrieben werden, sind die jeweils aktuellen Vertragsmuster des AMEV anzuwenden.

3 Nebenleistungen/Besondere Leistungen

3.1 Nebenleistungen

3.1.1 Nebenleistungen im Sinne des Abschn. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. sind Teile der Leistung, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören ([§ 2 Nr. 1 VOB/B](#)). Sie werden deshalb von der Leistungspflicht des Auftragnehmers erfaßt und mit der für die Leistung vereinbarten Vergütung abgegolten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.

Nebenleistungen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sie sind jedoch ausnahmsweise unter einer besonderen Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis zu erfassen, wenn ihre Kosten von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind und deshalb eine selbständige Vergütung - anstelle der Abgeltung mit den Einheitspreisen - zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und Abrechnung geboten ist (vgl. Abschnitt 0.4.1 der ATV DIN 18299). Hierzu gehören z.B. das Einrichten und Räumen der Baustelle (vgl. [Nr. 6.5](#)), soweit sie erhebliche Kosten erwarten lassen

3.1.2 Die Aufzählung in Nr. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. umfaßt die wesentlichen Nebenleistungen. Sie ist nicht abschließend, weil der Umfang der gewerblichen Verkehrssitte nicht für alle Teilleistungen umfassend und verbindlich bestimmt werden kann.

3.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen im Sinne des Abschnitts 4.2 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. hat der Auftragnehmer nur zu erbringen, soweit sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erwähnt sind. Er hat hierfür Anspruch auf Vergütung. Sie müssen deshalb in die Beschreibung aufgenommen werden (vgl. Abschnitt 0.4.2 ATV DIN 18299). Die Aufzählung in Abschnitt 4.2 der ATV ist nicht vollständig; sie enthält nur Beispiele für solche Leistungen, bei denen in der Praxis Zweifel an der Vergütungspflicht auftreten.

Werden Besondere Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, nachträglich erforderlich, sind sie zusätzliche Leistungen; für die Leistungspflicht und die Vereinbarung der Vergütung gelten § 1 Nr. 4 Satz 1 und § 2 Nr. 6 VOB/B.

4 Wahlpositionen; Bedarfspositionen; angehängte Stundenlohnarbeiten

4.1 Wahl- und Bedarfspositionen dürfen nicht aufgenommen werden, um die Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.

Sie sind als solche im Leistungsverzeichnis zu kennzeichnen. Damit ihre Preise richtig kalkuliert werden können, sind möglichst genaue Mengenansätze anzugeben. Die Spalte für den Gesamtbetrag dieser Positionen ist zu sperren, damit er nicht in die Angebotssumme einbezogen wird; hinsichtlich der Wertung siehe § 25 A Nr. 1.6.3 VHB.

Wahlpositionen für Leistungen, die statt einer im Leistungsverzeichnis vorgesehenen anderen Teilleistung ausgeführt werden sollen, sind nur vorzusehen, wenn nicht von vornherein feststeht, welche der beiden Leistungen ausgeführt werden soll.

4.2 Bedarfspositionen enthalten Leistungen, die nur bei Bedarf ausgeführt werden sollen. Sie dürfen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden; der Umfang der Bedarfspositionen darf in diesen Ausnahmefällen dann in der Regel 10 v.H. des geschätzten Auftragswertes nicht überschreiten.

Bedarfspositionen dürfen nur Leistungen enthalten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden können und deren Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Aufstellung der Leistungsbeschreibung trotz aller örtlichen und fachlichen Kenntnisse nicht festzustellen ist (z.B. Wasserhaltung).

4.3 Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang unter den Voraussetzungen des § 5 Nr.2 VOB/A aufgenommen werden.

5 Angaben zum Preis und dessen Berechnung

5.1 Abrechnungseinheiten

Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer Leistungsbeschreibung einheitlich anzugeben.

5.2 Angabe des Einheitspreises

Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten.

5.3 Pauschalpreise

Pauschalpreise dürfen nur gemäß § 5 A Nr. 1.2 VHB vorgesehen werden.

Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren, Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

5.4 Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten sind Ordnungszahlen vorzusehen

- für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben, siehe § 5 A Nr. 2 VHB,
- für Gerät, das zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden ist; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben,
- für Stoffe.

5.5 Teillose

Bei einer beabsichtigten Teilung in Teillose ist § 4 A Nr. 2 VHB zu beachten. Das Leistungsverzeichnis ist so zu gliedern, daß Teillose eindeutig bestimmbar oder abgrenzbar sind. Insbesondere müssen die in gesonderten Positionen erfaßten Nebenleistungen den Teillosten zugeordnet werden.

§ 9 A

6 Einzelregelungen

- 6.1 Arbeiten in belegten Anlagen (zu [§ 9 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A](#))
Wenn Leistungen in Bauwerken/Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen, siehe Nr. 0.2.2 der ATV DIN 18299.
- 6.2 Auswertung von Gutachten (zu [§ 9 Nr. 3 VOB/A](#))
Wenn Gutachten - z.B. über Baugrund, Grundwasser oder Altlasten - eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.
- 6.3 Gütenachweis (zu [§ 9 Nr. 4 VOB/A](#))
Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, daß der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens - bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen - beschränkt wird. Soweit der Bieter ein Fabrikat angeben muß, ist hierfür eine Leerzeile vorzusehen.
- 6.4 Pläne (zu [§ 9 Nr. 7 VOB/A](#))
Pläne, die zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen der Ergänzung und Verdeutlichung; sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.
- 6.5 Baustelleneinrichtung (zu [§ 9 Nr. 8 VOB/A](#))
Ordnungszahlen, die gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinie für die Baustelleneinrichtung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden sollen, sind nur für das Einrichten und Räumen der Baustelle, nicht für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

7 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- 7.1 Allgemeines
- 7.1.1 Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm werden von den Bietern Planungsleistungen (Entwurf und/oder Ausführungsunterlagen) und die Ausarbeitung wesentlicher Teile der Angebotsunterlagen ([§ 9 Nr. 12 VOB/A](#)) gefordert. Ziel dieser Beschreibungsart ist es, die wirtschaftlich, technisch, funktionell und gestalterisch beste Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Suche nach gestalterischen Lösungen allein rechtfertigt die Leistungsbeschreibung durch Leistungsprogramm nicht.
- 7.1.2 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf Teile eines Bauwerkes (z.B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen), aber auch auf das gesamte Bauwerk erstrecken.
- 7.1.3 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,
 - wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es - beispielsweise bei Fertigteilibauten - wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muß, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
 - wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, daß ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.
Eilbedürftigkeit allein ist kein Grund für die Wahl dieser Beschreibungsart.
- 7.2 Zu [§ 9 Nr. 11 VOB/A](#)
- 7.2.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung. Die Beschreibung muß eine einwandfreie Angebotsbearbeitung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, daß die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind. Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges Raumprogramm, das nachträglich nicht mehr geändert werden darf, und eine genehmigte Haushaltsunterlage - Bau - vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.
- 7.2.2 Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, daß die in [§ 9 Nr. 3 bis 5 VOB/A](#) geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.
- 7.2.3 Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.

7.2.3.1 Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:

Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks

Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage

Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen

Beschreibung der Anforderungen an die Leistung

Flächen- und Raumprogramm, z.B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung

Art der Nutzung, z.B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung

Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z.B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System

Einzelangaben zur Ausführung, z.B.

- Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität
- Tragfähigkeit, Belastbarkeit
- Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)
- Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)
- Licht- und Installationstechnik, Aufzüge
- hygienische Anforderungen
- besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)
- sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale
- vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile
- Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung).

Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen

Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind

öffentlich-rechtliche Anforderungen, z.B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.

7.2.3.2 Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:

Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z.B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.

Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen.

Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z.B.

- Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen
- Baufristen
- Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.

7.2.3.3 Ergänzende Angaben des Bieters:

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z.B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:

- Angaben zur Baustelleneinrichtung, z.B. Platzbedarf, Art der Fertigung
- Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers
- Baufristenplan, u.U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit
- Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll
- Erklärung, daß und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können
- Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.

7.2.3.4 Besondere Bewertungskriterien:

Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten - auch hinsichtlich ihrer Rangfolge - der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.

7.3 Zu § 9 Nr.12 VOB/A

7.3.1 Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sind die EVM anzuwenden. Dabei ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu regeln, inwieweit Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen gelten soll.

§ 9 A

- 7.3.2 Außerdem ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Bieter zu verlangen, daß er sein Angebot so aufstellt, daß
- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
 - die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
 - die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
 - nach Abschluß der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.
- Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.
- 7.3.3 Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.
- 7.3.4 Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, daß er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werde.
- 7.3.5 Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im einzelnen anzugeben. Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen eine Regelung nach [§ 9 Nr. 12 Satz 2 VOB/A](#) zu treffen.

zu § 9a VOB/A

Beschreibung der Leistung

- frei -

zu § 10 VOB/A

Vergabeunterlagen

1 Verwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

- 1.1 Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster - [EVM - \(Teil II\)](#) - zu verwenden. Die Vordrucke Angebotsanforderung, Angebotsschreiben, Besondere Vertragsbedingungen und Auftragschreiben sind nach den Richtlinien zu den §§ 10 bis 15 VOB/A auszufüllen; die Vordrucke Bewerbungsbedingungen und Zusätzliche Vertragsbedingungen dürfen nicht geändert werden. Soweit erforderlich, sind die Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster [EVM-Erg](#) den Verdingungsunterlagen beizufügen. Für die Vereinbarung Weiterer Besonderer Vertragsbedingungen - WBVB - in Nr. 10 bzw. Nr.9 der EVM (B/L) BVB - [214 / 234](#) sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltenen Texte zu verwenden.
- 1.2 Die Einheitlichen Verdingungsmuster für Leistungen EVM (L) - [230](#) sind bei der eigenständigen Vergabe von Leistungen anzuwenden, die nicht Teil der baulichen Anlage werden. Sie sind nicht anzuwenden, wenn sie zusammen mit Bauleistungen vergeben werden.
- 1.3 Bau- und Lieferaufträge mit einer Vergütung bis zu 7 500 Euro können mit Bestellschein EVM Best – [203](#) erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages dies erfordert. Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen. Diese Regelung gilt nicht für Einzelaufträge im Zeitvertrag.
- 1.4 Vertretungsformel:
Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ressort, dem die oberste fachliche Leitungsbefugnis zusteht, abzuschließen. Die Ressorts werden vertreten durch die zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und diese wiederum durch das örtlich zuständige Bauamt.
Bei Baumaßnahmen Dritter - z.B. der Bundesanstalt für Arbeit (BA), - sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen. Dieser wird vertreten durch die zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und diese durch das örtlich zuständige Bauamt.
- 1.5 In Nr. 2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - [211 / 231](#) ist ausschließlich eine Stelle des Bauamtes zu benennen.

2 Lohngleitklausel

- 2.1 Wenn die Bieter aufgefordert werden sollen, zusätzlich zum Hauptangebot ein Angebot mit Lohngleitklausel ([EFB-LGI](#)) abzugeben, ist den Verdingungsunterlagen das Formblatt [EFB-LGI - 316](#) doppelt beizufügen. Es ist in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.
- 2.2 Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).
Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot mit Lohngleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden. (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu im beiliegenden Formblatt „Angebot Lohngleitklausel [EFB-LGI - 316](#) " den Prozentsatz anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v.T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben ([EFB-LGI - 316](#)).

3 Preisbemessungsklausel

Wenn für die Ausführung der Leistung Kupfer, Blei, Aluminium oder andere Nichteisenmetalle in so erheblichem Umfange verwendet werden, daß die Kalkulation durch die Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflusst werden kann, so ist in Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - [214 / 234](#) - der Text gemäß - WBVB [T₂ 07](#) und ggf. [T₂ 08](#) aufzunehmen.
Das Bauamt hat die durchschnittliche Notierung aus der Zeit vor der Abgabe der Unterlagen an die Bieter anzugeben.

§ 10 A

4 **Ausschluß von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen**

Sofern ausnahmsweise abweichend von Nr. 4.3 der Bewerbungsbedingungen (EVM (B) BwB/E - 212) Nebenangebote oder Änderungsvorschläge ausgeschlossen werden sollen, ist in Nr. 5.2 der "Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes" EVM (B) A - 211 bzw. EVM (B) A EG - 211 EG in der hierfür vorgesehenen Leerzeile einzutragen: "Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen".

5 **Einsatz von Nachunternehmern**

Bei Aufträgen über umfangreiche Leistungen, für die der Einsatz einer größeren Anzahl von Nachunternehmern erwartet wird, ist unter Nr. 10 bzw. Nr.9 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - 214 / 234 - der Text gemäß WBVB T₂ 24 aufzunehmen.

6 **Anwendung der Datenverarbeitung**

Siehe "Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen" (RiDV, Teil V - 502).

7 **Aufgliederung der Angebotssumme**

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Verdingungsunterlagen die EFB-Preis beizufügen, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50 000 Euro betragen wird:

- für Leistungen des Bauhauptgewerbes die Formblätter EFB-Preis 1a, 1b, 1c - 311 a, b, c und EFB-Preis 2 - 312
- für elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden (DIN 18 382) die Formblätter EFB-Preis 1c, 1d - 311 c, d sowie EFB-Preis 2 - 312
- für Leistungen des Maschinenbaues und der Elektroindustrie die Formblätter EFB-Preis 1d - 311 d und EFB-Preis 2 - 312
- für alle anderen Leistungen die Formblätter EFB-Preis 1c - 311 c und EFB-Preis 2 - 312.

Der Bieter hat das seiner Kalkulationsmethode entsprechende Formblatt EFB-Preis 1 auszufüllen und mit seinem Angebot abzugeben (siehe Nr. 3.5 des EVM (B) BwB/E - 212).

Im EFB-Preis 2 - 312 sind zur Aufgliederung wichtiger Einheitspreise die Teilleistungen so vorzugeben, daß sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.

8 **Pauschalierung des Verzugschadens**

Kommt eine Pauschalierung des Verzugschadens nach § 11 A Nr. 3 VHB in Betracht, ist unter Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB - 214 / 234 der Text gemäß WBVB T₂ 34 zu vereinbaren.

9 **Verjährungsfrist für die Mängelansprüche**

Soll im Vertrag eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart werden, ist in Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB - 214 / 234 ein Text gemäß T₂ 28 der WBVB einzusetzen.

10 **Vorauszahlungen**

10.1 Zulässigkeit

10.2 Vorauszahlungen können in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden, wenn dies

- allgemein üblich oder
- durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§ 56 Abs. 1 BHO).

10.3 Als allgemein üblich sind Vorauszahlungen anzusehen, wenn in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d.h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, Vorauszahlungen ausbedungen werden. Bei maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen sind Vorauszahlungen allgemein üblich.

10.4 Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen z.B. vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist.

Die Gründe für die Vereinbarung von Vorauszahlungen sind aktenkundig zu machen.

Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, daß die Ausgaben sonst verfallen.

Läßt sich bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen nicht ausreichend übersehen, ob die Voraussetzungen für Vorauszahlungen bei allen voraussichtlichen Bietern gleichmäßig gegeben sind, so können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden. In diesem Fall sind von den Bietern Angaben zu verlangen über

- die Höhe der Vorauszahlungen und
- die Zahlungstermine.

Bei der Wertung der Angebote ist auch die verlangte Zahlungsweise zu berücksichtigen.

10.5 Regelung im Einzelfall

Die Höhe der Vorauszahlung sowie der Zeitpunkt der Auszahlung, die Sicherheitsleistung (Nr. 10.6) und – ggf. – die Art und Weise der Tilgung (Nr. 10.7) ist im Einzelfall in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – 214 gemäß dem Text WBVB T2 35 zu vereinbaren.

10.6 Sicherheitsleistung

Für Vorauszahlungen ist stets Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers nach vorgeschriebenem Formblatt EFB-Sich 3 - 323.3 zu fordern.

10.7 Tilgung von Vorauszahlungen

Nach § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B sind Vorauszahlungen auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.

Soll eine andere Art der Anrechnung vereinbart werden, ist die Art der Tilgung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - 214 zu regeln.

10.8 Bei Vorauszahlungen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung hat das Bauamt bereits bei Aufforderung zur Abgabe eines Angebots unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B) BVB - 214 den Text über Vorauszahlungen nach WBVB T2 35 aufzunehmen.

11 Übernahme von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung vor der Abnahme

Ist zu erwarten, dass eine Anlage der technischen Gebäudeausrüstung nicht unmittelbar nach Fertigstellung auf ihre Vertragsmäßigkeit geprüft werden kann (Funktionsprüfung), so kann unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - 214 die in WBVB T2 27 festgelegte Regelung getroffen werden.

12 Wartungs- oder Instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung

12.1 Das Bauamt hat bereits vor Aufstellung der Verdingungsunterlagen mit der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle zu klären, ob und für welchen Zeitraum sie bei Anlagen bzw. Anlagenteilen, für die eine Wartung oder Instandhaltung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend, notwendig bzw. zu empfehlen ist, mit dem Auftragnehmer, der die Anlage erstellt, einen Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag abschließen oder Eigenwartung durchführen will.

Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und von der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle unterschrieben zu bestätigen. Sofern ein Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag abgeschlossen werden soll, ist zugleich dessen Dauer in den Verdingungsunterlagen verbindlich festzulegen.

12.2 Die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle ist darauf hinzuweisen, die Wartung oder Instandhaltung dem Ersteller der Anlage zu übertragen, sofern nicht zwingende Gründe gegeben sind davon abzuweichen. Die Übertragung der Wartung / Instandhaltung kommt nur in Betracht für Anlagen bzw. Anlagenteile der technischen Gebäudeausrüstung, bei denen eine ordnungsgemäße Wartung / Instandhaltung einen erheblichen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage hat. Nur um eine vierjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche erreichen zu können, darf ein Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag nicht abgeschlossen werden.

12.3 Sofern die Wartungs- / Instandhaltungskosten die Wertung der Angebote erheblich beeinflussen können, hat das Bauamt mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage auch ein Angebot für die Wartung / Instandhaltung anzufordern.

§ 10 A

Das gilt unter der Voraussetzung, dass

- die ausgeschriebene Leistung überwiegend aus störanfälligen Anlagen bzw. Anlagenteilen besteht, die als wartungs- oder instandhaltungsbedürftig einzustufen sind und
- die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle einen Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag abschließen will.

12.4 - frei -

13 Ausländische Streitkräfte/NATO-Infrastruktur

Bei Maßnahmen für ausländische Streitkräfte oder für die NATO-Infrastruktur, denen die EVM (B oder L - 210 / 230) zugrunde liegen, ist den Verdingungsunterlagen die Ergänzung der Einheitlichen Verbindungsmuster - EVM-Erg Strkr - 244 bzw. EVM Erg NATO - 245 doppelt beizufügen. Sie sind in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.

Bei Maßnahmen für die ausländischen Streitkräfte ist zusätzlich in Nr. 9 des EVM (B) A - 211 / EVM (L) A - 231 einzutragen:

"Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die Streitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden."

Vgl. auch Nr. 1.1 des EVM-Erg Strkr - 244.

Die britischen Streitkräfte können in bestimmten, auf Formblatt ABG 3 näher bezeichneten Einzelfällen, verlangen, daß die Frist für die Schlußzahlung auf 3 Monate verlängert wird. In diesen Fällen ist in das EVM-Erg Strkr - 244 einzutragen:

"3. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Abweichend von § 16 VOB/B wird für die Schlußzahlung eine Zahlungsfrist von 3 Monaten vereinbart."

14 Sammelaufträge

Wegen der Besonderen Vertragsbedingungen bei Sammelaufträgen siehe Nr. 3 der "Richtlinie zur Vergabe von Sammelaufträgen" (Teil V - 505).

15 Gerichtsstand

Nach § 18 VOB/B ist als Gerichtsstand der Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stellen vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist.

Sofern ein anderer Gerichtsstand vereinbart werden soll, ist unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/Z) BVB - 214 der Text gemäß - WBVB T₂ 50 aufzunehmen.

16 Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO – Infrastruktur und der Streitkräfte der Entsendestaaten

Bei Verschlussachenvergaben im Rahmen vorgenannter Baumaßnahmen ist neben der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen zusätzlich das EVM Erg VS - 246 sowie das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen, VS NfD Merkblatt (anzufordern über Buero-ZB4@bmwa.bund.de) in 2-facher Ausfertigung beizufügen.

Bei der Vergabe von Bewachungsleistungen ist das Muster Bewachungsvertrag und Wachanweisung (RiSBau in Anhang 20 / 1 der RBBau) zu verwenden.

Den Absageschreiben ist zusätzlich das Einheitliche Formblatt EFB (B/Z/L) ErgAbs VS - 305.a beizufügen.

Für die Erstellung von Baustellen- und Besucherausweisen sind die entsprechenden Muster EFB-Ausw - 358 zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau in Anhang 20 / 1 der RBBau verwiesen.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Vorbemerkung

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nr. 10 bzw. Nr. 9 der EVM(B/Z/L)WBVB - [214](#) / [224](#) / [234](#) vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerlässlichen Texte in die Verträge aufzunehmen.

Sachwortverzeichnis	T2
Anordnung von Stundenlohnarbeiten	33
Ausführungszeichnungen	09
Baufristenplan	13
Baustellenausweise	15
Baustellenbesprechungen	21
Baustofflieferungen	32
Beschaffung von Stahl	25
Betriebstechnische Anlagen	27
Einrichtung von Unterkünften	19
Formerfordernisse	12
Fristen	14
Gemischt finanzierte Leistungen	31
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	22
Gerichtsstand	50

Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen	32
Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen Hochwasser	10-12 26
Kantinen	20
Leistungen des Auftragnehmers Luftverkehrsgesetz	11 22
Mängelansprüche Mittelstandsförderung	27-28 24
Nichteisenmetalle	07-08
Pauschalierung des Verzugsschadens Pflege von Vegetationsflächen	34 03
Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen	31
Sammelaufträge Stahl Stundenlohnarbeiten	01 25 33
Terminüberwachung	14
Übergabe von Ausführungszeichnungen Übernahme betriebstechnischer Anlagen Unterkünfte	09 27 19
Vegetationsflächen Verjährungsfrist für Mängelansprüche Vorauszahlungen Vorgaben des Auftraggebers	03 27-28 35 10
Winterbauschutzmaßnahmen	23
Zeichnungen und Unterlagen	10-12

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
000	01	01				Sammelaufträge Abruf von Leistungen/Zuständigkeiten 1. Leitbauamt für den Gesamtauftrag ist Die übrigen beteiligten Bauämter und die ihnen Jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind..... 2. Das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen. Die Bauämter nehmen Leistungen ab, die sie abgeru- fen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Bauämter zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für das Leitbauamt zuständigen Ober- finanzdirektion, sofern die Voraussetzungen des Pa- ragrafen 38 ZPO vorliegen.	31 32	Siehe 505 Nr. 3 VHB Für jede Baumaßnahme BVB getrennt aufstellen
000	02					Frei		
000	03	01				Pflege von Vegetationsflächen Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit der nutzenden Verwal- tung einen Vertrag über die Unterhaltungspflege nach DIN 18 919 aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.		Nur bei EVM (B) - 210
000	04					Frei		
000	05					Frei		
000	06					Frei		
000	07					Nichteisenmetalle Die Preise für Nichteisenmetalle sind zu kalkulieren und anzubieten auf der Basis Euro / 100 kg Kupfer Euro / 100 kg Blei Euro / 100 kg Aluminium Euro / 100kg.....	31 32 41 42 43	Siehe § 10 A Nr. 3 VHB
		01				Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notie- rung der NE-Metallverarbeiter, vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt. Erfolgt an die- sem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notie- rung.		
				01		Der AbrechnungspreisEuro	51	
000	08					Nichteisenmetalle Die für den Abrechnungspreis erforderlichen NE- Metallgewichte werden		

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
		01				aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen NE-Zahlen ermittelt. Diese entsprechen dem Metallgewicht in Kilogramm, bezogen auf		
			0			1000 m Leitungen, Kabel oder Draht.	41	
			1				
			2			1 m Sammelschiene.	42	
				01			
				02		— Diese Regelung gilt nur für Positionen, die in dem Leistungsverzeichnis mit einer NE-Zahl oder mit einem NE-Gewicht aufgeführt sind.		
				03		— Diese Regelung gilt	51	
		02				aus Tabellen und Katalogen entnommen.		
		03				aus	31	
			01				
			02			— Diese Regelung gilt nur für die Pos.	41	
			03			41	
000	09					Übergabe von Ausführungszeichnungen Die Ausführungszeichnungen werden als Transparentpausen 1-fach übergeben. Lichtpausen 2-fach übergeben.		
		01				41	
			01			Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Vorgaben des Auftraggebers - Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erstellenden		
			01			Entwurfsunterlagen		
			02			Ausführungsunterlagen		
			03			Baubestandszeichnungen		
			04			Bestandsunterlagen		
			05			41	
				01		— Transparentpausen der Grundriss- und Schnittpläne zur Verfügung.		
				02		51	z.B. Bestandszeichnungen RBBau/H
000	11					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Leistungen des Auftragnehmers - Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung		
		1				_____ innerhalb von	31	
		2				Werktagen nach Auftragserteilung.		
		3				Der Auftragnehmer hat	31	
		1				folgende Unterlagen zu erstellen und		
		2				die als Nebenleistung gemäß	32	
						zu erstellenden Unterlagen		
			0				
			1			2-fach als Lichtpause		
			2			41	
				1		zur Genehmigung vorzulegen.		
				0			
				1		Entwurfszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				2		Ausführungszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				3		Montagepläne, Maßstab 1:	51	
				4		Aussparungspläne, Maßstab 1:	51	

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
				5		51	
				1			
				2		Nachweis der Wärmedämmung.		
				3		_____des Feuchtigkeitsschutzes.		
				4		_____der Schalldämmung.		
				5		_____der Standfestigkeit (Tragwerksplanung).		
				6		52	
000	12					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Formerfordernisse -		Zeichnungen nach RBBau/H
		01				Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0.		
		02				mikrofilmgerecht herzustellen.		
		03				31	z.B. bei US-Maßnahmen Siehe Nr. 10 der Anlage 2 zu ABG 3
			00					
			01			Der Planstempel des Auftraggebers ist nach dessen Anweisung anzuwenden.		
				01		51	
000	13					Baufristenplan Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber	31	Art des Baufristenplanes eintragen
		01				Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in	32	
						Fertigungen zu übergeben.	33	
			01			41	
000	14					Fristen / Terminüberwachung Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedoch mit dem Auftraggeber abzusprechen.	31	
		01						
000	15					Baustellenausweise Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutznießer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern. Der Anforderung ist eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzei-		
		01						

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
			01 02			chen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.	41	
000	19	01				Einrichtung von Unterkünften Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.		
000	20	01				Kantinen Der Auftraggeber hat der Firma das ausschließliche Recht zur Veräußerung von Waren (z.B. Speisen und Getränke) übertragen. Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung dieser Firma weder Waren an eigene Betriebsangehörige veräußern noch mit Dritten hierüber Vereinbarungen treffen.	31	Nur bei Großbaustellen
000			01 02			41	
000	21	01				Baustellenbesprechungen Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils statt.	31	
000			01 02			41	
000	22	01				Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen.	31	Bei Baumaßnahmen im Bauschutzbereich siehe § 15 Luft VG, bei milit. Flugplätzen siehe § 30 (2) Luft VG
000						Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei	32	Zuständige Behörde einsetzen
000	23	1				Winterbauschutzmaßnahmen Für die in dem Abschnitt - Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung - beschriebenen Teilleistungen gilt Folgendes: Anordnung, Nachweis, Aufzeichnungen Die Leistungen sind nur auszuführen, wenn und so weit sie der Auftraggeber besonders abrufen. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen. Witterungsgrenzwerte Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen: Lufttemperatur, gemessen Uhrzeit/Grad Celsius.....	31	

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
		0				Bodenfrostdtiefe.....	31	
		1				Neuschnee.....	31	
		2				Gesamtschneehöhe.....	32	
		3				31	
			0					
			1			Verlängerung der Ausführungsfrist Die in Nr. 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt. Schutz gegen Winterschäden		
				0		Die ausgeführten Leistungen sind gegen Winterschäden zu schützen.		
				1		Messungen der Witterungsgrenzwerte Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Messergebnisse der nächstgelegenen Klimastation vorgelegt werden.		
				1				
				2		Vorhaltung von Schutzvorkehrungen Der Auftragnehmer hat die Schutzvorkehrungen anderen Auftragnehmern zur Mitbenutzung zu überlassen. Evtl. Mehraufwendungen werden gesondert vergütet.		
				2				
				3		51	
000	24	01				Mittelstandsförderung Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von Paragraf 4 Nr. 8 VOB/B sowie Paragraf 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.		Nur bei EVM (B) und (L) - 210 / 230 siehe § 10 A Nr. 5 VHB
000	25	01				Beschaffung von Stahl Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.		Nur bei US-Maßnahmen, soweit gefordert.
000	26	01				Hochwasser Der Auftragnehmer hat bei Hochwasserschäden nur dann einen Anspruch nach Paragraf 7 Satz 1 VOB/B, wenn der Pegelstand bei die Marke überschreitet.	31 32	
			01			41	
			02				
000	27	01				Übernahme betriebstechnischer Anlagen Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.		Siehe § 10 A Nr. 11 VHB und § 12 B Nr. 4.2 VHB

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
						<p>Mit der Übernahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach Paragraf 4 Nr. 5 VOB/B - geht die Gefahr nach Paragraf 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über - sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe vonv.H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet. <p>Eine wegen Verzugs verwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet. Die Leistung wird nach Paragraf 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme</p>	31	
000	28	01				<p>Verjährungsfrist für Mängelansprüche: Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung</p>	31	Siehe §13 A VHB Nr. 3 Bei VOL in Nr. 9 EVM (L) BVB - 234 regeln
		02				die vertragliche Leistung, ausgenommen.....	31	
		03				Leistungen, denen die VOL zugrunde liegt	31	
		04					
		01				6 Monate vereinbart.		
		02				12 _____.		
		03				18 _____.		
		04				1 Jahr vereinbart.		
		05				4 Jahre vereinbart.		
		06				5 _____.		
		07				41	
000	30					Frei		
000	31					<p>Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach einzureichen.</p>	31	z.B. (NATO/National)
000	32	01				<p>Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen Ergänzend zu Paragraf 14 Nr. 1 und 2 VOB/B wird Folgendes festgelegt: Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückewaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff</p>		Nur bei Straßenbauarbeiten

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
			0 1 2			und Abschnitt des Leistungsverzeichnisses	41	
			0 1			und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet.		
				01		Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen. Der Abrechnung wird das Gewicht $GA = GU \times (1 - (U1 + U2 + U3 \dots) / (100 \times NK))$ zugrundegelegt. Hierbei bedeuten: GA = das der Abrechnung zugrunde zu legende Gewicht. GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge. U1, U2, U3 = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 %, diese jedoch voll, berücksichtigt werden. NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen. Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.		
000	33	01				Anordnung von Stundenlohnarbeiten Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich _____ wöchentlich einzureichen.		
000	34	01	01 02	01		Pauschalierung des Verzugschadens Der Verzugschaden nach § 5 Nr. 4 VOB/B wird auf 5 v.H. der Auftragssumme, einschl. aller Nachträge pauschaliert; es sei denn, dass ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.	31	Siehe § 10 A Nr. 8 VHB

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
000	35	01				<p>Vorauszahlungen</p> <p>Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Vorlage der Bürgschaft.</p> <p>Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Vorlage der Bürgschaft.</p> <p>Abschlagszahlung über die Vorauszahlung hinaus entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen. Schlusszahlung nach Abnahme und vertragsgemäßer Erfüllung.</p>	31	Siehe § 10 A Nr. 10.2 VHB
000	36	bis	49			frei		
000	50	01				<p>Gerichtsstand</p> <p>Als Gerichtsstand wird vereinbart, sofern die Voraussetzungen des Paragraphen 38 ZPO vorliegen.</p>	31	Siehe § 10 A Nr. 15 VHB

zu § 10a VOB/A

Vergabeunterlagen

Bei Bauaufträgen bis mind. 80 v.H. des geschätzten Gesamtauftragswertes sind bei der Vergabe die Einheitlichen Vedingungsunterlagen die EVM (B) A EG - [211 EG](#) anzuwenden. Darüberhinaus müssen die Angebotsaufforderungen die EG-spezifischen Angaben gem. [§ 10a VOB/A](#) enthalten.
In den übrigen Fällen (20 v.H. - Kontingent) sind die EVM (B) A - [211](#) zu verwenden.

zu § 11 VOB/A

Ausführungsfristen

1 Bemessung

- 1.1 Ausführungsfristen können bemessen werden entweder durch Angabe eines Anfangs- und/oder eines Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten: Werktage, Wochen.
Werktage sind alle Tage mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.
- 1.2 Die Fristbestimmung durch Angabe von Daten soll nur dann gewählt werden,
- wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und
 - ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss.
- Auch bei Fristbemessung nach Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau genannt werden.
- Treten vor Zuschlagserteilung die Voraussetzungen für eine nach Daten zu bestimmende Frist ein, sind die Daten, der vorgesehenen Ausführungsfrist entsprechend, im Auftragschreiben festzulegen.
- 1.3 Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen,
- welche zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen besteht,
 - zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können,
 - in welchem Umfang arbeitsfreie Tage – Samstage, Sonn- und Feiertage – in die vorgesehene Frist fallen,
 - inwieweit mit Ausfalltagen durch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muss.

2 Wahl- oder Bedarfspositionen

Werden Wahl- oder Bedarfspositionen vorgesehen, so ist darauf zu achten, ob und inwieweit dadurch die Ausführungsfristen beeinflusst werden können; ggf. sind entsprechende Änderungen der Baufristen vorzusehen.

3 Pauschalierung des Verzugsschadens

Eine Pauschalierung des Verzugsschadens kann in den Fällen vereinbart werden, in denen eine Begrenzung des Verzugsschadens der Höhe nach branchenüblich ist, z.B. in der Elektro-technischen Industrie und im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus.

Zur Vereinbarung siehe [§ 10 A Nr. 8 VHB](#).

zu § 12 VOB/A

Vertragsstrafen

- 1 Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren wird.
Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.
- 2 Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.
- 3 Die Höhe der Vertragsstrafe ist in Nr. 2.3 EVM(B)BVB - [214](#) zu begrenzen. Sie soll 0,1 v.H. je Werktag, insgesamt jedoch 5 v.H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

zu § 13 VOB/A**Mängelansprüche****1 Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

Die Regelfrist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt bei Bauwerken 4 Jahre. Das gilt grundsätzlich auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen und Anlagenteile. Ob ausnahmsweise eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 2 Jahren gemäß [§ 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B](#) gilt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

2 Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauunterhaltungsarbeiten

Bauunterhaltungsarbeiten können Arbeiten an einem Bauwerk oder Arbeiten an einem Grundstück sein. Für diese Arbeiten ist in der Regel eine 4-jährige Verjährungsfrist zu vereinbaren.

3 Abweichung von der Regelfrist

Sofern ausnahmsweise von der Regelfrist des [§ 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B](#) abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden sollen, können folgende Umstände als Anhalt für die Bemessung der Fristen dienen:

- die Frist, innerhalb der bei Bauleistungen der betreffenden Art Mängelansprüche üblicherweise noch erkennbar werden,
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen, z.B. übliche Abnutzung, zurückzuführen sind, z.B. üblicher Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch
- die Abwägung, ob Preiserhöhungen oder -minderungen durch Berücksichtigung des erhöhten oder geminderten Mängelansprüche - Risikos in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen.

4 Neuartige Baustoffe

Bei Verwendung neuartiger Baustoffe und Baukonstruktionen ist stets zu prüfen, inwieweit die Verjährungsfrist verlängert werden muss, weil über das Auftreten von Mängeln noch keine Erfahrungen vorliegen.

5 Vereinbarung von Verjährungsfristen

Soll im Vertrag für die Mängelansprüche eine Verjährungsfrist vereinbart werden, ist in Nr.10 bzw. Nr.9 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB - [214 / 234](#) ein Text gemäß [T2 28](#) der WBVB einzusetzen.

zu § 14 VOB/A

Sicherheitsleistung

1 Ein Bedürfnis nach Sicherheitsleistung kann bestehen

- 1.1 dafür, daß der Auftragnehmer
- die ihm übertragene Leistung einschließlich der Abrechnung vertragsmäßig erbringt,
 - Mängel- und Schadensersatzansprüche erfüllt,
 - Überzahlungen erstattet;
- 1.2 bei Abschlagszahlungen für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile;
- 1.3 bei Vorauszahlungen.

2 Sicherheiten

- 2.1 für die vertragsgemäße Erfüllung sind
- bei Öffentlicher Ausschreibung, Offenem Verfahren und bei internationaler NATO-Ausschreibung erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von **250 000 Euro** zu verlangen,
 - bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren in der Regel nicht zu verlangen,
- 2.2 sind für die Erfüllung der Mängelansprüche in der Regel ab einer Auftragssumme bzw. der Abrechnungssumme von 250.000 Euro zu verlangen,
- 2.3 sind für Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Dabei sind [§ 16 B Nr. 1.4 und Nr. 2.2 VHB](#) zu beachten.

3 Art der Sicherheiten

Als Sicherheit sind selbstschuldnerische Bürgschaften zu fordern, sofern nicht gemäß Nr. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB) - [214](#) bzw. Nr. 6 (EVM (L) BVB) - [234](#) auszahlende Beträge einbehalten werden. Dabei sind nur die Formblätter EFB Sich 1-3 - [323](#) zu verwenden.

4 Vorlage der Bürgschaftsurkunden

- 4.1 Ist für die vertragsgemäße Erfüllung und die Mängelansprüche eine Sicherheit erforderlich, ist Nr. 4.1 des EVM (B) BVB - [214](#) bzw. Nr. 6.1 des EVM (L) BVB - [234](#) auszufüllen. Der Auftragnehmer hat eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1- [323.1](#) vorzulegen.
Nach Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin geltend gemachten Ansprüche einschließlich Schadensersatz und Erstattung von Überzahlungen kann der Auftragnehmer Umwandlung in eine Mängelansprüche-Bürgschaft nach EFB-Sich 2 - [323.2](#) verlangen.
Die Bürgschaftsurkunde gemäß EFB-Sich 1 ist erst dann zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer die Bürgschaftsurkunde nach EFB-Sich 2 - [323.2](#) vorgelegt hat.
- 4.2 Ist eine Sicherheit nur für die Erfüllung der Mängelansprüche erforderlich, ist in Nr. 4.2 des EVM (B) BVB - [214](#) bzw. in Nr. 6.2 des EVM (L) BVB - [234](#) auszufüllen. Ein Betrag in Höhe der Sicherheit ist rechtzeitig einzubehalten. Er ist auszuführen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit nach EFB-Sich 2 - [323.2](#) vorlegt.
Sofern im Einzelfall ein höheres Sicherheitsbedürfnis besteht, ist abweichend von der zweijährigen Regelfrist im [§ 17 Nr.8 Abs.2 VOB/B](#) ein anderer Rückgabezeitpunkt in Nr.4 der EVM (B) BVB bzw. in Nr. 6 der EVM (L) BVB festzulegen.
Zur Rückgabe der Bürgschaft nach EFB Sich 2 siehe [§ 17 B Nr.4 VHB](#).
- 4.3 Für Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen ist Sicherheit nach EFB-Sich 3 - [323.3](#) zu fordern.

§ 14 A

5 Höhe der Sicherheiten

- 5.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung nach EFB-Sich 1 - [323.1](#) sollen in der Regel bis zu 5 v.H. der Auftragssumme vorgesehen werden. Höhere Sicherheiten dürfen nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für den Auftraggeber zu erwarten ist. Die Sicherheit darf in diesem Fall 10 v.H. der Auftragssumme nicht überschreiten.
- 5.2 Als Sicherheit für die Mängelansprüche nach EFB-Sich 2 - [323.2](#) sollen in der Regel 3 v.H., höchstens bis zu 5 v.H. der Auftragssumme bzw. der Abrechnungssumme vorgesehen werden.
- 5.3 Die Vonthundertsätze sind in Nr. 4 des EVM (B) BVB - [214](#) bzw. in Nr. 6 des EVM (L) BVB - [234](#) einzusetzen.

6 Verzicht auf Sicherheiten

In geeigneten Fällen kann sich der Auftraggeber vorbehalten, bei Zuschlagserteilung auf die Stellung einer Sicherheit zu verzichten. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen vorzusehen, daß der Bieter anzugeben hat, um welchen Satz sich die Angebotspreise vermindern. Diese Angabe ist bei der Wertung der Angebote nicht zu berücksichtigen.

7 Bürgen

Als Bürgen kommen nur die

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Eine Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kredit- bzw. Kautionsversicherer ist in Teil IV abgedruckt.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer - die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind - hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

zu § 15 VOB/A

Änderung der Vergütung

1 Grundsätze

- 1.1 Grundsätzlich sind feste Preise zu vereinbaren.
- 1.2 Sofern im Einzelfall davon abgewichen werden soll, ist vor der Vereinbarung von Gleitklauseln unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Teil IV - 403) in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlage während der Ausführungszeit zu erwarten sind.
- 1.3 Die Vereinbarung von Gleitklauseln ist auf Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als 10 Monate beträgt.

Von dieser Regelung darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt.

2 Lohngleitklausel

Bei der Anwendung der Lohngleitklausel ist zu beachten, dass Änderungssätze nur dann wirksam vereinbart sind, wenn sie nur die durch die Lohnerhöhung entstehenden Mehrkosten des Auftragnehmers zum Inhalt haben (siehe dazu auch § 25 A Nr. 3.1 VHB).

- 2.1 Wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.3 vorliegen, sind die Bieter aufzufordern, zusammen mit dem Hauptangebot ein Angebot Lohngleitklausel (EFB-LGI - 316) abzugeben, in der sie angeben, um welchen Prozentsatz sich Einheitspreise und Pauschalpreise bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel vermindern würden. Dieses Abgebot ist bei der Wertung zu berücksichtigen.

Bei der Vereinbarung einer Lohngleitklausel nach EFB-LGI - 316 ist im Einzelnen zu beachten:

- 2.2 Zu EFB-LGI - 316 "Vertragsbedingungen Lohngleitklausel"
- 2.2.1 Nummer 1

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz des Bauamtes geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden; für jeden Abschnitt soll der maßgebende Lohn eingesetzt werden, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Der maßgebende Lohn und Änderungssatz ist im Formblatt EFB-LGI - 316 vorzusehen.

Folgende Löhne können z.B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe	der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Lohngruppe 4 (West)
für das Dachdeckerhandwerk	der Bundesecklohn (Lohngruppe IIa: Lohn eines Dachdecker-Fachgesellen, der nach bestandener Gesellenprüfung mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig war)
für das Maler- und Lackiererhandwerk	der Ecklohn im Lohngebiet I (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen im 2. Gesellenjahr)
für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie	der Monatsgrundlohn (Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im Summarischen System)

§ 15 A

2.2.2 Nummer 3

Das Unterlassen der Anzeige schließt den Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen nicht aus. Wenn aber der Auftragnehmer die zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig liefert, können die nach der Lohnerhöhung noch zu erbringenden Bauleistungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie eine Überprüfung des Leistungsstandes möglich ist.

2.2.3 Nummer 4

Um Beurteilungsgrundlagen zu schaffen, ob der Auftragnehmer die Arbeiten angemessen gefördert hat, kann es zweckmäßig sein, Einzelfristen (z.B. für die Fertigstellung von einzelnen Geschossen) festzulegen.

2.3 Wertung des Änderungssatzes:

Der Änderungssatz ist nach [§ 25 A Nr. 3.1.1 VHB](#) zu werten.

3 Bezahlung der Mehraufwendungen

Wenn in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts (siehe Nr. 5 EFB-LGI - [316](#)) Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v.H. der Auftragssumme überschritten haben.

Berechnungsbeispiel für eine Lohngleitklausel Lohn in v.T. je Cent Tariflohnänderung

Baumaßnahme: **Neubau einer Fachhochschule**
 Leistung: **Rohbauarbeiten**
 Bieter: **Nr. 01, Rohbau GmbH**
 Eröffnungstermin am: **20.09.2002**
 Ausführungsfrist lt. BVB: **vom 11/2002 bis 10/2004**

A Berechnung des Änderungssatzes

1	Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer	(= A)	1.454.668,60 €
	Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten) ohne angehängte Stundenlohnarbeiten		
1.1	Gesamtstunden		13 044 Std.
1.2	Kalkulationslohn		26,75 €
2.	Kalkulierte Lohnkosten	(= L)	681.153,16 €
	Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:		
	a) Eigene Lohnkosten		348.927,00 €
	b) Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten		110.346,99 €
	c) Lohnkostenanteil aus Allgemeinen Geschäftskosten		31.137,67 €
	d) Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonderkosten		41.516,89 €
	e) Lohnkostenanteil aus Nachunternehmerleistungen		149.224,61 €
	Kalkulierte Lohnkosten (L)		681.153,16 €
3	Lohnanteil		46,83 v.H.
4	Maßgebender Lohn	(= L_T)	13,63 €
	(hier: Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 (West) ab 01.09.02)		
5	Errechnung des Änderungssatzes (=f)		
	in v.T. je Cent Tariflohnänderung		
	Änderungssatz f =	$\frac{L \times 10}{A \times L_T} =$	0,3436 v.T.

Anlage zur Richtlinie zu § 15 VOB/A

B Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	1.454.668,60 €	-	-
Änderungssatz nach EFB LGI	0,3436 v.T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom: 04.07.2002 Lohnperiode (LP) vom 01.09.2002 bis 31.03.2003	1363 Cent		

LP Nr.	Angenommene Lohnerhöhung		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v.H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.04.2003	2,4	x 1363 Cent			= 33 Cent
3	01.04.2004	2,4	(x 1363 Cent	+ 33 Cent)		= 34 Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

Nr.	Lohnperiode		LV-Abschnitt	Leistung		Änderung in Cent	Änderungssatz v.T	Lohnmehrkosten Euro
	von	bis		v.H.	Betrag €			
1 *	01.09.2002	31.03.2003	1	20	290.933,72	-	-	-
			2			-	-	-
			3			-	-	-
2*	01.04.2003	31.03.2004	1	50	727.334,31	33	0,3436	8.247,10
			2					
			3					
3*	01.04.2004	31.03.2005	1	30	436.400,57	67**	0,3436	10.046,47
			2					
			3					
4*								
			2					
			3					
Zwischensumme								18.293,57
Abzüglich Bagatell- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v.H.).								
1.454.668,60 Euro x 0,5 v.H =								7.273,34
Mehrkosten der Lohngleitklausel ohne Umsatzsteuer								11.020,23
Mehrkosten der Lohngleitklausel einschl. Umsatzsteuer								12.783,47

*Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird.

**Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen.

zu § 16 VOB/A

Grundsätze der Ausschreibung

Zeitpunkt der Ausschreibung

Zur Angebotsabgabe darf erst aufgefordert werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde.

zu § 17 VOB/A

Bekanntmachung

1 Öffentliche Bekanntmachung

- 1.1 Die Öffentliche Bekanntmachung der Absicht, Aufträge zu vergeben, erfolgt bei Öffentlicher Ausschreibung durch die Aufforderung, Vergabeunterlagen anzufordern, bei Beschränkter Ausschreibung mit vorangegehendem Teilnahmewettbewerb durch die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen.
- 1.2 Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor Beschränkten Ausschreibungen sind im Bundesausschreibungsblatt zu veröffentlichen. Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.
- 1.3 Für die Bekanntmachungen der Öffentlichen Ausschreibungen, der Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb und die hierfür erforderlichen Anschreiben sind folgende Einheitliche Formblätter (Teil III) zu verwenden:
- | | |
|--|--|
| - EFB (B/Z) Veröff 2 - 345 | - Anschreiben an das Bundesausschreibungsblatt und andere Veröffentlichungsblätter |
| - EFB-BekÖ – 348.Ö | - Bekanntmachungsmuster Öffentliche Ausschreibung |
| - EFB-BekT – 348.T | - Bekanntmachungsmuster Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb. |
- 1.4 Bei Öffentlicher Ausschreibung sind auf Anforderung die Verdingungsunterlagen bis Ende der Angebotsfrist abzugeben. Die Bewerber werden im EFB 348 Ö darauf hingewiesen, dass ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen in der Regel nur möglich ist, wenn die Anforderung der Verdingungsunterlage mindestens sechs Kalendertage vor Submission bei der Vergabestelle eingeht.

2 Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen richtet sich nach den "Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur" (Teil V – [503](#)).

3 Zusätzliche sachdienliche Auskünfte

Beim Einholen zusätzlicher sachdienlicher Auskünfte durch Bewerber ist zu prüfen, ob im Hinblick auf den Wissensgleichstand aller Teilnehmer am Wettbewerb diese über den Sachverhalt zu informieren sind.

Die Beantwortung von Rückfragen hat schriftlich durch das Bauamt zu erfolgen.

zu § 17a VOB/A

Vorinformation/Bekanntmachung**1 Vorinformation**

Die Vorinformation ist immer bekannt zu machen. Es genügt in die Bekanntmachung alle Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung vorliegen.

2 Bekanntmachung im Amtsblatt der EG

Bekanntmachungen von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren sowie Verhandlungsverfahren (§ 17a Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A) sind auf der homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter <http://simap.eu.int/de/pub/src/welcome.htm> unter dem Link "[online-web-formulare für Bekanntmachungen](#)" zu veröffentlichen.

Ist eine online-Bearbeitung nicht möglich, sind für die v.g. Bekanntmachungen und das hierfür erforderliche Anschreiben folgende Einheitliche Formblätter (Teil III) zu verwenden und dem Amtsblatt der EG (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften L 2985 Luxemburg 1, Postfach 1003, Telefon 00352/2929-42332, Telefax 00352/2929-4267) per Fax zu übermitteln:

- | | | |
|--------------------|---------------------|---|
| - EFB-(B/Z)Veröff1 | 341 | Anschreiben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG |
| - EFB-Bek I | 342 | Bekanntmachungsmuster Vorinformationsverfahren |
| - EFB-Bek B | 343 | Bekanntmachungsmuster Vergabebekanntmachung |

3 Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsblättern

Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung sind bei den in § 17 A Nr. 1.2 VHB aufgeführten Veröffentlichungsblättern zu veröffentlichen. Dabei können die Angaben auf die für die innerstaatlichen Bieter und Bewerber notwendigen Informationen beschränkt werden. Hierfür sind folgende Einheitliche Formblätter (Teil III) zu verwenden:

- | | | |
|--------------------|-----------------------|--|
| - EFB-(B/Z)Veröff2 | 345 | Anschreiben an das Bundesausschreibungsblatt und andere Veröffentlichungsblätter |
| - EFB-Bek O | 346.1 | Bekanntmachungsmuster Offenes Verfahren |
| - EFB-Bek N | 346.2 | Bekanntmachungsmuster Nichtoffenes Verfahren |
| - EFB-Bek V | 346.3 | Bekanntmachungsmuster Verhandlungsverfahren |

4 Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster

Beim Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster ist die Anleitung [EFB-Bek An – 347](#) zu beachten.

5 Gemeinsames Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV)

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sollen die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary - CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwendet werden. Das CPV kann im Internet unter der Adresse www.simap.eu.int eingesehen werden.

zu § 18 VOB/A

Angebotsfrist

1 Ende der Angebotsfrist

Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist die Angebotsfrist dem erhöhten Arbeitsumfang entsprechend zu bemessen.

zu § 18a VOB/A
Angebotsfrist, Bewerbungsfrist

Hinweis: Alle nachstehenden Fristen sind in Kalendertagen angegeben!

1. Angebotsfrist, Bewerbungsfrist (Regelfristen)

Art der Frist	Frist, gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		Verhandlungsverfahren		VOB/A
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	
Bewerbungsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	-	37	15 ⁴⁾	37	15 ⁴⁾	§ 18a Nr. 2/ Nr. 3
Angebotsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	52 ¹⁾²⁾	-	-	-	-	§ 18a Nr. 1
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	40 ¹⁾	10 ¹⁾⁴⁾	-	-	§ 18a Nr. 2

2. Verkürzte Angebotsfrist bei Vorinformation ³⁾

Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	36 (Soll) 22 (mind.)	-	-	-	-	§ 18a Nr. 1
Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	26 ¹⁾⁵⁾	10 ¹⁾⁴⁾	-	-	§ 18a Nr. 2

3. Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen, Auskunftserteilung

Übersendung der Unterlagen	vom Tag nach Eingang des Antrags	6	-	-	-	-	§ 17a Nr. 5
Auskunftserteilung	Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	6	6	4	6	4	§ 17a Nr. 6

- 1) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, ist die Angebotsfrist zu verlängern (§ 18a Nr. 4 VOB/A)
- 2) Können die Vergabeunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der Frist zugesandt bzw. erteilt werden, ist die Frist angemessen zu verlängern (§ 18a Nr. 1 Abs. 3 VOB/A)
- 3) Die Frist für den Eingang der Angebote kann verkürzt werden, wenn eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (342) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde; diese Vorinformation, die im Muster der Bekanntmachung für das Offene Verfahren (343) geforderten Angaben enthält; diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung verfügbar sind.
- 4) Aus Gründen der Dringlichkeit
- 5) Der öffentliche Auftraggeber muss eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang A) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt haben. Diese Vorinformation muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das Nichtoffene Verfahren (343) oder ggf. wie das Muster einer Bekanntmachung für das Verhandlungsverfahren (343) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorliegen.

4. Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber und Bieter

Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter vgl. Richtl. des VHB zu § 27a VOB/A	Spätestens 14 Kalendertage vor Auftragserteilung	§ 13VgV
Unterrichtung der nichtberücksichtigten Bewerber auf Verlangen	Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags	§ 27a Nr. 1 VOB/A

5. Bekanntmachung der Auftragserteilung

Übermittlung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	Spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung	§ 28 a Nr. 2 VOB/A
---	---	--------------------

zu § 19 VOB/A

Zuschlagsfrist

1 Zuschlags- und Bindefrist in EG-Vergabeverfahren

Nach § 13 der Vergabeverordnung (VgV) sind spätestens 14 Kalendertage vor einer beabsichtigten Auftragserteilung nach § 28 VOB/A die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, schriftlich zu informieren. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

In EG-Verfahren kann deshalb die Zuschlags- und Bindefrist, die grundsätzlich nicht mehr als 30 Kalendertage betragen soll, um bis zu 14 Kalendertage verlängert werden.

2 Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB

Gem. § 115 GWB darf nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung an den Auftraggeber dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 GWB den Zuschlag nicht erteilen.

In diesen Fällen ist die festgesetzte Zuschlags- und Bindefrist häufig nicht ausreichend. Die Vergabe-stelle hat dann die Binde- und Zuschlagsfrist zunächst um die voraussichtliche Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer zu verlängern und hierfür bei den Bietern deren Zustimmung einzuholen.

Gem. § 113 GWB trifft und begründet die Vergabekammer ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags.

zu § 20 VOB/A

Kosten der Verdingungsunterlagen

Bei Öffentlicher Ausschreibung ist stets ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern, wenn das Entgelt den Betrag von 5 Euro übersteigt.

Die technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz legen hierfür Richtsätze fest, die im notwendigen Umfang der Preisentwicklung anzupassen sind.

zu § 21 VOB/A

Inhalt der Angebote

1 Schriftliche Angebote

Das Angebot muss schriftlich eingereicht und auf dem Angebotsschreiben – EVM (B/Z/L) Ang – 213 / 223 / 233 an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.

2 Digitale Angebote

Digitale Angebote gem. § 21 Nr.1 Abs. 1 VOB/A können zugelassen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der Auftraggeber ein entsprechendes DV-Verfahren freigegeben hat.

3 Abweichende technische Spezifikationen

Ein Angebot mit einer Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, aber mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist, ist nicht als Änderungsvorschlag oder Nebenangebot, sondern als Hauptangebot zu behandeln.

Das Angebot muss gewertet werden.

4 Berücksichtigung von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen

Nebenangebote und Änderungsvorschläge, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind, verstoßen gegen § 21 VOB/A bzw. die Bewerbungsbedingungen. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden, da dies nach § 25 Nrn. 4 und 5 VOB/A kein Ausschlussgrund ist. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind gem. § 25 Nr.1 Abs.2 VOB/A grundsätzlich auszuschließen, wenn sie nicht auf besonderer Anlage gemacht und nicht als solche deutlich gekennzeichnet sind.

5 Preisnachlässe

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind (§ 25 Nr. 5 Satz 2 VOB/A) und Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti) dürfen bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (vgl. § 25 A Nr. 3.3 VHB).

zu § 22 VOB/A

Eröffnungstermin

1 Verfahren

- 1.1 Alle schriftlich zugegangenen Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf, zuzuleiten. Zur Verdingungsverhandlung sind dem Verhandlungsleiter die EFB-Verd 1-3 - [356.1 - 3](#) zu übergeben. Im EFB-Verd 2 - [356.2](#) können vorher Namen und Wohnort der Firmen in der Reihenfolge der Angebotsanforderung eingetragen werden.
- 1.2 Der Eröffnungstermin soll von einem mit der Vergabe nicht befassten Bediensteten geleitet werden. Zur Unterstützung des Verhandlungsleiters ist ein Schriftführer zuzuziehen, der eine Niederschrift nach Formblatt EFB-Verd 1-4 - [356.1 - 4](#) anzufertigen hat. Er soll an der Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und an der Vergabe nicht beteiligt sein.
- 1.3 Der Eröffnungstermin ist pünktlich wahrzunehmen.
- 1.4 Der Verhandlungsleiter hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, dass alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote ungeöffnet vorliegen.
Die im Eröffnungstermin zu verlesenden Angaben sind grundsätzlich der Seite 3 des Angebotsschreibens zu entnehmen.
Wenn digitale Angebote zugelassen sind, ist zu prüfen ob die Angebote verschlüsselt und mit digitaler Unterschrift versehen sind.
Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist nicht zu verlesen. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Formblatt EFB-Verd 4 - [356.4](#) zu vermerken.
- 1.5 Im Eröffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen durch Lochen oder auf andere geeignete Weise so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden.
Bei digital übermittelten Angeboten ist entsprechend zu verfahren.
- 1.6 In den Fällen des [§ 22 Nr. 6 VOB/A](#) ist das Angebot unmittelbar dem Verhandlungsleiter und seinem Schriftführer vorzulegen. Diese haben festzustellen, dass der Umschlag des Angebots unversehrt ist. Die Umstände der nicht fristgerechten Vorlage sind im EFB-Verd 4 - [356.4](#) aktenkundig zu vermerken.

2 Geheimhaltung

Hat der Bieter die Absicht mitgeteilt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, ist sicherzustellen, dass nur die mit der Sache befassten Bearbeiter Kenntnis vom Angebot erhalten.

3 Mitteilungen an Bieter und Dritte

- 3.1 Andere als die in [§ 22 Nr. 7 VOB/A](#) genannten Angaben dürfen den Bietern nicht mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für Auskünfte über
- den Inhalt der Angebote sowie etwaiger Nebenangebote und Änderungsvorschläge,
 - den Stand des Vergabeverfahrens,
- die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe.
- 3.2 Die Mitteilung an die Bieter nach [§ 22 Nr. 7 VOB/A](#) soll nicht fernmündlich erfolgen.
- 3.3 Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

4 Verwahrung geöffneter Angebote

Die Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt werden. Im Übrigen sind die Angebote mit allen Anlagen bis zur Zuschlagserteilung unter Verschluss zu halten.

zu § 23 VOB/A

Prüfung der Angebote

1 Durchsicht und rechnerische Prüfung der Angebote

- 1.1 Die Durchsicht der Angebote und die rechnerische Prüfung der Angebote hat allein das Bauamt durchzuführen.
Diese sind von Bediensteten durchzuführen, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befasst sind. Mit der Nachrechnung sollen möglichst mehrere Bedienstete betraut werden.
- 1.2 Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll, bzw. eine Manipulationsabsicht besteht. Es sollte auch nicht auf die Prüfung von Einzelheiten des Angebots verzichtet werden, wenn der Angebotspreis insgesamt als angemessen anzusehen ist.
Auffälligkeiten sind z.B. fehlende, überschriebene, überlackte oder mit Bleistift eingetragene Preise oder Erklärungen und Doppelblätter.
- 1.3 Zur rechnerischen Prüfung mit DV siehe Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen - RiDV – (Teil V – 502).

2 Technische und wirtschaftliche Prüfung

- 2.1 Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.
- 2.2 Die Prüfung hat sich zunächst darauf zu richten, ob die Angebote - einschließlich vorgesehener Textergänzungen und Bieterangaben - vollständig sind. Außerdem ist zu prüfen, ob die angebotene mit der geforderten Leistung übereinstimmt. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote der Bieter sind daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vertragszweck erfüllen.
Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob
- das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist,
 - die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen,
 - der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.
- Angebote über Leistungen mit von der Leistungsbeschreibung abweichenden Spezifikationen sind daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

3 Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. für eine Preisabrede, vor, so ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu berichten und in Zweifelsfällen deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde bzw. Staatsanwaltschaft unterrichtet werden soll.

4 Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag

Bei einem Einheitspreisvertrag ist nur der Einheitspreis die verbindlich vereinbarte Vergütung. Die Angabe des Gesamtbetrags einer Ordnungszahl (Position) dient lediglich dem Zweck, die voraussichtlichen Kosten der Teilleistungen anhand der vorgegebenen Mengen zu ermitteln. Der endgültige Gesamtbetrag lässt sich erst aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistungen feststellen. Dementsprechend legt § 23 Nr. 3 VOB/A für die rechnerische Prüfung fest, dass ein etwa abweichender Gesamtbetrag entsprechend dem verbindlichen Einheitspreis berichtigt werden muss.

Diese Regelung entbindet aber nicht von der Verpflichtung, den Preis gemäß § 25 VOB/A zu werten. Gründe für das Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag sind - erforderlichenfalls gemäß § 24 VOB/A - aufzuklären, insbesondere um festzustellen, ob die Abweichung dazu dienen sollte, das Wettbewerbsergebnis zu verfälschen.

zu § 24 VOB/A

Aufklärung des Angebotsinhalts

Verhandlungen mit Bieter sind nur zulässig, wenn Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen. Diese Verhandlungen dürfen nur der Aufklärung dienen; Änderungen des Angebots oder der Preise sind - abgesehen von den in [§ 24 Nr. 3 VOB/A](#) vorgesehenen Ausnahmen - nicht zulässig.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bieter über die Angaben in den EFB-Preis - [311 / 312](#). Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll das Bauamt Klärung herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen. Diese Berichtigung muß sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten, sie darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Werden die Formblätter nicht abgegeben, sind diese nachzufordern.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot nach [§ 24 Nr. 2 VOB/A](#) unberücksichtigt zu lassen.

zu § 25 VOB/A

Wertung der Angebote

1 Wertung

1.1 Ablauf der Wertung

Bei der Wertung ist nacheinander zu untersuchen,

- ob Angebote ausgeschlossen werden müssen (Nr. 1.2),
- ob die Bieter geeignet sind (Nr. 1.3),
- welche in der Wertung verbliebenen Angebote in die engere Wahl kommen (Nr. 1.5 u. 1.6),
- welches das wirtschaftlichste Angebot ist (Nr. 1.7).

1.2 Ausschluß von Angeboten

Auszuschließen sind Angebote,

- bei denen ein Ausschlußgrund nach § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt,
- die nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllen, es sei denn, dass es sich um zulässige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge handelt (siehe Nr. 5.2 der Angebotsanforderung EVM (B) A - 211 bzw. EVM (L) A - 231 und Nr. 4.1 EVM (B) BwB/E - 212 bzw. EVM (L) BwB) - 232.

Grundsätzlich auszuschließen sind

- Angebote die nicht vollständig sind, in denen insbesondere nicht alle geforderten Leistungen angeboten werden
- Nebenangebote und Änderungsvorschläge, die nicht auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind (siehe § 21 A Nr.4 VHB).

1.3 Eignung der Bieter

1.3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind bei

- Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Wertung der Angebote,
- Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zu prüfen.

Die vorliegende Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch einen gültigen Auszug aus dem Gewerbezentralregister bestätigt sein. Siehe hierzu § 8 A Nr. 1.2.1 VHB.

Wenn bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt geworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, sind diese bei der Wertung zu berücksichtigen; siehe auch Richtlinie zu § 2 VOB/A.

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen.

Für die Beurteilung sind die nach § 8 Nr. 3 VOB/A geforderten Nachweise heranzuziehen.

1.3.2 F a c h k u n d i g ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

L e i s t u n g s f ä h i g ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten läßt. Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern siehe Nr. 1.3.3.

Z u v e r l ä s s i g ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen - auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben - nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche erwarten läßt.

Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Bieter, bei denen einer der in § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A genannten Gründe vorliegt.

1.3.3 Die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will.

Nach § 4 Nr. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Der Bieter ist nach Nr. 6 der Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E - 212 verpflichtet, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt.

Ergibt sich aus den Erklärungen in Nr. 5 des Angebotsschreibens - EVM (B) Ang - 213, dass der Bieter Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer übertragen will, ist zu prüfen, ob

- dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird und
- er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

§ 25 A

- 1.4 Wertung der Angebote
Alle in der Wertung verbliebenen Angebote (siehe [Nr. 1.1](#)) sind gründlich zu prüfen.
- 1.5 Wertungsgrundsätze
- 1.5.1 Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Preis angemessen ist, also eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche gemäß [§ 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 VOB/A](#) erwarten lässt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt. Vergabefremde, nicht leistungsbezogene Umstände dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 1.5.2 Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis, der eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel vereiteln würde, darf der Zuschlag nicht erteilt werden ([§ 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A](#)). Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen hohen Preisen erbringen, ist die Kostenermittlung auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach [§ 26 Nr. 1a\) VOB/A](#) aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe [§ 26 A VHB](#).
- 1.5.3 Liegen im Vergleich zur Kostenschätzung nur Angebote mit unerwartet hohen, aber nicht unangemessen hohen Preisen vor, ist die Kostenschätzung ebenfalls auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach [§ 26 Nr. 1c\) VOB/A](#) aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe [§ 26 A VHB](#). Die Begründung der "sonstigen schwerwiegenden Gründe" liegt dann ausnahmsweise in den nicht in der Höhe der Angebotsendpreise vorhandenen Haushaltsmitteln, so dass das Vorhaben im Ergebnis wegen erheblicher Finanzierungslücken ganz aufgegeben werden muss.
- 1.5.4 Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden ([§ 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A](#)). Zweifel an der Angemessenheit ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen
- eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der übrigen oder
 - erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen.
- Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von 10 v.H. oder mehr anzunehmen. Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die EFB-Preis - [311 / 312](#) zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf nur dann ausgeschieden werden, wenn zuvor vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist.
- Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen niedrigen Preisen erbringen, gilt 1.5.2 entsprechend; es ist dann über eine Aufhebung nach [§ 26 Nr. 1a\)](#) oder nach [§ 26 Nr. 1c\) VOB/A](#) zu befinden.
- 1.6 Wertungsmaßstäbe
- 1.6.1 Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot
- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden,
 - wesentlich von den anderen in die engere Wahl gekommenen Angeboten abweicht, dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen.
- 1.6.2 Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung nach [§ 24 VOB/A](#) und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig (siehe 1.6.4).
- 1.6.3 Bedarfspositionen sind unter der Voraussetzung von [§ 9 A Nr. 4.1 VHB](#) im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Angebotssumme grundsätzlich zu werten.
- 1.6.4 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden EFB-Preis - [311 / 312](#) gesondert auszuwerten, dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen, die **L o h n k o s t e n** darauf, ob
- der Zeitanatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
 - der **M i t t e l l o h n** sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
- die **S t o f f k o s t e n** darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

die **B a u s t e l l e n g e m e i n k o s t e n** darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z.B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, dass der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Bieter nachweist, dass er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

- 1.6.5 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von **§ 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A**, weil der Bieter Anlaß haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich.

- 1.7 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots und Vergabeentscheidung
Unterscheiden sich Angebote z. B. hinsichtlich Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert, sind diese Unterschiede bei Beurteilung des Angebotes zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem annehmbarsten Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu erteilen.

Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und deren Preise angemessen, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

Der Auftraggeber hat die Vergabevorschläge zu prüfen und die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu treffen; dies ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

- 1.8 Hilfsmittel für die Wertung

- 1.8.1 Für die Beurteilung sind heranzuziehen

- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
- die Auswertung des Preisspiegels,
- die Auswertung der EFB-Preis - **311 / 312**

sowie

- im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des **§ 24 VOB/A**.

- 1.8.2 Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

- 1.8.3 Die **EFB-Preis - 311 / 312** sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebots (**EFB-Preis 1 - 311**), wichtiger Einheitspreise (**EFB-Preis 2 - 312**) und der Angemessenheit des Preises. Außerdem können sie Aufschluss über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach **§ 2 Nr. 3, 5** und **6 VOB/B** bieten.

Das Bauamt hat daher zu prüfen, ob sich die Angaben in den **EFB-Preis - 311 / 312** mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

Die Kostenansätze z.B. für Eigenleistung und Nachunternehmerleistungen, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl einander gegenüberzustellen.

2 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung zugelassener Nebenangebote und Änderungsvorschläge (siehe **§ 21 A Nr. 4 VHB**) sind neben der Prüfung der Angemessenheit der Preise auch die Vorteile zu berücksichtigen, welche die vom Bieter vorgeschlagene andere Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit von Teilen der Bauleistung usw. bieten können.

3 Sonderregelungen

- 3.1 Angebot „Lohnleitklausel“ (siehe **§ 15 A Nr. 2 VHB** der Richtlinie zu)

§ 25 A

- 3.1.1 Wird eine Lohngleitklausel nach [EFB-LGI - 316](#) angeboten, sind die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber den Hauptangeboten mit festen Preisen zu berücksichtigen.
Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen.
Die so ermittelte Wertungssumme bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel ist der Angebotssumme bei Vereinbarung fester Preise gegenüberzustellen.
- 3.1.2 Auf ein Angebot mit einem zu hohen Änderungssatz darf der Zuschlag nicht erteilt werden.
Dies ist dann der Fall, wenn der angebotene Änderungssatz von den Erfahrungswerten der Bauverwaltung erheblich abweicht und eine Prüfung ergibt, dass in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Preisanteile enthalten sind.
Unter diesen Umständen ist immer einem Angebot mit festen Preisen ohne Lohngleitklausel der Vorzug zu geben.
Der im Angebot Lohngleitklausel ([EFB-LGI - 316](#)) angebotene Änderungssatz ist nur dann wirksam vereinbart, wenn dieser ausschließlich die durch Lohnerhöhungen entstehenden Mehrkosten zum Inhalt hat.
- 3.2 Nicht zu berücksichtigende Angaben der Bieter
Angaben der Bieter über die Verminderung des Angebotspreises bei Verzicht auf Sicherheiten und Angaben, ob der Bieter zum Datenträgeraustausch bereit und in der Lage ist, dürfen bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.
- 3.3 Preisnachlässe
- 3.3.1 Preisnachlässe **ohne** Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
- 3.3.2 Preisnachlässe **mit** Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen.
- 3.3.3 Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben aber rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (siehe auch [§ 16 B Nr. 5 VHB](#)).
- 3.4 Bevorzugte Bewerber
Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien Teil IV – [404](#) angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei Baumaßnahmen der ausländischen Streitkräfte siehe [§ 8 A Nr. 4 VHB](#).
- 3.5 Wartungs- oder instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung
- 3.5.1 Wenn gemäß [§ 10 A Nr. 12 VHB](#) mit dem Angebot für die Herstellung einer wartungs- oder instandhaltungsbedürftigen Anlage auch ein Angebot für die Wartung / Instandhaltung eingeholt worden ist, sind die Preise beider Leistungen in die Wertung einzubeziehen.
- 3.5.2 Bei der Wertung der Angebote unter Einbeziehung von Wartungs- / Instandhaltungsverträgen, die die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle bis 5 Jahre abschließen will (siehe [§ 10 A Nr. 12 VHB](#)), sind die Wartungs- / Instandhaltungskosten für diese Dauer - ohne Anwendung der Preisgleitklausel – zugrunde zu legen.
- 3.5.3 Sollen Verträge für eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren geschlossen werden, sind die Wartungs- / Instandhaltungskosten für die Vertragsdauer, längstens für die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlage, jedoch unter Berücksichtigung des Rentenbarwertfaktors entsprechend der Vervielfältiger -Tabelle - Anlage zu [§ 16 Abs. 3](#) der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung - WertV) vom 6.12.1988 (BGBl I S. 2209 ff, geändert 18.8.1997 BGBl S.2110) - anzusetzen.
- 3.5.4 Nach Erteilung des Auftrages für die Erstellung der Anlage übersendet das Bauamt der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle das in Betracht kommende Angebot zum Abschluss des Wartungs- / Instandhaltungsvertrages.
- 3.5.5 Sind die Preise für die Wartung / Instandhaltung unangemessen hoch, ist es aber aus technischen Gründen unzumutbar oder nicht möglich, die Leistung einem anderen Unternehmer zu übertragen, ist nach [Nr. 1.5.2](#) zu verfahren.
Ist eine Trennung von Herstellung und Wartung / Instandhaltung möglich, ist nur das Angebot zur Herstellung der Anlage zu werten. Dem Bieter und der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle ist dann mitzuteilen, dass das Angebot für die Wartung / Instandhaltung nicht annehmbar ist.

- 3.6 **Umsatzsteuer**
Der am Schluß des Angebotes eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ggf. auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern (siehe Nr. 3.4 (EVM (B) BwB/E - 212) und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend zu berechnen.

4 Preisrecht, preisrechtliche Zulässigkeit

- 4.1 Der Geltungsbereich der einschlägigen Preisvorschrift ([VO PR Nr. 30/53](#) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung) deckt sich nicht in allen Fällen mit den Anwendungsbereichen der VOL bzw. VOB. So unterliegen Montagearbeiten (einschließlich der Installationsarbeiten) der Elektroindustrie und des Maschinenbaues der [VO PR 30/53](#); dies gilt auch dann, wenn bei der Vergabe dieser Arbeiten nach der VOB verfahren wird.
- 4.2 Wird die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen entgegen [§ 4 Nr. 1 VOB/A](#) selbständig vergeben, so gilt die [VO PR Nr. 30/53](#).
- 4.3 Preise von Leistungen des Maschinenbaues und der Elektroindustrie, auch die, die unter Wettbewerbsbedingungen vergeben werden, unterliegen der [VO PR Nr. 30/53](#).
Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die angebotenen Preise den nach [§ 6 der VO PR Nr. 30/53](#) zulässigen Preis überschreiten, ist die Preisüberwachungsstelle rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zu beteiligen.
- 4.4 Zu einem von der zuständigen Preisprüfungsbehörde als preisrechtlich unzulässig festgestellten Preis darf nicht vergeben werden.
- 4.5 Wegen Preisabreden siehe [§ 23 A Nr. 3 VHB](#).

5 Irrtum

- 5.1 Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebots wegen Irrtum zu werten. Ob eine solche Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach [§ 119 BGB](#). In diesen Fällen ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu unterrichten.
- 5.2 Entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, dass eine Anfechtung wegen Irrtums wirksam ist, muß das Angebot ausgeschieden werden. Eine Änderung des angeblich irrig ermittelten Preises ist nicht zulässig.

6 Begründung

Die Vergabeentscheidung ist zu begründen, siehe [§ 30 VOB/A](#).

7 Zuständigkeit

Wegen der Unterrichtung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. [Zuständigkeiten Nr. 4.3](#).

zu § 25a VOB/A

Wertung der Angebote

- frei -

zu § 26 VOB/A

Aufhebung der Ausschreibung

- 1.1 Bei der Prüfung, ob eine Ausschreibung aus einem schwerwiegenden Grund aufgehoben werden darf, sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadensersatzpflicht.
Zur Aufhebung wegen unangemessen hoher Preise siehe [§ 25 A Nr. 1.5.2 VHB](#).
- 1.2 Die Aufhebung der Ausschreibung bei Angeboten über 50 000 Euro bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (vgl. [Zuständigkeiten Nr.2](#)).
- 1.3 Für die Unterrichtung der Bieter und Bewerber ist das Einheitliche Formblatt EFB (B/Z) Aufh - [308](#) zu verwenden. Die schwerwiegenden Gründe ([§ 26 Nr. 1 c VOB/A](#)) müssen konkret angegeben werden.
- 1.4 Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrags, ist es ausdrücklich aufzuheben.

zu § 26a VOB/A

**Aufhebung der Ausschreibung,
Einstellung des Verhandlungsverfahrens,
Ende des Vergabeverfahrens**

- 1 Für die Unterrichtung der Bewerber bzw. Bieter über die Aufhebung eines Offenen Verfahrens, Nichtoffenen Verfahrens oder die Einstellung eines Verhandlungsverfahrens nach vorangegangener Vergabebekanntmachung ist das Einheitliche Formblatt EFB (B/Z) Aufh - 308 zu verwenden.
Die Aufhebung/Einstellung eines Verfahrens ist
 - bei allen Verfahrensarten den Bietern und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG
 - bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung auf Verlangen den Bewerbernunverzüglich mitzuteilen.
- 2 Wenn nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder eines Nichtoffenen Verfahrens beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren durchzuführen, ist § 3a A VHB zu beachten.
- 3 Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 121 GWB unterlegen, gilt gem. § 122 GWB das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden. Dem Amt für amtliche Veröffentlichung der EG ist die Beendigung des Vergabeverfahrens mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/L) Aufh EG - 309 mitzuteilen.

zu § 27 VOB/A

Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

- 1 Die Bieter,
 - deren Angebote nach § 25 Nr. 1 VOB/A ausgeschlossen worden sind bzw.
 - nicht nach § 25 Nr.3 VOB/A in die engere Wahl kommen,sowie die übrigen Bieter sind gem. § 27 Nr.1 VOB/A sobald wie möglich mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs 1 - 301 zu verständigen.

- 2 Den nichtberücksichtigten Bietern sind gem. § 27 Nr.2 VOB/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs 2 - 302 mitzuteilen. Den nichtberücksichtigten Bewerbern sind gem. § 27 Nr.2 VOB/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs 3 - 303 mitzuteilen.

- 3 Den erfolglosen Bietern sind gem. § 27 Nr.1 und Nr.2 VOL/A auf Verlangen die Gründe für die Ablehnung ihrer Angebote, die Anzahl der eingegangenen Angebote und der niedrigste und höchste Angebotsendpreis der nach § 23 VOL/A geprüften Angebote mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (L) Abs 4 - 304 bekannt zu geben.
Als Auftragskriterien sind nur diejenigen Kriterien anzukreuzen, die bereits in der Bekanntmachung oder der Angebotsanforderung angegeben und zugleich für die Nichtberücksichtigung des betreffenden Angebots bei der Prüfung und Wertung maßgebend waren.
In den Fällen des § 27 Nr.3 VOL/A ist das Einheitliche Formblatt EFB (L) Abs 5 - 305 zu verwenden.

zu § 27a VOB/A

Nicht berücksichtigte Bewerbungen

- 1 Bei Baumaßnahmen, deren geschätzter Gesamtauftragswert über dem Schwellenwert liegt, ist in jedem EG-Vergabeverfahren allen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 14 Kalendertage vor der Auftragserteilung
 - der Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und
 - der Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigungmit dem Einheitlichen Formblatt EFB Info/Abs-EG - 306 mitzuteilen (§13 VgV).

Das Einheitliche Formblatt EFB Info/Abs-EG - 306 ist an alle nichtberücksichtigten Bieter am gleichen Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten (vgl. EFB Verg 6 - 351.6). Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information.
- 2 Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ist über den Stand des Vergabeverfahrens gleichzeitig mit dem Einheitlichen Formblatt EFB Info-EG - 307 zu informieren.
- 3 Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung mit EFB Info/Abs-EG - 306 zugrunde lag, sind die Bieter erneut mit dem EFB Info/Abs-EG - 306 unter Einhaltung der Frist nach § 13 VgV zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf.
- 4 Der Mitteilungspflicht gem. § 27a Nr.1 VOB/A / § 27a Nr.1 VOL/A kommt im Hinblick auf eine erfolgte Information nach § 13 VgV keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Wird eine Information nach § 27a Nr.1 VOB/A / § 27a Nr.1 VOL/A verlangt, ist die Anfrage schriftlich unter Hinweis auf die bereits mit Einheitlichen Formblatt EFB Info/Abs-EG - 306 erfolgte Mitteilung formlos zu beantworten. Wenn nichtberücksichtigte Bieter ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind diesen die Merkmale und Vorteile des Angebotes des Bieters, auf das der Zuschlag erfolgt ist, zusätzlich mitzuteilen.
- 5 Den nichtberücksichtigten Bewerbern sind gem. § 27a Nr.1 Satz 1 VOB/A / § 27a Nr.1 VOL/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs 3 - 303 mitzuteilen.

zu § 28 VOB/A

Erteilung des Zuschlags

1 Annahme des Angebots

1.1 Die Annahme des Angebots durch die Vergabestelle ist auf die ausgeschriebene auszuführende Leistung zu beschränken. Die Vergabestelle darf keinen Zuschlag auf Angebote zur Wartung wartungsbedürftiger betriebstechnischer und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung erteilen (siehe § 10 A Nr. 12 VHB und § 25 A Nr. 3.5 VHB)

Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bieters in allen Teilen unverändert innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist angenommen wird.

1.2 Eine verspätete Zuschlagserteilung oder eine Zuschlagserteilung mit Änderungen auch nur einzelner Teile des Angebots (z.B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen) gilt nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebots des Bieters und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur dann zustande, wenn der Bieter dieses Angebot des Auftraggebers annimmt. Dies kann auch stillschweigend beispielsweise durch Aufnahme der Arbeiten geschehen.

1.3 Um die sich aus einer verspäteten Zuschlagserteilung oder einer Zuschlagserteilung mit Änderungen ergebenden nachteiligen Folgen – Ende der Bindung des Bieters an sein ursprüngliches Angebot – für den Auftraggeber abzuwenden, ist es erforderlich, dass über unumgänglich notwendige Änderungen vor Zuschlagserteilung mit dem Bieter Einigung erzielt und sichergestellt wird, dass die Vereinbarung über die Änderung zum Bestandteil des Angebots gemacht wird.

Keine Änderungen des Angebots sind:

- die in Nr. 1.4 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – 214 vorbehaltene datumsmäßige Festlegung von Ausführungsfristen oder
- die Bestimmungen des Leistungsumfanges durch Angabe bereits im Leistungsverzeichnis vorgesehener Wahl- oder Bedarfspositionen im Auftragschreiben.

1.4 Ist vorzusehen, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern über eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist zu verhandeln. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzulegen.

Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung nach Nr. 1.3 rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen

2.1 Die Entscheidung über die Ausführung von in Wahlpositionen beschriebenen Leistungen ist in der Regel bei der Auftragserteilung zu treffen. Kann die Entscheidung erst nach Auftragserteilung getroffen werden, ist dem Auftragnehmer so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen, welche Leistungen ausgeführt werden sollen. Der für die Haushaltsüberwachungsliste Verantwortliche ist schriftlich zu unterrichten.

2.2 Die Entscheidung über die Ausführung von in Bedarfspositionen beschriebenen Leistungen erfolgt nach der Auftragserteilung.

Beträge aus Bedarfspositionen sind in die Auftragssumme grundsätzlich nicht einzubeziehen. Hierüber ist ein gesonderter Abrufauftrag zu erteilen.

3 Form der Zuschlagserteilung

3.1 Der Zuschlag ist schriftlich mit dem Einheitlichen Verdingungsmuster Auftragschreiben – EVM (B/L) Atr – 201 zu erteilen.

3.2 Wenn das Auftragschreiben nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der – ggf. nach Nr. 1.4 zu verlängernden – Zuschlagsfrist beim Bieter eingehen wird und das Angebot in allen Teilen unverändert angenommen wird, kann der Zuschlag zunächst mündlich oder fernmündlich erteilt werden; er ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

zu § 28a VOB/A

Bekanntmachung der Auftragserteilung

1 Voraussetzung für die Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren

Vor der Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach [§ 13 VgV](#) zu genügen (siehe [§ 27a A Nr. 1 VHB](#)). Ohne dass die vorgeschriebene Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig ([§ 13 Satz 3 VgV](#)).

2 Bekanntmachung der Auftragserteilung

Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung und ihre Übermittlung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften spätestens 48 Kalendertage nach der Auftragserteilung ist das Einheitliche Formblatt EFB-Bek - [344](#) zu verwenden. Hinsichtlich der Übermittlung der Bekanntmachung ist entsprechend [§ 17a A Nr.2 VHB](#) zu verfahren.

zu § 29 VOB/A

Vertragsurkunde

- frei -

zu § 30 VOB/A

Vergabevermerk

1 Vergabevermerk

Um sicherzustellen, dass der Vergabevermerk alle nach [§ 30 VOB/A](#) erforderlichen Angaben enthält, werden folgende Einheitliche Formblätter zur Anwendung empfohlen:

- EFB-Verg 1 - 7 - [351.1 - 7](#)
- EFB-Firm 1 - 4 - [352 - 355](#).

Die Verwendung der Formblätter gewährleistet eine vollständige und ordnungsgemäße Bearbeitung.

Der Vergabevermerk ist wesentlicher Bestandteil der Akten, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten) und von besonderer Bedeutung für evtl. Nachprüfungen durch Vergabekammern oder für die Übermittlung von Angaben nach [§ 33a VOB/A](#) an die EG-Kommission sind. Er ist daher mit besonderer Sorgfalt zu erstellen.

2 Vergabestatistik

Die Mittelinstanzen haben für ihren Bereich die Daten für die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen jährlich zum 1.3. des Folgejahres mit dem Formblatt [501.2](#) zu erstellen und auf dem Dienstweg dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin, vorzulegen.

zu § 30a VOB/A

Melde- und Berichtspflichten

- frei -

Anmerkung:

Richtlinie zurückgestellt, bis Fragen der EG-Statistik geklärt sind.

zu § 31 VOB/A

Nachprüfungsstellen

In der Bekanntmachung nach [§ 17 VOB/A](#) und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EVM (B/L) A - [211 / 231](#) ist die im jeweiligen Falle zuständige Nachprüfungsstelle mit Anschrift zu benennen.

Für die Fachaufsicht zuständig ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

zu § 31a VOB/A

Nachprüfungsbehörden

1 Bekanntmachung

In der Bekanntmachung nach § 17a VOB/A und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EVM (B/L) A - 211 / 231 bzw. EVM (B/L) A EG - 211 EG / 231 EG sind die im jeweiligen Falle zuständigen Nachprüfungsbehörden zu benennen:

- Vergabekammer und
- Vergabepflichtstelle, - soweit eingerichtet -,
gemäß § 17 VgV.

Unbeschadet davon verbleiben die Prüfungsmöglichkeiten der im jeweiligen Falle zuständigen Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A, § 102 GWB).

Die Vergabekammer ist bei allen Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren zu benennen. Die Benennung hat auch bei Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von Bauaufträgen zu erfolgen, bei denen nach § 1a Nr. 1 Abs. 2, 2. Spiegelstrich, die a-Paragraphen des Abschnittes 2 der VOB/A nicht angewendet werden müssen (sogenanntes 20 v.H.- Kontingent).

Zuständig ist die Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt in Bonn.

2 Nachprüfungsverfahren nach GWB

2.1 Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich, sorgfältig zu prüfen und in begründeten Fällen abzuwehren. Kommt eine Abhilfe nicht in Betracht, ist die TAM unverzüglich zu unterrichten.

Im Falle des Eingangs eines Nachprüfungsantrages mit Aktenanforderung durch die Vergabekammer (§110 Abs.2 GWB) hat die Vergabestelle der Vergabekammer die vollständigen Vergabeakten sofort zu übergeben und gleichzeitig die TAM zu unterrichten (vgl. Zuständigkeiten Nr. 4.3).

2.2 Nach Zustellung des Nachprüfungsantrages an die zuständige Vergabestelle darf diese den Zuschlag nicht mehr erteilen, da der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensiveffekt).

2.3 Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob der Antragsteller den gerügten Verstoß im Verfahren erkannt und unverzüglich gerügt hat bzw. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar waren, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gerügt hat.

2.4 Mit den betroffenen Bietern ist vor Ablauf der Bindefrist eine Verlängerung der Frist zu vereinbaren.

2.5 Alle weiteren Verfahrensschritte der Vergabestelle sind mit der TAM abzustimmen.

zu § 32 VOB/A

Baukonzessionen

- frei -

zu § 32a VOB/A

Baukonzessionen

- frei -

zu § 33a VOB/A

Melde- und Berichtspflichten

- 1 Die EG-Kommission kann verlangen, dass ihr die in § 33a VOB/A genannten Angaben aus dem Vergabebericht übermittelt werden.
Den Anforderungen an Vollständigkeit der Informationen kann Rechnung getragen werden, wenn der gesamte gem. § 30 A VHB erstellte Vergabebericht an die EG-Kommission übermittelt wird.
- 2 Die Mittelinstanzen haben für ihren Bereich die Daten für die jährlich zum 1.3. des Folgejahres fällige EG-Statistik nach den Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) aufgegliedert, mit den Formblättern 501.EG 1 - 501.EG 6 und 501.EG 8 - 501.EG 10 zu erstellen und auf dem Dienstweg dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin, vorzulegen.
Das CPV wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Das CPV kann außerdem im Internet unter der Adresse <http://simap.eu.int> eingesehen werden.

zu § 1 VOB/B

Art und Umfang der Leistung

1 Anordnungen des Auftraggebers

- 1.1 Nach § 1 Nr. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; diesen Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten. Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Nr. 5 VOB/B.
- 1.2 § 1 Nr.4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen waren.
- 1.2.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.
Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Nr. 6 VOB/B.
- 1.2.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 bzw. § 3a Nr. 5 VOB/A vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag.
Für die Beauftragung ist EVM (B/L) Atr – 201 oder EVM Best – 203 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk mit Formblatt EFB-Verg 1-7 – 351.1-7 zu fertigen.
- 1.3 Kann erst nach Auftragserteilung über die Ausführung von Wahl- und Bedarfspositionen entschieden werden, sind § 9 A Nr. 4, § 28 A Nr. 2 VHB und Nr. 2 EVM (B) ZVB/E – 215 zu beachten.
- 1.4 Wegen der Zulässigkeit von Abweichungen von der Entwurfsunterlage Bau (EW – Bau) und für die hierfür erforderliche Genehmigung siehe Abschnitte E 4.2 und E 5 RBBau.
- 1.5 Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter Leistungen oder erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen nach § 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VOB/B sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Nr. 1 VOB/B (siehe dazu § 2 B Nr. 2.1 und § 4 B VHB sowie Nrn. 2.1.2 und 2.5 des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen) sind immer schriftlich, ggf. im Bautagebuch mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

2 Vorgehensweise

Zur Vorgehensweise insgesamt siehe **Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen** (Anlage zur Richtlinie zu § 2 B).

zu § 2 VOB/B

Vergütung

1 Grundsatz

- 1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Die Vergütung wird im Regelfall nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen berechnet (§ 2 Nr. 2 VOB/B).
- 1.2 Es ist zu beachten, dass es im Rahmen einer Vertragsdurchführung und –abwicklung neben den Vergütungsansprüchen nach § 2 Nrn. 1 bis 10 VOB/B auch Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B geben kann.

2 Vorgehensweise

Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist.

- 2.1 Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn
- Mengenänderungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
 - angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 und/oder § 2 Nr. 6 VOB/B),
 - koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
 - die Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)
- zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben.

In diesen Fällen bedarf es aber nur eines Prüfungsvermerks mit EFB-Nach – 359.1 und einer Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit EVM Nach - 204 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit EFB-Nach – 359.1 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2 ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nr. 6 des **Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen** (Anlage zu dieser Richtlinie).

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/B sofort zu zahlen.

- 2.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen siehe Nr. 3.1.2 des vor genannten Leitfadens.
- 2.3 Teilleistungen können ausnahmsweise ersatzlos entfallen (i.d.R. LV-Positionen); d.h. sie werden auch nicht in veränderter Form ausgeführt. Wird also eine Teilleistung tatsächlich nicht ausgeführt, bestimmt sich die Vergütung nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B (vergleichbar der Regelung in § 2 Nr. 4 VOB/B; siehe auch Nr. 2.4).

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen. Nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Hierzu zählen als anderweitiger Erwerb gerade Mengenmehrungen in anderen Leistungspositionen, vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder ein neuer Auftrag (z.B. ein Anschlussauftrag nach § 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B; siehe dazu Nr. 1.4.2).

Wegen der Ausgleichsberechnung siehe auch Nr. 6 des dieser Richtlinie beigefügten **Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen**.

Der Auftragnehmer muss zur Begründung seines Vergütungsanspruchs diese anspruchsmindernden Umstände nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B, um die sein Vergütungsanspruch von vornherein beschränkt ist, offen legen und nachweisen. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch insoweit nicht prüfbar und wird daher nicht fällig.

- 2.4 Zur Vorgehensweise insgesamt siehe hierzu **Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen** (Anlage zu dieser Richtlinie).“

Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -. In Ergänzung der Richtlinien zu §§ 1 und 2 VOB/B befasst sich dieser Leitfaden mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B.

Gliederung

1 Art und Umfang der Leistung

- 1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Nr. 1 VOB/B)
- 1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Nr. 2 VOB/B)
- 1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Nr. 3 VOB/B)
- 1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Nr. 4 VOB/B)

2 Vergütungsansprüche

- 2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B
- 2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B
- 2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Nr. 3 VOB/B)
- 2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Nr. 4 VOB/B)
- 2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B)
- 2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B)
- 2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Nr. 7 VOB/B)
- 2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 8 VOB/B)
- 2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Nr. 9 VOB/B)
- 2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)

3 Vergütungsberechnung

- 3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis
- 3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

4 Beurteilung der Preisbestandteile

- 4.1 Lohnkosten
- 4.2 Stoffkosten
- 4.3 Gerätekosten
- 4.4 Sonstige Kosten
- 4.5 Nachunternehmerleistungen
- 4.6 Baustellengemeinkosten
- 4.7 Allgemeine Geschäftskosten
- 4.8 Wagnis und Gewinn

5 Kalkulationsirrtum

6 Ausgleichsberechnung

7 Berechnungsbeispiele

- 7.1 Ausgangswerte der Beispiele
- 7.2 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)
- 7.3 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)
- 7.4 Beispiel zu § 2 Nr. 5 VOB/B (Leistungsänderung auf Grund Anordnung des Auftraggebers)
- 7.5 Hinweis zu § 2 Nr. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)
- 7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

1 Art und Umfang der Leistung

1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Nr. 1 VOB/B)

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
Als Bestandteile des Vertrages gelten

- 1.1.1 das Angebot mit dem Angebotsschreiben (EVM (B) Ang – 213) und den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen und Unterlagen;
- 1.1.2 weitere Erklärungen des Bieters und Festlegungen des Auftraggebers, z.B.
 - im Rahmen des Auskunftsrechts nach § 17 Nr. 7 VOB/A
 - im Rahmen der Angebotsaufklärung nach § 24 VOB/A
 - im Auftragsschreiben getroffene Vereinbarungen (z.B. zu Nebenangeboten, Änderungsvorschlägen, Festlegungen nach Aufklärung zum Angebotsinhalt, zur Festlegung zu Wahl- und Bedarfspositionen - siehe dazu auch § 28 A Nr. 2 VHB);
- 1.1.3 die gewerbliche Verkehrssitte (§ 2 Nr.1 VOB/B); sie umfasst neben den „anerkannten Regeln der Technik“ (siehe § 4 Nr.2 Abs.1, § 13 Nr.1 VOB/B) auch die regionale Baupraxis am Ort der Leistung.
- 1.1.4 Nachtragsvereinbarungen auf Grund von
 - Anordnungen des Auftraggebers zur Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Nr. 3 VOB/B),
 - Verlangen des Auftraggebers nach für die Ausführung erforderlichen Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B),
 - koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 VOB/B),
 - tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes ohne Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 3 VOB/B).

1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Nr.2 VOB/B)

Ergeben sich Widersprüche zu Art und Umfang dieser vertraglichen Leistungen, ist nach der Reihenfolge des § 1 Nr. 2 VOB/B der richtige Vertragsinhalt unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und der erfolgten Erklärungen (siehe Nr. 1.1) sowie des tatsächlich Gewollten zu ermitteln (§§ 133, 157, 242 BGB).

1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Nr.3 VOB/B)

Nach § 1 Nr. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; diesen Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten. Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Nr. 5 VOB/B.

Der Begriff "Bauentwurf" umfasst nicht nur die Planungsunterlagen und Pläne, sondern alle dem Vertrag zugrunde liegenden baufachlichen Unterlagen, Erklärungen und Äußerungen.

1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Nr. 4 VOB/B)

§ 1 Nr.4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen waren.

- 1.4.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.

Sein Betrieb ist aber auch insoweit eingerichtet, als bereits Nachunternehmer mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Nr. 8 VOB/B für ihn tätig sind.
Soweit dem Auftragnehmer kein Einwand zusteht, werden diese Zusatzleistungen mit der Forderung des Auftraggebers Inhalt des erteilten Auftrags.

Diese erforderlichen Zusatzleistungen können sowohl die Vollendung als auch die Optimierung der Bauleistung umfassen.

Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Nr. 6 VOB/B.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

- 1.4.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 bzw. § 3a Nr. 5 VOB/A vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag. Dieser erfährt seine eigene Abwicklung bezüglich Baudurchführung, Abnahme, Mängelansprüche und Vergütung.

Für die Beauftragung ist EVM (B/L) Atr – 201 oder EVM Best – 203 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk mit Formblatt EFB – Verg 1 – 351.1 – 6 zu fertigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nicht vor, sind diese Leistungen nach § 3 bzw. § 3a VOB/A auszuschreiben.

- 1.5 Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter Leistungen oder erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen nach § 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VOB/B sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Nr. 1 VOB/B (siehe dazu Nrn. 2.1.2 und 2.5) sind immer schriftlich, ggf. im Bautagebuch mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

2 Vergütungsansprüche

2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B

- 2.1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Die Vergütung erfolgt im Regelfall nur nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen (§ 2 Nr. 2 VOB/B).

- 2.1.2 Wird bei der Baudurchführung vom ursprünglichen Vertragsinhalt abgewichen, können sich daraus vertragliche Konsequenzen für die Vergütung ergeben; entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalls wie
- die tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
 - nachträgliche Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber zur eigenen Durchführung (§ 2 Nr. 4 i.V.m. § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B),
 - vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen (§ 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B),
 - koordinatorische und zeitliche Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B),
 - erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 6 VOB/B),
 - im Rahmen eines Pauschalvertrags (§ 5 Nr. 1b) VOB/A vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung bzw. erforderliche und geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 7 und § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B),
 - vom Vertrag abweichende oder nicht vereinbarte, aber nachträglich anerkannte oder notwendig gewordene Leistungen (§ 2 Nr. 8 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B),
 - Verlangen von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu erbringen hat (§ 2 Nr. 9 VOB/B),
 - Abrufung bereits im Auftrag als Bedarfsposition bedingt enthaltener, angehängter Stundenlohn-Arbeiten (§ 9 Nr. 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VOB/A) bzw. nachträgliche Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 i.V.m. § 15 VOB/B).

Zu den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Vergütungsanpassungen siehe nachstehend unter Nr. 2.3 bis Nr. 2.10 gemäß § 2 Nr. 3 bis Nr. 10 VOB/B und unter Nr. 6 (Vergütungszuordnung und -berechnung).

- 2.1.3 In allen Fällen der Anwendung von § 2 Nr. 3, 5 bzw. 6 VOB/B – also auch in den Fällen des § 2 Nr. 7 und Nr. 8, soweit dort auf § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird – , in denen eine Vereinbarung erforderlich wird, wird nur eine Vereinbarung über die Anpassung der Vergütung getroffen; gegebenenfalls werden dabei auch geänderte Ausführungsfristen festgelegt; in den Fällen des § 2 Nrn. 5 und 6 VOB/B soll bzw. ist die Vereinbarung möglichst vor Ausführung zu treffen.

Zur Vorgehensweise bei Nachtragsvereinbarungen siehe Nr. 3, insbesondere 3.2.4.

Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

Voraussetzungen für eine Vergütungsanpassung sind immer, dass sich ein oder mehrere der unter 2.1.2 genannten Fälle auf die im erteilten Auftrag vereinbarten Preise auswirken und deshalb ein Vertragspartner – also der Auftragnehmer oder der Auftraggeber – eine Preisanpassung verlangt.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn

- Mengenänderungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
 - angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 und/oder § 2 Nr. 6 VOB/B),
 - koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
 - der Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)
- zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben.

In diesen Fällen bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit EFB-Nach – 359.1 und einer Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit EVM Nach – 204 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit EFB-Nach – 359.1 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2 ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/B sofort zu zahlen.

2.1.4 Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nr. 6.

2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B

2.2.1 Anspruch wegen Wegfalls von Teilleistungen

Teilleistungen können ausnahmsweise ersatzlos entfallen (i.d.R. LV-Positionen); d.h. sie werden auch nicht in veränderter Form ausgeführt. Wird also eine Teilleistung tatsächlich nicht ausgeführt, bestimmt sich die Vergütung nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B (vergleichbar der Regelung in § 2 Nr. 4 VOB/B; siehe auch Nr. 2.4).

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen. Nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Hierzu zählen als anderweitiger Erwerb gerade Mengenmehrungen in anderen Leistungspositionen, vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder ein neuer Auftrag (z.B. ein Anschlussauftrag nach § 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B; siehe dazu Nr. 1.4.2).

Der Auftragnehmer muss zur Begründung seines Vergütungsanspruchs diese vergütungsmindernden Umstände nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B, um die sein Vergütungsanspruch von vornherein beschränkt ist, offen legen und nachweisen. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch insoweit nicht prüfbar und wird daher nicht fällig.

2.2.2 Sonstige Ansprüche

Daneben können andere bzw. weitere vertragliche Vergütungsansprüche oder sonstige Zahlungsansprüche bestehen wie z.B.

- Ansprüche wegen länger dauernder Ausführungsunterbrechung (§ 6 Nr. 5 VOB/B),
- Ansprüche wegen höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignisses (§ 7 VOB/B i.V.m. § 6 Nr. 5 VOB/B),
- Ansprüche aus Kündigung / Teilkündigung ohne besonderen Rechtsgrund (§ 8 Nr. 1 VOB/B),
- Ansprüche aus einvernehmlicher Vertragsanpassung an Stelle von einseitigen Anordnungen, Forderungen oder Kündigungen / Teilkündigungen seitens des Auftraggebers,
- Ansprüche aus Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
- Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B, die von der Vergütungsanpassung wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen (§ 4 Nr. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B) abzugrenzen sind,
- sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche aus dem vertraglichen, aus vertragsgleichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. positive Vertrags-/ Forderungsverletzung, vorvertragliches Schuldverhältnis

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

wegen Vertragsanbahnung / Ausschreibungsverfahren (§ 311 Abs. 2 BGB), Annahmeverzug des Auftraggebers nach § 642 BGB).

2.2.3 Wegen der Ausgleichsberechnung hierzu siehe ebenfalls Nr. 6.

2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Nr. 3 VOB/B)

2.3.1 § 2 Nr. 3 VOB/B ist anzuwenden, wenn sich die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Teilleistung nur tatsächlich ohne eine Anordnung oder Forderung des Auftraggebers ändert, die Teilleistung jedoch sonst dieselbe bleibt und auch so zur Ausführung kommt.

Feststellungen über Mengenabweichungen sind zeitnah, z.B. im Bautagebuch zu dokumentieren.

2.3.2 Der vertragliche Einheitspreis gilt unverändert für Mengenabweichungen von dem im Vertrag vorgesehenen Leistungsumfang um nicht mehr als 10 v.H., also in dem Bereich von exakt 90,00 v.H. bis 110,00 v.H. der im Vertrag vorgesehenen Leistungsmenge.

2.3.3 Liegt eine Mengenabweichung von über 10 v.H. vor, ist eine Preisanpassung nur auf Verlangen zulässig; der Anspruch muss begründet sein.

Sowohl bei Überschreitung als auch bei Unterschreitung der Mengenansätze von über 10 v.H. sind grundsätzlich immer folgende Kostenfaktoren zu überprüfen:

- Baustelleneinrichtungskosten, soweit eigenständiger Titel oder LV-Position
- Baustellengemeinkosten
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn.

Zur Beurteilung weiterer Preisbestandteile siehe Nr. 4.

- a) Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B), ist zeitnah zu prüfen, ob
- die Vereinbarung eines niedrigeren Preises seitens des Auftraggebers verlangt werden muss und
 - ggf. ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Eine Anpassung des Einheitspreises bestimmt sich nach den dadurch bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Bei der Berücksichtigung von Mengenerhöhungen dürfen allerdings nur Mengenerhöhungen über 10 v.H. der vertraglich vereinbarten Menge, also erst oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens angesetzt werden.

- b) Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B) ist zeitnah zu prüfen, ob ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung auf unter 90 v.H. kommt eine Anpassung des Einheitspreises nur in Betracht, soweit der Auftragnehmer nicht durch Mengenerhöhung bei anderen Leistungspositionen – und zwar nur zu berücksichtigen ab oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens – oder in anderer Weise – z.B. angeordnete qualifiziertere Ausführung einer Leistung (§ 1 Nr. 3 VOB/B), eine vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistung (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B) oder ein zulässigerweise freihändig vergebener neuer Auftrag als Anschlussauftrag (§ 1 Nr. 4 Satz 2) – einen Ausgleich erhalten hat bzw. erhält.

- c) Bei kombinierter Unter- und Überschreitung der Mengenansätze von Teilleistungen unter den vorstehenden Voraussetzungen nach a) und b) sind die sich daraus ergebenden jeweiligen Vergütungsansprüche gegenzurechnen.

2.3.4 Soweit von Mengenänderungen auch andere Leistungen oder Teilleistungen, für die eine Teilpauschalsumme vereinbart ist, abhängig sind, kann auch eine angemessene Änderung der Teilpauschalsumme gefordert werden (§ 2 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B).

2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Nr. 4 VOB/B)

Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Nr. 1 VOB/B.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

Sie setzt zwingend voraus, dass der Auftraggeber die Leistung (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen) selbst ohne anderweitige Fremdbeauftragung durchführt. Sonst steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB); siehe hierzu Nr. 2.2.1.

2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B)

§ 2 Nr. 5 VOB/B ist bei Vergütungsanpassung wegen fachlicher Änderungsanordnungen nach § 1 Nr. 3 VOB/B und wegen anderer Anordnungen – das sind in der Regel koordinatorische oder zeitliche Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Nr. 1 VOB/B – anzuwenden (siehe auch Nr. 1.3). Anordnungen in diesem Sinne sind nur einseitige Entscheidungen des Auftraggebers, die vom vertraglich festgelegten baufachlichen und/oder ausführungszeitlichen Inhalt abweichen.

Anweisungen zur Sicherung der Durchführung des unverändert vereinbarten Vertragsinhalts und fachliche Beratung, Überlegungen, Entscheidungsvorschläge und Hinweise seitens des Auftraggebers sind keine "Änderung des Bauentwurfs" oder "anderen Anordnungen" im Sinne des § 2 Nr. 5 VOB/B; sie begründen grundsätzlich keine Vergütungsanpassung. Das können z.B. Anweisungen zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Baumaßnahme sein, die auf Grund von Umständen erforderlich sind, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat und deshalb von ihm auch nicht zu verantworten sind (in der Regel z.B. fachliche, koordinatorische oder zeitliche Anordnungen wegen Insolvenz eines Vorunternehmers).

Eine Anpassung des Preises bestimmt sich nach den durch die fachliche, koordinatorische oder zeitliche Änderungsanordnung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind; eine Vergütungsanpassung soll möglichst vor Ausführung der angeordneten Leistungsänderung erfolgen (§ 2 Nr. 5 Satz 2 VOB/B).

Eine Preisanpassung nach § 2 Nr. 5 VOB/B wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Nr. 1 VOB/B ist gegenüber Schadensersatz wegen vertragswidriger und schuldhaft zu vertretender Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung nach § 6 Nr. 6 VOB/B bzw. ggf. gegen Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers abzugrenzen; siehe hierzu Nr. 2.2.2.

2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B)

§ 2 Nr. 6 VOB/B greift nur bei Vergütungsanpassung wegen verlangter, bisher nicht vorgesehener, aber erforderlicher und vom Auftraggeber geforderter zusätzlicher Leistung nach § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B; siehe hierzu Nr. 1.4.1.

Der Auftragnehmer muss seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung grundsätzlich vor Beginn der Ausführung ankündigen; ohne vorherige Ankündigung besteht damit in der Regel kein Vergütungsanspruch. Diese Ankündigung kann im Einzelfall entbehrlich sein, soweit der Auftraggeber über die entsprechenden fachspezifischen Kenntnisse verfügt und davon ausgehen muss, dass diese Leistung nicht unentgeltlich ist.

Eine Vergütungsanpassung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung zum beauftragten Angebot (§ 2 Nr. 6 Abs. 2 VOB/B); sie erfolgt damit – soweit gleiche oder vergleichbare Leistungen mit den dazu angebotenen und vereinbarten Preisen aus dem beauftragten Angebot zu Grunde gelegt werden können – wie bei § 2 Nr. 5 VOB/B nach Preisen auf Basis der durch die Zusatzleistung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen; auch dieses muss auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein und ist danach zu prüfen und zu werten.

Eine Vergütungsanpassung ist möglichst vor Beginn der Ausführung der geforderten Zusatzleistung zu vereinbaren (§ 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VOB/B).

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Nr. 7 VOB/B)

Die Anwendung des § 2 Nr. 7 VOB/B setzt voraus, dass unter strenger Beachtung der Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 b) VOB/A Pauschalsummen vereinbart worden sind. Deshalb bestimmt § 2 Nr. 7 Absatz 1 Satz 1 VOB/B, dass die Vergütung unverändert bleibt.

Eine Vergütungsanpassung kann nach § 2 Nr. 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme für eine oder beide Vertragsparteien nicht zumutbar ist. Diese Anpassungsregelung ist also eine einzelfallbezogene Billigkeitsregelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem dazu entwickelten Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den geschlossenen Vertrag. Folglich kann eine Vergütungsanpassung nur bei einer für das Vertragsverhältnis gewichtiger Änderung der vertraglich vorgesehenen Leistung in Betracht kommen. Dabei kann es sich um eine qualitative Leistungsänderung oder um eine quantitative Änderung des Leistungsvolumens von 20 v.H. oder mehr handeln. Entscheidend bleiben aber immer die Umstände des Einzelfalls.

Die jeweils betroffene Vertragspartei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 VOB/B).

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Beruhet die Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Leistung aber auf Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers (siehe Nrn. 1.3, 1.4.1 und 2.5), so ist insoweit wie bei einem Einheitspreisvertrag immer eine Vergütungsanpassung nach § 2 Nrn. 4, 5 oder 6 VOB/B vorzunehmen.

2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Verträge ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt oder
- nur ohne Vergütung geduldet werden oder
- abgelehnt und
 - deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
 - Ersatzmaßnahme zur Beseitigung angedroht,
 - Schadensersatzforderung im Übrigen (z.B. wegen längerer Beibehaltung einer Anmietung, verzögerter Inbetriebnahme) vorbehalten wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B zu ermitteln.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff BGB) bleiben unberührt (§ 2 Nr. 8 Abs. 3 VOB/B).

2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Nr. 9 VOB/B)

Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)

Vor einer Beauftragung / Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden; hierzu wird auf die Regelungen des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 VOB/A nochmals hingewiesen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im EFB-Nach – 359.1 und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung im EFB-Nach – 359.2 aktenkundig zu machen (siehe Nrn. 2.1.3 und 6).

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen (siehe § 5 Nr. 2 VOB/A).

Bei der Vereinbarung der Vergütung für Stundenlohnarbeiten sind zu beachten:

- Nr. 2 der Richtlinien zu § 5 A und
- Nr. 5 und Nr. 18 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2 und Nr. 12 EVM (Z) ZVB – 225 bzw. Nr. 12 EVM (L) ZVB – 235.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Nr. 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Nr. 3 Satz 1 VOB/B).

Die Abrechnung und Bezahlung hat nach § 15 i.V.m. § 16 VOB/B und den dazu bestehenden Richtlinien des VHB sowie nach diesem Leitfadens zu erfolgen.

3 Vergütungsberechnung

3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis

3.1.1 Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den vereinbarten Preisen und den Grundlagen der Preisermittlung des erteilten Auftrags auszugehen (siehe Nr. 3 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225). Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den Wettbewerbspreisen.

Hinsichtlich der Preise von Bauleistungen gibt es keine durch Preisverordnung festgelegten Vorgaben mehr. Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher nicht in Betracht.

Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen in der Regel auch dem Wettbewerb. Soweit für Nachtragsvereinbarungen diese Wettbewerbspreise nicht herangezogen werden können, gelten die Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 und die dazu gehörenden Leitsätze (siehe 401 VHB). Dieses gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, wenn für die beauftragten Leistungen bereits Markt- bzw. Selbstkostenpreise nach der VO PR Nr. 30/53 vereinbart worden sind (siehe § 5 A Nr. 3 VHB).

3.1.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen soll bei umfangreichen Leistungen und bei Leistungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart mit Nachträgen zu rechnen ist (z.B. Umbaumaßnahmen), entsprechend Nr. 3.1 EVM (B) ZVB/E – 215 bereits bei Erteilung des Auftrages die vollständige Preisermittlung (Kalkulation) vom Bieter/Auftragnehmer abgefordert werden.

Die Angaben des Auftragnehmers zu seiner Kalkulation in den EFB-Preis können auch zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen herangezogen werden; vorausgesetzt diese Angaben sind vollständig, in sich schlüssig, rechnerisch richtig und ausreichend aussagekräftig.

3.1.3 Die auftragvergebende bzw. baudurchführende Stelle des Auftraggebers hat den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass alle Bedingungen des erteilten Auftrags einschließlich der Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) gelten. In den Fällen des § 2 Nr. 3 VOB/B ist möglichst zeitnah nach erfolgter Ausführung, in den Fällen des § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B möglichst rechtzeitig vor der Ausführung der Nachweis über geforderte Mehr- oder Minderkosten zu verlangen bzw. ausnahmsweise in Einzelfällen des § 2 Nr. 6 VOB/B ein Nachtragsangebot einzuholen. Diese Stelle des Auftraggebers hat unverzüglich zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind (Nr. 3 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225). Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

3.2.1 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung – sei es die Forderung nach Mehr-/ Änderungsvergütung, Schadensersatz oder Entschädigung – darzulegen und nachzuweisen. Soweit Mehr-/ Änderungsvergütung verlangt wird, hat er nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Auftrages gebildet worden ist. Der Nachweis ist in der Regel durch die Unterlagen zu führen, die der Auftragnehmer nach den Vertragsbedingungen (siehe Nr. 3.2 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225) vorzulegen hat; das sind insbesondere die Preisermittlungen des beauftragten Angebotes und der Mehr-/Minderkosten.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitansätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

3.2.2 Prüfung der Nachtragsforderung (Mehr- oder Minderkosten-Aufstellung bzw. Nachtragsangebot)

- a) Die im Rahmen der Nachtragsforderung geltend gemachten Mehr- oder Minderkosten bzw. das Nachtragsangebot sind unverzüglich nach Vorlage der Nachweise zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 5 und/oder § 2 Nr. 6 VOB/B möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann.
Dabei ist festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und prüfbar sind. Nichtprüfbare Unterlagen sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung weitere Unterlagen nach Nr. 3.2 des EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225 benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern. Die Angaben des Auftragnehmers in den EFB-Preis können herangezogen werden; dabei sind sie auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, rechnerische Richtigkeit und hinreichende Aussagefähigkeit zu prüfen.
- b) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 VOB/B hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die
 - bereits in der Leistungsbeschreibung – auch in Vorbemerkungen dazu – enthalten ist,
 - als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder auf Grund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
 - der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen für eine mögliche nachträgliche Anerkennung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B nicht vorliegen.
- c) Bei der Prüfung einer in Betracht kommenden Preisanpassung ist zu berücksichtigen, dass sich Leistungsänderungen, insbesondere Mengenänderungen sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken können.
- d) Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 VOB/B berechnet und dabei alle Bedingungen des erteilten Auftrags einschließlich etwaiger Nachlässe (z.B. Preisnachlässe ohne oder mit Bedingungen) berücksichtigt hat (siehe Nr. 4).

3.2.3 Prüfungsvermerk

Die Vergabestelle hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Darüber ist ein Prüfungsvermerk mit EFB-Nach – 359.1 zu fertigen und eine Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2 beizufügen. Dieser Prüfungsvorgang ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

3.2.4 Nachtragsvereinbarung

Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist.

Bei Mengenänderungen (Nr. 2.3), angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn. 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn. 2.5 und 2.6) sowie anderen Anordnungen des Auftraggebers wie koordinatorische und zeitliche Anordnungen (Nrn. 2.1.2 und 2.5; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und bei Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10), die keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreis), sondern nur auf die Gesamtvergütung haben, bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit EFB-Nach – 359.1 mit Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach - 359.2, aber keiner Nachtragsvereinbarung; der für den Haushalt Verantwortliche – Abschnitt B 2.4.3 RBBau – ist jedoch schriftlich zu unterrichten.

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung abzuschließen

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B (siehe § 2 B Nr. 5 und 6 VHB) so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung,
- für Leistungsänderungen nach § 2 Nrn. 7 und 8 VOB/B, die zur eventuellen Vergütungsanpassung auf § 2 Nrn. 5 und 6 VOB/B verweisen, so zeitnah wie möglich,
- bei tatsächlichen Mengenänderungen nach § 2 Nr. 3 VOB/B, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können.

Nachtragsvereinbarungen sind mit EVM Nach – 204 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit EFB-Nach – 359.1 zu begründen. Hierzu ist eine VOB/B-rechtliche Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

vorzunehmen; eine Zweitschrift ist immer der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Werden mehrere Nachtragsvereinbarungen erforderlich, sind diese fortzuschreiben und fortlaufend zu nummerieren.

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze sind zu beachten:

4.1 Lohnkosten

4.1.1. Die Lohnkosten umfassen im Wesentlichen folgende Kostenbestandteile:

Mittellohn (ML) =

Tarifliche Löhne, zuzüglich der zu zahlenden Bauzuschläge, Leistungslöhne, Prämien, übertarifliche Bezahlungen, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszuschläge und die Arbeitgeberzulage für Vermögenswirksame Leistungen.

Hilfslöhne (z.B. Magaziner, Kraftfahrer, Wächter, sofern sie den Teilleistungen direkt zugerechnet werden).

Entgelte für Werkzeuge, Kleingeräte und allgemeine Verbrauchsstoffe.

Der ML entspricht dem Mittelwert der vorgenannten Lohnkosten der auf der Baustelle voraussichtlich tätigen gewerblichen Arbeitnehmer. Dieser Mittelwert bezieht sich auf eine Person und eine Arbeitsstunde.

Der ML ist somit abhängig von der Zusammensetzung der auf der Baustelle eingesetzten Kolonne(n). Auch wenn sich während der Bauzeit deren Zusammensetzung verändert, wird bei der Preisermittlung aus Gründen der Vereinfachung in der Regel mit einem konstanten ML kalkuliert. Eine vom Auftragnehmer mit dem Angebot abgegebene Tariftreuerklärung ist zu beachten.

Eine Änderung des ML bei der Preisermittlung des Nachtragsangebotes gegenüber der des beauftragten Angebots darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn

- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
- eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem erteilten Auftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohngleitklausel nicht vereinbart ist.

Ist eine Lohngleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

Lohnzusatzkosten (LZK) =

Summe aus Sozialkosten, Soziallöhnen und lohnbezogenen Kosten.

Sozialkosten:

Gesetzliche Sozialkosten, wie z.B. der Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; Bauberufsgenossenschaft (Unfallversicherung, Konkursausfallgeld); Arbeitsschutz und -sicherheit,

Tarifliche Sozialkosten, wie Urlaubskasse, Lohnausgleich, Berufsbildung,

Betriebliche (freiwillige) Sozialkosten, wie z.B. Jubiläumsgeld, Essenzuschüsse.

Soziallöhne:

Gesetzlich und tariflich bedingte Lohnzahlungen ohne adäquate Arbeitsleistung wie z.B. bezahlte arbeitsfreie Tage (Feier-, Ausfall-, Krankheitstage), Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Lohnausgleich, Teil eines 13. Monatseinkommens.

Lohnbezogene Kosten:

Haftpflichtversicherung (Firmenhaftpflicht), Beiträge zu den Berufsverbänden.

Lohnnebenkosten (LNK) =

Fahrtkosten, Auslösung, ggf. Trennungsentschädigung, Verpflegungszuschüsse und dgl. .

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten, dass Änderungen der LZK und LNK nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie bei der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkulatorisch nicht erfasst werden konnten.

4.1.2 Zeitaufwand für die Teilleistung (Zeitmengenansätze) =
erforderlicher Zeitaufwand für die Ausführung der Teilleistung.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

Er wird bezogen auf die Mengenansätze und ermittelt nach Erfahrungswerten, Richtwerten (z.B. Akkordtabellen) und dgl. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Baustelle.

Die in der Preisermittlung zum Nachtragsangebot angeführten Zeitmengenansätze sind anhand von vergleichbaren Werten aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes (hilfsweise aus dem EFB-Preis 2), eigenen Erfahrungswerten, veröffentlichten Richtwerten und dgl. zu überprüfen.

4.2 Stoffkosten

- 4.2.1 Stoffkosten umfassen Kostenbestandteile für Baustoffe, die zu Bestandteilen des Bauwerks werden, und für Bauhilfsstoffe, die in der Regel nicht im Bauwerk verbleiben (z.B. Schal- und Verbaumaterialien).

Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur anerkannt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dieses ist in geeigneter Weise (z. B. durch Listenpreise, unter Berücksichtigung gewährter Rabatte vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten) nachzuweisen.

- 4.2.2 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Zuschlagsätze auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.3 Gerätekosten

Unter Gerätekosten zählen nur solche Kosten (wie Betriebsstoffe, Energie, Auf- und Abbau sowie Kostenansätze für Reparatur, Verzinsung, Miete für Fremdgeräte), die den Geräten direkt zuzuordnen sind. Die Kosten für Bedienung und Wartung werden in der Regel in die Lohnkosten und die Versicherungsbeiträge in die All-gemeinen Geschäftskosten einbezogen.

- 4.3.1 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Ansätze für die eingesetzten Geräte gelten grundsätzlich auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu berechnen. Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

- 4.3.2 Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt. Ist die Vorhaltung gesondert in einer Position als Teilleistung vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den erteilten Auftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern (vgl. auch § 2 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B).

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

4.4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind Einzelkosten, die zwar den Teilleistungen direkt zuzuordnen sind, jedoch nicht in die vorgenannten Kostengruppen (Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten) eingeordnet werden können oder sollen. Es wird sich in der Regel um Kosten handeln, die aufgrund von Besonderheiten der Baustelle anfallen oder die, da sie nur untergeordnete Kostenfaktoren darstellen, nicht einzeln ermittelt werden; z.B. werden deshalb bei den Ausbaugewerken die Gerätekosten (einschl. Energie- und Betriebsstoffkosten) den Sonstigen Kosten zugeordnet.

4.5 Nachunternehmerleistungen

- 4.5.1 Wird für die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen der Einsatz von Nachunternehmern erforderlich, gilt auch hier hinsichtlich der Zustimmung des Auftraggebers § 4 Nr. 8 VOB/B.

Soweit Teile der vorgenannten Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden sollen, sind die Kosten bei den Einzelkosten der Teilleistungen mit zu berücksichtigen.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

Der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zugrunde gelegte Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen (für die Findung, Beauftragung und vertragliche Abwicklung - einschl. evtl. Mängelansprüche) gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

- 4.5.2 Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer auch für Nachunternehmerleistungen die Angaben zur Preisermittlung des Nachunternehmers dem Auftraggeber vorzulegen, damit im Zweifelsfall die Auskömmlichkeit dieser Preise überprüft werden kann. An die Detaillierung der Preisermittlung und die erforderlichen Nachweise können die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an die vom Auftragnehmer für seine eigenen Leistungen erstellte Preisermittlung.

4.6 Baustellengemeinkosten

- 4.6.1 Als Baustellengemeinkosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kosten der Baustelleneinrichtung, d.h. Kosten der Einrichtung, der Vorhaltung, des Betriebs, der Bedienung, der Bewachung und der Räumung, sofern diese nicht in einer gesonderten Position als Teilleistung vereinbart worden sind;
- Kosten der örtlichen Bauleitung, d.h. Gehalts- bzw. Lohnkosten (einschl. LZK und LNK), Kosten des Baubüros (einschl. Telekommunikation, Post u. dgl.);
- Kosten der Technischen Bearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Vermessung und Kontrolle;
- Kosten für Betonlabor, Lizenzen (sofern nicht in den Allgemeinen Geschäftskosten enthalten), Modelle und Muster;
- Baustellenhilfslöhne (soweit nicht in den Lohnkosten enthalten) z.B. für Schlosser, Elektriker, Magaziner;
- Kosten der Verbrauchs- und Bauhilfsstoffe, Kleingeräte, Werkzeuge u. dgl., sofern diese Kosten nicht unter den Einzelkosten der Teilleistungen bereits eingerechnet worden sind.

- 4.6.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Baustellengemeinkosten
- ausschließlich in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses (z.B. Baustelle einrichten und räumen),
 - ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen oder
 - teilweise in einer besonderen Position und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten erfasst worden sind.

Eine Änderung der Baustellengemeinkosten kommt nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen auch die Höhe dieser Gemeinkosten beeinflusst wird, z.B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird.

4.7 Allgemeine Geschäftskosten

Die Allgemeinen Geschäftskosten werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachte Jahresbauleistung bzw. den Umsatz ermittelt und in der Größenordnung bei den einzelnen Preisermittlungen zugrunde gelegt. Darum gilt der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltene Zuschlag grundsätzlich auch für die Berechnung des neuen Preises.

Die Allgemeinen Geschäftskosten beinhalten im Wesentlichen:

- Kosten der Geschäftsführung und Verwaltung, Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten der Geschäftsgebäude, des Bauhofes, der Werkstätten und Magazine, des Fuhrparks und dgl.;
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Verbandsbeiträge, Patent- und Lizenzgebühren, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Finanzierungskosten.

4.8 Wagnis und Gewinn

Wagnis und Gewinn sind keine zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Begriffe; richtigerweise müsste es Gewinn mit Wagnisanteil heißen. Denn es handelt sich kalkulatorisch um den Gewinn und Wagnis umfassenden Gewinnzuschlag, in dem ein Anteil dieses Zuschlags durch das darin enthaltene und dadurch abgedeckte Wagnis „bedingt“ ist.

Der Zuschlagsatz hierfür ist aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu übernehmen.

Der Zuschlag für Gewinn einschließlich Wagnisanteil ist bei Mengenänderungen sowie bei geänderten, zusätzlichen und im Nachhinein anerkannten Leistungen entsprechend der Preisermittlungsgrundlage des beauftragten Angebotes zu berücksichtigen.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

Der Zuschlagsanteil für Wagnis kann bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen entsprechend gekürzt werden, weil sich das Unternehmerwagnis bei entfallenen Leistungen verringert; denn der Auftragnehmer hat insoweit keine Risiken aus unvorhergesehenen Kostensteigerungen, Kalkulationsfehlern und der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung zu übernehmen.

5 Kalkulationsirrtum

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung grundsätzlich unerheblich. Denn es handelt sich hierbei um einen rechtlich unbeachtlichen Kalkulationsirrtum im Risikobereich des Auftragnehmers und nicht um einen rechtserheblichen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum nach § 119 BGB.

Wirkt sich der Kalkulationsirrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, dass für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann in diesem besonders begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen ein angemessener Preisansatz auf Grund entsprechend zutreffender Nachkalkulation – allerdings nur für die Mehrleistungen – vereinbart werden. Denn der Kalkulationsirrtum bezieht sich nur auf den Leistungsumfang des abgegebenen Angebotes und des dazu erteilten Auftrags.

6 Ausgleichsberechnung

Zur haushälterischen und vertraglichen Klarstellung der leistungs- und vergütungsmäßigen Vertragsänderungen und damit zur Fortschreibung und Gesamterfassung aller Änderungen ist zu jeder leistungs- oder vergütungsbeeinflussenden Vertragsänderung und – soweit eine solche ausnahmsweise nicht erforderlich ist (siehe Nr. 3.2.4 zweiter Absatz) – zur erfolgten vergütungsneutralen Mengen- bzw. Leistungsänderung eine Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen. Die Einzelberechnungen dazu sind formlos vorzunehmen und EFB-Nach – 359.2 beizufügen.

Dabei ist bei

- jeder tatsächlichen Mengenänderung (siehe Nr. 2.3) unter Berücksichtigung eines eventuellen Ausgleichs (siehe Nr. 2.3.3 b) und c)),
- jeder angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderung (siehe Nrn. 1.3 und 1.4 sowie Nrn. 2.5 und 2.6),
- jeder anderen koordinatorischen und zeitlichen Anordnung des Auftraggebers (Nrn. 2.1.2 und 2.5) und
- jeder Abrufung bzw. Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10),

auch wenn sie im Einzelfall keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreise), sondern nur auf die Gesamtvergütung hat, die Festlegung der sich daraus ggf. ergebenden notwendigen Vergütungsanpassung aufzunehmen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung enthält damit nicht nur die Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B (siehe Nr. 2.1), sondern auch alle sonstigen üblichen Vergütungsansprüche nach VOB/B bzw. nach BGB (siehe Nr. 2.2). Ausgenommen davon sind Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche sowie nicht vergütungs-bezogene Kostenerstattungsansprüche nach VOB/B und BGB, wie beispielhaft unter Nr. 2.2 aufgeführt; diese sind nur nachrichtlich aufzuführen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung ist entsprechend der unter den Nrn. 2.1 und 2.2 dargestellten und dazu unter den Nrn. 2.3 bis 2.10 speziell abgehandelten Vergütungsstruktur mit EFB-Nach – 359.2 vorzunehmen und dem EFB-Nach – 359.1 als Anlage beizufügen. Sofern eine Nachtragsvereinbarung – EVM Nach – 204 - geschlossen wird, ist dieser eine Zweitschrift des EFB-Nach – 359.2 beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

7 Berechnungsbeispiele

7.1 Ausgangswerte der Beispiele
Beispiel zur Teilleistung:

Ortbetonwände in B 25
vertraglich vereinbarter Einheitspreis (EP) = 145,00 €/m³

7.1.1 Kalkulationsangaben des Auftragnehmers ¹⁾

Zeitansatz: 1,3 h/m³
Mittellohn (ML) = 12,00 €/h
Lohnzusatzkosten (85% vom ML) = 10,20 €/h
Lohnnebenkosten (10% vom ML) = 1,20 €/h
Kalkulationslohn (KL) = 23,40 €/h
Gesamtzuschlag auf Lohn (20% vom KL - siehe 7.1.2) = 4,68 €/h
Verrechnungslohn (VL) = 28,08 €/h

7.1.2 Aufgliederung der Gemeinkostenanteile am EP auf die Einzelkosten der Teilleistungen

	auf Lohnkosten [%]	auf Stoffkosten [%]	auf Gerätekosten [%]
für Baustellengemeinkosten (BGK)	7	7	---
für Allgemeine Geschäftskosten (AGK)	8	8	8
für Wagnis und Gewinn (W+G)	5	5	5
Gesamtzuschläge	20	20	13

7.1.3 Aufgliederung der Teilkosten ¹⁾

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m ³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ²⁾ [€/m ³]	Zuschläge ³⁾ [€/m ³]
	1	2	3	4
Lohn (1,3 h x 28,08 €/h):	36,50	20	30,40	6,10
Stoffe:	85,35	20	71,10	14,25
Geräte:	23,15	13	20,50	2,65
insgesamt: ⁴⁾	145,00 = EP	---	122,00	23,00

7.1.4 Ermittlung der Gemeinkosten ¹⁾

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3, Spalte 3)	30,40	30,40	30,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3, Spalte 3)	71,10	71,10	71,10
Teilkosten ohne Zuschläge für Geräte (siehe 7.1.3, Spalte 3)	---	20,50	20,50
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m ³]	101,50	122,00	122,00
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³] ⁵⁾	7,12	9,76	6,12

¹⁾ Angaben sind der Preisermittlung des Auftragnehmers zum Hauptangebot oder seinen Angaben in den EFB-Preis zu entnehmen

²⁾ $\frac{\text{Spalte 1} \times 100}{100 + (\text{Spalte 2})} = \text{Spalte 3}$ z.B.: $\frac{36,59 \times 100}{100+20} = 30,40$

³⁾ $(\text{Spalte 1}) - (\text{Spalte 3}) = \text{Spalte 4}$ z.B.: $36,50 - 30,40 = 6,10$

⁴⁾ Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

⁵⁾ $\text{Summe} \times \text{Zuschlag} [\%] = \text{Gemeinkosten} [€/m^3]$ z.B.: $101,50 \times 7 / 100 = 7,12$

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

7.2 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)

Ortbetonwände in B 25 beauftragt:	150,00 m ³
ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):	200,00 m ³
Mehrmengen über 110 % [200,00 ./. (150,00 + 10%)]:	35,00 m ³
bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m ³
neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge: [EPneu] = [EPalt] ./. anteilige BGK ¹⁾	
[EPneu] = 145,00 €/m ³ ./. 7,12 €/m ³ =	137,88 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.3 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)

Ortbetonwände in B 25 beauftragt:	150,00 m ³
ausgeführt (<90% der beauftragten Menge):	80,00 m ³
Mindermengen:	70,00 m ³
bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m ³
Neuer Gesamtbetrag für die tatsächlich ausgeführte Menge:	
ausgeführte Menge x EPalt (80 m ³ x 145,00 €/m ³) =	11.600,00 €
BGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 7,12 €/m ³) =	498,40 €
AGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 9,76 €/m ³) =	683,20 €
Gewinn für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 3,06 €/m ³) ²⁾ =	214,20 €
Gesamtbetrag =	12.995,80 €
Neuer Einheitspreis [EPneu] für die tatsächlich ausgeführte Menge: Gesamtbetrag / tatsächlich ausgeführte Menge	
12.995,80 € / 80,00 m ³ =	[EPneu] 162,45 €/m ³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ AGK und W+G fallen in der Regel in gleicher Höhe auch bei den Mehrmengen an, darum sollte nur der Anteil für die BGK vom ursprünglich vereinbarten EP. abgezogen werden; vorausgesetzt die Baustellengemeinkosten verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht.

²⁾ Es wird angenommen, dass der Zuschlag für Wagnis und Gewinn (W+G) sich gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50% Wagnis und 50% Gewinn (Gewinn = 6,12 x 0,5 = 3,06 €/m³). Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung der beiden Kostenfaktoren nachweist, ist diese zugrunde zu legen.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

7.4 Beispiel zu § 2 Nr. 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)

Ortbetonwände in B 25 ausgeschrieben.

7.4.1 Einbau von Stahlplatten aufgrund einer nachträglichen Anordnung des Auftraggebers:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Zeiteinsatz:	1,3 h/m ³
zusätzlicher Zeiteinsatz für den Einbau der Stahlplatten ¹⁾ :	0,3 h/m ³
zusätzliche Stoffkosten für die einzubauenden Stahlplatten ¹⁾ :	8,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	
Lohnkosten (28,08 €/h x 0,3 h/m ³) =	8,40 €/m ³
Stoffkosten (8,00 €/m ³ + 20%) =	9,60 €/m ³
Gerätekosten fallen nicht zusätzlich an.	---,--- -----
zusätzliche Kosten insgesamt:	18,00 €/m ³
EPalt :	145,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	18,00 €/m ³
neuer Einheitspreis [EPneu]:	163,00 €/m ³

7.4.2 Bauzeitverlängerung aufgrund einer nachträglichen Anordnung des Auftraggebers:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Verrechnungslohn (VLalt) =	28,08 €/h
Lohn- und Gehaltskostenerhöhung während der Bauzeitverlängerung =	3,00% ¹⁾
Stoffpreiserhöhung während der Bauzeitverlängerung =	2,00% ²⁾
Mittelohn (MLneu) = (12,00 €/h + 3%) =	12,36 €/h
+ Lohnzusatzkosten (85% vom MLneu) =	10,51 €/h
+ Lohnnebenkosten (10% vom MLneu) =	1,24 €/h
= Kalkulationslohn (KLneu) =	24,11 €/h
+ Gesamtzuschlag auf Lohn ³⁾ (20% vom KLneu) =	4,82 €/h
= Verrechnungslohn (VLneu) =	28,93 €/h
Lohnkostenanteil des Einheitspreises für die nach der Tarifierhöhung während der Bauzeitverlängerung noch erbrachten Leistungen: 1,3 h/m ³ x 28,93 €/h =	37,51 €/m ³
Stoffkostenanteil des Einheitspreises für die während der Bauzeitverlängerung ausgeführten Leistungen: 85,35 €/m ³ + 2% =	87,06 €/m ³
Gerätekostenanteil des Einheitspreises bleibt unverändert ⁴⁾ :	23,15 €/m ³
Einheitspreis [EPneu] =	147,72 €/m ³

Auf die Nrn. 1.3, 2.5, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers.

²⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers; es kann sich dabei z.B. um tatsächliche Kostenerhöhungen wegen einer aufgrund der Bauzeitverlängerung erst später möglichen Bestellung oder um Kosten für die Zwischenlagerung der Stoffe handeln.

³⁾ Der Zuschlag bleibt in der Regel unverändert. Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass sich die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung nennenswert auf die in den Gemeinkosten (BGK und AGK) enthaltenen Lohn- und Gehaltskosten auswirkt.

⁴⁾ Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass in den Gerätekosten nennenswerte Lohnkosten einkalkuliert sind und sich somit auch hier die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung auswirkt.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

7.5 Hinweis zu § 2 Nr. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)

Soweit neue Preise anhand von Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage des beauftragten Angebotes ermittelt werden können, wird hierzu auf das Berechnungsbeispiel zu Nr. 7.4 verwiesen.

Liegen keine gleichen oder vergleichbaren Leistungen mit entsprechenden Preisen aus dem beauftragten Angebot vor, ist ein ausnahmsweise dann angefordertes Nachtragsangebot zu prüfen und zu werten.

Auf die Nrn. 1.4.1, 2.6, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

Ausgleichsberechnung z.B. bei tatsächlichem Wegfall ganzer Positionen – analog § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B – .

1. Wegfall folgender Position:

55 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton B 5, Schichtdicke 10 cm

Einheitspreis	Gesamtpreis
210,00 €/m ³	11.550,00 €

2.1 Ausgleich durch Mengenerhöhung bei folgender Position:

200 m³ Ortbetonwände tatsächlich ausgeführt, davon 150 m³ ursprünglich beauftragt: (siehe Beispiel Nr. 7.2)

Vergütung bei Mengenerhöhung:	Einheitspreis	Gesamtpreis
für 150 m ³ + 10% = 165 m ³ x	145,00 €/m ³	23.925,00 €
für 35 m ³ (200 m ³ - 165 m ³)	137,88 €/m ³	4.825,80 €
		28.750,80 €

Vergütung ohne Mengenerhöhung:	Einheitspreis	Gesamtpreis
150 m ³ x	145,00 €/m ³	21.750,00 €

Differenz = Vergütung für zusätzliche Leistung (28.750,00 € - 21.750,00 €) = 7.000,80 €

2.2 Ausgleich für Zusatzleistung durch folgende Position:

110 m Fugenband mit Randverstärkung

aus PVC, Breite 350 mm; vereinbarter Einheitspreis 51,00 €/m

Vergütung für zusätzliche Leistung (110 m x 51,00 €/m) = 5.610,00 €

3. Ausgleichsberechnung:

Ausgleich durch Mengenerhöhung =	7.000,80 €
Ausgleich durch Zusatzleistung =	5.610,00 €
Ausgleich insgesamt =	12.610,80 €

Verringerung der Vergütung durch Wegfall einer ganzen Position = 11.550,00 €

Da der Ausgleich größer ist als die Verringerung der Vergütung, besteht hier kein Anspruch aus § 8 Nr.1 VOB/B.

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

zu § 3 VOB/B

Ausführungsunterlagen

1 Vom Auftraggeber zu stellende Ausführungsunterlagen

Der Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen an den Auftragnehmer ist im Bautagebuch – Formblatt EFB-Bautgb. - 357 zu vermerken.

Die nicht rechtzeitige Übergabe der Ausführungsunterlagen kann als Behinderung Schadensersatzansprüche nach § 6 VOB/B begründen.

2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit der von ihm zu stellenden Ausführungsunterlagen und deren rechtzeitige Vorlage wie für seine übrigen Leistungsverpflichtungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

zu § 4 VOB/B

Ausführung**1 Überwachung der Ausführung**

- 1.1 Es ist sorgfältig zu überwachen, dass die Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden; dies gilt besonders für Arbeiten, deren Güte und vertragsgemäße Ausführung später nicht mehr einwandfrei festgestellt werden können.
- 1.2 Ist die Überwachung der Ausführung einem freiberuflich Tätigen übertragen, so hat das Bauamt die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgabe zu überwachen.
- 1.3 Bei der Ausführung von Erdarbeiten ist besonders darauf zu achten, ob die Beschaffenheit des Baugrundes mit den Angaben in der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Bei Abweichungen sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen über Art und Umfang der tatsächlich vorgefundenen Bodenklassen genau, rechtzeitig und schriftlich zu treffen. Im übrigen vgl. [§ 14 B Nr. 5 VHB](#).
- 1.4 Über den Ablauf der Ausführung ist ein Bautagebuch nach den „Richtlinien“ – Formblatt EFB-Bautgb - [357](#) zu führen.

2 Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers ([§ 4 Nr. 3 VOB/B](#))

- 2.1 Auch eine nur mündliche Erklärung der Bedenken kann den Auftragnehmer von seiner Haftung befreien, wenn er seine Bedenken eindeutig und eindringlich dargelegt hat.
Die mündlich geäußerten Bedenken sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken. Außerdem ist der Auftragnehmer aufzufordern, seine Erklärung schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die Entscheidung über die Bedenken ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Soweit wegen der Bedenken des Auftragnehmers eine Leistung geändert werden muß, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- 2.4 Ergeben sich dadurch Abweichungen von der genehmigten Entwurfsunterlage - Bau -, ist der Abschnitt E Nr. 3.2.6 und 3.2.7 RBBau zu beachten.

3 Mangelhafte Leistungen ([§ 4 Nrn. 6 und 7 VOB/B](#))

- 3.1 Wird während der Ausführung erkannt, dass Stoffe oder Bauteile auf die Baustelle geliefert werden oder bereits geliefert worden sind, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen ([§ 4 Nr. 6 VOB/B](#)), so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, diese innerhalb der gesetzten Frist von der Baustelle zu entfernen.
Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dem Auftraggeber nach Ablauf der Frist das Recht zusteht, diese Stoffe oder Bauteile auf Kosten des Auftragnehmers ohne weiteres zu entfernen oder für seine Rechnung zu veräußern.
Sind Stoffe oder Bauteile nach den angebotenen und vereinbarten Proben zu verwenden, so gelten diese Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit und sind damit vertraglicher Leistungsinhalt (siehe auch [§ 13 Nr. 2 VOB/B](#)).
- 3.2 Wird während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung vertragswidrig ausgeführt wird oder bereits ausgeführt worden ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen. Sofern hierbei nicht dem Vertrag oder den Proben entsprechende Stoffe oder Bauteile eingebaut worden sind, sind diese zu entfernen und durch die dem Vertrag oder den Proben entsprechenden zu ersetzen.

4 Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer ([§ 4 Nr. 8 VOB/B](#))

Wenn der Auftragnehmer im Angebotsschreiben – EVM (B) Ang - [213](#) erklärt hat, dass er die Leistung im eigenen Betrieb ausführen werde und ihm bekannt sei, dass er nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen könne, darf ihm nachträglich die Zustimmung grundsätzlich nicht erteilt werden.
Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsabschluß eingetretene unabwendbare Umstände nachgewiesen hat und die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird.
Der Auftragnehmer hat die Zustimmung zu beantragen und dabei die in Nr. 9.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM (B) ZVB/E - [215](#) geforderten Angaben zu machen.

§ 4 B

Das Bauamt hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung vorliegen; es hat seine Entscheidung zu begründen. Es hat darauf zu achten, dass die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Nr. 9 EVM (B) ZVB/E - 215 enthaltenen Bedingungen erfüllt werden.

Die Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Nachunternehmereinsatz ist dadurch zu sichern, dass bei der Bauüberwachung darauf geachtet wird, ob nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.

Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen. Es ist ihm in der Regel eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen und zu erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Behörden.

Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden zu unterrichten.

Kunsthistorische Funde (§ 4 Nr. 9 VOB/B)

Abschnitt K 15 RBBau ist zu beachten.

5 Kontrolle von Leistungsteilen

Wenn Teile der Leistung durch die weitere Ausführung einer Kontrolle und Feststellung entzogen werden ist zu verlangen, dass gemeinsam

- die Vertragsmäßigkeit der Leistung geprüft und

Art und Umfang der Leistung festgestellt und protokolliert wird (siehe § 14 B Nr. 5 VHB).

zu § 5 VOB/B

Ausführungsfristen

1 Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen – z.B. wegen Änderung oder Ergänzung der Leistung oder wegen Behinderung nach § 6 VOB/B – geändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung oder Behinderung auf den Bauablauf festgestellt werden können.

Sofern das Ende einer Vertragsfrist nach Datum bestimmt war, soll ein neuer nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen vgl. § 11 B Nr. 4 VHB.

2 Überschreitung von Vertragsfristen

Wenn eine Vertragsfrist – Einzelfrist oder Fertigstellungsfrist – nach dem Kalender, also mit dem Datum des Endtermins, bestimmt ist, gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn der Termin überschritten wird.

Wenn eine Vertragsfrist auf andere Weise, z.B. durch Angabe einer Zahl von Werktagen, bestimmt ist, so ist zusätzlich eine Mahnung erforderlich, um den Auftragnehmer in Verzug zu setzen. Die Mahnung muss schriftlich unmittelbar nach Fristablauf erfolgen. Sie muss die Mitteilung, dass die Vertragsfrist überschritten ist und die Aufforderung zur Fertigstellung der Leistung enthalten. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber seine Ansprüche wegen der Überschreitung der Vertragsfrist geltend machen wird.

3 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Damit der Vertrag nach § 8 Nr. 3 VOB/B gekündigt werden kann, muss dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt werden, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen werde. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit der Mahnung nach Nr. 2 Abs. 2 verbunden werden.

Wegen des weiteren Verfahrens beachte § 8 B Nr.1 VHB

4 Schriftform

Dem Auftragnehmer sind schriftlich mitzuteilen

- der voraussichtliche Beginn der Ausführung (§ 5 Nr. 2 Satz 1 VOB/B),
- die Aufforderung zum Beginn der Ausführung (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B),
- das Verlangen, unverzüglich Abhilfe zu schaffen (§ 5 Nr. 3 VOB/B),
- die Mahnung, die den Verzug begründet (vgl. Nr. 2 Abs. 2),
- die Festsetzung der Nachfrist und Androhung der Auftragsentziehung (§ 5 Nr. 4 VOB/B).

Außerdem ist für die Vereinbarung geänderter Vertragsfristen Schriftform erforderlich (vgl. Nr. 1 Abs. 1).

Umstände, aus denen Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrages hergeleitet werden können, sind im Bautagebuch anzugeben, vgl. „Richtlinien“, insbesondere die Buchstaben m, n und s des Formblattes – EFB-Bautgb. - 357.

zu § 6 VOB/B

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1 Verfahren bei Behinderung

- 1.1 Wenn der Auftragnehmer anzeigt, dass
- er sich behindert glaubt, oder
 - Umstände erkennbar werden, aus denen sich eine Behinderung ergeben kann, oder
 - der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten behindert,
- sind alle Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfanges der Behinderung von Bedeutung sein können, mit einer solchen Genauigkeit im Bautagebuch anzugeben, dass später zweifelsfreie Feststellungen möglich sind; vgl. insbesondere die Buchstaben n und p der Richtlinien für die Führung des Bautagebuches - Anlage zu EFB-Bautgb. - 357.
- 1.2 Fordert der Auftragnehmer Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Nr. 2 VOB/B oder Schadensersatz nach § 6 Nr. 6 VOB/B, so ist zunächst zu prüfen, ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt worden sind oder ob diese Umstände und ihre Auswirkungen für den Auftraggeber offenkundig waren.
- Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, sind die Forderungen abzulehnen.

2 Fristverlängerung

Wegen Vereinbarung der Fristverlängerung vgl. § 5 B Nr. 1 VHB.

3 Schadensersatz

- 3.1 Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B können nur erhoben werden, wenn ein Vertragsteil die hindernden Umstände zu vertreten hat.
- 3.2 Der entstandene Schaden muss jeweils im Einzelfall konkret nachgewiesen werden. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze, wie sie in Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmittel ausgewiesen sind, als Nachweis nicht anerkannt werden.
- 3.3 Wegen der Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. [Zuständigkeiten Nr. 4.2.](#)

zu § 7 VOB/B

Verteilung der Gefahr

1 Vergütung für beschädigte oder zerstörte Leistung

Ausgeführte Leistung im Sinne von [§ 7 VOB/B](#) ist nur die Bauleistung als solche. Die zu ihrer Ausführung notwendigen Hilfsmittel für Baubetrieb und Baustelleneinrichtung, z.B. Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen der Baustelle oder Gerüste und Schalungen, die nicht in das Bauwerk eingehen sowie Arbeitsleistungen zur Bauvorbereitung gehören auch dann nicht zur ausgeführten Leistung, wenn hierfür im Leistungsverzeichnis besondere Ansätze und Vergütungen angegeben sind.

2 Bauwesenversicherung

Wegen des Grundsatzes der Selbst-(d.h. Nicht-)Versicherung ist keine das Bauherrenrisiko abdeckende Bauwesenversicherung abzuschließen (vgl. auch Abschnitt K 2 RBBau).

3 Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Wegen der Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. [Zuständigkeiten Nr. 3](#).

zu § 8 VOB/B

Kündigung durch den Auftraggeber

1 Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Die Kündigung des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (vgl. [Zuständigkeiten Nr.4.1](#)).

2 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

2.1 Das Bauamt hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Dabei sind für jeden Auftrag anzugeben:

- die von dem Auftragnehmer durchzuführende Leistung,
- die Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge,
- der Leistungsstand,
- die Höhe der geleisteten Zahlungen,
- Zahlungsansprüche des Auftragnehmers,
- Ansprüche Dritter, z.B. auf Grund von Abtretungen,
- Ansprüche des Auftraggebers (auch Mängelansprüche),
- Art und Höhe der vom Auftragnehmer geleisteten Sicherheiten.

Lässt sich die Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht genau feststellen, sind zunächst Schätzwerte anzugeben. Die genauen Beträge sind sobald als möglich nachzumelden.

2.2 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unterrichtet die übrigen ihr nachgeordneten Bauämter über die Zahlungseinstellung bzw. das Insolvenzverfahren mit der Aufforderung, entsprechend Nr. 2.1 zu berichten. Die Fachtechnische Prüfstelle (FPSt) erhält Abdruck.

Sofern bekannt oder anzunehmen ist, dass der Auftragnehmer auch im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden tätig geworden ist, die Bauaufgaben des Bundes erledigen, hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz diese zu unterrichten.

Sie hat dabei festzustellen, inwieweit mit Ansprüchen des Bundes aus Bau- oder Lieferverträgen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat sicherzustellen, dass die Ansprüche im Insolvenzverfahren form- und fristgerecht geltend gemacht werden.

2.3 Sobald zu übersehen ist, ob die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren gefährdet wird, ist zu prüfen, ob der Vertrag nach [§ 8 Nr. 2 VOB/B](#) gekündigt werden soll.

2.4 Sofern der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geleistet werden.

3 Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

Bei Verdacht auf Bestechung und bei falschen Angaben ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu unterrichten (vgl. [Zuständigkeiten Nr. 4.3](#)).

4 Ausführung durch einen Dritten

Soll die Weiterführung der Arbeiten nach der Kündigung an einen Dritten übertragen werden, so ist darauf zu achten, dass die von dem bisherigen Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

zu § 9 VOB/B

Kündigung durch den Auftragnehmer

Unterrichtung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Setzt der Auftragnehmer eine Nachfrist und droht Kündigung an, ist unverzüglich der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu berichten (vgl. [Zuständigkeiten Nr. 4.3](#)).

zu § 10 VOB/B

Haftung der Vertragsparteien

Beweissicherung bei Schadensfällen

Entsteht bei der Ausführung von Bauleistungen ein Schaden und ist nicht auszuschließen, dass der Auftraggeber haftbar gemacht werden kann, ist dafür zu sorgen, dass die Sachverhaltsermittlung einwandfrei durchgeführt wird.

zu § 11 VOB/B

Vertragsstrafe

1 Voraussetzungen des Verzuges

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges vgl. [§ 5 B Nr. 2 VHB](#).

2 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt, die Vertragsstrafe zu verlangen, ist auch dann zu machen, wenn bei der Abnahme noch nicht eindeutig feststeht, ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat.

Wegen des Vorbehalts bei der Übernahme von technischen Anlagen vgl. [§ 12 B Nr. 4.1 VHB](#).

3 Nichteinbehalt der Vertragsstrafe

Wenn trotz Überschreitung von Vertragsfristen eine vereinbarte Vertragsstrafe aus Rechtsgründen nicht einbehalten werden kann, z.B. weil der Auftragnehmer die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, sind die Gründe schriftlich zu vermerken.

4 Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen entsprechend [§ 5 B Nr. 1 VHB](#) vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten.

zu § 12 VOB/B

Abnahme**1 Allgemeines****1.1 Mit der Abnahme**

- wird die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche,
- geht die Gefahr für die Bauleistung auf den Auftraggeber über.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits erkannter und nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen, dass später festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- können Vertragsstrafen, die nicht vorbehalten sind, nicht mehr verlangt werden.

Wegen dieser weitreichenden Wirkungen bedarf die Abnahme besonderer Sorgfalt.

1.2 Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt dem Bauamt; freiberuflich Tätige sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt.

Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die EVM(B) – 210 zugrunde liegen, müssen förmlich abgenommen werden (siehe Nr. 14 EVM (B) ZVB/E – 215).

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt Abnahmebescheinigung (EFB-Abn - 331) unmittelbar nach der Begehung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben.

Findet keine förmliche Abnahme statt, ist dem Auftragnehmer die Abnahme unter Verwendung des Formblattes EFB-Abn - 331 schriftlich mitzuteilen; die Unterschrift des Auftragnehmers ist hierbei nicht erforderlich.

Bei geringfügigen und technisch einfachen Arbeiten – z.B. Leistungen aufgrund von Bestellscheinen und kleinen Bauunterhaltungsarbeiten – kann auf die schriftlich Mitteilung verzichtet werden. Vorbehalte nach § 12 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B müssen dem Auftragnehmer jedoch innerhalb der in § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.

2 Verweigerung der Abnahme

Bei wesentlichen Mängeln ist die Abnahme zu verweigern. Die Gründe sind festzulegen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

3 Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung

Wegen der Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung vgl. § 13 B Nr. 2.3 VHB.

4 Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme

Betriebstechnische Anlagen, für die eine Vereinbarung nach § 10 A Nr. 11 VHB getroffen worden ist, sind nach Fertigstellung zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist die Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe vorzubehalten.

Hat sich erst während des Bauablaufs herausgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Prüfung der betriebstechnischen Anlage auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) bis zur Fertigstellung der Leistung nicht geschaffen werden können, soll mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung entsprechend der in § 10 A Nr. 11 VHB festgelegten Regelung getroffen werden.

zu § 13 VOB/B

Mängelansprüche**1 Ansprüche des Auftraggebers**

§ 13 VOB/B regelt u.a.

- die Pflicht des Auftragnehmers zur mängelfreien Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Abnahme (§ 13 Nr. 1 VOB/B),
- die Leistung nach Probe, wobei dann die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit dieser Leistung gelten (§ 13 Nr. 2 VOB/B),

das Recht des Auftraggebers, die Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung zu verlangen (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B),

den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung des gerügten Mangels (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B) sowie die sonstigen aus einem Mangel sich ergebenden Ansprüche des Auftraggebers

- auf Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte (§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B),
 - auf Minderung (§ 13 Nr. 6 VOB/B) und
 - auf Schadensersatz (§ 13 Nr. 7 VOB/B),
- den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung eines Mangels der Mängelbeseitigungsleistung (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B).

2 Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche**2.1 Mängelrüge**

Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung nach Nr. 1 (Mängelrüge) muss schriftlich erklärt werden. Dabei sind Art und Ort des Mangels zu bezeichnen. Zugleich ist der Auftragnehmer aufzufordern, den Mangel innerhalb einer vom Bauamt festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon im Vertrag vereinbarten Frist. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung, siehe Nr. 5.

Zur Wirkung der Verjährung siehe Nr. 4.

2.2 Mängelbeseitigungsanspruch

Hat der Auftraggeber einen Mangel gerügt (Nr. 1 und 2.1), so ist für den Anspruch auf Beseitigung dieses Mangels (Nr. 1) zu beachten:

Hinsichtlich der Ansprüche wegen dieses Mangels (Nr. 1) beginnt am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine neue Verjährungsfrist. Sie endet gemäß § 13 Nr. 5 VOB/B nach zwei Jahren, nicht aber vor Ablauf der Regelfrist bzw. der vertraglich vereinbarten Frist. Bei Schadenersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Nr. 7 Abs. 4 VOB/B zu beachten.

Das Bauamt hat dafür zu sorgen, dass innerhalb dieser Frist die Ansprüche des Auftraggebers auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte oder
- Minderung oder
- Schadensersatz

entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht die Verjährungsfrist aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (vgl. Nr. 3.3).

2.3 Mängelbeseitigungsleistung

Die Mängelbeseitigungsleistung ist förmlich abzunehmen, wenn ihre Bedeutung dies erfordert. Bei nicht förmlicher Abnahme beachte § 12 B Nr. 1.4 VHB.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet nach 2 Jahren, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach § 13 Nr. 4 VOB/B oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist (vgl. § 13 A Nr. 3 VHB).

Für das Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die Nrn. 2.1, 2.2 und 3 entsprechend.

§ 13 B

3 Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

3.1 Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer nochmals eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll.

Bevor die Beseitigung des Mangels einem Dritten übertragen wird (§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B), ist zu prüfen,

- ob die Beseitigung des Mangels schriftlich verlangt,
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden ist und
- diese abgelaufen ist.

Bei der Übertragung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstatten-den Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

Es muss sichergestellt werden, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen den Auftragnehmer innerhalb der in Nr. 2.2 genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

3.2 Minderungsrechte

Verweigert der Auftragnehmer ausnahmsweise berechtigt eine Mängelbeseitigung nach § 13 Nr. 6 VOB/B, ist seitens des Auftraggebers durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung grundsätzlich entsprechend zu mindern (siehe auch § 638 BGB).

3.3 Beweissicherung

Bestreitet der Auftragnehmer, dass ein Mangel vorliegt, dieser auf seine Leistung zurück geht oder dass er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist oder

beseitigt er einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird,

so ist ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO über die für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle (s.a. § 18 Nr. 1 VOB/B) zu veranlassen.

3.4 Unterbrechung der Verjährung bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung

Droht nach der Rüge eines Mangels die Verjährungsfrist nach Nr. 1 abzulaufen, bevor die Ansprüche des Auftraggebers erfüllt worden sind, so ist der Neubeginn der Verjährung möglichst durch schriftliches An-erkenntnis des Auftragnehmers herbeizuführen.

Zumindest ist eine Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist durch ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO oder durch Klageerhebung zu bewirken.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahe legt, dass weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden.

4 Wirkung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, die Leistung zu verweigern, indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Deshalb muss auch die Beseitigung solcher Mängel gefordert werden, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden.

5 Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186-193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Abs. 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme bzw. dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge, z.B.

Verjährungsfrist 4 Jahre	Tag der Abnahme 1.3.2002	Fristbeginn 2.3.2002 0.00 Uhr	Fristende 1.3.2006 24.00 Uhr
-----------------------------	-----------------------------	----------------------------------	---------------------------------

6 Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 13 Nr. 7 VOB/B), der Vorbereitung zur möglichen Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 ZPO (Nr. 3.3) und bei Unterbrechung von Verjährungsfristen (Nr. 3.4) bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu beteiligen (s. Zuständigkeiten Nr. 4.2).

zu § 14 VOB/B

Abrechnung

1 **Aufstellung der Rechnung**

Das Aufstellen der Rechnung obliegt dem Auftragnehmer; der Auftraggeber darf abgesehen von den in [§ 14 Nr. 4 VOB/B](#) geregelten Ausnahmen keine Rechnungen aufstellen.

2 **Prüfbarkeit der Rechnung**

Sofort nach Eingang jeder Art von Rechnung (Abschlags-, Vorauszahlung-, Schluss- und Teilschlussrechnung sowie Stundenlohnrechnung) ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des Leistungsumfangs erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und ob die Rechnung so aufgestellt ist, dass sie den Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB - [215](#), EVM (Z) ZVB - [225](#) oder EVM (L) ZVB - [235](#) - entspricht (vgl. hierzu Neuregelung gemäß Nr. 3.1 und 3.2 [§ 16 B VHB](#)).

Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung unverzüglich schriftlich zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind darzulegen und auf die Nichtprüfbarkeit ist hinzuweisen.

3 **Datenverarbeitung (DV) für das Prüfen der Rechnung**

Siehe Nr. 5 der Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen (Teil V - [502](#)).

4 **Fristsetzung**

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist des [§ 14 Nr. 3 VOB/B](#) keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

5 **Leistungsfeststellung und Leistungserfassung**

5.1 Nach Nr. 5 der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung – in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer – aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt wird, muss gemeinsam aufgemessen werden.

5.2 Das gemeinsame Aufmaß stellt kein Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang dar.

5.3 Bei der Anwendung der Datenverarbeitung sollen die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und die Leistungserfassung gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchgeführt werden unabhängig davon, ob die Leistung aus Zeichnungen oder durch Aufmaß ermittelt wird.

6 **Unterrichtung des Auftragnehmers zur Schlussrechnung**

Mit Abgang der Auszahlungsanordnung über die Schlusszahlung an die Kasse ist der Auftragnehmer mit dem Formblatt EFB-SZ - [332](#) zu unterrichten.

Bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte vgl. [§ 16 B Nr. 8 VHB](#).

zu § 15 VOB/B

Stundenlohnarbeiten

- frei -

zu § 16 VOB/B

Zahlungen

1 Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile

1.1 Abschlagszahlungen dürfen nur für diejenigen auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile geleistet werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind.

Abschlagszahlungen dürfen ferner für eigens angelieferte und bereitgestellte Bauteile geleistet werden. Eigens angefertigt sind auch Bauteile aus einer Serienfertigung, wenn sie für die vertragliche Leistung hergestellt worden sind.

1.2 frei

1.3 Der Auftragnehmer hat Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.

1.4 Als Sicherheit ist ausschließlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers in Höhe der Abschlagszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt - EFB - Sich 3 - [323.3](#) zulässig.

Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für welche die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

1.5 Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach Nummer 1.1 geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

2 Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss

2.1. Vorauszahlungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Vertragsänderung nicht geleistet werden; die Vertragsänderung unterliegt § 58 BHO.

Nach Vertragsabschluss dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers nur ausnahmsweise unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden.

Solche Vorauszahlungen sind mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird.

Die Zinseinnahmen sind beim Titel für vermischte Einnahmen zu verbuchen.

2.2. Vom Auftragnehmer ist als Sicherheit für die Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers in Höhe der Vorauszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt EFB-Sich 3 - [323.3](#) zu fordern.

3 Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung; Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben

3.1. Zur Vermeidung von Verzugszinsen ist schnellst möglich nach Eingang der Schlussrechnung festzustellen, ob sie prüfbar ist. Prüfbar ist eine Schlussrechnung, wenn sie vertragsgemäß aufgestellt ist (siehe § 14 B Nr.2 VHB). In diesem Fall ist die Schlussrechnung zu prüfen und anschließend das geprüfte und festgestellte - mithin unbestrittene - Guthaben sofort - spätestens innerhalb der 2-Monatsfrist - auszu zahlen.

In den Fällen, in denen der Auftraggeber unbestrittene Guthaben gem. § 16 Nr.5 Abs.4 VOB/B aus der Schlussrechnung nicht innerhalb der 2-Monatsfrist auszahlt, kann der Auftragnehmer auch ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen verlangen.

3.2. Verzögert sich die abschließende Prüfung, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen (§ 16 Nr.3 Abs. 1 Satz 3 VOB/B).

§ 16 B

Die weitere Behandlung der übrigen - bestrittenen - Teile der Schlussrechnung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls (z.B. Mitteilung an den Auftragnehmer über nichtprüfbare Teile der Schlussrechnung, nachzuliefernde Unterlagen zu bestrittenen Forderungen des Auftragnehmers, noch nicht vereinbarte Nachtragspreise für Teilleistungen). Nach Eingang der geforderten Unterlagen bzw. Klärung der offenen Punkte ist die Rechnungsprüfung unverzüglich abzuschließen und die Schlusszahlung zu leisten.

- 3.3. Ist die Schlussrechnung nicht prüfbar, ist entsprechend den Richtlinien zu § 14 B Nr. 2 VHB zu verfahren.

4 Einbehalt von Teilen der Vergütung

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen zum Einbehalt von Vergütungsteilen zumindest in Höhe des Dreifachen des Kostenansatzes für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bzw. Mängelbeseitigung. Fällige Zahlungsbeträge sind entsprechend zu kürzen.

5 Preisnachlässe

- 5.1. Preisnachlässe **ohne** Bedingungen

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle angegeben und deshalb nicht gewertet werden durften (siehe Nr. 3.4 EVM (B) BwB/E - 212, § 21 A Nr. 5 VHB und § 25 A Nr. 3.3.1 VHB), sind Vertragsinhalt (vgl. § 25 A Nr. 3.3.3 VHB) und bei Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

- 5.2. Preisnachlässe **mit** Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti)

Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti), die im Angebot oder durch besondere Erklärung, z.B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung eingeräumt werden, sind – auch wenn sie nicht gewertet wurden – Vertragsinhalt. Sie sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können.

Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, dass die Zahlung fristgerecht erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der prüfbaren Rechnung beim Bauamt.

6 Umsatzsteuer

- 6.1. Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb von Gegenständen.

Die Lieferung von Gegenständen aus einem anderen EG-Mitgliedstaat unterliegt der Erwerbsbesteuerung beim Abnehmer (Inneregemeinschaftlicher Erwerb).

Der innergemeinschaftliche Erwerb ist grundsätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dafür ist der Erlass des BMBau B I 2 A - 0 1080 - 410/20 vom 14. Febr. 1994 (Teil IV – 406.1) anzuwenden.

Werkleistungen (Bauleistungen), die in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, fallen nicht unter den innergemeinschaftlichen Erwerb. Für sie gilt Nr. 4.2.

- 6.2. Umsatzsteuer im Abzugsverfahren bei Bauleistungen durch ausländische Unternehmen.

Hierfür sind die Erlasse des BMBau

B I 2 - 0 1080 - 22/80 vom 25. Jan. 1980 und

B I 2 - 0 1080 - 22/80 vom 11. April 1980) anzuwenden (Teil IV 406.2 / 3).

- 6.3. Umsatzsteuer bei Pflanzenlieferungen

Bei Pflanzenlieferungen ist der Erlass des BMBau

B I 2 A - 0 1080 - 410/20 vom 27. Dez. 1993 anzuwenden (Teil IV 406.4).

7 Pfändungen und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen (siehe Abschnitt K 8 RBBau).

8 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

Wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geleistet werden.

9 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Nr. 6 VOB/B

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlungen unmittelbar an sich, so ist wegen des weiteren Vorgehens die Entscheidung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz einzuholen (vgl. [Zuständigkeiten Nr.4.4](#)).

10 Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Auftragnehmer zu erklären, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen oder nach [§ 16 Nr. 6 VOB/B](#) an Dritte gezahlt, ist der Auftragnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist. Zur Unterrichtung des Auftragnehmers siehe [§ 14 B Nr. 6 VHB](#).

Hat der Auftragnehmer Vergütungsansprüche abgetreten oder sind diese gepfändet worden, so ist die Schlusszahlungsmitteilung sowohl dem Auftragnehmer als auch dem neuen Gläubiger mitzuteilen.

Bei Verwendung des Einheitlichen Formblattes EFB- SZ - [332](#) an den Auftragnehmer ist der Text wie folgt zu ändern:

Wir haben heute veranlasst, dassEuro als Schlusszahlung an Sie überwiesen werden.“

Bei Verwendung des Einheitlichen Formblattes EFB-SZ - [332](#) an den neuen Gläubiger ist der Text der ersten Zeile des zweiten Satzes wie folgt zu fassen:

"Die Zahlung weicht von dem in der Rechnung der Firma ausgewiesenen Betrag.....ab."

11 Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohngleitklauseln

Bei Abschlagszahlungen ist [§ 15 A Nr. 3 VHB](#) zu beachten.

12 Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den §§ 812 ff. BGB zurückzufordern. Für die Rückforderung gilt Nr. 20 EVM (B) ZVB/E - [215](#) bzw. Nr. 14 EVM (Z) ZVB - [225](#) oder Nr.14 EVM (L) ZVB - [235](#).

Die Verjährungsfrist von 3 Jahren ([§ 195 BGB](#)) beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Auftraggeber als Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen ([§ 199 Abs.1 BGB](#)).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren mögliche Ansprüche in 10 Jahren von ihrer Entstehung an ([§ 199 Abs.4 BGB](#)).

Das bedeutet, dass sich der Auftragnehmer gegenüber allen Rückzahlungsansprüchen und Nutzungsentgeltsansprüchen des Auftraggebers auf die Verjährung berufen kann (Einrede der Verjährung), die unter den Voraussetzungen des [§ 199 Abs. 1 BGB](#) mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach [§ 195 BGB](#) oder unter den Voraussetzungen des [§ 199 Abs. 4 BGB](#) mit Ablauf von 10 Jahren verjährt sind.

In allen Fällen, in denen keine oder eine vom EVM (B) ZVB/E - [215](#) abweichende Regelung getroffen wurde, ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

Im Rückforderungsschreiben an den Auftragnehmer ist immer aufzunehmen: „Leisten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befinden Sie sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und haben Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinsatz des [§ 247 BGB](#) zu zahlen.“

13 Zahlungsmitteilungen an Finanzbehörden

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. Sept. 1993 (BGBl, S. 1554 - 1559) in der Fassung vom 19. Dez. 1994 (BGBl, S. 3848) sind insbesondere Zahlungen für Lieferungen und Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

- durch Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder durch Aufrechnung oder
- auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erbracht werden.

Für die Mitteilung an die Finanzbehörden ist das Formblatt EFB-ZM 1 – [333](#) zu verwenden.

Die Mitteilungspflicht besteht, wenn die an denselben Auftragnehmer geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr mindestens 1 500 Euro betragen. Sie besteht auch bei Aufrechnung, Pfändung und Abtretung.

§ 16 B

Die Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres schriftlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohn- und Geschäftssitz hat. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamtes, ist die Mitteilung an die Oberfinanzdirektion zu senden, in deren Bezirk das Bauamt seinen Sitz hat.

Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

Nach § 11 der MV ist der betroffene Auftragnehmer zu unterrichten, dass den Finanzbehörden die vorgenannten Angaben mitgeteilt wurden. Er ist dabei in allgemeiner Form auf seine Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen. Dafür ist das Formblatt EFB-ZM 2 - [334](#) zu verwenden.

zu § 17 VOB/B

Sicherheitsleistung

1 Wegen der Vorlage von Bürgschaftsurkunden und der Tauglichkeit von Bürgen vgl. [§ 14 A VHB](#).

2 Erfüllungs- und Mängelansprüche-Bürgschaft

Diese Bürgschaftsurkunde gemäß EFB-Sich 1 - [323.1](#) ist nach [§ 17 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B](#) erst nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche gemäß EFB-Sich 2 - [323.2](#) zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die n i c h t von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er auch für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (s. [§ 17 Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 VOB/B](#)):

Das gilt auch für die bürgschaftlich gesicherte Erstattung von Überzahlungen.

3 Mängelansprüche-Bürgschaft

Diese Bürgschaftsurkunde gemäß EFB-Sich 2 - [323.2](#) ist nach [§ 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B](#) nach Ablauf von 2 Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt nach EVM (B) BVB - [214](#) bzw. EVM (L) BVB - [234](#) vereinbart ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Verjährungsfrist nach [§ 13 Nrn. 4 und 5 VOB/B](#) geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber ebenfalls einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Das gilt auch für die bürgschaftlich gesicherte Erstattung von Überzahlungen.

4 Bürgschaften für Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

Diese Bürgschaftsurkunden sind zurückzugeben,

- bei Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn die Stoffe/Bauteile mängelfrei eingebaut worden sind,
 - bei Vorauszahlungsbürgschaften, sobald die Vorauszahlungen abgearbeitet und dadurch getilgt sind.
- Wegen ggf. zu tilgender Zinsforderungen siehe [§ 16 B Nr. 2.1 VHB](#).

zu § 18 VOB/B

Streitigkeiten

1 Gerichtsstandsvereinbarung

Wegen der Vereinbarung eines von § 18 Nr. 1 VOB/B abweichenden Gerichtsstandes vgl. § 10 A Nr. 15 VHB.

2 Hinweis auf Ausschlussfrist

In dem schriftlichen Bescheid an den Auftragnehmer (§ 18 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOB/B) ist dieser darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung als anerkannt gilt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt.

3 Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist des Vergütungsanspruchs

Die Verjährung des vom Auftragnehmer geltend gemachten Anspruchs wird mit dem Eingang seines schriftlichen Antrages bei der vorgesetzten Behörde gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet frühestens,

3 Monate nach Zugang des schriftlichen Bescheides (vgl. Nr. 2) oder

3 Monate nach Zugang der schriftlichen Mitteilung, dass das Verfahren nach § 18 Nr. 2 VOB/B nicht weiter betrieben wird.

Teil II

EINHEITLICHE VERDINGUNGSMUSTER - EVM -

201	EVM (B/L) Atr	Ausgabe 2002	Auftrag
202	EVM (B/Z/L) Atr Bbl	Ausgabe 2002	Auftragsschreiben-Beiblatt
203	EVM Best	Ausgabe 2002	Bestellschein
204	EVM Nach	Ausgabe 2002	Nachtragsvereinbarung
210	Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen - EVM (B) -		
211	EVM (B) A	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
211 EG	EVM (B) A EG	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
212	EVM (B) BwB/E	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
213	EVM (B) Ang	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben
214	EVM (B) BVB	Ausgabe 2002	Besondere Vertragsbedingungen
215	EVM (B) ZVB/E	Ausgabe 2002	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
220	Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Zeitvertragsarbeiten)- EVM (Z)-		
221.1	EVM (Z) A1	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (§ 6 Nr.1 VOB/A)
221.2	EVM (Z) A2	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (§ 6 Nr.2 VOB/A)
222	EVM (Z) BwB	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag
223.1	EVM (Z) Ang1	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben (§ 6 Nr.1 VOB/A)
223.2	EVM (Z) Ang2	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben (§ 6 Nr.2 VOB/A)
224	EVM (Z) BVB	Ausgabe 2002	Besondere Vertragsbedingungen
225	EVM (Z) ZVB	Ausgabe 2002	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag
226	EVM (Z) RAtr	Ausgabe 2002	Rahmenauftrag
227	EVM (Z) EAtr	Ausgabe 2002	Einzelauftrag
228.1	EVM (Z) EAtr A2	Ausgabe 2002	Einzelauftrag-Leistungsverzeichnis (§ 6 Nr.2 VOB/A)
228.2	EVM (Z) EAtr A2 EVM	Ausgabe 2002	Einzelauftrag-Vergütung (§ 6 Nr.2 VOB/A)
229	(Z) Nach	Ausgabe 2002	Nachtragsvereinbarung -Zeitvertrag-
230	Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen - EVM (L) -		
231	EVM (L) A	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
231 EG	EVM (L) A EG	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
232	EVM (L) BwB	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
233	EVM (L) Ang	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben
234	EVM (L) BVB	Ausgabe 2002	Besondere Vertragsbedingungen
235	EVM (L) ZVB	Ausgabe 2002	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
240	Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM-Erg -		
241	EVM Erg Abf	Ausgabe 2002	Abfälle
242.1	EVM Erg Wart	Ausgabe 2002	Wartung
242.2	EVM Erg Inst	Ausgabe 2002	Instandhaltung
243	EVM Erg DV	Ausgabe 2002	Datenverarbeitung
244	EVM Erg Stkr	Ausgabe 2002	Aufträge für ausländische Streitkräfte
245	EVM Erg NATO	Ausgabe 2002	NATO-Infrastrukturbauten
246	EVM Erg VS	Ausgabe 2002	Verschlussachenvergaben
250	Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster -Tariftreueerklärung Bund-		
251.1	EVM Erg Ang Tarif	Ausgabe 2002	Vereinbarung zur Einhaltung der tariflichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen
251.2	EVM Erg Ang Tarif NU	Ausgabe 2002	Vereinbarung zwischen AN und Nachunternehmer zur Einhaltung der tariflichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

Auftragsnummer	Datum
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	Tel.

Auftrag

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

_____ Pläne/Zeichnungen Nr. _____

Auf Grund Ihres Angebots erhalten Sie den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung *)

Auftragssumme _____ €

Fristen: gemäß EVM (B) BVB Nr. 1.4 werden die Fristen datumsmäßig festgelegt:
(Sind keine Daten eingetragen, gelten die EVM (B) BVB Nrn. 1.1 bis 1.3 bzw. EVM (L) BVB Nr. 3.)

Beginn der Arbeiten _____ am _____

Fertigstellung der _____ - Arbeiten am _____

Ende der Einzelfristen _____ - Arbeiten am _____

_____ - Arbeiten am _____

_____ - Arbeiten am _____

*) Vertretungsformel gem. VHB eintragen

Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1) **sowie ggf. Sicherheitskoordination** (Baustellenverordnung)
Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom Beauftragten des Auftraggebers getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

Die Sicherheitskoordination obliegt

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen". Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

(Auftraggeber)

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.

Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator

(Ort, Datum und Unterschrift)

Ergänzung des Auftragsschreibens

Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

1 Rechnungsstellung

Zur Beschleunigung der Bearbeitung bitte in der Rechnung neben dem Rechnungsdatum und der Rechnungsnummer immer die Auftragsnummer der Vergabestelle angeben (vgl. beil. Auftragsschreiben).

2 Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kreditinstitute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet als

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlusszahlung

Der Schlüssel gliedert sich in

- 1. – 5. Stelle Dienststellen-Kennnummer der Vergabestelle _____
- 6. – 13. Stelle Auftragsnummer der Vergabestelle (siehe Auftragsschreiben)
- 14. – 15. Stelle Zahlungsart
- 16. – 21. Stelle Rechnungsdatum
- 22. – 27. Stelle Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als 6 Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet.

Auftragsnummer	Datum
Angebot / Preisliste	vom
mündliche Vereinbarung	vom
Maßnahmenummer	
Ausführungsbeginn	Fertigstellung
Ansprechpartner	Tel.

Bestellschein

Baumaßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung _____

den Auftrag zur Ausführung folgender Bauleistungen nach VOB
 Leistungen nach VOL

Vertragsbestandteile sind die Allg. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2002
 die Allg. Techn. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2002
 die Allg. Vertragsbedingungen für Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

Leistungen	€
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer, Unterschrift nur bei mündlicher Vereinbarung)

Begründung für die Art der Vergabe:

vorliegende schriftliche/mündliche/fernmündliche*) Vergleichsangebote (Name und Angebotssumme)

Bieter	€ (brutto)

Begründung des Zuschlags/Bemerkungen:

(Unterschrift des Anfordernden)

*) Nichtzutreffendes streichen
Seite 2 nur bei den dem Auftragnehmer nicht zugehenden Ausfertigungen !

Nachtragsvereinbarung Nr.	Datum
zu Auftrag	vom
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	Tel.

Nachtragsvereinbarung

Baumaßnahme

Leistung

- Bezug Mehr- und Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers vom _____
- Nachtragsangebote des Auftragnehmers vom _____
- _____
- _____
- Anlagen 1. Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt EFB-Nach - 359.2 Nr. ____ vom _____
2. Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung *)
3. _____

Vereinbarung:

Hiermit wird folgende Nachtragsvereinbarung getroffen: die geänderten bzw. neuen Preise zu den nachstehenden Leistungen / LV-Positionen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1, die Vertragsbestandteil wird.

1. Summe des erteilten Auftrags laut Nr. 1 Anlage 1: _____ €
2. Summe bisheriger Änderungen der Gesamtvergütung:
siehe Anlage 1 laut Nr. 2 Anlage 1: _____ €
3. Summe der bisherigen Gesamtvergütung laut Nr. 3 Anlage 1: _____ €
4. **Summe der zusätzlichen Vergütung laut Nr. 4.11 Anlage 1:** _____ €
5. **Summe neue Gesamtvergütung laut Nr. 4.12 Anlage 1:** _____ €
6. **Vertragsbedingungen und weitere vertragliche Vereinbarungen**
- 6.1 Es gelten alle Bedingungen des Hauptauftrags einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) und der sonstigen Vereinbarungen.
- 6.2 Fristen
- 6.2.1 Die Ausführungsfrist wird um ____ Werktage auf den _____ verlängert verkürzt.
- 6.2.2 Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.
- 6.2.3 Der Fertigstellungstermin wird auf den _____ festgesetzt.
7. _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

*) Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für

Anlagen

- 212 - Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E
-
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
-
- 213 - Angebotsschreiben - EVM (B) Ang 2-fach
- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 242.1- Wartung - EVM Erg Wart 2-fach
- 242.2- Instandhaltung - EVM Erg Inst 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 311 - Angaben zur Preisermittlung - EFB Preis 1 _____ 2-fach
- 312 - Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - EFB Preis 2 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- 316 - Lohngleitklausel - EFB LGI 2-fach
- 317a- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (B) Ang) 2-fach
- 317b- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (B) Ang) 2-fach
-
- Leistungsbeschreibung 2-fach
-
-
-
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

- 2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim

- zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten.

Tel. _____ Fax _____ E-Mail _____

nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind

- 3 Vorlage von Nachweisen

- 3.1 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung)

mit dem Angebot vorzulegen.

auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 3.2 Mit dem Angebot sind vorzulegen

- 4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A

folgende sonstige Unterlagen

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für

ein Los mehrere Lose alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 5.2 Abweichend von Nr. 4.3 der Bewerbungsbedingungen gilt bei Nebenangeboten:

- 5.3 frei

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

- 7 Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

- 8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

- 9

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für

Anlagen

- 212 - Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E
-
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
-
- 213 - Angebotsschreiben - EVM (B) Ang 2-fach
- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 242.1- Wartung - EVM Erg Wart 2-fach
- 242.2- Instandhaltung - EVM Erg Inst 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 311 - Angaben zur Preisermittlung - EFB Preis 1 _____ 2-fach
- 312 - Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - EFB Preis 2 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- 316 - Lohnleitklausel - EFB LGI 2-fach
- 317a- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (B) Ang) 2-fach
- 317b- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (B) Ang) 2-fach
-
- Leistungsbeschreibung 2-fach
-
-
-
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim

zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten.

Tel. _____ Fax _____ E-Mail _____

nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind

3 Vorlage von Nachweisen

3.1 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung)

mit dem Angebot vorzulegen.

auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

3.2 Mit dem Angebot sind vorzulegen

4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A

folgende sonstige Unterlagen

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für

ein Los mehrere Lose alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

5.2 Abweichend von Nr. 4.3 der Bewerbungsbedingungen gilt bei Nebenangeboten:

5.3 Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

Preis Ausführungsfrist Vergütungsbedingungen Betriebskosten

Qualität Funktionalität technischer Wert _____

Konstruktion technische Beratung Folgekosten _____

Wartung Rentabilität Gestaltung _____

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

9

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung (September 2002) -

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5 Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

3.6 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

4.1 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 4.4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Nebenangebote, die den Nummern 4.1, 1. Halbsatz, 4.2, 4.3 und 4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 5.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muß er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

7 Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nicht Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

Baumaßnahme

Maßnahmenummer

Angebot für

1 Mein/Unser Angebot umfasst:**1.1 Vertragsbestandteile**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen* beigefügt sind:

- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 242.1 - Wartung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Wart
- 242.2 - Instandhaltung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Inst
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB/E) - EVM Erg DV

- Leistungsbeschreibung
- in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- 316 - Lohnleitklausel (Angebot und Vertragsbedingungen) - EFB-LGI
- 317a - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.1 EVM (B) Ang)
- 317b - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.2 EVM (B) Ang)

* die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2002
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2002

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen* beigelegt sind:

- 311 - Angaben zur Preisermittlung (siehe Nr. 3.5 BwB/E - 212) - EFB Preis 1 _____
- 312 - Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (siehe Nr. 3.5 BwB/E - 212) - EFB Preis 2 _____
- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV _____
- _____
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.
-----------------------------------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - Abkommens anderen Staat Nationalität: _____
- (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

5.1 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU – 317a aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

5.2 Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU – 317b aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

* die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot	€	%
6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	andere Nebenangebote	Anzahl:
6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
	€	%
	€	%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%
6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	andere Nebenangebote	Anzahl:
6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
		€ %
	€	%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Ausführungsfristen (§ 5)

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.
- _____

1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung
- _____

1.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

- _____
- _____

1.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftrags schreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

2 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

2.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- _____ €
- _____ v.H. des Endbetrages der Auftragssumme

2.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v.H. der Auftragssumme begrenzt.

3 Rechnungen (§14)

3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____ -fach und zugleich

bei _____
_____ -fach einzureichen.

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind

_____ -fach einzureichen.

4 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 4.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach EVM (B) ZVB/E Nr. 22.1 hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 - 323.1 in Höhe von

_____ v.H. der Auftragssumme zu stellen, sofern die Auftragssumme 250 000 Euro übersteigt.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Mängelansprüche - Bürgschaft gemäß Formblatt EFB-Sich 2 - 323.2 in Höhe von

_____ v.H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

- 4.2 Als Sicherheit für die Mängelansprüche nach EVM (B) ZVB/E Nr. 22.2 werden

_____ v.H. der Abrechnungssumme einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche - Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 - 323.2 stellen.

- 4.3 Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 - 323.3 zu leisten.

- 4.4 Für Bürgschaften gilt EVM (B) ZVB/E Nr. 23.

5-9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

- 10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen
- Einheitliche Fassung (September 2002) -

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Leistungsverzeichnis (§ 1)

- 1.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich.
- 1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3 Preisermittlungen (§ 2)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.
- 3.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

5 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

6 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7 Werbung (§ 4 Nr. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8 Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

- 9.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

- 9.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergift, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 9.1 und 9.2 gelten entsprechend.
- 10 Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)**
Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
- 11 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)**
Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.
- 12 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)**
Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.
- 13 Mitteilung von Bauunfällen (§10)**
Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 14 Abnahme (§ 12)**
14.1 Ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro wird die Leistung förmlich abgenommen.
14.2 Der Auftragnehmer hat die förmliche Abnahme gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu verlangen, an dem vereinbarten Termin dieser Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Nr. 4 Abs.2 VOB/B bleibt unberührt.
- 15 Abrechnung (§ 14)**
15.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 10.
15.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
15.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
15.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.
Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- 16 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)**
Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.
Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.
- 17 Rechnungen (§§ 14 und 16)**
17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

19 Zahlungen (§ 16)

19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

19.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

19.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20 Überzahlungen (§ 16)

20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

20.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

21 Abtretung (§ 16)

21.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

21.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und

- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
"Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

- 21.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen
- 21.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 21.1 bis 21.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

22 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 22.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 22.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

23 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

- 23.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 23.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 23.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 23.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 23.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 23.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

24 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	
Laufzeit des Rahmenvertrages	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A (Angebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich _____

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügten Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für _____

Anlagen

- 222 - Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E
-
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
-
- 223.1 - Angebotsschreiben - EVM (B) Ang 2-fach
- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 311 - Angaben zur Preisermittlung - EFB Preis 1 2-fach
- 312 - Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - EFB Preis 2 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- 317a- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (B) Ang) 2-fach
- 317b- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (B) Ang) 2-fach
-
-
- Verzeichnis der Liegenschaften 2-fach
- Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis 2-fach
-
-
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-Leistungsverzeichnis bezeichneten Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger
-
-
- 2 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.
Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.
- 3 Der Jahreswert teilt sich voraussichtlich wie folgt in Einzelaufträge:
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| | 2 500 € _____ % |
| über 2 500 € bis 5 000 € | _____ % |
| über 5 000 € bis 10 000 € | _____ % |
| über 10 000 € bis 25 000 € | _____ % |
- 4 Vorlage von Nachweisen
- 4.1 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung)
- mit dem Angebot vorzulegen.
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.
- Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
- 4.2 Mit dem Angebot sind vorzulegen
-
- 4.3 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:
- Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A
- folgende sonstige Unterlagen
-
- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.
- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten
- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden für
- ein Los mehrere Lose alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)
- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.
- 7 frei
- 8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A
-
-
-
-
- 9
-
-

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	
Laufzeit des Rahmenvertrages	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

Anlagen

- 222 - Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E
-
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
-
- 223.2 - Angebotsschreiben - EVM (B) Ang 2-fach
- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- 317a- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (B) Ang) 2-fach
- 317b- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (B) Ang) 2-fach
-
-
- Verzeichnis der Liegenschaften 2-fach
- Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis 2-fach
-
-
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-Leistungsverzeichnis bezeichneten Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger
-
-
-

- 2 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.

- 3 Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) wird geschätzt auf _____ €
Der tatsächliche Wert kann höher oder geringer sein.

- 4 Vorlage von Nachweisen

- 4.1 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung)

mit dem Angebot vorzulegen.

auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 4.2 Mit dem Angebot sind vorzulegen
-
-

- 4.3 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A

folgende sonstige Unterlagen

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für

ein Los

mehrere Lose

alle Lose

(Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

- 7 frei

- 8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A
-
-
-
-
-
-

- 9
-
-
-
-

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Ein Angebot auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A muss außerdem die Preise enthalten.

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5 Ein Angebot auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A darf nur enthalten:

- a) die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in vom Hundert (v.H.)
- b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
- c) sonstige in den Verdingungsunterlagen geforderte Erklärungen.

Die Preise der Leistungsverzeichnisse enthalten keine Umsatzsteuer; zur Berechnung der Umsatzsteuer, vgl. EVM (Z) ZVB Nrn. 11.2 und 15.

3.6 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Bietergemeinschaften

4.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

4.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A (Angebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 **Vertragsbestandteile**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen* beigefügt sind:

- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB/E) - EVM Erg DV

- Verzeichnis der Liegenschaften

- Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis
- in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- 317a - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.1 EVM (B) Ang)
- 317b - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.2 EVM (B) Ang)

* die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2002
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2002

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen* beigelegt sind:

- 311 - Angaben zur Preisermittlung (siehe Nr. 3.5 BwB/E - 212) - EFB Preis 1 _____
- 312 - Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (siehe Nr. 3.5 BwB/E - 212) - EFB Preis 2 _____
- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV _____
- _____
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.
-----------------------------------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - Abkommens anderen Staat Nationalität: _____
- (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

5.1 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317a aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

5.2 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist:

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317b aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

* die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot	€	%
6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	andere Nebenangebote	Anzahl:
6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
	€	%
	€	%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%
6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	andere Nebenangebote	Anzahl:
6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
		€ %
	€	%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 **Vertragsbestandteile**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen* beigefügt sind:

- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB/E) - EVM Erg DV

Verzeichnis der Liegenschaften

Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis

in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

317a - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.1 EVM (B) Ang)

317b - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.2 EVM (B) Ang)

* die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2002
 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2002

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen* beigelegt sind:

- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV

 _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.
-----------------------------------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - Abkommens anderen Staat Nationalität: _____
 (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

5.1 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317a aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

5.2 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist:

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317b aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

* die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem Abgebot von _____ %
 Aufgebot von _____ %

6.2 mit folgenden Stundenverrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten *)

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe“ laut Tarifvertrag)		geschätzte Anzahl der Stunden	Verrechnungssatz €	Gesamtbetrag €
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.	Auszubildender			
	a) im 1. Jahr			
	b) im 2. Jahr			
	c) im 3. Jahr			

Der Wertung wird die oben angegebene Anzahl der Stunden zugrunde gelegt.

*) Im Verrechnungssatz sind enthalten:

Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn.

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.

Sie enthalten keine Umsatzsteuer.

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift*

*Anstelle von Ort, Datum, Stempel und Unterschrift tritt bei online abgegebenen Angeboten die digitale Signatur mit den entsprechenden Angaben. Die Signatur/die Signaturen wird/werden im Eröffnungstermin auf einem Zusatzblatt dargestellt.

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

	Vergabenummer	
Liegenschaft		
Angebot für		

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinstaufträge (§1 Nr. 1)

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit
vom _____ bis _____

1.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind außer der Vergabestelle berechtigt:

1.3 Für Kleinstaufträge (siehe EVM ZVB Nr. 2.1)

bis zu einer Wertgrenze von _____ € (Betrag ohne Umsatzsteuer)

beträgt der Zuschlag _____ € (Betrag ohne Umsatzsteuer)

2 Rechnungen (§ 14)

2.1 Alle Rechnungen sind bei der Vergabestelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat,
_____ -fach
einzureichen.

2.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Hand-
skizzen) sind einfach einzureichen.

3-9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B).

1 Leistungspflicht (§ 1)

- 1.1 Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in EVM (Z) BVB Nr. 1.2 bezeichneten Dienststellen schriftlich erteilt. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

2 Vergütung (§ 2)

- 2.1 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer eine in EVM (Z) BVB Nr. 1.3 festgelegte Höhe (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, so wird der in EVM (Z) BVB Nr. 1.3 vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.
- 2.2 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt; die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- 2.3 Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
- 2.4 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge errechnet.
- 2.5 Ist der Vertrag im Auf- und Abgebotsverfahren auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A zustande gekommen, wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung des Auf- oder Abgebots zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.
Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.2), Kleinstauftragszuschläge (Nr. 2.1). Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sowie für gesonderte vereinbarte Preise für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen.
- 2.6 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Anordnungen (§ 4 Nr. 1)

Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

5 Baustellen (§ 4 Nr. 4)

- 5.1 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 5.3 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 5.4 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

6 Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

7 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nr. 3ff)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

8 Mitteilung von Bauunfällen (§10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9 Abnahme (§12)

9.1 Ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro wird die Leistung förmlich abgenommen.

9.2 Der Auftragnehmer hat die förmliche Abnahme gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu verlangen, an dem vereinbarten Termin dieser Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Nr. 4 Abs.2 VOB/B bleibt unberührt.

10 Abrechnung (§14)

10.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 6.

10.2 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

10.3 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

11 Rechnungen (§§ 14 und 16)

11.1 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

11.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

11.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

12 Stundenlohnarbeiten (§15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach §15 Nr. 3

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe

die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und

- die Gerätekenntgröße
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

13 Zahlungen (§ 16)

- 13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- 13.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14 Überzahlungen (§16)

- 14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 14.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

15 Zusatz für Leistungen, die für ausländische Streitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die ausländischen Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer".

Auftragsnummer	Datum
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	Tel.

Rahmenauftrag

Liegenschaft

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

_____ Pläne/Zeichnungen Nr. _____

Auf Grund Ihres Angebots erhalten Sie den Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten im Namen und für Rechnung *)

Die Einzelaufträge werden durch die in EVM (Z) BVB Nr. 1.2 bezeichneten Dienststellen erteilt.

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen". Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

(Auftraggeber)

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

- _____
Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.
- _____
Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator

(Ort, Datum und Unterschrift)

Einzelauftrag Nummer	Datum
zu Rahmenauftrag	vom
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	Tel.

Einzelauftrag

Liegenschaft

Leistung

Anlagen

Einzelauftrags-Leistungsverzeichnis vom

Auf Grund des o. g. Rahmenvertrages erhalten Sie den Auftrag zur Ausführung der im Einzelauftrags – Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen.

Auftragssumme

€

Mit der Ausführung ist zu beginnen am

Die Leistung ist fertig zu stellen am

Die Stundenlohnzettel bescheinigt

Auskünfte erteilt

(Auftraggeber)

Ermittlung der Vergütung	zu Einzelauftrag Nummer	Datum
		Beiblatt Nr./Seite

Zusammenstellung der Beiblätter	Beträge €
Übertrag von Beiblatt	
Übertrag von Beiblatt	
Übertrag von Beiblatt	
Übertrag von Beiblatt	
Summe	
Kleinstauftragszuschlag	
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

Nachtragsvereinbarung Nr.	Datum
zu Einzelauftrag	vom
zu Rahmenauftrag	vom
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	Tel.

Nachtragsvereinbarung
 Liegenschaft

Leistung

Anlagen

Nachtrags-Leistungsverzeichnis vom _____
 Nachtragsangebot vom _____
 Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung *)

Zum Einzelvertrag _____ vom _____ wird vereinbart:

die Auftragssumme in Höhe von _____ €

erhöht sich vermindert sich

aufgrund des beiliegenden Nachtrags-Leistungsverzeichnisses um _____ €

auf _____ €

Im Übrigen gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages.

_____, den _____

 (Auftraggeber)

 (Auftragnehmer)

*) Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim

zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten.
Tel. _____ Fax _____ E-Mail _____

nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind

3 Mit dem Angebot sind vorzulegen

4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

Unterlagen nach § 7 Nr. 4 VOL/A

folgende sonstige Unterlagen

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für
 ein Los mehrere Lose alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

5.2 Abweichend von Nr. 4.2 der Bewerbungsbedingungen gilt bei Nebenangeboten:

5.3 frei

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

8 Nachprüfungsstelle

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

9

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme

Maßnahmenummer

Angebot für

Anlagen

- 232 - Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E
-
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
-
- 233 - Angebotsschreiben - EVM (B) Ang 2-fach
- 234 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- 235 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- 241 - Abfall – EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
-
-
-
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
- Leistungsbeschreibung 2-fach
-
-
-
- Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung
-
-
- 2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim
- _____
- zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten.
 Tel. _____ Fax _____ E-Mail _____
- nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind
-
- 3 Mit dem Angebot sind vorzulegen
-
- 4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:
- Unterlagen nach § 7 Nr. 4 VOL/A
- folgende sonstige Unterlagen
-
- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.
- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten
- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden für
- ein Los mehrere Lose alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)
- 5.2 Abweichend von Nr. 4.2 der Bewerbungsbedingungen gilt bei Nebenangeboten:
-
- 5.3 Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen
- Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:
- | | | | |
|---------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Preis | <input type="checkbox"/> Ausführungsfrist | <input type="checkbox"/> Vergütungsbedingungen | <input type="checkbox"/> Betriebskosten |
| <input type="checkbox"/> Qualität | <input type="checkbox"/> Funktionalität | <input type="checkbox"/> technischer Wert | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Konstruktion | <input type="checkbox"/> technische Beratung | <input type="checkbox"/> Folgekosten | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Wartung | <input type="checkbox"/> Rentabilität | <input type="checkbox"/> Gestaltung | <input type="checkbox"/> _____ |
- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.
- 7 Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.
- 8 Nachprüfungsstelle
-
- Vergabekammer (§ 104 GWB)
-
- Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)
-
- 9
-
-
-

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet.

3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

4.1 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot oder Änderungsvorschlag nachzuweisen. Sonst können sie nicht berücksichtigt werden.

4.2 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingung) für Nebenangebote oder Änderungsvorschläge zum Hauptangebot gelten, ist dies im Nebenangebot oder Änderungsvorschlag zu erklären.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nicht Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
Zuschlagsfrist endet am	
Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

Baumaßnahme

Maßnahmenummer

Angebot für

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 **Vertragsbestandteile**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen* beigefügt sind:

- 234 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- 235 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB/E) - EVM Erg DV

-
-
-
-
-
-
-
-

Leistungsbeschreibung

-
-
-

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

-
-
-
-
-
-

* die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen* beigelegt sind:

- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV

Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

2 frei

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - Abkommens anderen Staat Nationalität: _____
(bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

5 frei

* die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot	€	%
6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	andere Nebenangebote	Anzahl:
6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
	€	%
	€	%

Um einen reibungslosen Ablauf des Einreichungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Einreichungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%
6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	andere Nebenangebote	Anzahl:
6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
		€ %
	€	%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Bauamt. Dieses hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Bauamt bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle:

Ort _____
 Gebäude _____
 Raum _____

3 Ausführungsfristen

Anlieferung _____
 Ende der Ausführung _____
 als Einzelfristen werden vereinbart _____

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

für jede vollendete Woche _____ v. H.
 für jeden Werktag _____ v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen:

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v.H. der Auftragssumme begrenzt.

5 Rechnungen (§15)

Alle Rechnungen sind beim Bauamt

_____ -fach und zugleich

bei _____

_____ -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§18)

- 6.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach EVM (L) ZVB Nr. 16.1 hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme zu stellen, sofern die Auftragssumme 50 000 Euro übersteigt und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich ist.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Mängelansprüche - Bürgschaft gemäß Formblatt EFB-Sich 2 in Höhe von

_____ v.H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

- 6.2 Als Sicherheit für die Mängelansprüche nach EVM (L) ZVB Nr. 16.2 werden _____ v.H. der Abrechnungssumme einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche - Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 stellen.

- 6.3 Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 zu leisten.
- 6.4 Für Bürgschaften gilt EVM (L) ZVB Nr. 17.

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

- 8 - frei-

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Leistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenanatz und Einheitspreis entspricht.

3 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

5 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

6 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

8 Güteprüfung (§12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

9 Abnahme (§ 13)

9.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

9.2 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

10 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

11 Rechnungen (§§ 15 und 17)

11.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

11.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

12 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

13 Zahlungen (§ 17)

13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

13.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14 Überzahlungen (§ 17)

14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

14.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

15 Abtretung (§ 17)

15.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

15.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und

- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

15.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

15.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 15.1 bis 15.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

16 Sicherheitsleistung (§18)

- 16.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 16.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

17 Bürgschaften (§§ 17 und 18)

- 17.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 17.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 17.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 17.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 17.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

18 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und ausservertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM –

Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Nebenangebote und Änderungsvorschläge über eine kostengünstigere oder umweltverträglichere Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung oder Beseitigung sind ausdrücklich erwünscht.
- 1.2 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot wenigstens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zu Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden.
- 1.3 Der Bieter hat die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage in seinem Angebot zu benennen und spätestens bis zur Auftragserteilung nachzuweisen, dass die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Abfalls berechtigt sind und erklären, die Abfälle abzunehmen. Außerdem haben sich diese damit einverstanden zu erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt.
- Die Erteilung des Auftrags kann vom Vorliegen dieser Erklärungen und Nachweise abhängig gemacht werden.
- Dies gilt auch für erforderliche Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

2. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des Auftragnehmers aufzunehmen.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie dem Auftraggeber vorzulegen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

Wartung

(Anlage)

1 Sie erhalten:

- beiliegendes Vertragsmuster

(Bezeichnung)

sowie

- beiliegende Leistungskataloge/Arbeitskarten

Der Bieter hat zusammen mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage mit dem beigefügten Vertragsmuster auch ein Angebot für die Wartung abzugeben. Beide Angebote werden gewertet.
Die Vergabe der Herstellung der Anlage erfolgt durch das Bauamt. Der Wartungsvertrag wird nach erfolgter Abnahme durch die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle geschlossen.
Ein Anspruch auf Abschluss eines Wartungsvertrages besteht nicht.

2 Sie werden gebeten:

- den/die beigefügten Leistungskatalog(e) hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang zu ergänzen bzw. zu ändern und die entbehrlichen Leistungen zu streichen
- die beigefügte(n) Arbeitskarte(n) hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang zu ergänzen bzw. zu ändern und die entbehrlichen Leistungen zu streichen
- eine Arbeitskarte über die von Ihnen vorgesehenen Wartungsarbeiten zu erstellen
- die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Arbeiten ohne Änderungen anzubieten
- anzugeben, welche Wartungsabstände für die von Ihnen für erforderlich gehaltenen Arbeiten gelten sollen
- die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Wartungsabstände ohne Änderungen anzubieten
- Sie werden ferner gebeten, im Vertragsmuster die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung geforderten Angaben einzutragen.

3 Wartung nach Übernahme der Anlage

Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der Übernahme der Anlage durch die hausverwaltende Dienststelle verpflichtet, aufgrund seines Angebotes mit dieser einen Wartungsvertrag abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Vergingungsmuster - EVM –

Instandhaltung

(Anlage)

1 Sie erhalten

- beiliegendes Vertragsmuster (einschließlich Anlage 1 zum Instandhaltungsvertrag)
- beiliegendes Vertragsmuster (einschließlich der Beiblätter)

(Bezeichnung)

sowie

- nachgeheftete Anlagen.

Der Bieter hat zusammen mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage mit dem beigefügten Vertragsmuster auch ein Angebot für die Instandhaltung abzugeben. Beide Angebote werden gewertet.
Die Vergabe der Herstellung der Anlage erfolgt durch das Bauamt. Der Instandhaltungsvertrag wird nach erfolgter Abnahme durch die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle geschlossen.
Ein Anspruch auf Abschluss eines Instandhaltungsvertrages besteht nicht.

2 Sie werden gebeten

- im Vertragsmuster und in Anlage 1 zum Instandhaltungsvertrag die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung erforderlichen Angaben einzutragen.
- im Vertragsmuster und in den Beiblättern des Vertragsmusters die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung erforderlichen Angaben einzutragen.
- in den nachgehefteten Anlagen die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung erforderlichen Angaben einzutragen.
- in einer gesonderten Aufstellung die von Ihnen vorgesehenen regelmäßigen Leistungen (Inspektions- und Wartungsarbeiten einschließlich Zeitabstände) für die verschiedenen Anlagenteile/Geräte einzutragen.

3 Instandhaltung nach Übernahme der Anlage

Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Übernahme der Anlage durch die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle verpflichtet, auf der Basis seines Angebotes mit dieser einen Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM -

Anwendung der Datenverarbeitung

1 Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1.1 Bearbeitungsphasen

- Datenaustausch ist vom Bauamt für die Bearbeitungsphasen
- Angebotsanforderung (vgl. Nr. 2)
- Angebotsabgabe (vgl. Nr. 2)
- Abrechnung (vgl. Nr. 3) vorgesehen.

1.2 Datenaustausch

Soweit der Unternehmer für die Angebotsbearbeitung oder Abrechnung die DV einsetzt, ist er grundsätzlich zum Austausch von Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern verpflichtet. Der Datenaustausch für die Angebotsabgabe ist nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch "Leistungsverzeichnis", Kennung 83, 84 und 85 durchzuführen. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind durch Klebeetiketten zu kennzeichnen. Diese müssen mindestens enthalten:

- die Bezeichnung der Vergabestelle (Kurzfassung)
- die Bezeichnung des Unternehmers (Kurzfassung)
- die Bezeichnung der Baumaßnahme
- die Bezeichnung des Fachloses
- die Bearbeitungsphase

1.3 Abweichungen zwischen dem Inhalt des Datenträgers und schriftlicher Fassung

Die maschinenlesbaren Datenträger gelten in allen Datenaustauschphasen als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen dem Inhalt des Datenträgers und der schriftlichen Fassung der Verdingungs- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

1.4 Überlassung von Datenträgern

Disketten als Datenträger werden sowohl vom Bauamt wie auch vom Unternehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Andere Datenträger werden gegenseitig zurückgegeben.

2 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Den Vergabeunterlagen liegt der Datenträger für die Angebotsanforderung bei. Die weiteren Informationen hierzu ergeben sich aus dem Einheitlichen Formblatt EFB-A DV.

Der Datenträger ist mit dem Einheitlichen Formblatt EFB-Ang DV zurückzugeben. Soweit er für die Angebotsbearbeitung verwendet wurde, sind im EFB-Ang DV vom Bieter die geforderten Angaben zu machen.

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Abrechnung

3.1 Prüfbarkeit

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl mit DV als auch manuell geprüft werden kann; auch bei Anwendung der DV sind alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken.

3.2 Vereinbarung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen

- soweit erforderlich getrennt für einzelne Teilleistungen - über:
- den Abrechnungsablauf (z.B. den zeitlichen Ablauf der Abrechnung, die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte)
- die Leistungserfassung (z.B. die Art der Leistungserfassung, die zu verwendenden Formblätter, Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen)
- die Leistungsberechnung (z.B. die Art der Leistungsberechnung, die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen bzw. anderen Rechenprogramme)
- die Datenträger (z.B. den Datenaustausch, die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung, die notwendigen Angaben zu den Dateien, die Übergabe der Datenträger).

3.3 Leistungserfassung

Die Eingabeunterlagen sind zweifach aufzustellen. Dem Auftraggeber sind jeweils die Originale unmittelbar nach der Aufstellung zu übergeben. Dabei ist das Einheitliche Formblatt Datenträger Abrechnung EFB-Abr DV zu verwenden.

3.4 Berichtigung einer Leistungsberechnung

Eine mit DV erstellte Leistungsberechnung darf vom Auftragnehmer in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden; bei einer größeren Zahl von derartigen Änderungen ist die Leistungsberechnung im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

3.5 Fehlermitteilung

Stellt der Auftragnehmer nach Übergabe der Eingabeunterlagen an den Auftraggeber Fehler fest, so hat er diese und die vorgenommenen Berichtigungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die nach Übergabe der Leistungsberechnung darin festgestellten Fehler und vorgenommenen Berichtigungen.

Der Auftraggeber wird die bei der Prüfung festgestellten Fehler ebenfalls dem Auftragnehmer umgehend mitteilen.

3.6 Toleranzregelung

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels DV geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Nachrechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Position (OZ) eines Abrechnungsabschnittes die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst den Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Nachrechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsicht in die DV-Ergebnisliste. Es gilt in diesem Fall das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht Fehler in der Leistungsbeschreibung beziehungsweise in der Nachrechnung festgestellt und berichtigt werden.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster- EVM -

Aufträge für ausländische Streitkräfte

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

- 1.1 Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die _____
Streitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden.
- 1.2 Der Angebotspreis ist ohne Umsatzsteuer anzubieten.
- 1.3 Die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber gelten. Ob jedoch der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden kann, dass geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, ist von der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte abhängig.
- 1.4 Angaben des Bieters von gleichwertigen Erzeugnissen oder Verfahren (§ 9 Nr. 5 Abs.2 VOB/A) sind nur im Bieterangabenverzeichnis zu machen.

2 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

- 2.1 Lieferungen und sonstige Leistungen für die ausländischen Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
- 2.2 Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen:
"Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer."
- 2.3 Bei Leistungen für die amerikanischen Streitkräfte wird abweichend von § 16 VOB/B für Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von 30 Werktagen und für die Schlusszahlung eine Zahlungsfrist von 3 Monaten vereinbart.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM –

NATO-Infrastrukturbauten

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1.1 Die Erbringung von Leistungen, die Herstellung bzw. Montage oder Verwendung von Materialien oder Geräten, einschließlich identifizierbarer Unterbaugruppen oder Bauteile, ist nur durch Firmen zulässig, die ihren Sitz in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten¹⁾ haben:

1.2 Bietergemeinschaften

1.2.1 Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn alle vorgesehenen Arbeitsgemeinschaftsmitglieder, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, NATO-überprüft und zugelassen sind.

(Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. April 1956, BAnz 1956 Nr. 71 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1961 MinBIFin 1961 S. 715 -)

1.2.2 Ist das NATO-Überprüfungsverfahren für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder bis zur Angebotsabgabe nicht abgeschlossen, so scheidet ihr Angebot für die Zuschlagserteilung aus.

1.3 Die Weitervergabe von Leistungen darf nur an Nachunternehmer erfolgen, die überprüft und zugelassen sind.

1.4 Zusatz für ausländische Bewerber:

1.4.1 Bei Bietergemeinschaftsmitgliedern und Nachunternehmern mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tritt an die Stelle der vorerwähnten NATO-Überprüfung die Abgabe der so genannten Eignungserklärung [Annex V zu AC/4 - D/2261 (1987)].

1.4.2 Die Angebotspreise sind ohne Zoll und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer) anzugeben. Die Beträge für Zoll und Umsatzsteuer, die der Bieter selbst im Falle einer Auftragserteilung zu zahlen hat, sind gesondert auszuweisen und am Schluss des Angebots hinzuzusetzen. Diese Beträge bleiben bei der Angebotswertung außer Betracht.

2. Ergänzung des Angebotsschreibens

Von der Angebotssumme benötige(n) ich/wir zur Bestreitung meiner/unserer Aufwendungen in der Bundesrepublik Deutschland

einen Anteil von _____ v.H. = _____ € ²⁾

Der Rest wird in ausländischer Währung gezahlt.

3. Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3.1 Auftragnehmer, die ihren Sitz nicht in einem der oben unter Nr. 1.1 genannten Staaten haben, sind von der Ausführung des Auftrags ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

3.2 Der Auftragnehmer kann die Auszahlung der Vergütung bis zu dem sich aus Nr. 2 ergebenden Betrag in ausländischer Währung verlangen. Die Umrechnung der Euro-Beträge erfolgt zum Mittelwert von Ankaufs- und Verkaufskurs der Devisenbörse in Frankfurt am Main bei Geschäftsschluss am letzten Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die Vergütung in anderer Währung als in Euro-Beträge kann von einem Nachweis darüber abhängig gemacht werden, dass dem Auftragnehmer entsprechende Aufwendungen in anderer Währung tatsächlich entstanden sind.

1) von der Vergabestelle auszufüllen

2) vom Bieter auszufüllen

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM -

Verschlussachenvergaben (Arbeiten in Sperrzonen), Arbeiten in Schutzzonen

Anlagen: VS-NfD-Merkblatt

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Die Ausführung der Leistung macht den Umgang mit Verschlussachen erforderlich. Die Leistungen sind
- in Sperrzonen auszuführen.
 - teilweise in Sperrzonen auszuführen.
 - in Schutzzonen auszuführen.
 - teilweise in Schutzzonen auszuführen.

Das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen, VS-NfD-Merkblatt, ist zu beachten.

- 1.2 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen unverzüglich an das Bauamt auf demselben Wege, auf dem sie Ihnen zugestellt wurden, zurückzugeben.

Sofern Sie Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die Anlagen den hierfür zuständigen Behörden Ihres Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Bauamt auf diplomatischem Wege zu übersenden.

2 Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen:

- 2.1 Bei Verschlussachenvergaben sowie bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen auszuführen sind, dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die vom Bundesminister für Wirtschaft zum Umgang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades

_____ ermächtigt sind;

sie müssen dem Auftraggeber durch den Sicherheitsbevollmächtigten des Unternehmens mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Sperrzonenausweise mitgeteilt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren (SiBe-Bescheinigung) gemäß Anlage 19 Geheimschutzhandbuch (GHB) beizufügen. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so müssen entsprechende Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen der zuständigen Behörde seines Heimatstaates auf dem diplomatischen Wege rechtzeitig beigebracht werden.

- 2.2 Das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) ist Vertragsbestandteil.
- 2.3 Besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz für Leistungen, die außerhalb von Sperrzonen auszuführen sind und als VS – VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind:

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3.1 Ergänzung Verschlussachenvergabe (Arbeiten in Sperrzonen)

- 3.1.1 Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)“ zu beachten
- 3.1.2 Das VS-NfD-Merkblatt (Anlage zum Geheimschutzhandbuch) ist Vertragsbestandteil.
- 3.1.3 Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder später ausgehändigt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik

Deutschland hat, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde seines Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Bauamt auf dem diplomatischen Weg zu übersenden.

- 3.1.4 Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) der Baumaßnahme untersagt.
Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger) ohne Entschädigung zu verlangen.
Der Auftragnehmer hat seine Auftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 3.1.5 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Arbeitskräften, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates haben, bei der Ausführung der Leistungen ablehnen.
- 3.1.6 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

Soweit die Leistungen in Sperrzonen auszuführen sind, gilt außerdem:

- 3.1.7 Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind SiBe-Bescheinigungen gem. Anlage 19 GHB sowie ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die SiBe-Bescheinigungen sind durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben. Verlust von Baustellenausweisen ist unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.8 Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Sperrzone
- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vergleiche 3.1.4)
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Sperrzone auszuschließen.
Der Auftragnehmer hat seine Auftragnehmer entsprechend zu belehren

3.2 Ergänzung Arbeiten in Schutzzonen

- 3.2.1 Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Der Auftraggeber kann die Ausgabe von Baustellenausweisen von einer entsprechenden Überprüfung der Beschäftigten abhängig machen. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die Liste ist durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.
Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2.2 Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) der Baumaßnahme untersagt.
Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger) ohne Entschädigung zu verlangen.
Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer entsprechend zu belehren.
- 3.2.3 Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Schutzzone
- außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereichs einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Schutzzonen auszuschließen.
Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer entsprechend zu belehren.
- 3.2.4 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Arbeitskräften, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates haben, bei der Ausführung ablehnen.
- 3.2.5 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Eine Weitervergabe von Bauleistungen ist zulässig, wenn dies in Nr. 5 des Angebotsschreibens erklärt wurde und bei der Zuschlagserteilung hiergegen keine Einwände erhoben werden oder der Auftraggeber nachträglich die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer erteilt.

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM –

Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen¹⁾

1. Ergänzung der Nr. 1 des Angebotsschreibens

Meinem/Unserem Angebot liegt die nachstehende Vereinbarung zugrunde:

- 1.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch - (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) sowie die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, ArbeitsmittelbenutzungsV, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, VBG-37, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, VBG-43 - Schmelzgeräte, VBG-35 - Bauaufzüge, VBG-39 - Taucherarbeiten, VBG-9 - Krane, VBG-121 - Lärm und die VBG-109 - erste Hilfe) einzuhalten.

Außerdem verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

¹⁾ Mit dem VHB - Ausgabe 2001 - redaktionell überarbeitete Tariftrueerklärung, die gemäß Erlaß vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31) eingeführt wurde.

- 1.2 Mir/Uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- 1.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 €, zu zahlen.
Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 €, zu zahlen.
Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrundeliegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

2. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer hat der Auftragnehmer die beigefügte Vereinbarung EVM Erg Ang Tarif NU (zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer) zum Vertragsgegenstand zu machen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Nach den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer die nachstehende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zum Vertragsgegenstand zu machen.

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM –

Vereinbarung zwischen (Auftragnehmer) und (Nachunternehmer) zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen¹⁾

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch – (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1,1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) sowie die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, ArbeitsmittelbenutzungsV, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, VBG-37, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, VBG-43 - Schmelzgeräte, VBG-35 - Bauaufzüge, VBG-39 - Taucherarbeiten, VBG-9 - Krane, VBG-121 - Lärm und die VBG-109 - erste Hilfe) einzuhalten.

Außerdem verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu erfüllen.

Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des(öffentlicher Auftraggeber), dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen habe(n) ich/wir eingeholt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

2. Mir/uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

¹⁾ Mit dem VHB - Ausgabe 2001 - redaktionell überarbeitete Tarifreueerklärung, die gemäß Erlaß vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31) eingeführt wurde.

3. Ich/Wir (*Nachunternehmer*) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (*Auftragnehmer*) mit Wirkung zugunsten des (*öffentlicher Auftraggeber*), für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an (*öffentlicher Auftraggeber*) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 €, zu zahlen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt (*öffentlicher Auftraggeber*) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrundeliegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Nachunternehmer)

Teil III

EINHEITLICHE FORMBLÄTTER - EFB -

Informations-, Absage- und Aufhebungsschreiben			
301	EFB (B/Z) Abs 1	Ausgabe 2002	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 VOB/A (Bieter)
302	EFB (B/Z) Abs 2	Ausgabe 2002	Mitteilung nach § 27 Nr. 2 VOB/A (Bieter)
303	EFB (B/Z) Abs 3	Ausgabe 2002	Mitteilung nach § 27 Nr. 2 VOB/A (Bewerber)
304	EFB (L) Abs 4	Ausgabe 2002	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 und 2 VOL/A
305	EFB (L) Abs 5	Ausgabe 2002	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 und 3 VOL/A
305a	EFB ErgAbs VS	Ausgabe 2002	Ergänzung Absageschreiben Verschlussachenvergaben
306	EFB (B) Info/Abs EG	Ausgabe 2002	Informations- und Absageschreiben nach § 13 VgV (Bieter)
307	EFB (B) Info EG	Ausgabe 2002	Informationsschreiben an den erfolgreichen Bieter
308	EFB (B/Z) Aufh.	Ausgabe 2002	Aufhebung
309	EFB (B/L) Aufh.EG	Ausgabe 2002	Aufhebung EG
310 Preisermittlung, Lohngleitklausel, Nachunternehmerleistungen			
311.a	EFB-Preis 1a	Ausgabe 2002	Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
311.b	EFB-Preis 1b	Ausgabe 2002	Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
311.c	EFB-Preis 1c	Ausgabe 2002	Preisermittlung Ausbaugewerbe
311.d	EFB-Preis 1d	Ausgabe 2002	Preisermittlung Maschinenbau und der Elektrotechnik
312	EFB-Preis 2	Ausgabe 2002	Aufgliederung wichtiger Einheitspreise
313	EFB-A DV	Ausgabe 2002	Datenträger Angebotsanforderung
314	EFB-Ang DV	Ausgabe 2002	Datenträger Angebotsabgabe
315	EFB-Abr DV	Ausgabe 2002	Datenträger Abrechnung
316	EFB-LGI	Ausgabe 2002	Angebot Lohngleitklausel
317a	EFB-NU 317a	Ausgabe 2002	Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen zu 5.1 EVM Ang
317b	EFB-NU 317b	Ausgabe 2002	Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen zu 5.2 EVM Ang
319	EFB StGI	Ausgabe 2002	Stoffpreisgleitklausel Stahl
320 Sicherheiten, Abtretung			
323.1	EFB-Sich 1	Ausgabe 2002	Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche-Bürgschaft
323.2	EFB-Sich 2	Ausgabe 2002	Mängelansprüche-Bürgschaft
323.3	EFB-Sich 3	Ausgabe 2002	Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft
324	EFB-Abtr 1	Ausgabe 2002	Abtretungsanzeige
325	EFB-Abtr 2	Ausgabe 2002	Abtretungsbestätigung
330 Abnahme, Schlusszahlung, Zahlungsmitteilung			
331	EFB-Abn	Ausgabe 2002	Abnahme
332	EFB-SZ	Ausgabe 2002	Schlusszahlung
333	EFB-ZM 1	Ausgabe 2002	Zahlungsmitteilung an FA/OFD
334	EFB-ZM 2	Ausgabe 2002	Zahlungsmitteilung an AN
340 Bekanntmachungen			
341	EFB (B/Z) Veröff 1	Ausgabe 2002	Veröffentlichung im Amtsblatt der EG
342	EFB-Bek I	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Vorinformationsverfahren
343	EFB-Bek B	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Vergabebekanntmachung
344	EFB-Bek VA	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Vergebene Aufträge
345	EFB (B/Z) Veröff 2	Ausgabe 2002	Veröffentlichung in innerstaatl. Bekanntmachungsblättern
346.1	EFB-Bek O	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Offenes Verfahren
346.2	EFB-Bek N	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Nichtoffenes Verfahren
346.3	EFB-Bek V	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Verhandlungsverfahren
347	EFB-BekAn	Ausgabe 2002	Anleitung Vergabebekanntmachung
348.Ö	EFB-Bek Ö	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Öffentl. Ausschreibung
348.T	EFB-Bek T	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Teilnahmewettbewerb
350 Vergabevermerk, Firmenlisten, Verdingungsverhandlung			
351.1-7	EFB-Verg 1-7	Ausgabe 2002	Vergabevermerk
352	EFB-Firm 1	Ausgabe 2002	Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung
353	EFB-Firm 2	Ausgabe 2002	Firmenliste übrige Verfahren
354	EFB-Firm 3	Ausgabe 2002	Auskunftserteilung Offenes Verfahren
355	EFB-Firm 4	Ausgabe 2002	Wertungsübersicht
356.1-4	EFB-Verd 1-4	Ausgabe 2002	Verdingungsverhandlung
357	EFB-Bautgb	Ausgabe 2002	Muster Bautagebuch
358	EFB-Ausw	Ausgabe 2002	Muster Baustellenausweis (Verschlussachenvergaben)
359.1	EFB-Nach	Ausgabe 2002	Prüfungsvermerk
359.2	EFB-Nach	Ausgabe 2002	Vergütungszuordnung und -berechnung
360 NATO-Formblätter			
361	EFB-NATO Meld	Ausgabe 2002	Ausschreibungsanmeldung
362	EFB-NATO Anz	Ausgabe 2002	Ausschreibungsanzeige
363	EFB-NATO Wied	Ausgabe 2002	Wiedereröffnungsanzeige
364	EFB-NATO Frag	Ausgabe 2002	Fragebogen
365	EFB-NATO Aufh	Ausgabe 2002	Aufhebung Vorverfahren
366	EFB-NATO Zoll	Ausgabe 2002	Zollklebezettel

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Eröffnungs- / Einreichungstermin:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot kann / konnte leider kein Zuschlag erteilt werden, weil

- es ausgeschlossen werden musste (§ 25 Nr. 1 VOB/A).
 - begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 25 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A).
 - es nicht in die engere Wahl kommt (§ 25 Nr. 3 VOB/A).
 - es nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A).
-
-

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

_____ Pläne/Zeichnungen Nr. _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom _____ teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Formale Prüfung

Ihr Angebot wird ausgeschlossen gem. § 25 Nr. 1 VOB/A, weil

- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
- es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
- es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
- von Ihnen vorgenommene Änderungen an Ihren Eintragungen nicht eindeutig sind.
- es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
- es nicht vollständig ist (Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen).
- ein Ausschlussgrund nach § 8 Nr. 5 VOB/A vorliegt.
- es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.

Erläuterung:

- Ihr Nebenangebot/Änderungsvorschlag wird ausgeschlossen, weil**
gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Nebenangebote / Änderungsvorschläge nicht zugelassen sind.

2. Eignung des Bieters

- Ihr Angebot kann gem. § 25 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil**
begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde
- Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotinhaltes, engere Wahl

- Ihr Angebot kommt nach § 25 Nr. 3 VOB/A nicht in die engere Wahl, weil**

- begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines
 - unangemessen hohen Preis.
 - unangemessen niedrigen Preis.
- das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4. Wirtschaftliches Angebot

- Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
- Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

- Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.
- Folgende Nebenangebote oder Änderungsvorschläge kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

- Ihr Angebot kann nach § 24 Nr.2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Auftragnehmer ist die Firma:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Leistung

Ihre Anfrage gem. § 27 Nr. 2 VOB/A vom _____

Ihre Bewerbung vom _____

Vergabeverfahren

- Beschränkte Ausschreibung nach Öffentl. Teilnahmewettbewerb
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren nach Vergabebekanntmachung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

- die geforderten Nachweise nicht vorliegen.
- die Eignung für die zu vergebende Leistung nicht nachgewiesen wurde.
- wegen der Vielzahl der Teilnahmeanträge nicht alle Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- sie zu spät eingegangen ist.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot ist aus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> preislichen | <input type="checkbox"/> gestalterischen |
| <input type="checkbox"/> technischen | <input type="checkbox"/> ästhetischen |
| <input type="checkbox"/> funktionsbedingten | <input type="checkbox"/> _____ |

Gründen nicht berücksichtigt worden.

Es sind _____ Angebote eingegangen.

Es sind Nebenangebote / Änderungsvorschläge eingegangen.

niedrigster Angebotspreis

höchster Angebotspreis

_____ €	_____ €
Los 1 _____ €	_____ €
Los 2 _____ €	_____ €
Los 3 _____ €	_____ €

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot ist nicht berücksichtigt worden.

Weitere Angaben kommen nicht in Betracht, weil

- der Zuschlagspreis unter 5 000 € liegt.
- weniger als 8 Angebote eingegangen sind.
- der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine funktionale Leistungsbeschreibung zugrunde gelegen hat.
- das Angebot nach § 25 Nr. 1 ausgeschlossen worden ist oder nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden könnte.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebot vom _____ Absageschreiben vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwicklung der v. g. Verschlussachenvergabe bitten wir Sie folgendes zu beachten:

Sie werden gebeten, die Ihnen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelten und nicht bereits mit dem Angebot zurückgegebenen Verdingungsunterlagen unverzüglich an das Bauamt auf demselben Wege, auf dem sie Ihnen zugestellt wurden, zurück zugeben. Sofern Sie Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die nicht bereits mit dem Angebot zurückgegebenen Verdingungsunterlagen der zuständigen Behörde Ihres Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Bauamt auf dem diplomatischen Wege zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit informieren wir Sie gemäß § 13 VgV, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Wir beabsichtigen den Zuschlag am _____ auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1. Formale Prüfung

- Ihr Angebot wird ausgeschlossen gem. § 25 Nr. 1 VOB/A, weil
- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
 - es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Änderungen an Ihren Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist.
 - ein Ausschlussgrund nach § 8 Nr. 5 VOB/A vorliegt.
 - es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.

Erläuterung:

- Ihr Nebenangebot / Änderungsvorschlag wird ausgeschlossen, weil**
gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Nebenangebote / Änderungsvorschläge nicht zugelassen sind.

2. Eignung des Bieters

- Ihr Angebot kann gem. § 25 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotinhaltes, engere Wahl

- Ihr Angebot kommt nach § 25 Nr. 3 VOB/A nicht in die engere Wahl, weil**

- begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines

- unangemessen hohen Preis.

- unangemessen niedrigen Preis.

- das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4. Wirtschaftliches Angebot

- Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.

- Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

- Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**

- Folgende Nebenangebote oder Änderungsvorschläge kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.**

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

- Ihr Angebot kann nach § 24 Nr.2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil**
Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigen wir Ihr Angebot anzunehmen.
Ein Auftrag darf erst nach Ablauf der in § 13 VgV genannten Frist (14 Kalendertage) erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom _____

im _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren ist

- aufgehoben worden.
 eingestellt worden aufgrund
 § 26 Nr.1a VOB/A. § 26 Nr.1b VOB/A. § 26 Nr.1c VOB/A.
 § 26 Nr.1a VOL/A. § 26 Nr.1b VOL/A. § 26 Nr.1c VOL/A. § 26 Nr.1d VOL/A.

schwerwiegende Gründe (§26 Nr. 1c VOB/A, §26 Nr. 1d VOL/A)
bzw. Begründung (§26 Nr. 1b VOB/A, §26 Nr. 1b VOL/A):

- nach § 122 GWB beendet worden.

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Es wird ein(e) | <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren | <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung |
| | <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren | <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung |
| | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren | <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe |
| | <input type="checkbox"/> nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung | |
| | <input type="checkbox"/> ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung | |

durchgeführt.

- Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften**
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Fax: 00352 / 29 29 - 42 670

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Bekanntmachung vom _____ im _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in der o.g. Bekanntmachung veröffentlichte Vergabeverfahren ist

- aufgrund
- § 26 Nr. 1a VOB/A § 26 Nr. 1b VOB/A § 26 Nr. 1c VOB/A
- § 26 Nr. 1a VOL/A § 26 Nr. 1b VOL/A § 26 Nr. 1c VOL/A § 26 Nr. 1d VOL/A

schwerwiegende Gründe (§26 Nr. 1c VOB/A, §26 Nr. 1d VOL/A)
bzw. Begründung (§26 Nr. 1b VOB/A, §26 Nr. 1b VOL/A):

- aufgehoben worden.
- eingestellt worden.

- nach § 122 GWB beendet worden.

Mit freundlichen Grüßen

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

Das Formblatt ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im EFB Preis 2 berücksichtigen)		

2.	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten d. Teilleistungen= unmittelbare Herstellungskosten €	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten			
	Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

1) Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

ANGABEN ZUR KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

Das Formblatt ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x			%	€
				x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)					noch zu verteilen
3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x				
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.				
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung				
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)					

1) Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN BEI LEISTUNGEN DES AUSBAU-GEWERBES

Das Formblatt ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Allgemeine Geschäftskosten einschl. Baustellengemeinkosten (in % von Summe 1.4)		
1.6	Summe 1.4 und 1.5		
1.7	Wagnis und Gewinn (in % von Summe 1.6)		
1.8	Verrechnungslohn VL (Summe 1.6 und 1.7, VL im EFB Preis 2 berücksichtigen)		

2. Zuschläge auf Stoffkosten, Sonstige Kosten, Nachunternehmerleistungen				
		Zuschläge in % auf		
		Stoffe	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleistungen
2.1	Stoffgemeinkosten			
2.2	Allgemeine Geschäftskosten			
2.3	Wagnis und Gewinn			
2.4	Gesamtzuschläge			

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten d. Teilleistungen= unmittelbare Herstellungskosten €	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten			
	Verrechnungslohn (1.8) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	Stoffkosten (einschließlich Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Sonstige Kosten (z.B. für Geräte, Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Nachunternehmerleistungen 1)			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

1) Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

**ANGABEN ZUR KALKULATION
BEI LEISTUNGEN DES MASCHINENBAUS UND DER ELEKTROTECHNIK**

Das Formblatt ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	€/h
1.1	Stundenverrechnungssatz einschl. Lohnzusatzkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn	
1.2	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder usw.	
1.3	Verrechnungslohn VL (Summe 1.1 und 1.2)	

2.	Ermittlung der Angebotssumme		
		€	Zuschläge %
			Angebotssumme €
2.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.3) x Gesamtstunden		
	x		
2.2	Stoffkosten		
2.3	Sonstige Kosten		
2.4	Nachunternehmerleistungen ¹⁾		
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer			

1) Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Das Formblatt ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

OZ des LV ¹⁾	Kurzbezeichnung d. Teilleistung ¹⁾	Mengen-einheit	Zeitan-satz Stunden ²⁾	Teilkosten einschl. Zuschläge in € (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit					Angebotener Einheitspreis (Sp.5+6+7+8)
				Löhne	Stoffe	Geräte ³⁾ / Sonstige Kosten	Nach-unter-nehmer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

¹⁾ Wird vom AG vorgegeben

²⁾ Nur für Teilleistungen, die der Auftragnehmer selbst erbringt

³⁾ Für Gerätekosten einschl. der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahlen zugerechnet worden sind.

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

- 1 Den Vergabeunterlagen ist ein Datenträger mit insgesamt _____ Disketten beigelegt.

Der Aufbau der Datei für die Angebotsanforderung erfolgte nach der Kennung 83 der Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB).

* Ausgabe 1990

* Ausgabe 2000

Das Inhaltsverzeichnis der Disketten liegt bei, die Disketten wurden im MS-DOS-Format beschrieben.

- 2 Der Datenträger enthält

* die Langfassung mit Kurz- und Langtext des Leistungsverzeichnisses

* den Kurztext des Leistungsverzeichnisses

- 3 Die Herstellung der Datenaustauschdatei erfolgte mit dem

Umsetzprogramm _____ (Kurzbezeichnung und Version)

des Programmsystems _____ (Kurzbezeichnung und Version)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1 Der den Vergabeunterlagen beigefügte Datenträger wird mit insgesamt _____ Disketten zurückgegeben.

* Der Datenträger wurde zur Angebotsbearbeitung nicht verwendet.
(In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich).

* Der Datenträger wurde zur Angebotsbearbeitung verwendet:
* das Inhaltsverzeichnis der Disketten liegt bei,
* die Disketten wurden im MS-DOS-Format beschrieben.

Das Inhaltsverzeichnis der Disketten liegt bei, die Disketten wurden im MS-DOS-Format beschrieben.

2 Der Aufbau der Datei der Angebotsdaten erfolgte für

* das Hauptangebot nach der Kennung 84
* das / die Nebenangebot(e) nach der Kennung 85

der Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)

* Ausgabe 1990
* Ausgabe 2000

3 Der Datenträger enthält

* die Angebotsdaten des Hauptangebotes.
* die Langfassung mit Kurz- und Langtext und die Angebotsdaten des Nebenangebotes.
* den Kurztext und die Angebotsdaten des Nebenangebotes.

4 Die Herstellung der Datenaustauschdatei erfolgte mit dem

Umsetzprogramm _____ (Kurzbezeichnung und Version)
 des Programmsystems _____ (Kurzbezeichnung und Version)

Ein Zertifikat des Bundesverbandes Bausoftware e.V. (BVBS) Weissach über die Prüfung der Datenaustauschphase Kennung _____

* liegt vor.
* liegt nicht vor.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Bitte vergessen Sie nicht den Datenträger mit einem Etikett zu kennzeichnen (vgl. EVM-Erg DV Nr. 1.2)

Baumaßnahme

Leistung

zum Auftrag vom _____ Auftragsnummer _____

- 1 Zur Rechnung vom _____ wird der Datenträger mit insgesamt _____ Disketten übersandt,
- * das Inhaltsverzeichnis der Disketten liegt bei.
 - * die Disketten wurden im MS-DOS-Format beschrieben.

Der Datenträger enthält die Abrechnungsdaten für die

- * Abschlagszahlung Nr. _____ **
- * Teilschlusszahlung Nr. _____ **
- * Schlusszahlung.

2 Der Aufbau der Datei erfolgte wie vereinbart nach den

- * Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung (REB), Verfahrensbeschreibung
 - * REB-VB 23.003 Ausgabe 1979
 - * REB-VB _____ Ausgabe _____ **
 - * REB-VB _____ Ausgabe _____ **

* _____

*) Zutreffendes bitte ankreuzen
**) bitte angeben

ANGEBOT LOHNGLEITKLAUSEL

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).

Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot Lohngleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden. (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu in nachstehender Nr. 2 (Angebot Lohngleitklausel) den Prozent anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v.T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben.

2. Angebot Lohngleitklausel

Unter Zugrundelegung des Hauptangebotes vom _____ und der auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen gebe(n) ich/wir ein zusätzliches Angebot Lohngleitklausel ab und biete(n) ich/wir an:

Die Einheits- bzw. Pauschalpreise des Hauptangebotes vermindern sich um _____ v.H. **)

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Berufsgruppe *)

Änderungssatz

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschn. 1

_____ *) um _____ v.T. **)

Abschn. 2

_____ *) um _____ v.T. **)

Abschn. 3

_____ *) um _____ v.T. **)

Auf das Angebot Lohngleitklausel, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

*) vom Auftraggeber einzusetzen
**) vom Bieter einzusetzen

VERTRAGSBEDINGUNGEN LOHNGLEITKLAUSEL

- 1 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.
- 2 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Angebot Lohngleitklausel vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Änderungsvorschlags oder Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 3 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten – ggf. auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- 4 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 5 Von dem nach den Nrn. 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

VERZEICHNIS DER NACHUNTERNEHMERLEISTUNGEN
auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen mit den dazu gehörenden Ordnungszahlen (OZ) der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Nachunternehmer 1: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 2: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 3: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 4: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 5: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 6: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

VERZEICHNIS DER NACHUNTERNEHMERLEISTUNGEN
auf die mein/unser Betrieb **nicht** eingerichtet ist

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen mit den dazu gehörenden Ordnungszahlen (OZ) der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Nachunternehmer 1: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 2: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 3: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 4: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 5: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 6: _____

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Stoffpreisgleitklausel Stahl

1. Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl“ genannt sind.
Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.
Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2. Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen muss die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen. Soweit in der Position (OZ) als Abrechnungseinheit nicht „Tonne (t)“ oder „Kilogramm (kg)“ ausgewiesen ist, muss der Auftragnehmer das Gewicht bei der Abrechnung nachweisen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer

- Vertragsfristen überschritten,
- die Bauausführung nicht angemessen gefördert,
- die rechtzeitige Beschaffung der Stoffe versäumt oder
- die Möglichkeit fester Preisvereinbarungen nicht genutzt hat.

2.3 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 5 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung bzw. wenn mehrere Fachlose zusammen vergeben wurden, für das Fachlos, das von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist). Für die Berechnung des Selbstbehalts zugrunde zu legen sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer sowie die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme für die insgesamt zu erbringende Leistung bzw. wenn mehrere Fachlose zusammen vergeben wurden, für das Fachlos, das von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist, zugrunde gelegt.

2.4 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 5 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 2.3) einzubehalten.

2.5 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.3 bzw. 2.4 angewendet.

3. Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt im Einheitlichen Formblatt– EFB-StGL–319 einen „Marktpreis“ für die jeweilige Stahlart zum Zeitpunkt der Versendung der Angebotsunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis in Euro / Tonne fest.

3.2 Der Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung wird ermittelt aus dem vorgegebenen „Marktpreis“ (3.1) multipliziert mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung und dem vom Auftraggeber unter Nr.3.1 genannten Zeitpunkt, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der entsprechenden GP-Nummer.

3.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jeden einzelnen im Verzeichnis genannten Stoff aus der Differenz des „Preises“ vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung (Nr. 3.2) und des vom Auftraggeber vorgegeben „Marktpreises“ zu dem im Verzeichnis vorgegebenen Zeitpunkt (Nr.3.1).

3.4 Die nach Nr. 3.3 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden bei der Abrechnung zum Angebotspreis addiert.

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer der Fachserie 17, Reihe 2	Marktpreis [Euro / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt (M./J.)
1	2	3	4

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

BÜRGCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

BÜRGCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe bis zum Einbau dieser Stoffe oder Bauteile
- eine Abschlagszahlung für Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zum Einbau dieser Stoffe oder Bauteile
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Auftraggeber

hier: Abtretung der Forderung

Anzeige einer Abtretung durch den Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger)

Hiermit zeige ich / zeigen wir an, dass ich / wir gemäß EVM (B) ZVB Nr. 21 bzw. EVM (L) ZVB Nr. 15 alle noch bestehenden Forderungen aus dem o.a. Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

am _____

an _____

(neuer Gläubiger)

abgetreten habe / haben.

(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Erklärung des neuen Gläubigers

Der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) hat die in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung zu den dort genannten Bedingungen an mich/uns abgetreten.

Ich/wir bitte(n) um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder erfüllt ist.

Ich/wir erkenne(n) an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass uns gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch uns vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse(n) ich/wir gegen mich/uns gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.

Die Zahlungen bitte ich / bitten wir auf das Konto

_____ zu überweisen.

(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des neuen Gläubigers)

Auftragsnummer	Datum
----------------	-------

(Versand an den Auftragnehmer/bisherigen Gläubiger und an den neuen Gläubiger)

Forderungsabtretung

Bestätigung der Abtretungsanzeige vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige wird hiermit bestätigt.

Auftragnehmer/bisheriger Gläubiger
auftraggebende Stelle

Die Forderung ist in Höhe des noch ausstehenden Betrages abgetreten.

Abtretungsanzeige des bisherigen Gläubigers vom _____

Erklärung des neuen Gläubigers vom _____

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit teilen wir mit:

Zurzeit liegen keine folgende _____ Abtretungen oder Pfändungen vor:

Insgesamt wurden auf die Forderung bereits gezahlt: _____ €

Diese Bestätigung berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.

Dem neuen Gläubiger kann Zahlung des abgetretenen Betrages nicht zugesichert werden. Nach § 404 BGB können wir alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 406 BGB zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Auftragnehmer	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

ABNAHME

Ausführung	
Beginn	Ende
Mängelansprüche	
Beginn	Ende
Verzeichnis der Mängelansprüche Nr.	

- vollständige Leistungsabnahme (§ 12 Nr. 4 VOB/B)
- Abnahme von in sich abgeschlossenen, funktionsfähigen Teilen der Leistung (§ 12 Nr. 2 VOB/B)

folgende Leistungen wurden abgenommen:

- die gesamte Leistung
- _____

siehe Anlage _____

Der mit der Objektüberwachung beauftragte freiberuflich Tätige hat am Abnahmetermin teilgenommen:

(Name und Unterschrift)

Der Auftragnehmer hat die Leistung(en) am _____ beendet.

- Es sind keine Mängel
 folgende Mängel

folgende Mängel laut Anlage(n) _____ festgestellt worden.

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis _____ vollständig und endgültig zu beseitigen. Wenn dies nicht geschieht, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen.

Alle Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

_____, den _____, den _____

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Rechnung für

Rechnungsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben veranlasst, dass _____ €
als Schlusszahlung an

Sie überwiesen werden.

Die Zahlung weicht von dem in Ihrer Rechnung ausgewiesenen Betrag
 aus folgenden Gründen ab:

aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.

Ausschlusswirkung der Schlusszahlung gemäß § 16 Nr. 3 VOB/B:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B),
- auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B),
- der Vorbehalt innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 5 Satz 1 VOB/B),
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/B).

Mit freundlichen Grüßen

Aktenzeichen	Datum
--------------	-------

Zahlungsmitteilung

Mitteilungsverordnung vom 07. Sept. 1993 (BGBl. I S. 1554 ff)
zuletzt geändert durch Art. 25 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790)

Name und Anschrift des Auftragnehmers
Auftrag vom
Höhe der Zahlung
Tag der Kassenanweisung

Art der Zahlung *)

- Zahlungsanweisung zur Verrechnung
- Aufrechnung
- Überweisung
 - auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto
 - auf ein auf den Geschäftsbriefen nicht angegebenes Konto
 - an einen Dritten aufgrund einer Pfändung Abtretung

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Aktenzeichen	Datum
--------------	-------

**Zahlungsmitteilung nach der Mitteilungsverordnung vom 07. Sept. 1993
(BGBl. I S. 1554 ff), zuletzt geändert durch Art. 25 des Steuer-Euroglättungsgesetzes
vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790)**

Anlage: Zahlungsmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung wurden die aus der Anlage ersichtlichen Angaben

dem Finanzamt _____

der Oberfinanzdirektion _____

mitgeteilt.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften

2, Rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Fax 0352 / 2929 - 44619; - 42623; - 42670

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die beiliegende Bekanntmachung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

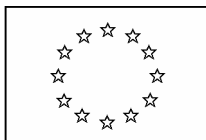
zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

_____ Telefon _____

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises über die Veröffentlichung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen


EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
 Fax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670
 E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Internet-Adresse: http://simap.eu.int

VORINFORMATION

Bauaufträge

Lieferaufträge

Dienstleistungsaufträge

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen

Datum des Eingangs der Bekanntmachung _____

Aktenzeichen _____

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar?

NEIN

JA

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER
I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

I.2) NÄHERE AUSKÜNFTEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTICH

siehe I.1

Falls nicht, siehe Anhang A
I.3) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene

EU-Institutionen

regionale/lokale Ebene

Einrichtung des öffentlichen Rechts

Andere

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

BAUAUFTRÄGE

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER *

II.2) ORT DER AUSFÜHRUNG

NUTS-Code *

II.3) NOMENKLATUREN

II.3.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

**II.3.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (NACE)

---**

II.4) ART UND UMFANG DER BAUARBEITEN

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben Standardformular 2 – DE

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

**LIEFERAUFTRÄGE
DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE**

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER *

II.2) NOMENKLATUREN

II.2.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil				Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-	-

II.2.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/CPC) _____

II.2.3) Dienstleistungskategorie

II.3) ART UND MENGE ODER WERT DER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN IN JEDER DER DIENSTLEISTUNGSKATEGORIEN

II.4) VORAUSSICHTLICHER BEGINN DES VERFAHRENS (falls bekannt) / / (TT/MM/JJJJ)

II.5) ANDERE INFORMATIONEN (wenn anwendbar)

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER *

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

II.2) NOMENKLATUREN**II.2.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)***

	Hauptteil			Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

II.2.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/CPC) _____**II.2.3) Dienstleistungskategorie****II.3) ART UND MENGE ODER WERT DER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN IN JEDER DER DIENSTLEISTUNGSKATEGORIEN**

II.4) VORAUSSICHTLICHER BEGINN DES VERFAHRENS (falls bekannt) / / (TT/MM/JJJJ)**II.5) ANDERE INFORMATIONEN (wenn anwendbar)**

(Verwenden Sie für Angaben über Lose Anhang B in beliebiger Anzahl)

(Dieser Vordruck kann bei Bedarf in beliebiger Anzahl verwendet werden)

ABSCHNITT IV: VERWALTUNGSINFORMATIONEN**IV.1) AKTENZEICHEN BEIM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER ***

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN**VI.1) IST DIE VORINFORMATION FREIWILLIG?**

NEIN JA

VI.2) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD? *

NEIN JA

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an

VI.3) DATUM DER VERSENDUNG DER VORINFORMATION / / (TT/MM/JJJJ)

ANHANG A

1.2) NÄHERE AUSKÜNFTE SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

ANHANG B
VORINFORMATION – INFORMATION ÜBER LOSE

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil <i>(falls anwendbar)</i>			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (NACE/CPA/CPC) _____

2) Art und Umfang _____

3) Voraussichtliche Kosten *(ohne MwSt)* _____ **Währung** _____

4) Voraussichtlicher Beginn *(falls bekannt)*

des Verfahrens / / *(TT/MM/JJJJ)*

der Ausführung/der Lieferung / / *(TT/MM/JJJJ)*

5) Datum der Fertigstellung *(falls bekannt)* / / *(TT/MM/JJJJ)*

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

LOS Nr.**1) Nomenklaturen****1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)***

	Hauptteil				Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-	-

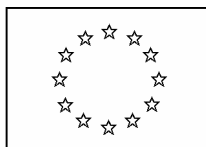
1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (NACE/CPA/CPC) _____**2) Art und Umfang _____**

3) Voraussichtliche Kosten (ohne MwSt.) _____ Währung _____**4) Voraussichtlicher Beginn (falls bekannt)**

des Verfahrens / / (TT/MM/JJJJ)

der Ausführung/der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

5) Datum der Fertigstellung (falls bekannt) / / (TT/MM/JJJJ)*(Dieser Vordruck kann bei Bedarf in beliebiger Anzahl verwendet werden)*



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Internet-Adresse: <http://simap.eu.int>

VERGABEBEKANNTMACHUNG

Baufaufträge

Lieferaufträge

Dienstleistungsaufträge

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen

Datum des Eingangs der Bekanntmachung _____

Aktenzeichen _____

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar?

NEIN

JA

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

I.2) NÄHERE AUSKÜNFTE SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Siehe I.1

Falls nicht, siehe Anhang A

I.3) UNTERLAGEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Siehe I.1

Falls nicht, siehe Anhang A

I.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Siehe I.1

Falls nicht, siehe Anhang A

I.5) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene

EU-Institutionen

Regionale/lokale Ebene

Einrichtung des öffentlichen Rechts

Andere

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**II.1) BESCHREIBUNG****II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen)**

Ausführung	Planung und Ausführung	Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen
------------	------------------------	---

II.1.2) Art des Lieferauftrags (bei Lieferaufträgen)

Kauf	Miete	Leasing	Ratenkauf	Andere
------	-------	---------	-----------	--------

II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags (bei Dienstleistungsaufträgen)

Dienstleistungskategorie

II.1.4) Rahmenvertrag? * NEIN JA**II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber ***

II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags

II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung

NUTS-Code * _____

II.1.8) Nomenklaturen**II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)***

	Hauptteil				Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-	-

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten *(wenn anwendbar)*

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften *(wenn anwendbar)*

III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss *(wenn anwendbar)*

III.2) BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers/des Lieferanten/des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

Standardformular 1 – DE

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

III.3) BEDINGUNGEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTUNGSaufTRAG

III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?

NEIN JA

Wenn ja, Bezugnahme auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift

III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?

NEIN JA

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

Offenes Verfahren

Nichtoffenes Verfahren

Verhandlungsverfahren

Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren

Beschleunigtes Verhandlungsverfahren

IV.1.1) Sind bereits Bewerber ausgewählt worden? (nur Verhandlungsverfahren)

NEIN JA

Wenn ja, sind weitere Angaben unter Abschnitt VI „Andere Informationen“ zu machen

IV.1.2) Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens (wenn anwendbar)

IV.1.3) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags *(wenn anwendbar)***IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag** *(wenn anwendbar)*

Bekanntmachungsnummer im ABl.-Inhaltsverzeichnis

/S - vom / / (TT/MM/JJJJ)

IV.1.3.2) Andere frühere Bekanntmachungen

Bekanntmachungsnummer im ABl.-Inhaltsverzeichnis

/S - vom / / (TT/MM/JJJJ)

IV.1.4) Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen *(wenn anwendbar)*

Genau Zahl bzw. mindestens / höchstens

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

A) Der niedrigste Preis

oder

B) Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich

B1) aufgrund der nachstehenden Kriterien *(möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität)*

1 _____	4 _____	7 _____
2 _____	5 _____	8 _____
3 _____	6 _____	9 _____

In der Reihenfolge ihrer Priorität NEIN JA

oder

B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN**IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber *****IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen**

Erhältlich bis / / (TT/MM/JJJJ)

Kosten *(wenn anwendbar)* _____ Währung _____

Zahlungsbedingungen und -weise

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge *(nach der Verfahrensart offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren)*

/ / (TT/MM/JJJJ) oder Tage nach Versendung der Bekanntmachung

Uhrzeit *(wenn anwendbar)* _____**IV.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber** *(nichtoffene und Verhandlungsverfahren)*

Voraussichtlicher Zeitpunkt / / (TT/MM/JJJJ)

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

Standardformular 1 – DE

IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können

ES DA DE EL EN FR IT NL PT FI SV andere – Drittstaat _____

IV.3.6) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)Bis / / (TT/MM/JJJJ) oder Monate und/oder Tage ab
dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote**IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote****IV 3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls anwendbar)**_____
_____**IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort**Datum / / (TT/MM/JJJJ) Uhrzeit _____
Ort _____**ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN****VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?**

NEIN JA

VI.2) GEBEN SIE AN, OB DIESER AUFTRAG REGELMÄSSIG WIEDERKEHRT UND WANN VORAUSSICHTLICH ANDERE BEKANNTMACHUNGEN VERÖFFENTLICHT WERDEN (falls anwendbar)_____
_____**VI.3) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD? ***

NEIN JA

*Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an*_____
_____**VI.4) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)**_____

_____**VI.5) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG / / (TT/MM/JJJJ)**** Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben**Standardformular 1 – DE*

ANHANG A

1.2) NÄHERE AUSKÜNFTE SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTICH

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

1.3) UNTERLAGEN ZU DER VORLIEGENDEN BEKANNTMACHUNG SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTICH

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

1.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

ANHANG B: INFORMATION ÜBER LOSE

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil <i>(falls anwendbar)</i>			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung *(falls anwendbar)*

Ausführungsbeginn	/	/	<i>(TT/MM/JJJJ)</i>
und/oder Zeitpunkt der Lieferung	/	/	<i>(TT/MM/JJJJ)</i>

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil <i>(falls anwendbar)</i>			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung *(falls anwendbar)*

Ausführungsbeginn / / *(TT/MM/JJJJ)*

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / *(TT/MM/JJJJ)*

(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)

LOS Nr.

1) Nomenklaturen**1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)***

	Hauptteil			Zusatzteil <i>(falls anwendbar)</i>			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung *(falls anwendbar)*Ausführungsbeginn / / *(TT/MM/JJJJ)*und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / *(TT/MM/JJJJ)**(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)*

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil <i>(falls anwendbar)</i>			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung *(falls anwendbar)*

Ausführungsbeginn / / *(TT/MM/JJJJ)*

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / *(TT/MM/JJJJ)*

(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

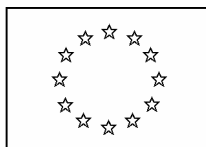
3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Internet-Adresse: <http://simap.eu.int>

VERGABEBEKANNTMACHUNG

Baufaufträge

Lieferaufträge

Dienstleistungsaufträge

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen

Datum des Eingangs der Bekanntmachung _____

Aktenzeichen _____

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar?

NEIN

JA

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

I.2) NÄHERE AUSKÜNFTE SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Siehe I.1

Falls nicht, siehe Anhang A

I.3) UNTERLAGEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Siehe I.1

Falls nicht, siehe Anhang A

I.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Siehe I.1

Falls nicht, siehe Anhang A

I.5) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene

EU-Institutionen

Regionale/lokale Ebene

Einrichtung des öffentlichen Rechts

Andere

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**II.1) BESCHREIBUNG****II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen)**

Ausführung	Planung und Ausführung	Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen
------------	------------------------	---

II.1.2) Art des Lieferauftrags (bei Lieferaufträgen)

Kauf	Miete	Leasing	Ratenkauf	Andere
------	-------	---------	-----------	--------

II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags (bei Dienstleistungsaufträgen)

Dienstleistungskategorie

II.1.4) Rahmenvertrag? * NEIN JA**II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber ***

II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags

II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung

NUTS-Code * _____

II.1.8) Nomenklaturen**II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)***

	Hauptteil				Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-	-

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten *(wenn anwendbar)*

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften *(wenn anwendbar)*

III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss *(wenn anwendbar)*

III.2) BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers/des Lieferanten/des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

Standardformular 1 – DE

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

III.3) BEDINGUNGEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTUNGSaufTRAG

III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?

NEIN JA

Wenn ja, Bezugnahme auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift

III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?

NEIN JA

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

Offenes Verfahren

Nichtoffenes Verfahren

Verhandlungsverfahren

Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren

Beschleunigtes Verhandlungsverfahren

IV.1.1) Sind bereits Bewerber ausgewählt worden? (nur Verhandlungsverfahren)

NEIN JA

Wenn ja, sind weitere Angaben unter Abschnitt VI „Andere Informationen“ zu machen

IV.1.2) Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens (wenn anwendbar)

IV.1.3) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags *(wenn anwendbar)***IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag** *(wenn anwendbar)*

Bekanntmachungsnummer im ABl.-Inhaltsverzeichnis

/S - vom / / (TT/MM/JJJJ)

IV.1.3.2) Andere frühere Bekanntmachungen

Bekanntmachungsnummer im ABl.-Inhaltsverzeichnis

/S - vom / / (TT/MM/JJJJ)

IV.1.4) Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen *(wenn anwendbar)*

Genauere Zahl bzw. mindestens / höchstens

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

A) Der niedrigste Preis

oder

B) Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich

B1) aufgrund der nachstehenden Kriterien *(möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität)*

1 _____	4 _____	7 _____
2 _____	5 _____	8 _____
3 _____	6 _____	9 _____

In der Reihenfolge ihrer Priorität NEIN JA

oder

B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN**IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber *****IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen**

Erhältlich bis / / (TT/MM/JJJJ)

Kosten *(wenn anwendbar)* _____ Währung _____

Zahlungsbedingungen und -weise

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge *(nach der Verfahrensart offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren)*

/ / (TT/MM/JJJJ) oder Tage nach Versendung der Bekanntmachung

Uhrzeit *(wenn anwendbar)* _____**IV.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber** *(nichtoffene und Verhandlungsverfahren)*

Voraussichtlicher Zeitpunkt / / (TT/MM/JJJJ)

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

Standardformular 1 – DE

IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können

ES DA DE EL EN FR IT NL PT FI SV andere – Drittstaat _____

IV.3.6) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)Bis / / (TT/MM/JJJJ) oder Monate und/oder Tage ab
dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote**IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote****IV 3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls anwendbar)**_____
_____**IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort**Datum / / (TT/MM/JJJJ) Uhrzeit _____
Ort _____**ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN****VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?**

NEIN JA

VI.2) GEBEN SIE AN, OB DIESER AUFTRAG REGELMÄSSIG WIEDERKEHRT UND WANN VORAUSSICHTLICH ANDERE BEKANNTMACHUNGEN VERÖFFENTLICHT WERDEN (falls anwendbar)_____
_____**VI.3) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD? ***

NEIN JA

*Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an*_____
_____**VI.4) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)**_____

_____**VI.5) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG / / (TT/MM/JJJJ)**

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

Standardformular 1 – DE

ANHANG A

1.2) NÄHERE AUSKÜNFTEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTICH

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

1.3) UNTERLAGEN ZU DER VORLIEGENDEN BEKANNTMACHUNG SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTICH

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

1.4) ANGBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

ANHANG B: INFORMATION ÜBER LOSE

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil (<i>falls anwendbar</i>)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (*falls anwendbar*)

Ausführungsbeginn	/	/	(TT/MM/JJJJ)
und/oder Zeitpunkt der Lieferung	/	/	(TT/MM/JJJJ)

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

LOS Nr.

1) Nomenklaturen**1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)***

	Hauptteil			Zusatzteil <i>(falls anwendbar)</i>			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung *(falls anwendbar)*Ausführungsbeginn / / *(TT/MM/JJJJ)*und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / *(TT/MM/JJJJ)**(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)*

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil <i>(falls anwendbar)</i>			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung *(falls anwendbar)*

Ausführungsbeginn / / *(TT/MM/JJJJ)*

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / *(TT/MM/JJJJ)*

(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil <i>(falls anwendbar)</i>			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung *(falls anwendbar)*

Ausführungsbeginn / / *(TT/MM/JJJJ)*

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / *(TT/MM/JJJJ)*

(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)

LOS Nr.

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil			Zusatzteil <i>(falls anwendbar)</i>			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung

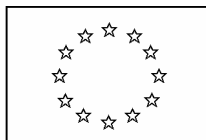
3) Umfang bzw. Menge

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung *(falls anwendbar)*

Ausführungsbeginn / / *(TT/MM/JJJJ)*

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / *(TT/MM/JJJJ)*

(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Internet-Adresse: <http://simap.eu.int>

BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE

Baufträge

Lieferaufträge

Dienstleistungsaufträge

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen

Datum des Eingangs der Bekanntmachung _____

Aktenzeichen _____

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar?

NEIN

JA

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene

EU-Institutionen

Regionale/lokale Ebene

Einrichtung des öffentlichen Rechts

Andere

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**II.1) ART DES AUFTRAGS**

Bauftrag

Lieferauftrag

Dienstleistungsauftrag

Dienstleistungskategorie

Sind Sie mit der Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung für die Dienstleistungskategorien 17
bis 27 einverstanden? NEIN JA

II.2) RAHMENVERTRAG? * NEIN JA**II.3) NOMENKLATUREN****II.3.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)***

	Hauptteil				Zusatzteil (<i>falls anwendbar</i>)			
Hauptgegenstand	.	.	.	-	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-	-
	.	.	.	-	-	-	-	-

II.3.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____**II.4) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER ***

II.5) KURZE BESCHREIBUNG

II.6) GESCHÄTZTER GESAMTWERT (*ohne MwSt.*)

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

Standardformular 3 – DE

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) VERFAHRENSART**

Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren	Verhandlungsverfahren nach vorheriger Vergabebekanntmachung
Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung

IV.1.1) Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Vergabebekanntmachung
(*Siehe Anhang*)**IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN**

Der niedrigste Preis

oder

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich

_____	_____
_____	_____
_____	_____

ABSCHNITT V: ZUSCHLAG**V.1) ZUSCHLAG UND AUFTRAGSWERT****V.1.1) Name und Anschrift des Lieferanten, des Bauunternehmers bzw. Dienstleisters, an den der Auftrag vergeben wurde**

AUFTRAG Nr. _____

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

V.1.2) Angaben über den Preis bzw. das höchste/niedrigste Angebot, das berücksichtigt wurde (Preis ohne MwSt.)

Preis _____

oder das niedrigste Angebot _____ bzw. das höchste Angebot _____

Währung _____

V.2) VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN**V.2.1) Ist es möglich, dass Aufträge an Dritte vergeben werden? NEIN JA***Wenn ja, geben Sie den Wert oder Teil des Auftrages an, der an Dritte vergeben werden kann*

Wert (ohne MwSt.) _____ Währung _____ oder Anteil _____ %

Unbekannt

V.1) ZUSCHLAG UND AUFTRAGSWERT**V.1.1) Name und Anschrift des Lieferanten, des Bauunternehmers bzw. Dienstleisters, an den der Auftrag vergeben wurde**

AUFTRAG Nr. _____

Name	Zu Hdn. von
Anschrift	Postleitzahl
Stadt/Ort	Land
Telefon	Fax
Elektronische Post (E-Mail)	Internet-Adresse (URL)

V.1.2) Angaben über den Preis bzw. das höchste/niedrigste Angebot, das berücksichtigt wurde (Preis ohne MwSt.)

Preis _____

oder das niedrigste Angebot _____ bzw. das höchste Angebot _____

Währung _____

V.2) VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN**V.2.1) Ist es möglich, dass Aufträge an Dritte vergeben werden? NEIN JA***Wenn ja, geben Sie den Wert oder Teil des Auftrages an, der an Dritte vergeben werden kann*

Wert (ohne MwSt.) _____ Währung _____ oder Anteil _____ %

Unbekannt

(Verwenden Sie diesen Vordruck bei Bedarf in beliebiger Anzahl)

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN**VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?**

NEIN JA

VI.2) AKTENZEICHEN BEIM AUFTRAGGEBER *

VI.3) DATUM DES ZUSCHLAGS / / **(TT/MM/JJJJ)****VI.4) ZAHL DER EINGEGANGENEN ANGEBOTE****VI.5) WAR DER AUFTRAG GEGENSTAND EINER BEKANNTMACHUNG IM ABL.?**

NEIN JA

Wenn ja, geben Sie die Nummer der Bekanntmachung im ABL.-Inhaltsverzeichnis an/S - vom / / **(TT/MM/JJJJ)****VI.6) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD? ***

NEIN JA

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an

VI.7) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)

VI.8) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG / / **(TT/MM/JJJJ)**** Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben*

ANHANG
BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE

LIEFERAUFTRÄGE
BAUAUFTRÄGE
DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

IV.1.1) Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens

Bei der Angabe der Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens sollte auf die einschlägigen Richtlinienartikel Bezug genommen werden

<i>Baufträge</i>	<i>Artikel 7 der RL93/37/EWG</i>
<i>Lieferaufträge</i>	<i>Artikel 6 der RL 3/36/EWG</i>
<i>Dienstleistungsaufträge</i>	<i>Artikel 11 der RL 92/50/EWG</i>

IV.1.1.1) Verhandlungsverfahren nach vorheriger Vergabebekanntmachung *

- | | |
|--|---|
| a) Regelwidrige oder unannehmbare Angebote nach einem: | - offenen Verfahren
- nichtoffenen Verfahren |
| b) Die Art der Bauarbeiten/Dienstleistungen oder die mit ihr verbundenen Risiken lassen keine globale Preisgestaltung zu. | |
| c) Die zu erbringenden Dienstleistungen sind dergestalt, dass vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag im offenen oder nichtoffenen Verfahren vergeben zu können. | |
| d) Die Bauarbeiten werden nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt. | |

IV.1.1.2) Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung

- | | |
|---|---|
| e) Keine oder keine geeigneten Angebote nach einem: | - offenen Verfahren
- nichtoffenen Verfahren |
| f) Die betreffenden Waren werden nur unter den in der Richtlinie (ausschließlich für Lieferaufträge) genannten Bedingungen zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen hergestellt. | |
| g) Die Bauarbeiten/Waren/Dienstleistungen können nur von einem bestimmten Bieter aus folgenden Gründen bereitgestellt werden: | - technische Gründe
- künstlerische Gründe
- aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten |
| h) Dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, unter den in den Richtlinien genannten strengen Voraussetzungen. | |
| i) Zusätzliche Bauarbeiten/Lieferungen/ /Dienstleistungen unter den in den Richtlinien genannten strengen Voraussetzungen. | |
| j) Neue Bauarbeiten/Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Bauleistungen/Dienstleistungen bestehen und in Übereinstimmung mit den in den Richtlinien genannten strengen Voraussetzungen in Auftrag gegeben werden. | |
| k) Der Dienstleistungsauftrag wird an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben. | |

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die beiliegende Bekanntmachung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

_____ Telefon _____

Ich bitte um Übersendung des Anzeigenausschnittes mit dem Datum der Veröffentlichung sowie der Rechnung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Bauaufträge - Offenes Verfahren nach VOB/A
Bekanntmachung Bundesausschreibungsblatt/Staatsanzeiger
 Angaben sind aus der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG zu übernehmen!

Vergabenummer

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**I.1** Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)

Name

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

I.2–I.4 Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Angebote siehe I.1)**Abschnitt II: Auftragsgegenstand****II.1.1** Art des Bauauftrags**II.1.5–II.1.6** Bezeichnung und Beschreibung / Gegenstand des Auftrages**II.1.7** Ort der Ausführung**II.1.9** Aufteilung in Lose Angebote sind möglich für**II.2.1** Menge oder Umfang der Leistung

II.3 Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: Monate Kalendertage
 Beginn der Ausführungsfrist Ende der Ausführungsfrist

Abschnitt IV: Verfahren**IV.2** Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlage**IV.3.2** Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen
erhältlich bis Höhe des Entgeltes

Zahlungsbedingungen und -weise Empfänger siehe I.1

BLZ, Geldinstitut Kontonummer

Verwendungszweck

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.3 Schlusstermin für den Eingang der Angebote**IV.3.6** Bindefrist des Angebots bis**IV.3.7.2** Angebotseröffnung Ort, Anschrift siehe I.1**Abschnitt VI: andere Informationen****VI.4** ergänzende Informationen: Nachprüfung behaupteter Verstöße
Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

Bauaufträge - Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A
Bekanntmachung Bundesausschreibungsblatt/Staatsanzeiger
 Angaben sind aus der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG zu übernehmen!

Vergabenummer

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**I.1** Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)

Name

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

I.2–I.4 Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Angebote siehe I.1)**Abschnitt II: Auftragsgegenstand****II.1.1** Art des Bauauftrags**II.1.5–II.1.6** Bezeichnung und Beschreibung / Gegenstand des Auftrages durch den Auftraggeber:**II.1.7** Ort der Ausführung**II.1.9** Aufteilung in Lose Angebote sind möglich für**II.2.1** Menge oder Umfang der Leistung

II.3	Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:	Monate	Kalendertage
	Beginn der Ausführungsfrist		Ende der Ausführungsfrist

Abschnitt III: rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle u. technische Informationen**III.1.1** geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlage**III.1.2** wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlage**III.1.3** Rechtsform von Bietergemeinschaften, an die der Auftrag vergeben wird: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (gesamtschuldnerisch haftend)**III.2** Bedingungen für die Teilnahme**III.2.1** Angaben zur Situation des Bauunternehmers sowie Angaben und Formalitäten zur Beurteilung, ob die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt sind**III.2.1.1** Rechtslage - geforderte Nachweise**III.2.1.2** wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - geforderte Nachweise**III.2.1.3** technische Leistungsfähigkeit - geforderte Nachweise**Abschnitt IV: Verfahren****IV.3.3** Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge**IV.3.4** Versand der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber**Abschnitt VI: Andere Informationen****VI.4** ergänzende Informationen: Nachprüfung behaupteter Verstöße

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

Bauaufträge - Verhandlungsverfahren nach VOB/A
Bekanntmachung Bundesausschreibungsblatt/Staatsanzeiger
 Angaben sind aus der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG zu übernehmen!

Vergabenummer

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**I.1** Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)

Name

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

I.2–I.4 Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Angebote siehe I.1)**Abschnitt II: Auftragsgegenstand****II.1.1** Art des Bauauftrags**II.1.5–II.1.6** Bezeichnung und Beschreibung / Gegenstand des Auftrages durch den Auftraggeber:**II.1.7** Ort der Ausführung**II.1.9** Aufteilung in Lose Angebote sind möglich für**II.2.1** Menge oder Umfang der Leistung

II.3 Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: Monate Kalendertage
 Beginn der Ausführungsfrist Ende der Ausführungsfrist

Abschnitt III: rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle u. technische Informationen**III.1.1** geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlage**III.1.2** wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlage**III.1.3** Rechtsform von Bietergemeinschaften, an die der Auftrag vergeben wird: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (gesamtschuldnerisch haftend)**III.2** Bedingungen für die Teilnahme**III.2.1** Angaben zur Situation des Bauunternehmers sowie Angaben und Formalitäten zur Beurteilung, ob die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt sind**III.2.1.1** Rechtslage - geforderte Nachweise**III.2.1.2** wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - geforderte Nachweise**III.2.1.3** technische Leistungsfähigkeit - geforderte Nachweise**Abschnitt IV: Verfahren****IV.3.3** Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge**IV.3.4** Versand der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber**Abschnitt VI: Andere Informationen****VI.4** ergänzende Informationen: Nachprüfung behaupteter Verstöße

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

Die Nummerierung entspricht der Richtlinie.

KOPF DES BEKANNTMACHUNGSMUSTERS

Im Kopf des Musters ist anzukreuzen, ob es sich bei der zu vergebenden Leistung um einen Bauauftrag, Lieferauftrag oder Dienstleistungsauftrag handelt.

Das Beschaffungsübereinkommen (GPA) ist anwendbar bei Bauaufträgen des Bundes.

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers

Zwingend sind die Angaben zu Name, Anschrift, Stadt/Ort, Postleitzahl, Land und Telefon. Die Angaben zu Fax, E-Mail und Internet-Adresse (URL) sind freiwillig.

I.2) nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

*Anzukreuzen ist: **siehe I.1)***

I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Ist dies in Ausnahmefällen nicht zutreffend, so sind die notwendigen Angaben im Anhang A der Vergabebekanntmachung einzutragen. § 8 A Nr. 2.5 VHB ist zu beachten.

I.4) Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken:

Bei Baumaßnahmen des Bundes ist anzukreuzen: **Zentrale Ebene.**

I.5) Art des öffentlichen Auftraggebers

Bei Baumaßnahmen der Länder und sonstiger Gebietskörperschaften ist anzukreuzen: **regionale/lokale Ebene.**

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach § 1 VOB/A ist anzukreuzen: **Ausführung.**

II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen)

Wird von dem Bieter ein Angebot verlangt, das außer der Ausführung der Leistung auch Teile der Planung umfasst, so ist anzukreuzen: **Planung und Ausführung.**

II.1.2) Art des Lieferauftrags (bei Lieferaufträgen)

Bei Aufträgen nach § 32a VOB/A ist anzukreuzen: **die Erbringung der Bauleistung gleichgültig mit ...**

II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags (bei Dienstleistungsaufträgen)

Betrifft Liefer- und Dienstleistungen. Bei Bauleistungen sind keine Angaben notwendig.

II.1.4) Rahmenvertrag

Keine Angaben erforderlich.

II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Vom Auftraggeber gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme eintragen

II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags

Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags (§ 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe e)und f) VOB/A). Bei losweiser Vergabe sind zusätzlich die Angaben je Los in Nr. 2 Anhang B einzutragen.

II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Leistungserbringung

Erfüllungsort ist bei Bauleistungen in der Regel der Ort der Baustelle.

Das Verzeichnis des NUTS code (Nomenclature des unités territoriales statistiques) ist derzeit nicht aktuell. Weitere Informationen hierzu unter: <http://simap.eu.int/DE/pub/src/welcomeform.htm>

Die Verwendung des NUTS code ist nicht zwingend vorgeschrieben.

II.1.8) Nomenklaturen

II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary – CPV) ist eine Weiterentwicklung und Verbesserung der CPA-Nomenklatur und der NACE Rev. 1. Weitere Informationen unter:
<http://simap.eu.int/DE/pub/src/welcome.htm>

Das gemeinsame Vokabular (CPV) soll verwendet werden

(§ 14 VgV). Bei losweiser Vergabe ist im Bekanntmachungsmuster eine allgemeine oder Hauptbezeichnung anzugeben; im jeweiligen Anhang B ist der CPV Code für das einzelne Los einzutragen.

Gegenwärtig wird im gemeinschaftlichen Vergaberecht auf mehrere Nomenklaturen Bezug genommen:

CPA (Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft), NACE (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften), CPC Prov. (Zentrale Gütersystematik).

Keine Angaben erforderlich, wenn CPV Code verwendet worden ist.

II.1.8.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

II.1.9) Aufteilung in Lose

Bei Aufteilung des Auftragsgegenstandes in mehrere Lose ist anzukreuzen: *Ja*, sowie in der Regel alle drei Möglichkeiten der losweisen Angebotsabgabe.

Für die Beschreibung der Lose ist jeweils ein Anhang B auszufüllen.

II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar)

Sofern ausnahmsweise abweichend von Nr. 4.3 der Bewerbungsbedingungen (EVM (B) BwB/E -212) Nebenangebote oder Änderungsvorschläge ausgeschlossen werden sollen, ist anzukreuzen: *Nein*.

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar)

Angaben zum Umfang der Leistung entsprechend § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe e) VOB/A.

II.2.2) Optionen (falls anwendbar). Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können (falls möglich)

Bei Bauaufträgen in der Regel nicht zutreffend.

II.3) Auftragsdauer bzw. -fristen für die Durchführung des Auftrags

Angaben entsprechend § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe h) VOB/A.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

es ist einzutragen: **siehe Vergabeunterlagen**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (wenn anwendbar)

es ist einzutragen: **siehe Vergabeunterlagen**

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften (wenn anwendbar)

III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss (wenn anwendbar)

es ist einzutragen: **Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter**

III.2) Bedingungen für die Teilnahme

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers / des Lieferanten / des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

III.3) Bedingungen betreffend den Dienstleistungsauftrag

III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?

III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?

Hier sind die im Einzelnen geforderten Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A einzutragen.

Betrifft Liefer- und Dienstleistungen. Bei Bauleistung sind keine Angaben notwendig.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Sind bereits Bewerber ausgewählt worden? (nur Verhandlungsverfahren)

IV.1.2) Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens (wenn anwendbar)

IV.1.3) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags (wenn anwendbar)

IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag (wenn anwendbar)

IV.1.3.2) Andere frühere Bekanntmachungen

IV.1.4) Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (wenn anwendbar)

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.3) Verwaltungsinformationen

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber

IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge (nach der Verfahrensart: offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

IV.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber (nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können

IV.3.6) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)

IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

IV.3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls anwendbar)

IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort

Die Art der Vergabe nach § 3a VOB/A i.V.m. § 18a VOB/A ist anzukreuzen.

Bei Bauleistung sind keine Angaben notwendig.

Begründung für eine verkürzte Angebotsfrist nach § 18a Nr. 2 VOB/A

Amtsblattnummer und Datum eintragen

nur bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren; siehe auch § 8a Nrn. 2 - 4 VOB/A

anzukreuzen sind **B Das wirtschaftlich günstigste Angebot.** und **B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien** .

Statt eines Aktenzeichens kann die Vergabenummer angegeben werden.

Zusätzlich ist folgender Hinweis einzutragen: **Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.**

Angaben nach § 18a VOB/A; § 18a A VHB beachten.

voraussichtliche Absendung der Angebotsaufforderung bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung

anzukreuzen ist **DE** (= deutsch)

Angaben nach § 19 VOB/A; § 19 A VHB beachten.

einzutragen ist: **Bieter und ihre Bevollmächtigten.**

einzutragen ist bei Ort.: **Anschrift siehe Nr. I.1.1)**

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN

VI.1) Ist die Bekanntmachung freiwillig?

anzukreuzen ist: **nein**

VI.2) Geben sie an, ob dieser Auftrag regelmäßig wiederkehrt und wann voraussichtlich andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden (falls anwendbar)

Betrifft in der Regel Liefer- und Dienstleistungen. Bei Bauleistung sind keine Angaben notwendig.

VI.3) Steht dieser Auftrag mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird?

keine Eintragung notwendig

VI.4) Sonstige Informationen (falls anwendbar)

einzutragen ist:

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

.....

Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB):

.....

Nachprüfungsstelle nach § 31

VOB/A:.....

VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung:

Datum eintragen.

Anhang A

in der Regel nicht auszufüllen, (siehe I.4)

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
 Straße _____
 Postleitzahl, Ort _____
 Telefon _____
 Fax _____
 E-Mail _____

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer _____

c) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen
 Planung u. Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte

d) Ort der Ausführung

e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale

allgemeine Merkmale der baul. Anlage _____

Art der Leistung _____

Umfang der Leistung _____

f) Aufteilung in Lose

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für

ein Los

mehrere Lose

alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen

nein

ja

Zweck der baulichen Anlage _____

Zweck der Bauleistung _____

**Bauaufträge - Öffentliche Ausschreibung
Bekanntmachung**

h) Ausführungsfrist

Monate

Kalendertage

Beginn der Ausführungsfrist

Ende der Ausführungsfrist

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Vergabestelle, Anschrift siehe a)

Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung der Verdingungsunterlagen mindestens sechs Kalendertage vor dem Eröffnungstermin bei der Vergabestelle eingeht.

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen

Vergabenummer

Höhe des Entgeltes

€

Währung

Euro

Zahlungsweise

Empfänger

Vergabestelle, siehe a)

Kontonummer

BLZ, Geldinstitut

Verwendungszweck

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung

Datum

Uhrzeit

Ort

Vergabestelle, Anschrift siehe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

v) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt

Vergabestelle, Anschrift siehe a)

Nachprüfung behaupteter Verstöße

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A)

Baufträge – Teilnahmewettbewerb Beschränkte Ausschreibung VOB/A Vergabenummer
Bekanntmachung Bundesausschreibungsblatt/Staatsanzeiger

a.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
Straße _____
Postleitzahl, Ort _____
Telefon _____
Fax _____
E-Mail _____

b) Vergabeverfahren **Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung**

Vergabenummer _____

d) Ort der Ausführung _____

e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale
allgemeine Merkmale der baul. Anlage _____
Art der Leistung _____
Umfang der Leistung _____

f) Aufteilung in Lose
nein
ja, Angebote können abgegeben werden für
ein Los
mehrere Lose
alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen
nein
ja
Zweck der baulichen Anlage _____
Zweck der Bauleistung _____

Baufträge - Teilnahmewettbewerb Beschränkte Ausschreibung VOB/A Vergabenummer
Bekanntmachung Bundesausschreibungsblatt/Staatsanzeiger

h) Ausführungsfrist

Monate _____
 Kalendertage _____
 Beginn der Ausführungsfrist _____
 Ende der Ausführungsfrist _____

j) Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen endet am

k) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Vergabestelle siehe a), Vergabenummer siehe b)

p.) geforderte Eignungsnachweise

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe

- a,
- b,
- c,
- d,
- e,
- f.

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs.1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) mit dem Antrag auf Teilnahme vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. *Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.*

r.) sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Vergabestelle, Anschrift siehe a)

Nachprüfung behaupteter Verstöße

Vergabekammer (§ 104 GWB) _____

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A)

Vergabevermerk - allgemeine Angaben		Blatt
Aktenzeichen	Vergabenummer	
fachlich zuständig	Datum	
federführend zuständig	Bearbeiter / Tel	
Bauleitung	AVA-Nummer	

Baumaßnahme
Leistung

Vergabe <input type="checkbox"/> VOB/A § 1a Nr. 1 <input type="checkbox"/> Ausführung von Bauleistungen <input type="checkbox"/> Planung und Ausführung von Bauleistungen <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/> Internationales Ausschreibungsverfahren(ICB) Zahl der Lose:	<input type="checkbox"/> VOB/A § 1a Nr. 2 <input type="checkbox"/> Erstellung einer baulichen Anlage <input type="checkbox"/> Planung und Erstellung einer baulichen Anlage <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung
---	---

Begründung zur Wahl der Vergabeart

Vertragsbedingungen :		EVM ()		
Gleitklausel	Vergabestatistik Nr.	Sicherheiten	Betrag	v.H.
<input type="checkbox"/> Lohngleitklausel <input type="checkbox"/> Stoffpreisklausel		EFB Sich 1 <input type="checkbox"/> EFB Sich 2 <input type="checkbox"/> EFB Sich 3 <input type="checkbox"/>	€	
Vertragsstrafe je Werktag Betrag: € ; v. H.		Nebenangebote / Änderungsvorschläge <input type="checkbox"/> zugelassen <input type="checkbox"/> nicht zugelassen		

für Teil 1 des Vergabevermerks, Blatt 1 bis Blatt	
erstellt fachlich zuständig federführend zuständig	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen) <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Behördenleitung

Vergabevermerk – Vergabetermine		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
Vorinformationsverfahren	Tag der Absendung der Bekanntmachung Tag der Veröffentlichung	
ABI-Nr.:	Info-Nr. im Inhaltsverzeichnis	
Öffentliche Bekanntmachung	Tag der Absendung der Bekanntmachung Tag der Veröffentlichung	
ABI-Nr.:	Info-Nr. im Inhaltsverzeichnis	
Ablauf der Frist für die Anforderung der Verdingungsunterlagen (Öffentliche Ausschreibung, Offenes Verfahren)		
Bewerbungsfrist (Teilnahmewettbewerb):	Kalendertage bis	
<input type="checkbox"/> verkürzt aus Gründen der Dringlichkeit		
Versand der Vergabeunterlagen (Öffentliche Ausschreibung, Offenes Verfahren)		vgl. Firmenliste
Versand der Vergabeunterlagen (übrige Verfahren)		
Angebotsfrist	Kalendertage bis	
<input type="checkbox"/> verkürzt aus Gründen der Dringlichkeit (Nichtoffenes und Verhandlungsverfahren)		
Eröffnungs-/Einreichungstermin		
<input type="checkbox"/> Fristverlängerung (§ 18a Nr. 4 VOB/A z.B. bei Einsichtnahme)		
neuer Eröffnungstermin (Offenes Verfahren)		
erforderlich wegen		
<input type="checkbox"/> späterem Versand der Unterlagen um	Kalendertage	
(auch bei fehlenden und zusätzlichen Unterlagen)		
<input type="checkbox"/> Auskünfte über Verdingungsunterlagen	Kalendertage	
<input type="checkbox"/> Ablauf der Zuschlagsfrist		
<input type="checkbox"/> Ablauf der längeren Zuschlagsfrist gemäß § 13 VgV		
<input type="checkbox"/> Ablauf der Zuschlagsfrist bei Verlängerung		

Vergabevermerk - Eignungsnachweise, Auftragskriterien		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

geforderte Eignungsnachweise

Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

- Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
- ausgeführte Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
- jahresdurchschnittlich Beschäftigte in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
- für die Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- für die Leistung und Aufsicht vorgesehene technisches Personal
- Eintragung in Handwerksrolle, Berufsregister oder Register der Industrie- und Handelskammer

Bescheinigung

- der Berufsgenossenschaft
- des für den Bieter zuständigen Versicherungsträgers (für Bieter, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben)

zusätzliche Nachweise:

Kriterien für die Auftragserteilung

allgemeine Kriterien

- Preis
- Ausführungsfrist
- Vergütungsbedingungen

Technische und wirtschaftliche Kriterien

- Qualität
- Funktionalität
- technischer Wert
- Gestaltung
- Konstruktion
- technische Beratung
- Folgekosten
- Betriebskosten
- Wartung
- Rentabilität
- Sonstige:

Vergabevermerk - Haushalt, Kosten, Ausführungsfristen		Blatt	
	Vergabenummer	Datum	
Baumaßnahme			
Leistung		Los	
verfügbare Mittel/VE	HHSt	LgKNr	
noch nicht gebundene, genehmigte Kosten			€

in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar	€
geschätzte Vergabesumme	€
Auftragssumme	€
voraussichtliche Abrechnungssumme	€

Kostenkontrolle	in KKE vorgesehen / noch verfügbar	aktuell gesch. Vergabesumme	voraussichtliche Abrechnungssumme
TMNR KKE			
TMNR KKE			
TMNR KKE			
TMNR KKE			
Kosten der zu vergebenden Leistungen			
Differenzbetrag zu KKE			
evtl. erford. Deckung des Differenzbetrages durch Minderkosten bei der		<input type="checkbox"/> Teilmaßnahme <input type="checkbox"/> Maßnahme	<input type="checkbox"/> Teilmaßnahme <input type="checkbox"/> Maßnahme

Ausführungsfristen	Tage	Monate		Tag	/	Mon.	/	Jahr
gesamte Leistung			Beginn der Ausführung:	/	/	/	/	
			vorauss. Fertigstellung:	/	/	/	/	
Einzelfristen								
TMNR KKE			Beginn der Ausführung:	/	/	/	/	
			vorauss. Fertigstellung:	/	/	/	/	
TMNR KKE			Beginn der Ausführung:	/	/	/	/	
			vorauss. Fertigstellung:	/	/	/	/	
TMNR KKE			Beginn der Ausführung:	/	/	/	/	
			vorauss. Fertigstellung:	/	/	/	/	

Vergabevermerk - losweise Vergabe - Übersicht		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Los	in KKE vorgesehen / noch verfügbar €	aktuell gesch. Vergabesumme €	Auftragssumme €	Wertungssumme €	Auftragnehmer
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
Summe					

erstellt fachlich zuständig federführend zuständig vertragsrechtlich zuständig Rechnungsstelle	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Behördenleitung
--	---

Vergabevermerk - losweise Vergabe - Übersicht		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Vergabevorschlag Los

Auf das Hauptangebot das Nebenangebot / den Änderungsvorschlag vom _____ der Firma _____

soll der Zuschlag erteilt werden, weil es das annehmbarste ist im Hinblick auf

<input type="checkbox"/> Preis	<input type="checkbox"/> Ausführungsfrist	<input type="checkbox"/> Vergütungsbedingungen
<input type="checkbox"/> Qualität	<input type="checkbox"/> Funktionalität	<input type="checkbox"/> technischen Wert
<input type="checkbox"/> Gestaltung	<input type="checkbox"/> Konstruktion	<input type="checkbox"/> technische Beratung
<input type="checkbox"/> Folgekosten	<input type="checkbox"/> Betriebskosten	<input type="checkbox"/> Wartung
<input type="checkbox"/> Rentabilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung für den Vergabevorschlag siehe beiliegender Entwurf EFB 302/306 und EFB-Firm 4 und Anlagen dazu

Der Bieter ist Bevorzugter Bewerber (vgl. Anlage).
Die Eignung des Bieters wird bestätigt.

Die geforderten Nachweise liegen vor.

Auf die Nachweise wurde verzichtet, weil

Auftragssumme - voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Summe Leistungsverzeichnis	€	Auftragssumme	€
Abgebot v.H.;	€	vorauss. Lohnmehrkosten	€
		Sonstiges (siehe Beiblatt)	€
			€
Nettobetrag	€	vorauss. Abrechnungssumme	€
Umsatzsteuer v.H.;	€	weitere Kosten (z.B. Wartung)	€
Auftragssumme	€	Wertungssumme	€

Information gemäß § 13 VgV: Aufgabe bei der Post am: _____
(vgl. Ri zu § 27a VOB/A) frühester Termin der Auftragserteilung am: _____

erstellt fachlich zuständig federführend zuständig vertragsrechtlich zuständig Rechnungsstelle	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Behördenleitung
--	---

mündliche Auftragserteilung nein ja am _____

Vergabevermerk - losweise Vergabe - Übersicht		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Vorschlag
<input type="checkbox"/> Die Ausschreibung ist aufzuheben aufgrund <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> § 26 Nr. 1a VOB/A <input type="checkbox"/> § 26 Nr. 1b VOB/A <input type="checkbox"/> § 26 Nr. 1c VOB/A schwerwiegende Gründe (§26 Nr. 1c VOB/A) bzw. Begründung (§26 Nr. 1b VOB/A): <p style="height: 200px; margin-top: 20px;"></p> <input type="checkbox"/> Die Freihändige Vergabe ist einzustellen. <input type="checkbox"/> Das Verhandlungsverfahren ist einzustellen.

erstellt fachlich zuständig federführend zuständig vertragsrechtlich zuständig Rechnungsstelle	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Behördenleitung
--	---

Vergabevermerk - Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
zulässige Frist zwischen Anforderung und Versand der Verdingungsunterlagen:		Kalendertage
beanspruchte Frist zwischen Anforderung und Versand der Verdingungsunterlagen:		Kalendertage
geforderter Betrag gemäß § 20 VOB/A:	; Anzahl Bewerber:	; Gesamtbetrag: €

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Anforderung Verd.-unterlagen Eingang	Betrag bezahlt	Versand Verdingungsunterlagen	Diff. Anf./Versand	Angebot vom	EFB Abs 2 wegen Ausschluss	Nichteignung
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

01				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
02				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
03				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
04				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
05				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
06				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
07				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
08				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
09				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vergabevermerk - Firmenliste - alle Verfahren (ausgenommen Öffentliche Ausschreibung und Offenes Verfahren)		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
Bewerbungsfrist	Kalendertage	bis:
Frist für den Versand der Unterlagen	Kalendertage	Versand:
Angebotseröffnung		
Ablauf der Zuschlagsfrist		

Ifd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eingang der Bewerbung	EFB Abs. 3 wegen			Anfor- de- rung	Angebot vom	EFB Abs 2 wegen Ausschluss
				Nicht- eig- nung	zu viele Bewerber	zu spät			
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

01				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
02				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
03				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
04				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
05				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
06				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
07				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
08				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
09				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Vergabevermerk - Firmenliste Auskunftserteilung Offenes Verfahren		Blatt	
		Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme			
Leistung			
zulässige Frist zwischen Beantwortung Anfrage und Angebotseröffnung			
beanspruchte Frist zwischen Beantwortung Anfrage und Angebotseröffnung			

lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Anfrage- datum	Anfrage Beantwortung	Angebots- eröffnung	Diff. Kal. tage	Stichpunkt zur Anfrage
0	1	2	3	4	5	6	7

01							
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							
10							

Vergabevermerk - Wertungsübersicht		Blatt	
		Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme			
Leistung			

Angebot Nr.	Firmen-Nummer	Wertungssumme		Nichtber. wegen unangemessenem Preis		ausschlaggebend für Vorschlag zur Auftragserteilung		für Nichtberücksichtigung	
		Hauptangebot €	Nebenangebot €	hohem Preis	niedrigem Preis	Preis	andere Kriterien	Preis	andere Kriterien
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Verdingungsverhandlung - Niederschrift	Vergabenummer	Datum, Uhrzeit
Vergabegrundlage VOB/A <input type="checkbox"/> VOL/A <input type="checkbox"/>	Vergabeart	
Maßnahme		
Leistung		

Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen):	
Anzahl der bis zum _____ um _____ Uhr eingegangenen Angebote (gekennzeichnete Umschläge) Die Umschläge wurden mit Datum und Uhrzeit versehen, in der Reihenfolge der Firmenliste für die Angebotsanforderung mit Angebotsnummern gekennzeichnet. Sie wurden zur Eröffnung zugelassen.	

Die Öffnung des ersten Angebotes erfolgte um: Die Verdingungsunterlagen, Begleitschreiben und andere wesentliche Teile wurden gekennzeichnet.	
Anzahl der Briefumschläge deren Verschluss versehrt war (Eintrag in EFB-Verd 4):	
Anzahl der während der Verhandlung verspätet eingegangenen Angebote (Eintrag in EFB-Verd 4):	
Anzahl der bei der Verhandlung anwesenden Bieter oder Bevollmächtigten, die sich als solche ausgewiesen hatten:	
Die Niederschrift über die Verdingungsverhandlung wurde verlesen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

Bieter oder Bevollmächtigte:	
<input type="checkbox"/> Die Niederschrift wurde als richtig anerkannt: _____ _____ _____ _____ _____	<input type="checkbox"/> Folgende Einwendungen sind erhoben worden:

Die Verhandlung wurde geschlossen um:	Uhr
--	------------

Unterschrift des Verhandlungsleiters	Unterschrift des weiteren Vertreters des Auftraggebers gemäß § 22 Nr. 4 (3) VOL/A
--------------------------------------	---

Anlagen:	
<input type="checkbox"/> EFB-Verd 2, Verdingungsverhandlung Blatt _____ bis Blatt _____	<input type="checkbox"/> EFB-Verd 3, Verdingungsverhandlung Blatt _____ bis Blatt _____
<input type="checkbox"/> EFB-Verd 4, Verdingungsverhandlung Blatt _____ bis Blatt _____	

Verdingungsverhandlung - Besonderheiten	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer/Blatt
Maßnahme		
Leistung		

Ang. Nr.	Firmen-Nr. Nat. Kz.	Verchluss war ver-sehrt	Angebot verspätet eingegangen					Begründung des verspäteten Eingangs
			Eingang: Datum Uhrzeit	Fall § 22 Nr. 5	Fall § 22 Nr. 6	§ 22 Nr. 6 (2) Bieter be-nachrichtigt am	Nachtr. Verd 2/ Verd 3	
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

BAUTAGEBUCH Nr. _____

für das Bauvorhaben: _____

Gesamtkosten lt. _____ vom _____ (Betrag) _____ €
 Gesamtkosten lt. Bauausgabebuch (Abrechnungssumme) (Betrag) _____ €

Baubeginn am _____
 Baufertigstellung am _____

Unterbrechung von längerer Dauer:

vom _____ bis _____
 vom _____ bis _____
 vom _____ bis _____
 vom _____ bis _____
 vom _____ bis _____

Bauführer (Bauwart):

Name: _____ vom _____ bis _____
 Name: _____ vom _____ bis _____
 Name: _____ vom _____ bis _____
 Name: _____ vom _____ bis _____

Das Bautagebuch enthält _____ (in Worten: _____) Seiten.

Für Aufmessungen wird ein/kein besonderes Heft (Aufmaßheft) geführt.

RICHTLINIEN FÜR DIE FÜHRUNG DES BAUTAGEBUCHES

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeit sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Es dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

- a) arbeitstäglich mindestens bei Beginn und Schluss jeder Schicht das Wetter und die Temperatur, dazu die höchsten und die niedrigsten Tagestemperaturen;
- b) bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder – wenn notwendig – mehrmals täglich;
- c) falls angeordnet, die täglichen Grundwasserstände;
- d) täglich die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Arbeitsschichten;
- e) täglich die Leistung der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, ggf. nach den von den Auftragnehmern abgelieferten Tagesberichten;
- f) geleistete Stundenlohnarbeiten;
- g) vertragliche oder außervertragliche Leistungen durch Bedienstete des Auftraggebers;
- h) zu Großgerät: Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls;
- i) Eingang von Stoffen und Bauteilen, und zwar
i¹⁾) aller vom Auftraggeber beigestellten und
i²⁾) der wichtigeren vom Auftragnehmer gelieferten;
- k) Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen und die dazugehörigen Prüfungsergebnisse;
- l) Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes;
- m) Beginn und Beendigung der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte (Gründung, Abnahme der Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Schalungsfristen, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten usw.) auch für Leistungen, deren örtliche Überwachung nicht dem Bauführer (Bauwart), sondern Bediensteten anderer Fachgebiete obliegt;
- n) Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen;
- o) soweit angeordnet oder nach Ermessen des Bauführers (Bauwarts) zweckmäßig, Aufschreibungen für die kalkulatorische Beurteilung wichtiger Einheitspreise;
- p) außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen) u. dgl.);
- q) Notwendigkeit etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen einschl. ihrer Begründung, Beantragung und Genehmigung solcher Änderungen;
- r) Vermerk über Aufmessungen;
- s) Eingang von Ausführungszeichnungen, Änderungs- und Berichtigungsblättern und Aushändigung an den Auftragnehmer;
- t) Hinweise auf Anordnungen der Bauüberwachung nach § 4 Nr. 1 VOB/B und auf wichtigere Vereinbarungen mit einem Auftragnehmer oder seinem Vertreter;
- u) mündliche Weisungen von Vorgesetzten an den Bauführer (Bauwart);
- v) Übernahme des Dienstes bei Schichtwechsel, Vertretung und Nachfolge (auf eine Zeile über alle Spalten hinweg);
- w) Name des Bauleiters des Auftragnehmers und etwaiger Wechsel.

Im Übrigen sind zu beachten:

- Nr. 1 der VHB-Richtlinie zu § 3 VOB/B
(Aushändigung der Ausführungsunterlagen)
- Nr. 2.1 der VHB-Richtlinie zu § 4 VOB/B
(Bedenken des Auftragnehmers)
- Nr. 4 der VHB-Richtlinien zu § 5 VOB/B
(Schadenersatzansprüche und Kündigung)
- Nr. 1 der VHB-Richtlinie zu § 6 VOB/B
(Behinderung)

Die Seiten des Bautagebuches sind laufend zu nummerieren. Das Bautagebuch ist dem Beauftragten

der / des _____ vorzulegen.

(Vergabestelle)

MUSTER BAUSTELLENAUSWEIS

Baustellenausweis Nr. <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 150px; margin: 10px auto;"></div> <p style="text-align: center;">(Unterschrift Ausweisinhaber)</p>	Bauamt
	Baustelle
	Name
	Vorname
	Beruf / Funktion
	beschäftigt bei
	ausgestellt am
	durch
	(Unterschrift ausstellende Behörde)

MUSTER BESUCHERAUSWEIS

Bauamt		Besucherausweis Nr.	
Baustelle			
Name		Vorname	
Anschrift		Dienststelle / Firma	
Kfz-Kennzeichen		Ladegut	
Gelände betreten am		um	Uhr
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)		
Vorsprache bei			
Zweck der Vorsprache			
Beginn des Besuchs			
Ende des Besuchs			
	(Unterschrift)		
Gelände verlassen am		um	Uhr
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)		

Prüfungsvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung	
Aktenzeichen	Auftragsnummer
fachlich zuständig	Datum
	Bearbeiter / Tel.
federführend zuständig	AVA-Nr.

Baumaßnahme		
Leistung		
Auftrag vom	Auftragssumme	€

Anlage: Vergütungszuordnung und -berechnung - EFB-Nach - 359.2 Nr. vom

aus folgenden Gründen ändert sich die Gesamtvergütung:
(Mehrfachnennungen sind möglich; begründende Unterlagen und weitergehende Erläuterungen sind - soweit erforderlich - beizufügen)

<input type="checkbox"/> Maßnahmen bezogene Gründe	<input type="checkbox"/> Nutzerforderungen
<input type="checkbox"/> Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar	<input type="checkbox"/> geänderte Forderungen gemäß Schreiben vom
<input type="checkbox"/> Fehlschätzung des Leistungsumfangs	<input type="checkbox"/> zusätzliche Forderungen gemäß Schreiben vom
<input type="checkbox"/> Abruf angehängter Stundenlohnarbeiten	
<input type="checkbox"/> zusätzliche Stundenlohnarbeiten	<input type="checkbox"/> Finanzierungursachen
<input type="checkbox"/> Forderung der Träger öffentlicher Belange	
<input type="checkbox"/> Behinderung/Unterbrechung der Ausführung	
<input type="checkbox"/> Kündigung	
<input type="checkbox"/> Insolvenz	
<input type="checkbox"/> weitere Gründe	

Nachtragsvereinbarung mit EVM-Nach 204

erforderlich, weil Auswirkung auf die Gesamtvergütung und die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)

nicht erforderlich, weil nur Auswirkung auf die Gesamtvergütung, jedoch nicht auf die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)

erstellt	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
fachlich zuständig	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
federführend zuständig	Behördenleitung

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.

Baumaßnahme

Leistung

Auftragsnummer Auftrag vom

- Nachtragsforderung des Auftragnehmers
 - Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom
 - Nachtragsangebot vom
- Nachtragsforderung des Auftraggebers vom

Anlagen 1. Aufgliederung und Berechnung zu der nachfolgenden Nr. unter 4.
2.
3.

1.	Summe der Vergütung des erteilten Auftrags	€
2.	Summe bisheriger Änderungen der Vergütung	
	Bezug:	€
3.	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	€

4.	Leistungs- und Vergütungsänderungen/-anpassungen	
4.1	<input type="checkbox"/> tatsächliche Mengenänderungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B): Ansatz von Überschreitung und Unterschreitung des Mengenansatzes, von Ausgleichsleistungen und von Ersatzleistungen	
	Summe Einzelberechnung	€
4.2	<input type="checkbox"/> Vertragsänderung (§ 2 Nr. 4 VOB/B i.V.m. § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B)	
	Summe Einzelberechnung	€
4.3	<input type="checkbox"/> Vertragsänderung (§ 2 Nr. 5 VOB/B i.V.m. § 1 Nr. 3 VOB/B bzw. § 4 Nr. 1 VOB/B)	
	Summe Einzelberechnung	€
4.4	<input type="checkbox"/> erforderliche und geforderte Zusatzleistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B i.V.m. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B)	
	Summe Einzelberechnung	€
4.5	<input type="checkbox"/> erhebliche Leistungsabweichungen beim Pauschalvertrag (§ 2 Nr. 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VOB/B)	
	Summe Einzelberechnung	€
4.6	<input type="checkbox"/> vom Vertrag abweichende anerkannte oder notwendige Leistungen (§ 2 Nr. 8 Abs. 1 bis 3 VOB/B)	
	Summe Einzelberechnung	€
4.7	<input type="checkbox"/> verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Nr. 9 VOB/B)	
	Summe Einzelberechnung	€
4.8	<input type="checkbox"/> Abruf und Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)	
	Summe Einzelberechnung	€
4.9	<input type="checkbox"/> Vergütungsänderung wegen Kündigung / Teilkündigung (§ 8 VOB/B)	
	Summe Einzelberechnung	€

4.10 sonstige Vergütungsänderung nach VOB bzw. BGB
Gründe:

Summe Einzelberechnung €

4.11 Summe aus 4.1 – 4.10: €

Soweit die erbrachte Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, ist in den vorstehenden Summen die Umsatzsteuer enthalten.

4.12 Feststellung (Summe Nr. 3 +4):
damit erhöht vermindert
sich die Summe der Gesamtvergütung auf €

5. nachrichtlich (für den für den Haushalt Verantwortlichen):
sonstige Ansprüche nach VOB und BGB
Gründe:

Summe €

6. Vertragsbedingungen:
Es sind alle Bedingungen des Hauptauftrags einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) und der sonstigen Vereinbarungen berücksichtigt.

7. Sonstiges:

_____, den _____

erstellt:

**Bundesministerium
 der Verteidigung**
 - WV -
 Postfach 1328

53003 Bonn

NATO-Infrastruktur

Baumaßnahme / *construction project*

Internationale Ausschreibung
international competitive bidding
 BAWV Nr./BAWV no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt.

AUSSCHREIBUNGSANMELDUNG

Betreff NATO-Infrastrukturbauten - Internationales Ausschreibungsverfahren/Ausschreibungsanmeldung

Baumaßnahme: _____

Bezug 1. AC/4 (PP) D/ _____ R/ _____

2. Erlass BMVg-U III _____

Anlagen _____

Es wird gebeten, die Internationale Ausschreibung für die vorbezeichnete Baumaßnahme aufgrund folgender Angaben in Gang zu setzen:

1 a) Bezeichnung der Baumaßnahme _____

b) *description of project* _____

2 Lage der Baustelle _____

3 Ausführungszeit voraussichtlich von _____ bis _____

4 a) Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen _____

b) *type and scope of the principal partial services* _____

5 geschätzter Auftragswert _____ (Betrag)

- 6 Die Verdingungsunterlagen werden Informationen des Geheimhaltungsgrades _____
enthalten.
Für die Durchführung der Arbeiten muss die Geheimhaltungsstufe _____
vorhanden sein.
- 7 Als Sicherheitsleistung wird verlangt _____

- 8 Das Verzeichnis der Bewerber, die sich zur Teilnahme an der Ausschreibung gemeldet haben,
muss bei der Vergabestelle bis _____ vorliegen.
- 9 Die Verdingungsunterlagen werden voraussichtlich am _____ durch _____

- an die Bewerber versandt.
Sachgebiet/Bauleitung _____
Bearbeiter _____
Tel./Fax/E-Mail _____
- 10 als letzter Tag der Angebotsfrist ist vorgesehen _____
- 11 als letzter Tag der Zuschlagsfrist ist vorgesehen _____
- 12 a) Sonstige Angaben (z.B. darüber, ob Teile der auszuschreibenden Bauarbeiten national finanziert
werden - RiNATO Nr. 1.4, zulassungsbedürftige Fernmeldeanlagen - RiNATO Nr. 2.4.1)

- 12 b) *other data (e.g. if parts of the construction works to be advertized are funded nationally - Ri-
NATO no. 1.4, communications facilities requiring licencing -- RiNATO no. 2.4.1)*

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / <i>construction project</i>
Internationale Ausschreibung <i>international competitive bidding</i> BAWV Nr./BAWV no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt.

AUSSCHREIBUNGSANZEIGE
NOTICE OF INTENT

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, demnächst folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszu-schreiben:

The Federal Republic of Germany intends, in the near future, to advertise for international competitive bidding the following works/services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

1 *description and location of project*

2 zuständige Dienststelle

2 *responsible agency*

Straße

street

in

location

Sachgebiet/Bearbeiter

section/pol

Tel./Fax/E-Mail

tel./fax/e-mail

3 Ausführungszeit etwa

3 *period of performance (approx.)*

von _____ bis _____

from _____ to _____

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen:

4 *type and scope (principal works/services only):*

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillose zu bilden.

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.*

6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Bewerber in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.

6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*

7 Bewerber, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten ¹⁾ Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika

7 *Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Belgium, Denmark, Federal Republic of Germany, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America*

1) Nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.

8 Bewerber, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens _____ in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim

8 *Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than _____ in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contact, tel., fax, e-mail to the*

**Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn/Taunus**

9 Die Verdingungsunterlagen werden den Bewerbern voraussichtlich ab _____ zugesandt.

9 *The tender documents will be forwarded to the applicants on or after _____*

10 Die Angebote sind voraussichtlich bis _____ abzugeben.

10 *Bids will probably have to be submitted by _____*

11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der _____ vorgesehen.

11 *The date tentatively envisaged for placing the order (award) is _____*

12 Die Bewerber müssen bis zum Geheimhaltungsgrad _____ zugelassen sein.

12 *The applicants must be cleared for classified matters up to degree of _____*

13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit dem öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die hierzu von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.

13 *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg. A Photostat copy of the licence must be submitted with the application.*

14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Verdingungsunterlagen und die Angebotsabgabe, **unverbindlich** sind und die Ausschreibung sich u.U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind **unmittelbar** an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.

14 *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents and the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragraph 2.*

Bonn, den _____

Bonn, _____

**Bundesamt für Wehrverwaltung
(Federal Armed Forces Administrative Office)**

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / <i>construction project</i>
Internationale Ausschreibung/ <i>international competitive bidding</i>
Wiedereröffnung von / <i>reopening of</i>
BAWV Nr./BAWV no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt.

WIEDERERÖFFNUNGSANZEIGE
REOPENING NOTICE

Für die mit BAWV — Nr. 68-05-11 () vom _____ eingeleitete internationale Ausschreibung wird das Verfahren zur Interessenmeldung wieder eröffnet.

Bereits termingerecht eingereichte Interessenbekundungen werden weiterhin berücksichtigt und brauchen nicht wiederholt zu werden. Firmen, die ihr Interesse an der Ausschreibung nicht mehr aufrechterhalten, werden gebeten, dieses dem Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 39-31, 65 760 Eschborn/ Taunus, mitzuteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszuschreiben:

The preliminary procedure for inviting declarations of interest is reopened for the International Competitive Bidding (ICB) initiated by BAWV No 68-05-11

() dated _____ Statements of interest which have been submitted within the specified time will continue to be considered and need not to be repeated. Firms which are no longer interested in the solicitation for bids are requested to send an appropriate notice to the Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 39-31, 65760 Eschborn/ Taunus.

The Federal Republic of Germany intends to advertise for international competitive bidding the following works/ services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

1 *description and location of project*

2 zuständige Dienststelle

Straße Nr.

in

Sachgebiet/Bearbeiter

Tel./Fax/E-Mail

2 *responsible agency*

street no.

location

section/pol:

tel./fax/e-mail

3 Ausführungszeit etwa

von _____ bis _____

3 *period of performance (approx.)*

from _____ to _____

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen

4 *type and scope (principal works/services only)*

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillote zu bilden.

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.*

- 6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Bewerber in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.
- 7 Bewerber, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten ¹⁾ Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.
- 8 Bewerber, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens _____ in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim
- 6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*
- 7 *Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Belgium, Denmark, Federal Republic of Germany, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.*
- 8 *Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than _____ in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contract, tel., fax, e-mail to the*

**Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn/Taunus**

- 9 Die Verdingungsunterlagen werden den Bewerbern voraussichtlich ab _____ zugesandt.
- 10 Die Angebote sind voraussichtlich bis _____ abzugeben.
- 11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der _____ vorgesehen.
- 12 Die Bewerber müssen bis zum Geheimhaltungsgrad _____ zugelassen sein.
- 13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit den öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die hierzu von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.
- 14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Verdingungsunterlagen und die Angebotsabgabe, **u n v e r b i n d l i c h** sind und die Ausschreibung sich u. U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind **u n m i t t e l b a r** an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.
- 9 *The tender documents will be forwarded to the applicants on or after _____*
- 10 *Bids will probably have to be submitted by _____*
- 11 *The date tentatively envisaged for placing the order (award) is _____*
- 12 *The applicants must be cleared for classified matters up to degree of _____*
- 13 *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg A Photostat copy of the licence must be submitted with the application*
- 14 *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents and the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragraph 2.*

Bonn, den _____

Bonn, _____

Bundesamt für Wehrverwaltung
(Federal Armed Forces Administrative Office)

¹⁾ nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

Fragebogen

Die Nichtbeantwortung bzw. unvollständige Beantwortung des Fragebogens kann zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1 Name und Rechtsform des Unternehmens:

2 a) Anschrift:

b) Telefon:

Fax:

E-Mail:

3 Gegenstand des Unternehmens:

4 Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils an gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen:

_____ (Betrag/Währungseinheit)

5 Leistungen aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Angabe des Objekts, Name und Anschrift des Auftraggebers):

siehe Anlage

6 Zahl der in den letzten 3 Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen:

7 Angaben zu der für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zu Verfügung stehenden technischen Ausrüstung:

8 Angaben zu dem für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal:

9 Eintrag in das Berufsregister des Sitzes des Wettbewerbers:

Anlage: Projektbeschreibung

(Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift)

Aktenzeichen	Datum
--------------	-------

Baumaßnahme

Leistung

BAVV Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Durchführung der Baumaßnahme hat sich verzögert.

Es wird zu gegebener Zeit erneut zur Interessenmeldung aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium der Verteidigung

eilt sehr!

very urgent!

très urgent!

Inhalt/contents/contenu

NATO

Verdingungsunterlagen

tender document

OTAN

documents de soumission

Absender/sender/expédié par

Teil IV

Allgemeine Vorschriften

- 401 Verordnung PR Nr. 30/53
Leitsätze zur VO PR Nr. 30/53
(nur Verweis auf die Quelle)
- 402 Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
- 403 Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4.Mai 1972
- 404 Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- 405 Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kredit- und Kautionsversicherer
- 406 BMBau-Erlasse zur Umsatzsteuer:
 - 406.1 B I 2 A – O 1080 – 410/20 vom 14. Febr. 1994 Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb
 - 406.2 B I 2 – O 1080 – 22/80 vom 25. Jan. 1980 Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren
 - 406.3 B I 2 – O 1080 – 22/80 vom 11. April 1980 Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren
 - 406.4 B I 2 A – O 1080 – 410/20 vom 27. Dez. 1993 Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Pflanzenlieferungen

Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244 vom 18.12.1953)

In der Fassung der VO PR Nr. 14/54 vom 23.12.1954 (BAnz Nr. 250 vom 29.12.1954) und der Änderungsverordnungen PR 8/61 vom 9.11.1961 (BAnz Nr. 223 vom 18.11.1961) und PR 7/67 vom 12.12.1967 (BAnz Nr. 237 vom 19.12.1967)

einschließlich

Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zu PR Nr. 30/53)

Quellen: Siehe oben

Verordnung PR Nr. 4/72
über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
vom 17. April 1972

Aufgrund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Der Höchstsatz für kalkulatorische Zinsen

- a) nach Nummer 43 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1967), und
- b) nach Nummer 35 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 293)

beträgt 6 ½ vom Hundert jährlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung PR Nr. 15/54 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 23. Dezember 1954 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 29. Dezember 1954) außer Kraft.

Bonn, den 17. April 1972
W/I B 3 – 24 05 10

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4. Mai 1972

Nachstehend gebe ich die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 – W/I B 1 – 24 00 61; W/I B 3 – 24 19 22 – bekannt. Die Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Gemeindetag und der Deutsche Landkreistag sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 4. Mai 1972

W/I B 1 – 24 00 61

W/I B 3 – 24 19 22

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Bauer

Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluß eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch sie begründenden Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, daß Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß der Abschluß von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewißheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalte vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
- b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
- c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z.B. in der Form „Preis freibleibend“ oder „bei Kostenänderungen behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor“) ist abzu-
sehen.
- d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens 10 Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.
2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
 - b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, daß sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.

- c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, daß sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel). Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstaben d zu vereinbarende Selbstbeteiligung, zur Auswirkung.
- d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).
- e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.
- f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.

Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen

- durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 % zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
- durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
- aufgrund von Mengenansätzen oder
- aufgrund anderer geeigneter Methoden.

Mathematischen Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibenden Lohn- und Stoffpreisannteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklauseln unterworfenen Kostenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklauseln beurteilen kann.

- g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.

3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder – soweit gesetzlich zulässig – aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.

Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:

- a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern,
- b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen.

4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zuzugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wertmäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2 Buchstabe e).

II.

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z.B. in der Form „es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung“) nur vereinbart werden,

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden;
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluß durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

**Richtlinien
für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Auf Grund der §§ 56 und 58 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung nachfolgende Richtlinien erlassen:

**§ 1
Personenkreis**

Bevorzugte Bewerber im Sinn dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792). Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

**§ 2
Nachweis der Zugehörigkeit**

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) erbracht
2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

**§ 3
Inhalt der Bevorzugung**

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an. Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.
3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist ersterem der Zuschlag zu erteilen.
4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

§ 4
Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weiter gehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 5
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BAnz. 1975 Nr. 152), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BAnz. 1990 S. 1857) treten hiermit außer Kraft.

**Liste
in der Bundesrepublik Deutschland
zugelassener Kredit- und Kautionsversicherer**

1. Allgemeine Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft
Ernst-Ludwig-Straße 2,
55116 Mainz
2. AXA Colonia Versicherungen AG
Colonia - Allee 10-20,
51067 Köln
3. C.E.G.I.
5, rue Soyer
F - 92200 Neuilly sur Seine
vertreten durch:
C.E.G.I. GmbH Beratungsgesellschaft
Opladener Platz 3,
51379 Leverkusen
4. Compagnie Francaise
d' Assurance pour le Commerce
Extérieur (Coface)
Niederlassung für Deutschland
Isaac - Fulda - Allee 1,
55124 Mainz
5. Deutsche Kautionsversicherung
für die Bauwirtschaft (DKB) AG
Postfach 267,
30002 Hannover
6. Gerling-Konzern
Speziale Kreditversicherungs-AG
Hohenzollernring,
50672 Köln
7. Gothaer-CREDIT Versicherung AG,
Werderstraße 34,
50672 Köln
8. Hermes Kreditversicherungs-AG
Friedensallee 254,
22763 Hamburg
9. R+V - Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Taunusstraße 1,
65193 Wiesbaden
10. Vereinigte Haftpflichtversicherung - VHV
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Constantinstraße 40,
30177 Hannover
11. Winterthur-Garantie,
Dt. Garantie- und Kautions-Versicherungs-AG
Leopoldstraße 204,
80804 München
12. "Zürich" Kautions- und Kreditversicherungs-AG
"Zürich-Haus", Opernplatz,
60313 Frankfurt (Main)

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

**B I 2 A - 0 1080 - 410/20
Bonn, den 14. Februar 1994**

Oberfinanzdirektionen
Bundesbaudirektion

**Betr.: Öffentliches Auftragswesen
hier: Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb**

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 01. 1993
B I 2 - 0 1080 - 410/20
B I 1 - B 1000 - 00

Durch Schaffung des EG-Binnenmarktes ist ab 1. Januar 1993 für das Gemeinschaftsgebiet anstelle der Einfuhrumsatzsteuer der innergemeinschaftliche Erwerb getreten.

Werkleistungen (Bauleistungen), die in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, fallen jedoch nicht unter den innergemeinschaftlichen Erwerb. Für sie gilt die bereits mit Erlaß B I 2 - 0 1080 - 22/80 vom 25. Januar 1980 eingeführte Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren sowie die dazu mit Erlaß B I 2 - 0 1080 - 22/80 vom 11. April 1980 bekanntgegebenen Hinweise.

Der Erwerbsbesteuerung beim Abnehmer unterliegt nur die Lieferung von Gegenständen aus einem anderen EG-Mitgliedstaat.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben grundsätzlich ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn diese jährlich voraussichtlich 25 000 DM überschreiten. Sie können allerdings auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten und für eine uneingeschränkte Erwerbsbesteuerung optieren. Dies ist beim zuständigen Finanzamt formlos zu beantragen und gilt mindestens für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Sie haben dann für jeden innergemeinschaftlichen Erwerb, soweit er nicht nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei ist, Umsatzsteuer zu entrichten.

Zum Nachweis der Steuerfreiheit der Lieferung im anderen Mitgliedstaat und damit zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bedarf es einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese wird auf formlosen schriftlichen Antrag erteilt durch das

Bundesamt für Finanzen, Außenstelle, Industriestraße 6, 66740 Saarlouis.

In dem Antrag ist die amtliche Bezeichnung der Dienststelle und deren Anschrift sowie die Steuernummer, unter der der Antragsteller beim Finanzamt geführt wird, anzugeben.

Besitzt eine Dienststelle bisher keine Steuernummer, hat sie sich bei dem für ihren Sitz zuständigen Finanzamt anzumelden und gleichzeitig die Erteilung einer Steuernummer und eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beantragen. In diesem Fall wird die Identifikationsnummer beim Bundesamt für Finanzen vom Finanzamt beantragt.

Die Bauämter haben über alle innergemeinschaftlichen Erwerbe Aufzeichnungen zu führen, soweit diese nicht von der Besteuerung ausgenommen sind.

Aus den Aufzeichnungen muß hervorgehen,

- welche Erwerbe umsatzsteuerpflichtig und welche umsatzsteuerfrei sind und
- wie sich die Bemessungsgrundlagen für umsatzsteuerpflichtige Erwerbe auf den ermäßigten und den allgemeinen Steuersatz verteilen.

Gesondert aufzuzeichnen sind gegebenenfalls nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen (z. B. Entgeltminderungen).

Die Bauämter haben für jeden Kalendermonat, in dem innergemeinschaftliche Erwerbe der Besteuerung zu unterwerfen sind, beim zuständigen Finanzamt Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach amtlichem Vordruck (beim Finanzamt erhältlich) bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums abzugeben und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung zu entrichten.

Darüber hinaus ist für jedes Kalenderjahr eine Umsatzsteuer-Erklärung nach amtlichem Muster abzugeben.

Zur haushalts- und kassenmäßigen Behandlung der Umsatzsteuer beim Erwerb von Gegenständen aus anderen EG-Mitgliedstaaten hat der Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben II A 6 - H 2305 - 11/93 vom 8. April 1993 an die Obersten Finanzbehörden der Länder angeordnet, daß den Mittelverteilern der Bauabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen das Verwahrkonto 01 23 0298 direkt von den Bundeskassen zur Bewirtschaftung zugewiesen wird. Dieses Konto soll den infrage kommenden Bauämtern (Titelverwaltern) zugewiesen werden.

406.1

Mit der Auszahlungsanordnung zur Leistung der Auszahlung aus dem Bundeshaushalt für die erworbenen Gegenstände ist gleichzeitig eine Auszahlungsanordnung (zur Verrechnung) zur Leistung der Auszahlung des Umsatzsteuerbetrages aus der gleichen Buchungsstelle des Bundeshaushalts zu erteilen. Empfänger des Umsatzsteuerbetrages ist zunächst das Verwahrungskonto des Titelverwalters.

Das Verwahrungskonto wird als Sammelkonto geführt, eine Verwahrungskontrollnummer für die einzelne Buchung braucht nicht vergeben zu werden.

Die Umsatzsteuer ist von den steuerpflichtigen Organisationseinheiten zu sammeln und für den Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Zur Sammlung der in Betracht kommenden Umsatzsteuerbeträge ist im Verwahrungsbuch des HKR-Verfahrens im Abschnitt 4 (9070 000 04 8), als Unterabschnitt 16 das Objektkonto 01 23 0298 ("Umsatzsteuer beim Erwerb von Gegenständen aus anderen EG-Mitgliedstaaten") bei obersten Bundesbehörden (WV 1) eingerichtet.

Soweit die Obersten Landesbehörden zur haushalts- und kassenmäßigen Behandlung bereits hiervon abweichende Regelungen getroffen haben, kann es dabei bleiben.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Schäffel

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**B I2 - 0 1080 - 22/80
Bonn, den 25. Januar 1980****Betr.: Umsatzsteuer
hier: Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren**

Oberfinanzdirektionen

Bundesbaudirektion

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV 1980) vom 21. Dezember 1979 ist im Bundesgesetzblatt I 1979 S. 2359 veröffentlicht worden.

Zur Sicherung des Steueranspruchs hat der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates in den §§ 51 bis 61 der UStDV bestimmt, daß die Umsatzsteuer für die Umsätze eines nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmens, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist. Der Leistungsempfänger haftet für die abzuführende Steuer.

Hiernach hat bei Aufträgen über eine Werklieferung oder eine sonstige Leistung im Sinne von § 51 Abs. 1 UStDV mit einem Unternehmer, der nicht im Erhebungsgebiet ansässig ist (§ 51 Abs. 3 UStDV), das Bauamt bei allen Zahlungen die im Preis enthaltene Umsatzsteuer einzubehalten und - als Leistungsempfänger - an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Weiß

Anmerkung:

Das Umsatzsteuergesetz und die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung gelten nunmehr in der Fassung vom 27. April 1993 (BGBl I Nr. 18) mit Berichtigung vom 25. Juni 1993 (BGBl I S. 1160 und 1161).

Die Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren blieb durch die Neufassung unverändert, so daß weiterhin nach dem Erlaß zu verfahren ist.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

**B I 2 - 0 1080 - 22/80
Bonn, den 11. April 1980**

**Betr.: Umsatzsteuer
hier: Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren**

Oberfinanzdirektionen
Bundesbaudirektion

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Januar 1980
- B I 2 - 0 1080 - 12/80 -¹⁾

Anlg: 2 (Auszüge aus dem UStG 1980 und der UStDV 1980)²⁾

Mit dem vorstehenden Rundschreiben hatte ich Sie auf das in den §§ 51 ff. der Umsatzsteuer - Durchführungsverordnung (UStDV 1980) geregelte sog. Abzugsverfahren bei der Umsatzbesteuerung hingewiesen.

Zur Anwendung der §§ 51 ff. UStDV gebe ich ergänzend die folgenden mit dem Bundesminister der Finanzen abgestimmten Hinweise:

1. Der Besteuerung im Abzugsverfahren unterliegen steuerpflichtige Werklieferungen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen eines nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers. Die Leistungen müssen -unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - nach dem 31. Dezember 1979 ausgeführt, die darauf entfallenden Zahlungen nach diesem Zeitpunkt erbracht werden. Entsprechendes gilt für die Umsatzsteuer bei Abschlags- und Vorauszahlungen. Werden die Abschlags- und Vorauszahlungen nach dem 31. Dezember 1979 geleistet, so ist die Umsatzsteuer auch in den Fällen einzubehalten, in denen die Verträge vor dem 1. Januar 1980 abgeschlossen worden sind.
2. Der Begriff der Werklieferung ist in § 3 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980) definiert. Unter den Begriff fallen Bauleistungen und Lieferungen des Auftragnehmers, soweit die gelieferten Gegenstände vom Auftragnehmer im Erhebungsgebiet be- oder verarbeitet worden sind (z. B. durch Einbau oder Montage).
Der Begriff der sonstigen Leistung umfaßt auch die Leistungen freiberuflich Tätiger (K 12 RBBau). Ihre Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie im Erhebungsgebiet erbracht werden.
3. Das Abzugsverfahren ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Auftragnehmer ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger (ausländischer) Unternehmer ist (vgl. z. B. 4.3 EVM(B)Ang). Weist der Auftragnehmer durch Vorlage der in § 51 Abs. 3 S. 3 UStDV 1980 genannten Bescheinigung nach, daß die Merkmale bei ihm nicht vorliegen, braucht die Umsatzsteuer nicht einbehalten zu werden. Hierauf ist der Auftragnehmer erforderlichenfalls hinzuweisen.
4. Für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 UStDV 1980 das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Die Finanzverwaltung hat aber aus Vereinfachungsgründen zugelassen, daß die Umsatzsteuer von nachgeordneten und örtlich getrennten Teilbereichen der juristischen Person gesondert angemeldet und abgeführt werden darf. Entsprechend dieser Regelung hat daher für die vorliegenden Fälle das jeweilige Bauamt die Umsatzsteuer unmittelbar anzumelden und abzuführen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das betreffende Bauamt belegen ist.
5. Das Bauamt ist zum Einbehalt und zur Abführung der Steuer auch dann verpflichtet, wenn eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer nicht vorliegt. Wegen der Berechnung der Steuer wird auf die Regelungen in § 53 USOV 1980 verwiesen. Die Befreiungstatbestände des § 52 USOV 1980 kommen nicht in Betracht.
6. Die Bauämter haben gemäß § 54 Abs. 2 UStDV 1980 die abzuführende Steuer binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, anzumelden und abzuführen. Im übrigen ist hierbei nach § 54 Abs. 1 UStDV 1980 zu verfahren.
7. Wegen der Aufzeichnungspflichten des Bauamtes und der Möglichkeit, Erleichterungen hierzu beim zuständigen Finanzamt zu beantragen, wird auf § 56 UStDV 1980 verwiesen.

Soweit im Einzelfall Zweifelsfragen bei der Anwendung des Abzugsverfahrens, insbesondere zu Nr. 2 dieses Rundschreibens auftreten, ist die zuständige Oberfinanzdirektion als technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz einzuschalten.

Im Auftrag

Rupprecht

Anmerkung:

Das Umsatzsteuergesetz und die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung gelten nunmehr in der Fassung vom 27. April 1993 (BGBl 1 Nr. 18) mit Berichtigung vom 25. Juni 1993 (BGBl 1 S. 1160 und 1161).

Die Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren blieb durch die Neufassung unverändert, so daß weiterhin nach dem Erlaß zu verfahren ist.

¹⁾ MinBIFin 1980 S. 60

²⁾ Hier nicht abgedruckt

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

**B I 2 A - 0 1080 - 410/20
Bonn, den 27. Dezember 1993**

Oberfinanzdirektionen
Bundesbaudirektion

Betr.: **Umsatzsteuer;**
hier: Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Pflanzenlieferungen

Bezug: Meine Erlasse B I 2 - 0 1080 - 410/20
vom 6. August und 19. November 1985

Zur Abgrenzung der begünstigten Pflanzenlieferungen gilt nach Erörterung des Bundesministeriums für Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab 1. Januar 1994 folgendes:

Eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Pflanzenlieferung liegt vor, wenn der Unternehmer die Pflanze liefert und außer dem Transport keine weiteren Tätigkeiten ausführt, die ihrer Art nach sonstige Leistungen sind (z. B. das Einsetzen der Pflanze in das Erdreich und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten). Führt der Unternehmer neben der Lieferung der Pflanze derartige Tätigkeiten aus, besteht die gesamte Leistung umsatzsteuerrechtlich im Erstellen einer nicht begünstigten gärtnerischen Anlage, Grabanlage usw. Eine solche Leistung unterliegt als Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG) insgesamt dem allgemeinen Steuersatz. Eine Aufteilung in eine begünstigte Pflanzenlieferung einerseits und nicht begünstigte sonstige Arbeiten andererseits ist nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung nicht zulässig.

Das Aufteilungsverbot gilt auch dann, wenn Pflanzenlieferung und andere Arbeiten zwar getrennt ausgeschrieben, die Aufträge aber an einen Unternehmer vergeben werden.

Die Neuregelung ist auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 ausgeführt werden.

Damit fallen auch die im Bezugserlaß vom 6. August 1985 genannten Nebenleistungen unter den allgemeinen Steuersatz.

Eine Ausnahme besteht nach wie vor für solche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Baumschulen, Gärtnereien usw.), die gemäß § 24 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nach Durchschnittssätzen besteuert werden.

Wird ein solcher Steuersatz angeboten, ist vom Bieter eine Erklärung zu fordern, daß er mit seinen Umsätzen der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegt.

Bei der Wertung der Angebote ist der zutreffende Umsatzsteuersatz zu berücksichtigen.

Die Steuersätze betragen z. Z.:

- Allgemeiner Steuersatz 15% ¹⁾
- Ermäßigter Steuersatz 7%
- Durchschnittsatz 9 % (bis 31.12.1993, 8,5 %).

Diese unterliegen der Änderung durch die Steuergesetzgebung.

Die Bezugserlasse sind ab dem 1. Januar 1994 überholt und werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Prof. Dr. Ehm

¹⁾ Anmerkung: Der allgemeine Steuersatz beträgt mit Wirkung vom 1. April 1998 16 % (siehe BMBau-Erlaß B I 1 B1000-00/B I 2-O 1080-410/20 vom 26.2.1998)

Teil V**SONSTIGE RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR DIE FINANZBAUVERWALTUNGEN**

- 501 Vergabestatistik
 - 501.1 Erlass des BMVBW vom 23.07.2001 Gz.: BS 11 –O 1070-210 / BS 11 – O 1087 -200
 - 501.2 Formblatt Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen
 - 501.EG1 BMWi Vordruck Nr. 1, vergebene Lieferaufträge § 3a VOL/A,
 - 501.EG2 BMWi Vordruck Nr. 2, vergebene Lieferaufträge – Verhandlungsverfahren -
 - 501.EG3 BMWi Vordruck Nr. 3, vergebene Bauaufträge § 3a VOB/A,
 - 501.EG4 BMWi Vordruck Nr. 4, vergebene Bauaufträge – Verhandlungsverfahren -
 - 501.EG5 BMWi Vordruck Nr. 5, vergebene Dienstleistungsaufträge § 3a VOL/A / VOF ,
 - 501.EG6 BMWi Vordruck Nr. 6 vergebene Dienstleistungsaufträge – Verhandlungsverfahren -
 - 501.EG8 BMWi Vordruck Nr. 8, alle vergebenen Lieferaufträge VOL/A, AG nach §2 Nr.2 VgV
 - 501.EG9 BMWi Vordruck Nr. 9, vergebene Lieferaufträge § 3a VOL/A, AG nach §2 Nr.2 VgV
 - 501.EG10 BMWi Vordruck Nr. 10, vergebene Lieferaufträge – Verhandlungsverfahren.-,
AG nach §2 Nr.2 VgV
- 502 Richtlinien zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauwesen - RiDV
- 503 Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur- RiNATO
- 504 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungstreitkräfte
 - 504.1 Übersicht
 - 504.2 Hinweise zur Übersicht
 - 504.3 Verzeichnis der in die Verdingungsunterlagen aufzunehmenden Vorgaben der US-Streitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3
- 505 Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**BS 11 – O 1070 – 210 / BS 11 – O 1087 – 200****30. Juli 2001**

Oberfinanzdirektionen

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

gem. Verteiler

nachrichtlich:

Bundesbaugesellschaft mbH Berlin

Öffentliches Auftragswesen

- 1. Statistische Erhebungen**
- 2. Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit diesem Erlass werden die unterschiedlichen Erlasse zu den Vergabestatistiken aktualisiert und zusammengefasst.

I. Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen

Die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen stellt nach wie vor eine wesentliche Basis für die Beurteilung der bauwirtschaftlichen Situation dar und gibt Aufschluss über die Einhaltung der Vergaberegeln. Daher ist die Fortführung der Vergabestatistik auf der Basis der beiliegenden Anlage 1 notwendig.

Zur Vereinfachung des Datenaustausches ist es möglich, das Formblatt über das Internet unter www.bmvbw.de herunterzuladen und so dann elektronisch an das Referat BS 11, Ref-BS11@bmvbw.bund.de zu senden.

Die Mitteilung hat für jedes Kalenderjahr bis 31. März des Folgejahres zu erfolgen.

II. Statistische Meldungen auf der Grundlage der Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF)

Für Vergabeverfahren, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, bestehen verschiedene Melde- und Berichtspflichten. Mit der Einführung der neuen Verdingungsordnungen sind die jährlichen statistischen Angaben neu geregelt worden.

1. Jährlich fällige EG-Statistik nach § 33 a VOB/A

Nach der Neufassung des § 33 a Nr. 2 VOB/A ist eine Aufstellung der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert zu erstellen. In dieser Aufstellung ist zu differenzieren nach der Nationalität des Auftragnehmers, der Art des Vergabeverfahrens und der Art der Bauleistung. Den Leistungen ist der entsprechende CPV-Code (u.a. veröffentlicht unter www.simap.eu.int/DE/pub/src/welcome.htm) zuzuordnen. Die statistischen Meldungen haben nach dem Vordruck Nr. 3 des BMWi (Anlage) zu erfolgen.

Für Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 4 und 5 VOB/A ist eine gesonderte Statistik nach dem Vordruck Nr. 4 des BMWi (Anlage) aufzustellen. In dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen.

2. Jährlich fällige EG-Statistik nach § 30 a Nr. 2 VOL/A

Für Vergaben nach § 3 a VOL/A hat ebenfalls eine jährliche Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert zu erfolgen. Auch hier ist nach der Nationalität der Lieferanten sowie den Vergabearten zu differenzieren und die Warenart nach dem CPA/CPV-Code anzugeben. Für die Erstellung der Statistik ist der Vordruck Nr. 1 des BMWi (Anlage) zu verwenden.

Für Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2 VOL/A ist eine gesonderte jährliche Statistik nach dem Vordruck Nr. 2 des BMWi (Anlage) zu fertigen. In dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen.

501.1

Bei Aufträgen nach dem 2. Abschnitt der VOL/A haben die Auftraggeber, für die der Schwellenwert des § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden ist, die Statistik nach den Vordrucken Nr. 9 und 10 des BMWi (Anlagen) zu erstellen.

Auftraggeber, die Lieferaufträge nach § 1 a Nr.1 Abs. 3 VOL/A vergeben haben und gemäß § 2 Nr. 2 VgV einen Schwellenwert in Höhe von 130 000 Euro für Lieferleistungen zu beachten haben, müssen zusätzlich die Anzahl der vergebenen Lieferaufträge über und unter dem Schwellenwert angeben. Hierzu ist der Vordruck Nr. 8 des BMWi (Anlage) zu verwenden.

3. Statistik für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Ferner ist gemäß § 30 a Nr. 2 VOL/A und § 19 Abs. 2 VOF eine Aufstellung über die vergebenen Dienstleistungsaufträge, die den Schwellenwert erreichen oder überschreiten, zu führen. Auch hier ist nach der Art des Vergabeverfahrens, der Art der Dienstleistung und der Nationalität des Auftragnehmers zu differenzieren. Die Statistik ist nach den Vorgaben des Vordrucks Nr. 5 des BMWi (Anlage) zu fertigen.

Schließlich ist auch eine jährliche Statistik über die nach einem Verhandlungsverfahren vergebenen Dienstleistungsaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte zu führen. Auch in dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen. Die Statistik ist nach dem Vordruck Nr. 6 des BMWi (Anlage) zu fertigen.

Die statistischen Angaben nach Ziffer 1 – 3 sind für jedes Kalenderjahr zu fertigen und spätestens bis 31. 03. des Folgejahres abzugeben. Zur Vereinfachung des Datenaustausches ist es möglich, die Vordrucke über das Internet unter www.bmvbw.de herunterzuladen und so dann elektronisch an das Referat BS 11, Ref-BS11@bmvbw.bund.de zu senden.

III. Erlass zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben vom 18.9.1997 Az.: B I 2 1082 – 102/30

Nach diesem Erlass sind bei der Vergabe von Aufträgen über Warenlieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen unterhalb der EG-Schwellenwerte bei gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen, die Ausbildungsplätze bereitstellen. Die Regelungen dieses Erlasses sind bis zum 31. 12. 2001 befristet.

Die Fälle, in denen Unternehmen auf Grund der im Erlass dargestellten Regelung den Zuschlag erhalten, sind gesondert zu vermerken. Die Gesamtzahl sowie der prozentuale Anteil an den Gesamtvergaben im Kalenderjahr ist jährlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat bis zum 15. Januar des auf den Berichtszeitraum nachfolgenden Jahres zu erfolgen.

IV. Richtlinie über die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die als Anlage* beigefügte "Richtlinie für die Berücksichtigung der Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 10. Mai 2001 (BAnz. Nr. 109 S. 11773 vom 16. 06. 2001) ist ab sofort bei allen beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A bzw. VOB/A zu beachten. Die Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonen-Flüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten vom 11. August 1975, zuletzt geändert am 26. März 1990 (s. Vergabehandbuch Ausgabe 2000, Teil IV Nr. 404) ist mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie aufgehoben.

Mit dem Außerkrafttreten dieser Richtlinie sind auch die Berichtspflichten über die Anzahl der vergebenen Aufträge an bevorzugte Bewerber entfallen.

V. Außer Kraft treten

Die Erlasse

B I 2-0 1070-210 vom 22. September 1992

B I 2-O 1070-210 vom 16. Juni 1995

B I 2-O 1070-210 vom 21. Dezember 1995

B I 2-O 1087-200 vom 30. Mai 1990

B I 2-O 1087-200 vom 22. Oktober 1981

treten hiermit außer Kraft.

i.V.

Dr. Runkel

*siehe VHB 2001 Teil IV - 404

Vergabestatistik Finanzbauverwaltung							Meldezeitraum							
OFD DStNr Bezeichnung:							Bauamt DStNr, Bezeichnung							
Vergabeart	Nach VOB/A für Oberste technische Instanzen						Nach VOL/A für Oberste technische Instanzen						Summe	
	BMVBW		BMVg		Bund Dritte		BMVBW		BMVg		Bund Dritte			
	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €
Aufträge und Nachträge über 10.000 €														
unterh. des EG Schwellenwertes sowie NATO und StatStrk														
Öffentliche Ausschreibung														
Beschränkte Ausschreibung														
Beschränkte Ausschreibung nach öffentl. Teilnahmewettbewerb														
Freihändige Vergabe nach Aufhebung														
Freihändige Vergabe mit formloser Angebotsbeziehung														
Freihändige Vergabe ohne Wettbewerb														
NATO-ICB-Verfahren														
Summe														
oberhalb des EG Schwellenwertes														
Offenes Verfahren														
Nichtoffenes Verfahren														
Verhandlungsverfahren														
Summe														
Aufträge und Nachträge unter 10.000 €														
Gesamtsumme														
Davon an Unternehmen in den neuen Bundesländern														

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30 a Nr. 2 VOL/A
Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert
nach Vergabeart gem. § 3 a Nr. 1(1) VOL/A

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 200 000 EURO

Nationalität des Lieferanten	Warenart nach CPA/ CPV	Verfahren						GESAMT	
		Offen		Nicht offen		Verhandlung		Anzahl	Wert in 1.000 €
		Anzahl	Wert in 1.000 €	Anzahl	Wert in 1.000 €	Anzahl	Wert in 1.000 €		
GESAMT									

JÄHRLICHE AUFSTELLUNG nach § 33 a Nr. 2 VOB/A
Aufträge nach § 1 a Nr. 1 (1) VOB/A
Aufstellung der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert
nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3 a Nr. 4 und 5 VOB/A

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert 5 000 000 EURO

Nationalität des Auftragnehmers	Art der Bauleistung NACE/CPV	§ 3 a Nr. 4 (a)		§ 3 a Nr. 4 (b)		§ 3 a Nr. 4 (c)		§ 3 a Nr. 5 (a)		§ 3 a Nr. 5 (b)		§ 3 a Nr. 5 (c)		§ 3 a Nr. 5 (d)		§ 3 a Nr. 5 (e)		§ 3 a Nr. 5 (f)	
		Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €

JÄHRLICHE STATISTISCHE Aufstellung nach § 30 a Nr. 2 VOL/ A und § 19 (2) VOF
Aufstellung der vergebenen Dienstleistungsaufträge über dem Schwellenwert
nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3 a Nr. 1 (4) und Nr. 2 VOL/ A sowie § 2 (1) VgV (§ 5 VgV neu) und § 5 VOF

Vergabestelle:

Jahr:

Nationalität des Auftragnehmers	Kategorie der Dienstleistung nach CPV	§ 3 a Nr. 1 (4) a) VOL/A		§ 3 a Nr. 1 (4) b) VOL/A		§ 3 a Nr. 1 (4) c) VOL/ A und § 2 (1) VgV (§ 5 VgV neu)		§ 3 a Nr. 2 (a) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (c) VOL/A und § 5 (2) b) VOF		§ 3 a Nr. 2 (d) VOL/A und § 5 (2) d) VOF		§ 3 a Nr. 2 (f) VOL/A und § 5 (2) e) VOF		§ 3a Nr. 2 (g) VOL/A und § 5 (2) f) VOF		§ 3 a Nr. 2 (h) VOL/A und § 5 (2) c) VOF	
		Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30 a Nr. 2 VOL/A
Auftraggeber und Lieferaufträge nach § 1 a Nr. 1 (3) VOL/A

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 130 000 EURO

vergebene Lieferaufträge über dem Schwellenwert	
Anzahl	Wert in 1 000 €

vergebene Lieferaufträge unter dem Schwellenwert	
	Wert in 1 000 €

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30 a Nr. 2 VOL/A
Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert
nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3 a Nr. 1 (4) und Nr. 2

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 130 000 EURO

Nationalität des Lieferanten	§ 3 a Nr. 1 (4a) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (a) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (b) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (c) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (d) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (e) VOL/A	
	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €	Anz.	Wert in 1.000 €

Richtlinien zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen (Ri DV)

1 Allgemeines

1.1 Verpflichtung zur Anwendung der Datenverarbeitung (DV)

Soweit die Voraussetzungen bestehen, sind

- die von der jeweiligen Obersten Technischen Instanz zur Anwendung freigegebenen DV-Programme in den einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens, bei der Vertragsabwicklung und der Abrechnung anzuwenden,
- mit den Unternehmern Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern nach den Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) bzw. EDIFACT sowie die Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung (REB-VB) auszutauschen.

1.2 Überlassung von Datenträgern

Disketten sind als Datenträger den Unternehmern und den am Datenaustausch teilnehmenden Bauverwaltungen und anderen Stellen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei anderen Datenträgern ist im Regelfall die gegenseitige Rückgabe zu vereinbaren.

1.3 Verwendung von EVM und EFB

EVM und EFB dürfen nur dann mittels eines Textverarbeitungsprogramms erstellt und ausgefüllt werden, wenn eine DV-Bearbeitung im Rahmen der gem. 1.1 freigegebenen DV-Programme (z.B. AVA oder Haushaltsvollzug-Bau) nicht oder noch nicht möglich und sichergestellt ist, daß

- die im VHB vorgegebenen Muster oder Formblätter inhaltlich vollständig und richtig übernommen werden und das Layout weitgehend angepaßt wird,
- eine Veränderung der vorgegebenen Texte bei der Bearbeitung ausgeschlossen ist,
- die Eintragung sich von dem Muster- und Formblatttext abheben.

2 Angebotsanforderung

Den Vergabeunterlagen sind beizufügen:

- das Einheitliche Verdingungsmuster Ergänzung Datenverarbeitung – EVM-Erg DV – der Datenträger
- die Ergänzung Datenträger Angebotsanforderung – EFB-A DV
- die Ergänzung Datenträger Angebotsabgabe – EFB-Ang DV.

3 Prüfung der Angebote

3.1 Rechnerische Prüfung mit DV

Die rechnerische Prüfung der Angebote hat das Bauamt durchzuführen.

3.2 DV-technische Vorgaben

Die Daten des für die Angebotsanforderung erstellten Leistungsverzeichnisse (Stammleistungsverzeichnis) sind in einem besonders gesicherten Dateibereich zu halten. Für die rechnerische Prüfung darf nur eine Kopie des Stamm-Leistungsverzeichnisses verwendet werden.

3.3 Fehlende Preise und Erklärungen

Wird bei der rechnerischen Prüfung festgestellt, daß im Leistungsverzeichnis Preise oder geforderte Erklärungen fehlen, dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Über die weitere Behandlung des Angebotes entscheidet der für die Wertung zuständige Bedienstete.

3.4 Prüfung ohne Datenträger

Stellt ein Bieter keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind der Einheitspreis und der Gesamtbetrag der Position einzugeben. Ergibt die rechnerische Prüfung einen abweichenden Gesamtbetrag, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe sind die Daten neu einzugeben. Ein fehlerhafter Gesamtbetrag ist im Angebot zu streichen.

3.5 Prüfung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Angebotsdaten sind einzulesen, und der Prüflauf ist durchzuführen. Erfolgt der Prüflauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und Angebotssumme überein, ist die rechnerische Prüfung abgeschlossen. Stimmen errechnete Summe und Angebotssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären.

3.6 Abschluß der Prüfung

Über die rechnerische Prüfung sind Ergebnislisten zu erstellen und dem Angebot beizufügen. In das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, sind sämtliche Fehlerkorrekturen aus der Ergebnisliste zu übertragen.

Die rechnerische Prüfung schließt mit folgendem Stempelaufdruck im Angebot ab:

Rechnerische Prüfung mit DV
 DV-Ergebnisliste ist beigefügt
 Berichtigte Angebotssumme
€

Bearbeitet:.....
 (Datum, Unterschrift)

4 Erteilung des Zuschlags

Bei der Ermittlung der Auftragssumme sind vor der Auftragserteilung alle Veränderungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis aufgrund der Vergabeentscheidung, z.B. Entscheidungen über die Beauftragung von Wahlpositionen und sonstigen Änderungen, in eine für die Ermittlung der Auftragssumme und für die Abrechnung maßgebende Datei zu übernehmen. Danach ist durch einen weiteren Rechenlauf die Auftragssumme zu ermitteln, die in das Auftrags-schreiben zu übernehmen ist.

5 Abrechnung

5.1 Festlegungen für die Abrechnung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind, soweit erforderlich, ggf. getrennt für einzelne Teilleistungen, mit dem Auftragnehmer gem. EVM-Erg DV schriftlich zu vereinbaren:

zum Abrechnungsablauf

- der zeitliche Ablauf der Abrechnung
- die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte

zur Leistungserfassung

- die Art der Leistungserfassung
- die zu verwendenden Formblätter
- Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen

zur Leistungsberechnung

- die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen oder
- andere Rechenprogramme

zu den Datenträgern

- der Datenaustausch
- die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung
- die notwendigen Angaben zu den Dateien
- die Übergabe der Datenträger

5.2 Gemeinsame Leistungsfeststellung und -erfassung

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und die Leistungserfassung sollen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchgeführt werden (z.B. gemeinsame Leistungserfassung auf Formblatt oder gemeinsame elektronische Leistungserfassung).

5.3 Vorbereitung der Nachrechnung

Wurde die Leistung nach Nr. 5.2 gemeinsam festgestellt und erfaßt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Rechnung aufzustellen und alle zur Prüfung der Eingabedaten erforderlichen Unterlagen (Formblätter, Zeichnungen etc.) sowie ggf. zu übergebende Datenträger beizufügen.

Das Bauamt hat diese auf Vollständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob die Mengenergebnisse nach den vereinbarten Rechenprogrammen durchgeführt worden sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind - bevor die Rechnung nachgerechnet wird - die Mengenergebnisse der Rechnung durch Vergleich mit den Mengenansätzen des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität zu überprüfen, nicht plausible Abweichungen aufzuklären, und die Richtigkeit der Eingabedaten der Leistungserfassung ist zu bescheinigen.

Eine mittels DV erstellte Leistungsberechnung darf in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden

5.4 Nachrechnung

Es ist sicherzustellen, daß die Nachrechnung unabhängig von der des Auftragnehmers durchgeführt wird.

5.5 Nachrechnung ohne Datenträger

Stellt ein Auftragnehmer keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind die geprüften Daten der Leistungserfassung einzugeben. Ergibt die Nachrechnung bei einer Position einen abweichenden Gesamtbetrag gegenüber der Rechnung des Auftragnehmers, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe ist diese berechtigt zu wiederholen. Fehlerhafte Werte in der Rechnung und in den begründenden Unterlagen sind zu streichen; die zutreffenden Werte sind einzutragen.

5.6 Nachrechnung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Daten sind einzulesen, und der Rechenlauf ist durchzuführen. Erfolgt der Rechenlauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und die Rechnungssumme überein, ist die Nachrechnung abgeschlossen.

Stimmen errechnete Summe und Rechnungssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären. Abweichungen, die innerhalb der mit EVM-Erg DV vereinbarter Toleranzregelung liegen, bleiben unberücksichtigt.

5.7 Abschluß der Nachrechnung

Über die Nachrechnung sind Ergebnislisten zu erstellen und der Rechnung beizufügen.

In der Rechnung und den sie begründenden Unterlagen sind sämtliche in der Ergebnisliste ausgewiesenen Fehler zu berichtigen.

Die Nachrechnung schließt mit folgendem Stempelaufdruck in der Rechnung und den begründenden Unterlagen ab.

Nachrechnung mit DV
 DV-Ergebnisliste ist beigefügt
 Berichtigte Rechnungssumme
€

Bearbeitet:.....
 (Datum, Unterschrift)

Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten
NATO-Infrastruktur-
- RiNATO -

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung
0.1	Anwendungsbereich
0.2	Dienstverkehr
0.3	Abkürzungen
1.	Allgemeines
1.1	Schiedsverfahren
1.2	Internationales Ausschreibungsverfahren
1.3.	Ausnahmeregelungen
1.4	Gemischt finanzierte Vorhaben
2.	Vorverfahren
2.1	Bekanntmachung
2.1.1	Ausschreibungsanmeldung
2.1.2	Ausschreibungsanzeige
2.1.3	Ausschreibungsnummer
2.1.4	Geheimhaltungvergaben
2.2	Bewerbung
2.2.1	Teilnehmer am Wettbewerb
2.2.2	Teilnahmeantrag
2.2.3	Bewerbungsfrist
2.2.4	Bewerberliste
2.2.5	Reduzierung der Bewerberanzahl
2.2.6	Wiedereröffnung der Bewerberliste
2.3	Überprüfung der Bewerber
2.3.1	Inhalt und Zuständigkeit der Überprüfung
2.3.2	Fragebogen
2.4	Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen
2.5	Aufhebung des Vorverfahrens
3	Ausschreibung
3.1	Verdingungsunterlagen
3.1.1	EVM
3.1.2	Sprache
3.2	Kosten der Verdingungsunterlagen
3.3	Versand der Verdingungsunterlagen
3.3.1	Versandweg
3.3.2	Zollklebezettel
3.3.3	Versand von Verschlusssachen
3.3.4	Unterrichtung über den Versand
3.4	Fristen
3.4.1	Angebotsfrist
3.4.2	Verlängerung der Angebotsfrist
3.5	Erklärungen zur Leistungsbeschreibung
3.6	Preisvorbehalte
3.7	Aufhebung der Ausschreibung
4.	Prüfung und Wertung der Angebote
4.1	Nettowertung
4.2	Bericht an BMVg
4.3	Fristverlängerung
4.4	Entscheidung des BMVg

- 5. Zuschlag (Auftragserteilung)**
 - 5.1 Erforderliche Zustimmung des BMVg
 - 5.2 Vertretungsformel
 - 5.3 Fremdwährung
- 6. Ausschreibungsbericht**
- 7. Sonderregelungen**
 - 7.1 Befreiung vom ICB
 - 7.2 Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren
 - 7.3 Bauvorhaben mit erheblichem Stahlanteil
- 8. Verschlussachen**
- 9. Zahlung**
- 10. Mittelbereitstellung**

Anhang

Verzeichnis der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM – und der Einheitlichen Formblätter – EFB –

1 Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM-Erg – (VHB Teil II)

- EVM-Erg NATO - NATO-Infrastruktur

2 Einheitliche Formblätter – EFB – (VHB Teil III)

- EFB-NATO Meld - Ausschreibungsanmeldung
- EFB-NATO Anz - Ausschreibungsanzeige
- EFB-NATO Wied - Wiedereröffnungsanzeige
- EFB-NATO Frag - Fragebogen
- EFB-NATO Aufh - Aufhebung Vorverfahren
- EFB-NATO Zoll - Zollklebezettel

Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben des gemeinsam finanzierten
NATO – Sicherheits-Investitionsprogramms
- RiNATO –

0. Vorbemerkung

- 0.1 Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der Durchführung von Vorhaben des gemeinsam finanzierten NATO Sicherheits-Investitionsprogramms (NATO-Aufträge).
 Die allgemeinen Vergabevorschriften, insbesondere
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), ohne a - §§
 - die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL), ohne a - §§
 - das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)
- sind insoweit anzuwenden, als ihnen nicht Regelungen dieser Richtlinien ausdrücklich entgegenstehen.
- 0.2 Der Dienstverkehr zwischen Bauamt und anderen Behörden erfolgt grundsätzlich über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, auch wenn das in diesen Richtlinien nicht besonders erwähnt wird. Direkt verkehren Bauamt und andere Behörden miteinander nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- 0.3 Im Rahmen der RiNATO bedeuten die nachstehenden Abkürzungen:

Ausschuss	Infrastrukturausschuss
NSIP	NATO-Sicherheits-Investitionsprogramm
IAU	Infrastructure Accounting Unit (Infrastruktur Rechnungseinheit)
ICB	International Competitive Bidding (Internationales Ausschreibungsverfahren)
DNV	Deutsche NATO-Vertretung
NIS	NATO International Staff (Generalsekretariat der NATO)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BAW	Bundesamt für Wirtschaft
BAWV	Bundesamt für Wehrverwaltung
TAM	Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz
Tage	Kalendertage

1. Allgemeines

- 1.1 Zum Schutz der Regeln für die Vergabe von NATO-Aufträgen haben die an der gemeinsamen Finanzierung des NSIP beteiligten Staaten ein besonderes Schiedsverfahren vereinbart. Das Schiedsverfahren kann von jedem der beteiligten Staaten beantragt werden.
- 1.2 Für die Vergabe von NATO-Aufträgen ist grundsätzlich des ICB vorgeschrieben.
 Das ICB ist ein zweistufiges Verfahren. Es besteht aus einem Vorverfahren mit Bekanntmachung der Vergabeabsicht sowie Bewerbung der interessierten Firmen um Wettbewerbsteilnahme (Nr. 2) und dem eigentlichen Vergabeverfahren mit Angebotsanforderung, Angebot, Angebotswertung und Auftragserteilung (Nrn. 3 bis 5).
- 1.3 Abkürzung von diesem Verfahren sind nur dann zulässig, wenn und soweit das BMVg dies im Einzelfall anordnet. Das BMVg teilt in derartigen Fällen mit,
- ob eine Befreiung von den Vorschriften des ICB erfolgt (Nr. 7.1) oder
 - ob die Sonderregelungen des sogenannten beschleunigten Ausschreibungsverfahrens (Nr. 7.2) anzuwenden sind oder
 - inwieweit von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinien abgewichen werden kann.
- Soweit Abweichungen aus der Sicht der TAM notwendig sind, sind bereits im Bericht zur Vorlage der NATO-Kostenschätzung B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung die Teilleistungen mit Begründungen anzugeben, für die Befreiung beantragt werden soll.
- 1.4 Gehören zu einer Baumaßnahme auch Teile, die national finanziert werden, d. h. entweder
- aus dem deutschen Verteidigungshaushalt oder
 - aus DM- oder Heimatmitteln der Stationierungstreitkräfte einschließlich Zahlungsmitteln aus Devisenausgleichsabkommen,
- so brauchen auf diese Teile der Baumaßnahme die Vorschriften des ICB nicht angewendet zu werden.

Das ICB kann jedoch auch für diese Teile des Bauvorhabens durchgeführt werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist, insbesondere, wenn eine getrennte Vergabe für die national finanzierten Teile

einerseits und die NATO-finanzierten Teile andererseits unzweckmäßig erscheint. In jedem Fall ist das ICB auch für national finanzierte Teile einer Baumaßnahme durchzuführen, wenn diese von den gemeinsam finanzierten Teilen nicht eindeutig zu trennen sind.

2. Vorverfahren

2.1 Bekanntmachung

2.1.1 Die TAM bittet das BMVg, das ICB in Gang zu setzen. Sie verwendet dabei das Formblatt Ausschreibungsanmeldung – EFB-NATO Meld – (VHB Teil III). Die Ausschreibungsanmeldung muss dem BMVg in dreifacher Ausfertigung einschließlich englischer Übersetzung spätestens 49 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 56 Tage) vor dem Tag vorliegen, an welchem die Bewerberliste (Nr. 2.2.4) beim Bauamt eingehen soll.

2.1.2 Das BAWV besorgt auf Weisung des BMVg die nach dem ICB vorgeschriebene Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht und gibt an, ob ein Fragebogen zur Überprüfung der Bewerber nach 2.3.2 (EFB NATO-Frag) versandt werden soll. Das BAWV verwendet dabei das Formblatt Ausschreibungsanzeige – EFB-NATO Anz. – (VHB Teil III).

Die Ausschreibungsanzeigen werden im Bundesausschreibungsblatt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem erhalten die diplomatischen Vertretungen der an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten die Ausschreibungsanzeigen über das Auswärtige Amt. Diese veranlassen daraufhin die Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht in ihrem jeweiligen Heimatstaat.

Die TAM erhält 2 Abdrucke der Ausschreibungsanzeige. Außerdem erhalten das BMVg, die DNV (für NIS und die teilnehmenden NATO-Vertretungen) und das BAW Abdrucke der Ausschreibungsanzeige.

2.1.3 Die vom BAWV in der Ausschreibungsanzeige angegebene Ausschreibungs-Nummer ist fortan im gesamten Schriftverkehr zu der betreffenden Vergabe anzugeben.

2.1.4 Bei Vergabe unter Geheimschutz wird die Ausschreibungsanzeige nicht veröffentlicht. Statt dessen erfolgt in den genannten Publikationsorganen ein Kurzhinweis, in dem den Interessenten anheim gestellt wird, weitere Einzelheiten beim BAW zu erfragen.

Die Einhaltung der Geheimschutzvorschriften in den anderen Staaten wird von den jeweiligen diplomatischen Vertretungen dieser Staaten veranlasst.

2.2 Bewerbung

2.2.1 Am ICB können sich aller Bewerber beteiligen, die

- ihren Sitz in einem Land, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist und
- bis zum Ablauf der Frist für die Interessenmeldung für die Teilnahme an NATO-Ausschreibungen überprüft sind.

Die an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten sind unter Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige aufgeführt.

2.2.2 Der Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (Interessenmeldung) ist schriftlich (z. B. Fernschreiben, Telefax) beim BAW einzureichen.

2.2.3 Die Mindestbewerbungsfrist beträgt 28 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 35 Tage).

2.2.4 Alle Bewerber, die ihr Interesse bekundet haben und gemäß Nr. 2.3 überprüft sind, werden in die Bewerberliste aufgenommen, die das BAW dem Bauamt übermittelt.

Ausländische Bewerber, für die keine Eignungserklärung vorliegt, sind vom BAW an die diplomatischen Vertretungen zu verweisen.

2.2.5 Ist die Zahl der in der Bewerberliste enthaltenen Bewerber so groß, dass eine zügige Bearbeitung nicht gewährleistet erscheint, kann die Zahl der Bewerber mit Zustimmung des BMVg reduziert werden. Die Auswahlkriterien für die Reduzierung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung dem BMVg vorzuschlagen.

2.2.6 Hat das Bauamt 12 Monate nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (vgl. Nr. 2.2.2 und 2.2.3) nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert, ist die Bewerberliste für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen wieder zu öffnen, um zusätzliche Bewerber aufnehmen und/oder bereits enthaltene Bewerber bei deren Verzicht streichen zu können.

Das Bauamt teilt den Ablauf der Frist dem BAW und dem BAWV mit; das BMVg und die DNV erhalten einen Abdruck.

Das BAWV gibt die Wiedereröffnung des Verfahrens gemäß Formblatt Wiedereröffnung – (EFB-NATO Wied – VHB Teil III) – bekannt.

- 2.3 Überprüfung der Bewerber
- 2.3.1 Die Teilnahme am Wettbewerb um NATO-Aufträge setzt eine besondere Überprüfung des Bewerbers voraus. Dies gilt auch für Mietglieder von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sowie für Nachunternehmer, die nicht nur unwesentliche Teile der Leistung erbringen. Das Prüfungsverfahren schließt eine Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie ggf. der Sicherheit ein.
In der Bundesrepublik Deutschland ist für das Prüfungsverfahren das BMWi zuständig. Die interessierten Bewerber können einen Antrag auf Überprüfung bei dem für ihren Sitz jeweils zuständigen Landes-Wirtschaftsminister bzw. –Senator stellen. Für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassene Bewerber werden in eine Kartei beim BAW aufgenommen.
Für ausländische Bewerber wird das Prüfungsverfahren von den zuständigen Behörden des jeweiligen Heimatstaates durchgeführt.
Diese geben eine sog. Eignungserklärung ab.
- 2.3.2 Fragebogen
Verlangt ein Bauvorhaben besondere Anforderungen an das bauausführende Unternehmen, so können die Bewerber über die nach Nr. 2.3.1 erforderliche Eignungsprüfung hinaus einer zusätzlichen technischen und finanziellen Prüfung unterworfen werden. Diese erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anhand eines Fragebogens (EFB-NATO Frag – VHB Teil III -).
Das Bauamt versendet den Fragebogen an die Bewerber und teilt dies gleichzeitig dem BAWV und nachrichtlich dem BAW mit. BAWV unterrichtet DNV.
Für die Beantwortung ist eine Frist von mindestens 28 Tagen einzuräumen, gerechnet von dem Tag, an dem die diplomatischen Vertretungen der Bewerber unterrichtet worden sind.
Diese Unterrichtung erfolgt durch das BAWV. Hierfür sind bei der Fristensetzung für die Beantwortung weitere 14 Tage zu berücksichtigen.
Ergibt die Auswertung der Fragebogen, dass ein Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden soll, ist hierzu die Zustimmung der TAM erforderlich.
Über den Ausschluss informiert das Bauamt den Bewerber und bei einem ausländischen Bewerber das BAWV mit Nebenabdruck an das BMVg. Dieses unterrichtet die diplomatische Vertretung des Bewerbers und die DNV.
Gegen den Ausschluss kann das Herkunftsland des ausländischen Bewerbers über seine diplomatische oder NATO-Vertretung innerhalb von 21 Tagen Einspruch einlegen.
- 2.4. Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen
- 2.4.1 Für die Ausführung von Telekommunikationsanlagen und anderen Telekommunikationseinrichtungen, die mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen verbunden werden sollen, kommen nur Bewerber in Betracht, denen von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post¹ eine Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationseinrichtungen erteilt wurde.
- 2.4.2 Die Zulassung gemäß Nr. 2.4.1 ist von den Bewerbern durch Vorlage der Fotokopie der Zulassungsurkunde nachzuweisen (vgl. Nr. 13 der Ausschreibungsanzeige).
- 2.5 Aufhebung des Vorverfahrens
Die Entscheidung über die Aufhebung eines Vorverfahrens trifft das BMVg. Das Bauamt teilt allen Bewerbern die Aufhebung mittels Formblatt – EFB NATO Aufh – VHB Teil III – mit. Abdruck hiervon erhalten BAW und BAWV.
- 3. Ausschreibung**
- 3.1 Verdingungsunterlagen
- 3.1.1 Die Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster NATO-Infrastrukturbauten – EVM-Erg NATO – (VHB Teil II) ist den Verdingungsunterlagen beizufügen.
Unter Nr. 1.1 der Ergänzung sind die Staaten einzutragen, die sich an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten (Vgl. Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige).
Die Verdingungsunterlagen brauchen nur in deutscher Sprache abgefasst zu werden. Die Sprache, in der das Angebot abzugeben ist, muss in den Verdingungsunterlagen (EVM-BVB) angegeben werden.
- 3.2 Kosten der Verdingungsunterlagen
Eine Entschädigung für die Verdingungsunterlagen ist von den Bewerbern nicht zu erheben.
- 3.3 Versand der Verdingungsunterlagen
- 3.3.1 Die Verdingungsunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen, Mitteilungen und dergleichen sind im Rahmen des ICB den Bewerbern auf dem schnellstmöglichen Versandwege (z. B. Luftpost) zuzusenden.
Die Verdingungsunterlagen sind per Einschreiben, mit Rückschein, zu versenden.
Bei Ausschluss eines ausländischen Bewerbers nach Nr. 2.3.2 teilt das BMVg den Termin für den Versand mit.

¹ Anschrift: Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Postfach 100443, 66004 Saarbrücken

- 3.3.2 Sendungen mit Verdingungsunterlagen an ausländische Bewerber sind zur Beschleunigung der Zollabfertigung im Empfangsland mit besonderen Klebezetteln zu versehen – EFB-NATO Zoll – (VHB Teil III). Sie sind an zwei gegenüberliegenden Ecken derart zu siegeln, dass der Abdruck des Dienstsiegels teils auf dem Zollklebezettel und teils auf der Umhüllung der Sendung erscheint.

Das BAW stellt dem Bauamt bei Übersendung der Bewerberliste (Nr. 2.2.4) 4 Zollklebezettel je Bewerber zur Verfügung.

Für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für den Versand von Verschlussachen an ausländische Bewerber (Nr. 3.3.3) sind NATO-Zollklebezettel nicht zu verwenden.

- 3.3.3 Verschlussachen sind unter Beachtung der hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu versenden.

Müssen Verschlussachen an ausländische Bewerber versandt werden, so sind sie unter Angabe der Anschrift des Empfängers und des Geheimhaltungsgrades an die diplomatische Vertretung des betreffenden Staates in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte um sachgemäße Weiterleitung zu senden.

- 3.3.4 Den Versand der Verdingungsunterlagen (Zeitpunkt der Versendung, Nationalität der Bewerber) teilt das Bauamt dem BAWV zur Unterrichtung der jeweiligen diplomatische Vertretungen mit. Das BAWV erhält Abdruck.

3.4. Fristen

- 3.4.1 Als Angebotsfristen sind

- für einfache und kleinere Leistungen mindestens 42 Tage,
- für komplizierte und für umfangreiche Leistungen mindestens 84 Tage vorzusehen.

Werden nur deutsche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, können die angegebenen Mindestfristen um je 7 Tage gekürzt werden.

- 3.4.2 Die Angebotsfrist ist auf Antrag zu verlängern, wenn die erbetene Fristverlängerung 21 Tage oder weniger beträgt.

Auf Antrag ausländischer Bewerber ist die Angebotsfrist für Übersetzungen um bis zu weitere 21 Tage zu verlängern.

Bei Anträgen auf Verlängerung der Angebotsfrist von mehr als 21 Tagen ist die Entscheidung des BMVg einzuholen.

Ausländische Bewerber beantragen die Fristverlängerung

- bei der DNV durch die NATO-Vertretung ihres Herkunftslandes oder
- bei einer deutschen Regierungsstelle durch die diplomatische Vertretung ihres Herkunftslandes.

Inländische Bewerber können die Fristverlängerung direkt bei Bauamt beantragen.

Anträge auf Fristverlängerung, die später als 14 Tage vor Ablauf der ursprünglichen oder gegebenenfalls neu festgesetzten Angebotsfrist bei einer der oben genannten Stellen eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Alle Bewerber sowie das BMVg, die DNV, das BAW und das BAWV sind von der Fristverlängerung unverzüglich zu unterrichten.

Das BAWV unterrichtet unverzüglich die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer der Bewerber.

3.5 Erklärungen zur Leistungsbeschreibung

- 3.5.1 Werden einem Bewerber auf dessen Anfrage, die mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei Bauamt eingehen muss, Erklärungen zur Leistungsbeschreibung ergeben, sind diese Erklärungen allen anderen Bewerbern schriftlich zuzustellen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bewerber derartige Erklärungen mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erhalten. Ggf. ist die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern.

Hierüber unterrichtet das Bauamt das BAWV. Dieses informiert die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer analog Nr. 3.3.

- 3.5.2 Rückfragen zu Erklärungen nach Nr. 3.5.1 müssen spätestens 14 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei Bauamt eingehen. Für die Beantwortung gilt Nr. 3.5.1 entsprechend.

3.6 Preisvorbehalte

- 3.6.1 Ist beabsichtigt, Preisgleitklauseln zu vereinbaren, ist die Zustimmung des BMVg einzuholen.

- 3.6.2 Abweichend von Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 15 VOB/A (VHB Teil I) ist die Vereinbarung von Preisvorbehalten auf solche Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne vom Vertragsabschluss bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als ein Jahr beträgt.

Im Gegensatz zu Nr. 1.2 Abs. 2 der Richtlinie zu § 15 VOB/A ist eine Abweichung von dieser Regel ausgeschlossen.

Abweichend von Nr. 3.1.1 der Richtlinie zu § 15 VOB/A ist im EFB-LV LGI der Änderungssatz vom Auftraggeber einzusetzen.

- 3.6.3 Vereinbarungen von Preisvorbehalten dürfen die Preisänderung nicht nur auf die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Arbeiten beschränken. Sie müssen entsprechende Preisänderungen für in anderen Staaten erbrachte Leistungen zulassen, in denen die Kosten anfallen.
- 3.6.4 Die Festsetzung der Höhe der Preisänderung bedarf der Zustimmung der TAM.
- 3.7 **Aufhebung der Ausschreibung**
- 3.7.1 „Andere schwerwiegende“ Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung (§ 26 NR. 1 c VOB/A bzw. § 26 Nr. 1 d VOL/A) bestehen u. a. dann, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist
- die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen bzw. entsprechende Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind,
 - eine etwa erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung erteilt worden ist (Nr. 4.2 und 5.1),
 - die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter sich mit einer etwa notwendig werdenden Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist einverstanden erklärt haben (Nr. 4.2).
- 3.7.2 Wird eine Ausschreibung aufgehoben, so sind hiervon außer den Bietern das BMVg, das BAW und das BAWV unverzüglich zu unterrichten.
- 3.7.3 Das Bauamt fügt dem Bericht an das BMVg einen eingehend begründeten Vorschlag für das weitere Verfahren nach der Aufhebung bei.
- Das BMVg entscheidet daraufhin, wie weiter zu verfahren ist (Wiederholung des ICB, beschleunigtes Ausschreibungsverfahren oder anderes).

4. Prüfung und Wertung der Angebote

- 4.1 Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt auf der Basis der Netto-Angebotssummen. Die in allen Angeboten besonders auszuweisenden Beträge für Zoll, Einfuhr-Umsatzsteuer und/oder Inland-Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.
- 4.2 Dem BMVg ist unverzüglich zu berichten, wenn
- Ausschlussgründe für das Angebot der Mindestforderungen nach § 25 NR. 1 VOB/A bzw. § 25 Nr. 1 VOL/A vorliegen, oder
 - dem Mindestfordernden aus anderen Gründen der Auftrag nicht erteilt werden soll.
- In dem Bericht sind alle Gründe anzugeben.
Ist abzusehen, dass die Zuschlags- und Bindefrist vor einer möglichen Auftragserteilung abläuft, ist diese ebenfalls mitzuteilen. Dem Bericht sind beizufügen:
- das Angebot des Mindestfordernden und die statt dessen für den Zuschlag in Betracht gezogenen Angebote,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Verdingungsverhandlung – EFB-Verd – (VHB Teil III),
 - ein ggf. nach Nr. 1.8.2 der Richtlinie zu § 25 VOB/A (VHB Teil I) aufgestellter Preisspiegel,
 - ein eingehend begründeter Vorschlag für die Auftragserteilung.
- 4.3 Mit dem mindestfordernden Bieter und den für den Zuschlag in die engere Wahl kommenden Bietern ist eine Vereinbarung über die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist von mindestens 90 Tagen anzustreben. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in den Bericht (an das BMVg) aufzunehmen.
- 4.4 Stellt das BMVg aufgrund des Berichts fest, dass dem Mindestfordernden nicht der Zuschlag erteilt werden soll, teilt es diese der TAM, dem BAWV und DNV zur weiteren Unterrichtung mit. Wortlaut und Zeitpunkt der Unterrichtung werden vom BMVg vorgegeben.
- Es unterrichten:
- die TAM den Bieter
 - das BAWV die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes des Bieters (mit Nebenabdruck an BAW),
 - die DNV den NIS und die NATO-Vertretung des Herkunftslandes des Bieters.

5. Zuschlag (Auftragserteilung)

- 5.1 Die Entscheidung über den Zuschlag bedarf der Zustimmung des BMVg,
- in den in Nr. 4 geregelten Fällen, sowie
 - immer dann, wenn die Auftragssumme die gemäß der genehmigten NATO-Vorlage B zugewiesenen NATO-Haushaltsmittel um mehr als 10 v. H. oder 500.000 IAU – der jeweils geringere Betrag ist maßgebend – überschreitet.
- Der Umrechnungskurs wird jeweils durch Erlass des BMVg bekannt gegeben.
- 5.2 **Vertretungsformel**
Die Aufträge werden „im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion, diese vertreten durch das (Bauamt)“ erteilt.

- 5.3 Hat sich der Bieter in Nr. 2 EVM-Erg NATO die Bezahlung teilweise in Fremdwahrung vorbehalten, so ist der Betrag gema Nr. 3.2 Satz 2 EVM-Erg NATO umzurechnen und der entsprechende Fremdwahrungsbetrag im Auftragschreiben zu vermerken.
- 6. Ausschreibungsbericht**
Das Ergebnis der Ausschreibung ist der DNV innerhalb eines Monats nach Vergabe des Auftrags gema Anhang 1 zum BMVg-Erlass U II 2 – Az. 40-24-00 vom 07.08.1987 in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen, nicht jedoch, bevor die genehmigte NATO-Vorlage B vorliegt und das Bauamt danach den NATO-Anteil berechnen kann. In diesen Fallen ist der Ausschreibungsbericht zu fruhzeitigsten Zeitpunkt nachzureichen.
- 7. Sonderregelungen**
- 7.1. Befreiung vom ICB
- 7.1.1 Das BMVg kann in besonderen Fallen (vgl. Nr. 1.3) Befreiung von den Vorschriften des ICB erteilen. In derartigen Fallen brauchen diese Richtlinien grundsatzlich nicht angewandt zu werden.
- 7.1.2 Die Zulassung der Bewerber/Bieter fur die Ausfuhrung von NATO-Auftragen (vgl. Nr. 2.3) ist jedoch in jedem Fall durch Anfrage beim BAW festzustellen.
- 7.1.3 Bei offentlicher Ausschreibung und offentlichem Teilnahmewettbewerb ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass nur entsprechend uberprufte Bewerber/Bieter, die ihren Sitz in einem Land haben, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist, fur die Ausfuhrung der Leistung in Betracht kommen.
- 7.1.4 Soll ein Auftrag durch Freihandige Vergabe ohne Beiziehung weiterer Angebot vergeben werden, ist die Zustimmung des BMVg erforderlich.
- 7.1.5 Die Regelungen uber die EG-weite Ausschreibung finden keine Anwendung.
- 7.2. Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren
- 7.2.1 Das BMVg kann in besonders dringlichen Fallen die Durchfuhrung des beschleunigten Ausschreibungsverfahrens anordnen.
- 7.2.2 Bei beschleunigten Ausschreibungsverfahren entfallt das Vorverfahren nach Nr. 2, nicht jedoch die uberprufung gema Nr. 2.3.
- 7.2.3 Mit der Anordnung nach Nr. 7.2.1 teilt das BMVg der OFD mit, ob und ggf. welche auslandischen Bewerber an der Ausschreibung zu beteiligen sind.
Fur die Ermittlung der nationalen Bewerber ist ein offentlicher Teilnahmewettbewerb durchzufuhren. Danach ist beschrankt auszuschreiben.
- 7.3. Bauvorhaben mit erheblichen Stahlanteil
Bei Bauvorhaben, deren Stahlanteil uber 300.000 IAU geschatzt wird, ist im Vorlagebericht der NATO-Vorlage B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklarung anzugeben, ob
- getrennte Ausschreibungen fur den Stahlanteil (z. B. Stahlhallen, Brucken, Pipelines usw.) oder
 - eine Bekanntgabe interessierter Stahlunterauftragnehmer an Hauptauftragnehmer durch die Bauverwaltung erfolgen soll.
- 8. Verschlussachen**
Mussen im Laufe der Ausfuhrung des Auftrags Verschlussachen an Auftragnehmer gegeben werden, sind die hierfur ergangenen besonderen Weisungen zu beachten.
- 9. Zahlung**
Zahlungen an Auftragnehmer erfolgen grundsatzlich in Euro. Nach Nr. 2 und 3.2 der Erganzung NATO-Infrastrukturbauten der einheitlichen Verdingungsmuster – EVM-Erg NATO – (VHB Teil II) konnen sich auslandische Bieter jedoch das Recht vorbehalten, die Bezahlung teilweise auch in anderer Wahrung zu verlangen.
- 10. Mittelbereitstellung**
Die erforderlichen Euro-Mittel werden von der zustandigen Wehrbereichsverwaltung bereitgestellt. Die Bereitstellung evtl. erforderlicher Fremdwahrungsbetrage (vgl. Nr. 9) ist von der technischen Aufsichtsbehore in der Mittelinstanz bei der zustandigen Wehrbereichsverwaltung zu beantragen.

**Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungstreitkräfte nach ABG 1975
- Übersicht -**

Ausgabe 2002

Nr.	Stichwort	VOB/A	VHB, EVM	ABG 1975	(US)		(Brit.) RiABG	(Kanad./ Belg./ Franz./ NL) RiABG
					UP	RiABG		
1	Festlegung der Vergabeart	§ 3	A 3 1	Art. 5.1	-	Zu Art. 5 Nr. 2, 4 + 5	Zu Art. 5 Nr. 2 zu Art. 11 Nr. 5	Zu Art. 5 Nr. 2
2	Zusammenfassung von Fachlo- sen	§ 4	A 4 4	Art. 8	-	Zu Art. 8 Nr. 1	Zu Art. 8 Nr. 1	Zu Art. 8 Nr. 1
3	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	§ 5 § 9	A 5 1 A 9 2	Art. 7.1.4	-	Zu Art. 7 Nr. 12	-	-
4	Zeitverträge	§ 6	-	Art. 1.8 Art. 8.1.1	-	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5
5	Bewerberauswahl	§ 8	A 8 1-4, 7	Art. 5.1	-	Zu Art. 5 Nr. 6	-	-
6	Befreiung von der Umsatzsteuer	-	Erg. Strkr	Art. 6	-	Zu Art. 6	Zu Art. 6	Zu Art. 6
7	Sicherheitsmaßnahmen	-	-	-	Zu Art. 9	-	Zu Art. 11 Nr. 4	-
8	Zahlungsfristen	§ 10	A 10 2.6 Erg. Strkr 2.3	-	-	-	Zu Art. 7	-
9	Ausführungsfristen	§ 11	A 11 1	Art. 1.7	-	Zu Art. 7 Nr. 1 + 6 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3
10	Vertragsstrafen	§ 12	A 1 2 (B)BVB 4	-	Zu Art. 4.1	-	Zu Art. 11 Nr. 4	-
11	Sicherheitsleistungen	§ 14	A 14 1-7 (B)BVB 6	-	Zu Art. 4.1	-	Zu Art. 11 Nr. 4	-
12	Preisvorbehalte/ Nebenangebote	§ 15	A 15 1 A 10 5,1 (B)BwB 5	-	Zu Art. 5.1	-	-	-
13	Bevorzugte Bewerber	-	Erg. Strkr. Nr. 1.3	-	Zu Art. 5.1	-	-	-
14	Eröffnungstermin	§ 22	-	Art. 5.3	-	Zu Art. 5 Nr. 7	-	-
15	Wertung der Angebote	§ 25	-	Art. 5.3	-	-	-	-
16	Betriebsanleitung etc. für techn. Einrichtungen	-	-	Art. 7.1.9	Zu Art. 7.1.9	Zu Art. 7 Nr. 7	Zu Art. 7 Nr. 6	Zu Art. 7 Nr. 5
17	Bedarfspositionen, Leistungs- änderungen, Zusätzliche Leis- tungen	-	-	Art. 12.4	Zu Art. 12.4	Zu Art. 12.4	-	-

1 von 1

Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungsstreitkräfte nach ABG 1975

Anlage 1

- Hinweise zur Übersicht -

Zu Nr. 1 Festlegung der Vergabeart

Vergabeart, Unternehmereinsatz, Art des Preises und Ausführungsfristen hat das Bauamt nach Verhandlungen mit den Streitkräften festzulegen; dabei sind die Vorschläge der Streitkräfte gemäß Art. 5.1 ABG 1975 und RiABG zu berücksichtigen.

Die Annahme und Weiterleitung der Unterlagen der Streitkräfte (Auftragsdokument ABG 3) durch die oberste technische Instanz beinhaltet keine Stellungnahme, insbesondere keine Billigung der Förderung der Streitkräfte.

Das Bauamt hat die nötige Klärung durch Verhandlungen mit den Streitkräften durchzuführen.

Zu Nr. 3 Aufstellen von Leistungsverzeichnissen (Pauschalpreise)

- 1 In die ABG 1975 ist ausschließlich der Begriff "Leistungsverzeichnis" mit Mengenangaben aufgenommen worden (vgl. Art. 7.1.4, 7.1.5.4 und 9). Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kommt für Baumaßnahmen der Streitkräfte nur ausnahmsweise auf deren ausdrückliches Verlangen in Betracht.
- 2 Soweit Pauschalpreise zu vereinbaren sind, ist das Leistungsverzeichnis so auszuarbeiten, daß der Preis zuverlässig ermittelt werden kann. Es ist deshalb in Teilleistungen zu gliedern und mit zutreffenden Mengenangaben zu versehen. Zur Beurteilung der Angebote soll die nachrichtliche Angabe von Abschnittssummen gefordert werden. Abschnitte sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. für Leistungen, die üblicherweise in einem Fachlos zusammengefaßt werden - zu bilden. Das Bauamt hat im Leistungsverzeichnis darauf hinzuweisen, daß die Abschnittssummen keine Vertragspreise sind.
- 3 Bei Aufstellung der Leistungsverzeichnisse sind der Einheitspreisteil und der Pauschalpreisteil deutlich zu trennen.
- 4 Die Leistungsverzeichnisse sollen in Anlehnung an die Gliederung des Standardleistungsbuches aufgebaut werden; es ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften. In diesem sind die Seitenzahlen der jeweiligen Abschnitte anzugeben. Bei Baumaßnahmen für die US-Streitkräfte sollen die deutsche und englische Ausfertigung die gleiche Seitenzahl haben. Der Inhalt je Seite soll übereinstimmen. Anstelle der Vorgaben für Bietererklärungen in der Ordnungszahl ist stets ein Bieterangabenverzeichnis vorzusehen (vgl. EVM-Erg Strkr Nr.1.4).
- 5 Für die Endreinigung ist eine Ordnungszahl aufzunehmen, in der die erforderlichen Leistungen im einzelnen auszuweisen sind.
- 6 Bei Baumaßnahmen für die US-Streitkräfte müssen die bei Maler- und Lackiererarbeiten zu verwendenden Farben den EUD-Richtlinien entsprechen.
- 7 Im Leistungsverzeichnis dürfen Ordnungszahlen für Stundenlohnarbeiten, Geräteeinsatz und Stoffe nicht aufgenommen werden.

Zu Nr. 6 Befreiung von der Umsatzsteuer

In den Angebots- und Auftragssummen darf keine Umsatzsteuer enthalten sein.

Das Bauamt hat in das Leistungsverzeichnis nach der Zusammenstellung der Angebotssumme einzusetzen:

"Der Angebotspreis enthält keine Umsatzsteuer."

Zu Nr. 9 Ausführungsfristen

Bei Baumaßnahmen für die Streitkräfte sind Fristen nur in Werktagen anzugeben. Vorgegebene Arbeitstage sind in Werktage umzurechnen.

Siehe auch Hinweis zu Nr.1.

Zu Nr.12 **Preisvorbehalte/Nebenangebote**

Die Vereinbarung von Preisvorbehalten bedarf der vorherigen Zustimmung der Streitkräfte. Sofern die Streitkräfte Vorauszahlungen und/oder Preisgleitklauseln ausschließen, ist Nr. 5.3 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wie folgt zu ergänzen:

“Nebenangebote mit der Forderung nach Vorauszahlung oder nach Vereinbarung von Preisgleitklauseln sind ausgeschlossen.”

Zu Nr.17 **Bedarfspositionen, Leistungsänderungen, Zusätzliche Leistungen**

Vor der Anordnung von Bedarfspositionen, Leistungsänderungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B) oder zusätzlichen Leistungen (§ 2 Nr. 6 VOB/B) ist die Zustimmung der Streitkräfte einzuholen.

Vor Ausführung von Mehrmengen (§ 2 Nr. 3 VOB/B) ist den US-Streitkräften unverzüglich zu berichten.

**Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die
Stationierungsstreitkräfte nach ABG 1975**

**Anlage 2
- Verzeichnis der in die Verdingungsunterlagen aufzunehmenden Vorgaben
der US-Streitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3 –**

US-Vorgabe	Aufnahme in
US-Projekt-Nr.	EVM A, Ang, BVB, Atr
US-Vertrags (DACA)-Nr.	EVM A und Ang
Ausschluß von Preisvorbehalten und Nebenangeboten	EVM A Nr 5.3
Angaben über Versorgungsanschlüsse und Verbraucherkosten ¹⁾	EVM BVB Nr. Nr. 10
Beschränkungen der Arbeitszeit auch an amerikanischen Feiertagen	EVM BVB Nr. 10
Wenn bestimmte Sicherheiten vereinbart werden sollen	EVM BVB Nr. 5
Wenn Identifizierung der auf der Baustelle Beschäftigten sowie eine Liste der im Baustellenbereich verkehrenden Kfz. verlangt wird	EVM BVB Nr. 10 (WBVB T ₂ 15)
Beschäftigte des Auftragnehmers	EVM BVB Nr. 10 (WBVB T ₂ 17)
Trennung von Pauschal- und Einheitspreis	LV (Hinweise zu Nr. 3 Ziffer 3)
Beschaffung von Stahl	EVM BVB Nr. 10 (WBVB T ₂ 25)
Adresse, an die unvorhergesehene Unterbrechungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu melden sind	EVM BVB Nr. 10 (an Bauleitung und ..)
Vilseck-Klauseln	EVM BVB Nr. 10
Regierungsseitig gelieferte Gegenstände	Leistungsbeschreibung
Anforderungen an die Baustelleneinrichtung einschließl. Bauzaun usw. Örtliche Gegebenheiten	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Forderungen zur Gebäudereinigung	Leistungsbeschreibung
Anforderungen hinsichtlich asbesthaltiger Stoffe	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Betriebs- und Wartungsanleitungen für betriebstechnische Anlagen	Leistungsbeschreibung

¹⁾Nach § 4 Nr. 4 VOB/B sind – auch wenn nichts anderes vereinbart ist – vorhandene Anschlüsse unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer

Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

1. Allgemeines

Werden gleiche Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes im Bereich mehrerer Bauämter benötigt, so ist zu prüfen, ob sie für eine Sammelvergabe geeignet sind und dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt ein Leitbauamt, das für die Vergabe zuständig ist, und unterrichtet die übrigen beteiligten Bauämter. Erstreckt sich der Bedarf auch auf den Bereich mehrerer technischer Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz oder liegen andere wichtige Gründe vor, so entscheidet die zuständige oberste technische Instanz im Benehmen mit den zuständigen Ministern (Senatoren) der beteiligten Länder.

Die Zuständigkeiten des Leitbauamtes und der Bauämter sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind.

Dabei sind in der Regel Angelegenheiten,

- die den Sammelauftrag betreffen, vom Leitbauamt,
- die den einzelnen Abrufauftrag betreffen, von den örtlich zuständigen Bauämtern zu bearbeiten.

Für eine unverzügliche gegenseitige Unterrichtung ist Sorge zu tragen.

2. Vergabe

2.1 Das Leitbauamt hat

- die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Verdingungsunterlagen aufzustellen,
- die Angebote einzuholen und zu werten,
- den Auftrag zu erteilen.

Die in der Zuständigkeitsregelung beschriebenen Aufgaben der Mittelinstanz nimmt die Aufsichtsbehörde des Leitbauamtes wahr.

2.2 Das Leitbauamt hat die Bauämter an den Vorarbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.

Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, daß alle für den Wettbewerb und die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, daß eine reibungslose Vergabe und Vertragserfüllung ermöglicht wird. Es ist insbesondere Sorge zu tragen, daß die Besonderheiten, die sich durch die Ausführung an verschiedenen Orten ergeben, eindeutig und vollständig in den Verdingungsunterlagen beschrieben werden und die zeitliche Abwicklung des Sammelauftrags festgelegt wird.

2.3 Das Leitbauamt hat die Vergabe auf den Gesamtbedarf zu erstrecken. Es wird über die den Bauämtern einzeln erteilten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verpflichtungen in der Höhe der insgesamt erteilten Ermächtigungen einzugehen.

3. Regelungen für die Vertragsgestaltung

3.1 In Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L)BVB - sind die Ausführungsfristen für die an den verschiedenen Ausführungsorten zu erbringenden Leistungen anzugeben.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - ist der Text gemäß EVM-WBVB T₂ 01 aufzunehmen. Dabei sind das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sowie die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Orte anzugeben.

3.2 Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillose vorbehalten werden. Dabei ist nach Nr. 2 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu verfahren.

4. Auftragserteilung/Vertragsabwicklung

Vor Erteilung des Auftrags hat das Leitbauamt gemeinsam mit den übrigen Bauämtern festzustellen, daß alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind.

Das Leitbauamt erteilt den Gesamtauftrag bzw. die Aufträge für die Teillose.

Die Bauämter rufen die einzelnen Leistungen ab.

Sie haben

- die Durchführung der Leistungen zu überwachen
- die Leistungen abzunehmen,
- die Rechnung hierfür zu prüfen und
- die Zahlungen anzuweisen.

Das Leitbauamt hat die Unterlagen für die Vergabe (z. B. Ausschreibungsbekanntmachung, Angebote, Verdingungsverhandlung, Auftrags- und Absageschreiben, Sammelauftragsschreiben, Abrufschreiben und Nachtragsvereinbarungen) aufzubewahren. Die Bauämter erhalten je 3 Ausfertigungen des vollständigen Angebots des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Unterlagen (Ausführungszeichnungen u. dgl.), des Auftragsschreibens sowie etwaiger Nachtragsvereinbarungen. Sie haben dem Leitbauamt eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.

5. Änderungen des Vertrages

Für Änderungen des Vertrages ist das Leitbauamt zuständig und zwar auch dann, wenn die Änderung nur einzelne Bauämter betrifft.

Die Bauämter haben das Leitbauamt unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen des Vertrages erkennbar wird.

6. Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer

Für die Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragnehmer und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag, z. B. auf Mängelansprüche, Schadensersatz, Vertragsstrafe

- ist das Leitbauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen ihre Ursachen im Gesamtauftrag (Verdingungsunterlagen) haben,
- ist das örtliche Bauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen aus dem Einzelabruf entstehen, insbesondere, wenn sie durch die örtlichen Besonderheiten verursacht worden sind.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für Entscheidungen nach § 18 VOB/B bzw. § 19 VOL/B entsprechend.

Das Leitbauamt und das örtliche Bauamt haben einander unverzüglich über derartige Auseinandersetzungen, ihre Ursachen und die für die Beurteilung wichtigen Umstände zu unterrichten.

7. Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich von der für das Leitbauamt zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten Bauämter haben sie hierbei zu unterstützen.

Die Führung eines Rechtsstreits kann der für das örtliche Bauamt zuständigen Behörde übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist, weil ausschließlich Fragen eines Einzelabrufs strittig sind und der Auftragnehmer einer Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt hat.

Teil VI**ANHANG**

- 601 - frei -
- 602 Verzeichnis der Vertragsmuster für betriebstechnische und Anlagen der techn. Gebäudeaus-
rüstung
- 603 Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung und Beseitigung von Bauschutt,
Baustellenabfällen und Erdaushub bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch
die Staatliche Bauverwaltung

Verzeichnis der Vertragsmuster

- Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden¹
- Wartung 2002 -*)
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden
- Instandhaltung 90 -**)
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden
- Instand TK Anl. 90 -**)
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und Gebäudeüberwachung)
- Instand GMA 94 -**)
- Serviceleistungen (Teil-Instandhaltung) für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden
- Service TK Anl. 95 -**)

Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen - AMEV - Bestellungen können gerichtet werden an:

*) ELCH GRAPHICS Berlin
Immanuelkirchstr. 3-4
10405 Berlin
Tel.: 030-4402 4903
Fax.: 030-4402 4905
E-Mail AMEV@elch-graphics.de

***) Druckerei Bernhard GmbH
Weyersbusch 8
42929 Wermelskirchen
Tel.: 02196-729 00 90 Frau Hundel
Fax.: 02196-729 00 98
E-Mail: amev@bernhard-medien.de

¹ Eingeführt mit Erlass des BMVBW vom 29.04.2002 - BS 32 - B 1053 - 92/76/290402

**Leitfaden
für Ausschreibung und Vergabe
zur
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bauschutt,
Baustellenabfällen und Erdaushub bei der Durchführung
von Bauaufgaben des Bundes durch die Staatliche Bauverwaltung**

1. Zielsetzung

Dieser Leitfaden dient dazu, den mit der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen des Bundes befaßten Dienststellen ein Arbeitsmittel für einen umweltverträglichen Umgang mit Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub unter Beachtung der ATV DIN 18 299 Abschnitte 0.2.14 und 2.3.1. VOB/ C und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- /AbfG) zur Verfügung zu stellen.

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW- /AbfG) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten, sofern möglich, wiederaufzubereiten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Nicht zu verwertende Abfälle sind zu beseitigen.

Dabei wird zwischen nicht überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unterschieden.

Abfälle sind nach § 3 Abs. 1 KrW- /AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Gesetz aufgeführten Gruppen fallen (Anlage 1) und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Abfallbesitzer ist jeder, der unmittelbar oder mittelbar die Sachherrschaft über Abfälle ausübt. Das sind der Bauherr, auf dessen Grund und Boden der Abfall aus seinem Besitz mit seinem Wissen und Wollen anfällt (z.B. Bodenaushub, Abbruchmaterial), sowie der Auftragnehmer durch seine Leistungserfüllung (z.B. Bodenaushub, Abbruchmaterial, aber auch Verschnittabfälle, Verpackungen, Bauhilfsstoffe, Reinigungsmittel etc.).

Damit sind beide insoweit gleichzeitig auch Abfallerzeuger. Der Bauherr ist es durch Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechtes gemäß Bauvertrag, ohne das der Abfall nicht entstehen würde, und der Auftragnehmer durch die tatsächliche Leistungserbringung (z.B. Vornahme des Abrisses von Gebäudeteilen).

Bei der Entsorgung von Bauabfällen ist eine Vielzahl von Regelungen zu beachten, die von EG-Richtlinien und -verordnungen über Bundes- und Landesrecht bis zum kommunalen Satzungsrecht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger reichen.

Es empfiehlt sich weiterhin, die "Arbeitshilfen Recycling" des BMBau (jetzt BMVBW) und des BMVg, die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und andere Publikationen mit in die Arbeit einzubeziehen.

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauaufgaben des Bundes sollten die folgenden Grundsätze und Hinweise beachtet werden:

2. Grundsätze der Anwendung des KrW-/AbfG

Nach Pkt. 0.2.14 der ATV DIN 18299 sind in der Leistungsbeschreibung nach den Erfordernissen des Einzelfalls Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile anzugeben.

Diese Entsorgung setzt nach dem KrW-/AbfG zunächst die grundlegende Prüfung voraus, Abfälle

- möglichst zu vermeiden, sofern das nicht möglich ist,
- zu verwerten und wenn auch diese Möglichkeit entfällt,
- zu beseitigen.

Bereits mit Beginn der Planung sind die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 4 - 11 KrW-/AbfG) zu beachten. Danach sind schadstoffbelastete und nicht schadstoffbelastete Abfälle abfallrechtlich gesondert zu beurteilen.

Weiterhin hat das Bauamt bei Aufstellung der Vergabeunterlagen festzustellen:

- den Anfall schadstoffbelasteter Abfälle
- die Art und der Umfang der Schadstoffbelastung
- die Art der Entsorgung.

Dabei ist folgendes zu unterscheiden:

2.1 Abfallvermeidung

2.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen

Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- Wiederverwendung von Stoffen und Bauteilen
- anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen
- abfallarme Produktionsgestaltung
- Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte
- Verringerung des Aushubs von schadstoffbelastetem Boden durch planerische Maßnahmen.

Weitere mögliche Maßnahmen enthält die Checkliste "Bauen (fast) ohne Abfall" (Anlage 2)

2.1.2 Wiederverwendung von Stoffen und Bauteilen

Eine Wiederverwendung kommt insbesondere für nicht schadstoffbelasteten Bodenaushub sowie für Stoffe und Bauteile, z. B. Fenster, Türen, Heizkörper etc. in Betracht.

2.2 Verwertung von Abfällen

2.2.1 Stoffliche Verwertung nicht schadstoffbelasteter Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers

Stoffliche Verwertung auf der Baustelle kommt insbesondere in Betracht für mineralischen Bauabfall, sonstigen Bauabfall, Aufbruch aus Straßen- und Außenanlagen; eine Verwertung außerhalb der Baustelle, insbesondere für Abfall aus elektrotechnischen sowie gebäudetechnischen Anlagen.

Soweit erforderlich, sind Maßnahmen für das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung vorzusehen (§ 4 Abs. 5 KrW-/AbfG).

2.2.2 Stoffliche Verwertung schadstoffbelasteter Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers

Eine stoffliche Verwertung für die Baustelle nach Wiederaufbereitung kommt insbesondere für Bodenaushub in Betracht.

Abfälle, die auf der Baustelle nicht verwertet werden können, sind vorrangig der Wiederaufbereitung zuzuführen (siehe Abschn. 0.2.13 der ATV DIN 18 299, Alternative), z. B. Wiederaufbereitung von kontaminierten Böden, Stoffen und Bauteilen.

2.2.3 Energetische Verwertung von Abfällen aus dem Bereich des Auftraggebers

Soweit Stoffe und Bauteile weder wiederverwendet noch wiederaufbereitet werden können, sind sie vorrangig als Ersatzbrennstoffe einzusetzen (§ 4 Abs. 4 KrW-/AbfG).

2.2.4 Verwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen sind möglichst wiederaufbereitete Stoffe (Recyclingstoffe) zu verwenden (siehe § 1 KrW-/AbfG).

Sie müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und mit den übrigen zu verwendenden Stoffen und Bauteilen abgestimmt sein (siehe Abschn. 2.3.1 i.V.m. 2.1.3 der ATV DIN 18 299).

Im Einzelfall ist anzugeben, welche Anforderungen an die wiederaufbereiteten Stoffe zu stellen sind (siehe Abschn. 0.2.10 der ATV DIN 18 299). Dies ist z. B. von Bedeutung, wenn unterschiedliche Recyclingprodukte verwandt werden, um Unverträglichkeiten zu vermeiden.

Wiederaufbereitete Stoffe sind z. B.:

- Gipskartonplatten aus REA-Gips,
- Zellulosedämmstoffe aus Zeitungspapier,
- Schüttdämmstoffe aus Schaumglasgranulat,
- Bautenschutz- und Schalldämmmatten aus Altgummi,
- Bauplatten aus recyceltem Schiefer oder Kunststoffen,
- Dämmungsmatten aus Altreifen,
- Straßenbaustoffe aus Straßenaufbruch.

2.3 Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen

Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).

3. Vorbereitung der Vergabeunterlagen

In der Leistungsbeschreibung und in den weiteren Vergabeunterlagen ist im Hinblick auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen folgendes grundlegend zu beachten:

3.1 Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster

In der "Ergänzung der Anforderung zur Abgabe eines Angebotes" ist vorzusehen, daß der Bieter die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage in seinem Angebot zu benennen hat. Spätestens bis zur Auftragserteilung hat der Bieter nachzuweisen, daß die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Abfalls berechtigt sind und rechtsverbindlich erklären, die Abfälle abzunehmen. Außerdem haben sich diese damit einverstanden zu erklären, daß die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber auf Anfrage Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt.

Die Erteilung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Vergabestelle die vorgenannten Erklärungen und Nachweise vorliegen.

Dies gilt auch für erforderliche Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Das Verdingungsmuster "Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM - für die Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen" (EVM Erg Abf) ist in die Vergabeunterlagen einzubeziehen (Teil II).

3.2. Leistungsbeschreibung

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalls die Standardleistungstexte des StLB 396 "Abfallentsorgung; Verwertung und Beseitigung" bzw. die Texte spezieller Leistungsbereiche, z. B. StLB 383 "Entfernen und Entsorgen asbesthaltiger Bauteile", zu verwenden.

Die Vermeidung von Bauabfällen hat vorrangig durch planerische Maßnahmen, wie beispielsweise die Wiederverwendung von Bodenaushub durch Verfüllen bzw. die Nutzung wiederverwendbarer Schalungen oder Heizkörper am gleichen Ort oder an anderer Stelle zu erfolgen.

Sofern das nicht möglich sein sollte, sind Positionen im Leistungsverzeichnis vorzusehen, in denen diese Stoffe dem Auftragnehmer zur Wiederverwendung gegen Entgelt überlassen werden. Dafür ist im Leistungsverzeichnis ein besonderer Abschnitt vorzusehen.

Die Maßnahmen der Verwertung von Abfällen sind in Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses zu erfassen. Dabei sind zu unterscheiden:

- nicht schadstoffbelastete und damit nicht überwachungsbedürftige Abfälle, z.B. unbelastetes Altholz bzw. unbelasteter Bodenaushub
- belastete, nicht überwachungsbedürftige Abfälle, z. B. teerfreie Asphaltprodukte
- belastete, überwachungsbedürftige Abfälle, z.B. gemischte Bau- und Abbruchabfälle und
- belastete, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, z. B. asbesthaltige Isoliermaterialien bzw. Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen.

Die Maßnahmen der Beseitigung von Abfällen sind ebenso in den Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses anzugeben. In jedem Einzelfall ist folgendes festzulegen:

- die Abfallbeseitigungsanlage,
- die Übernahme der vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage geforderten Kosten bzw. die Erstattung der Kosten auf Nachweis durch den Auftraggeber,
- der Entsorgungsnachweis des Auftragnehmers zu jeder Ladung unter Angabe der Baustelle.

Dabei ist bereits im Rahmen der Planung auf Festlegungen zur Verantwortlichkeit im Rahmen der Ausführung, zur Anfallstelle sowie zur Menge und Beschaffenheit der Abfälle Bezug zu nehmen.

Die Leistung schließt eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ein, insbesondere durch

- Getrennthaltung,
- Behandlung,
- Bereitstellung und Überlassung,
- Einsammeln und Befördern sowie
- Lagerung und Ablagerung

der Stoffe und Bauteile.

Es ist vorzusehen, daß der Auftraggeber die Deponiegebühren an den Deponiebetrieb unmittelbar bezahlt und Rechnung bzw. Gebührenbescheid auf den Auftraggeber ausgestellt werden

Bei der Aufstellung der Leistungspositionen für die Beseitigung von Abfällen ist wie bei der Verwertung nach den vier Kriterien des Belastungsgrades zu unterscheiden. Dabei ist auf die Abfallschlüssel des Europäischen Abfallkatalogs (EAK) Bezug zu nehmen.

**Anhang I zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG)
Abfallgruppen**

- Q 1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
- Q 2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q 3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
- Q 4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert sind
- Q 5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z.B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- Q 6 Nichtverwendbare Elemente (z.B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- Q 7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z.B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- Q 8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- Q 9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z.B. Gaswaschschlamm, Luftfilterstand, verbrauchte Filter usw.)
- Q 10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z.B. Dreh- und Fräse-späne usw.)
- Q 11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z.B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
- Q 12 Kontaminierte Stoffe (z.B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
- Q 13 Stoffe und Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- Q 14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z.B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
- Q 15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- Q 16 Stoffe und Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

Checkliste: Bauen (fast) ohne Abfall

Aus: "Vermeidung von Bauabfällen" A6

Bearbeitung: Institut für Industrialisierung des Bauens GmbH, Hannover

Abfallvermeidung durch Planung**Abfallarme Konstruktionen und Baustoffe einplanen**

- unkomplizierte Bauformen bevorzugen
- schalungsfreie Konstruktionen wählen
- Materialoptimierung durch günstige Statik und Maßkoordination (Standardmaße)
- Baustoffe mit abfallarmer Herstellung und Verarbeitung einplanen
- Recycling-Baustoffe einplanen
- Baustoffe mit bekannten Inhaltsstoffen bevorzugen
- Baustoffverpackungen reduzieren

Lange Nutzungsdauer ermöglichen

- geringe Materialvielfalt, große Schadenssicherheit
- konstruktive Trennung der Bauteile nach Lebensdauer
- anpassungsfähige Gebäude für Nutzungsänderungen
- Sanierungsplanung für Bauteilerhalt und zerstörungsfreie Baumaßnahmen

Recyclinggerechte Demontage vorsehen

- Rückbaustufen einplanen
- Produkt-Recycling bevorzugen vor Material-Recycling
- recyclingbezogene Bestandspläne anlegen

Abfallvermeidung bei der Bauausführung**Reststoffe auf der Baustelle reduzieren**

- örtliche Entsorgungs- und Recyclingmöglichkeiten prüfen
- Mengen und Arten von Reststoffen identifizieren
- Sammelplätze für Reststoffe kennzeichnen
- Baustoffe und Bauteile vor Transport- und Montageschäden schützen

Reststoffvermischungen verhindern

- Reststoffbehälter differenzieren und kennzeichnen
- Organisationseinweisung für Wertstofftrennung durchführen

Verpackungsabfälle vermeiden

- Mehrwegsysteme nutzen
- überflüssige Verpackungen abbestellen
- Rücknahmevereinbarungen treffen
- Materialvielfalt der Verpackungen einschränken